



universität  
wien

# Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

**„Enteignung – Transformation – Neufindung:  
Der Weg des Deutschen Ordens  
vom Ritterorden zum Klerikalinstitut  
in der Tschechoslowakischen Republik  
in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg“**

Verfasser

**Michael Horák**

angestrebter akademischer Grad

**Magister der Theologie (Mag. theol.)**

Wien, im Mai 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 011

Studienrichtung lt. Studienblatt: Katholische Fachtheologie

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl



## **Vorwort**

Bevor als der eigene Text der Diplomarbeit kommt, möchte ich meine Danksagung an diejenigen richten, die mir bei der Zusammenstellung meiner Arbeit geholfen haben.

Erster und Hauptdank geht an den Betreuer der Arbeit, Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl, nicht nur für seine fachliche Einführung in die historischen Arbeiten, seine Begleitung und Hinweise, sondern auch für seine freundliche Bereitschaft.

Sehr großer Dank gebührt den Personen, ohne die ich die Arbeit nur sehr schwer geschafft hätte: Frau Martina Janoszek für die ständige und geduldige Hilfe meine Arbeit in Übereinstimmung mit der deutschen Grammatik zu bringen und Frau Ursula Ruhsam für die definitive Korrektur.

Ich darf auch nicht an P. Prof. Dr. Bernhard Demel OT, emeritierter Leiter des Deutschordenszentralarchivs in Wien vergessen, der dank seiner Lebenserfahrung und seiner Kenntnisse, immer für einen kompetenten Rat, Erklärung oder Literaturhinweise bereit war.

Der Dank gehört Herrn P. ThMgr. et PhMgr. Evermod Gejza Šidlovský, O. Praem., HEDr. Direktor der Prämonstratenserstiftsbibliothek in Strahov, Prag und allen seinen Mitarbeitern, und Herrn PhDr. Ondřej Bastl aus dem Archiv der Hauptstadt Prag, für die Bereitschaft und die Hilfe bei der Besorgung der schwer zu bekommenden Literatur.

Mein Dank gehört den Angestellten aller Archive ganz besonders des Deutschordenszentralarchivs in Wien und des Archivs des Außenministeriums in Prag.



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	7
<b>1 Reorganisation und Neuorientierung des Deutschen Ritterorden nach der Zeit Napoleons.....</b>	<b>10</b>
1.1 Staatskanzler Metternich und Hochmeister Anton Viktor.....	10
1.2 „Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens, 1606 bis 1839“.....	14
1.3 Die Erneuerungspläne des Hochmeisters Maximilian.....	16
1.3.1 Die Errichtung des Schwesterninstitutes.....	17
1.3.1.1 Die Aufgaben der Schwestern.....	21
1.3.1.2 Ausbreitung und Tätigkeit.....	21
1.3.1.3 Schwestern im Schuldienst.....	25
1.3.1.4 Die äußere und innere Organisation; die Statistik für Gesamtüberblick.....	27
1.3.1.5 Die Zwischenkriegszeit 1918 – 1938.....	29
1.3.2 Die Pläne des Hochmeisters zur Reorganisation der Priesterkonvente.....	32
1.3.2.1 P. Peter Rigler und die Gründung der Priesterkonvente.....	35
1.3.2.2 Die Gründung und Entfaltung des Konvents zu Lana 1854 – 1863.....	37
1.3.2.3 Die Entstehung und Bestätigung der Konventsregel.....	38
<b>2 Die Diskussion der Rechtsform des Deutschen Ordens im Anschluss an die Verträge von Saint-Germain 1919 und den tschechisch-österreichischen Vertrag von 1925.....</b>	<b>44</b>
2.1 Die Entwicklung des politischen Katholizismus in der Tschechoslowakei 1918-1929.....	44
2.2 Der Vertrag von Saint-Germain 1919.....	57
2.3 „Deutscher Orden“, das Gutachten von Prof. M. Stieber.....	62
2.4 Der Deutsche Ritterorden im Zusammenhang mit dem zeitgemäßen Lehnswesen.....	67
2.5 Archivrat Dr. Vinzenz Karl Schindler.....	69

2.6	Die Diskussion der Rechtsexperten über die Rechtsform des Deutschen Ritterordens.....	71
2.7	Die Ersten beiden römischen Konferenzen.....	82
2.8	Die römische Konferenz 1924 – 1925.....	90
2.9	Das Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich.....	98
<b>3</b>	<b>Die Auswirkungen der tschechoslowakischen Bodenreform auf den Großgrundbesitz des Deutsche Ordens.....</b>	<b>103</b>
3.1	Die Tschechoslowakische Bodenreform.....	103
3.2	Die Bodenreform des Kirchenbesitzes.....	106
3.3	Die Bodenreform des Besitzes des Deutschen Ordens.....	108
<b>4</b>	<b>Der Übergang vom Deutschen Ritterorden zum Deutschen Orden der Brüder und Schwestern Sankt Mariens zu Jerusalem.....</b>	<b>134</b>
4.1	Erzherzog Eugen und die Großkapitel 1923.....	134
4.2	Hochmeister Norbert Klein und der Apostolische Visitator P. Hilarin Felder.....	142
4.3	Die Kausa des P. Ivo Nitz.....	144
4.4	Die Statuten der Brüder und Schwestern Sankt Mariens zu Jerusalem.....	150
4.4.1	Das Gutachten von Dr. Ferdinand Schönsteiner.....	151
4.5	Das Großkapitel von 1929.....	153
4.5.1	Die Erklärung des Landkomturs Friedrich Belrupt-Tissac.....	156
4.5.2	Der Besuch des Präsidenten Masaryks auf der Burg Busau.....	160
4.6	Das Generalkapitel von 1930.....	161
	Schlusswort.....	165
	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis.....	169
	Literaturverzeichnis.....	172
	Abstract.....	181
	Lebenslauf.....	183

## **Einleitung**

Der Deutsche Orden mit seiner 800-jährigen, spannenden Geschichte war und ist ein anziehendes Objekt vielfältiger Forschungen. Umso attraktiver werden die bis heute weniger bekannten Zeitperioden, was in diesem Fall die Jahre nach der Entstehung der Tschechoslowakischen Republik betrifft. Wegen des kommunistischen Regimes und der Sprachbarriere war die entsprechende Erforschung lange Zeit nicht möglich. Diese Arbeit möchte einige neue Aspekte in der Beziehung zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Orden zu Tage fördern.

Aufgrund der historischen Entwicklung war für den Deutschen Orden, im Unterschied zu anderen „einseitig“ wirkenden Kirchenorden, seine Vielfältigkeit typisch. Gerade diese Eigenschaft komplizierte in der Zeit der Krise die Möglichkeit, eine schnelle und annehmbare Lösung für alle Seiten zu finden. Deshalb könnte auch die parallele Behandlung der so ungleichartigen Themen und deren Verquickung untereinander belastend für den Leser sein. Deshalb entschied ich mich die Themen (bei bestmöglicher Erhaltung der Zusammenhänge) zu trennen, auf jedes einzeln einzugehen, und sie stufenweise zu behandeln.

Das erste Kapitel beschreibt die „neuzeitliche“ Wiederherstellung des Ordens und die Wiederbelebung der damals nicht mehr existierenden Schwestern- und Priesterinstitute. Mit Absicht beschreibe ich diese Periode ziemlich ausführlich, damit man nicht nur die besondere gesellschaftliche Position des Ordens in der Monarchie und deren rechtliche Verankerung, sondern auch seine durch die Privilegien außerordentliche Stellung in der Kirche gut kennen lernt. Gleichzeitig wird man mit der ungewöhnlichen und opfervollen Wiederbelebung des Schwesterninstitutes und der Ablehnung der Wiederbelebung des missverstandenen Priesterinstitutes bekannt gemacht.

Im zweiten Kapitel beschreibe ich den Deutschen Orden mit seinem Hochmeister Eugen von Habsburg an der Spitze, mit dem deutschen, adeligen Rittertum und einem nennenswerten Besitz in der neu entstandenen demokratischen Republik. Auf Basis der Entwicklung des politischen Katholizismus, des Kulturkampfes, der Trennung von Kirche und Staat begann vonseiten des Staates der Kampf: die Enteignung des Besitzes und die Bezweiflung der Existenzberechtigung des Ordens. Der Kampf spielte sich auf allen möglichen Ebenen ab. Auf der internationalen Ebene: der Versuch, aufgrund des Friedensvertrages von St. Germain den Ordensbesitz zu verteilen oder ihn überhaupt als Privatvermögen der Herrscherfamilie mit allen Konsequenzen zu verstehen, und der

diplomatische Druck auf den Vatikan, den Orden selbst aufzulösen. Auf der innerstaatlichen Ebene: die Frage der Aufhebung des Ordens als Bestandteil des Kaisertums, die historisch - rechtliche Diskussion über des Lehenswesens und eventuelle Ansprüche des Staates, und die Frage der zur staatlichen Rechtsordnung kontrastierenden Ordensstatuten. Dieser Rechtsstreit wurde dank dem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen der ČSR und Österreich und der Annerkennung des Ordens als geistliches Institut zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst. Dieser Teil könnte auf manche heterogen wirken, da hier der Orden nicht handelt, sondern vom Staat zum behandelten Objekt gemacht wird. Auf jeden Fall werden hier die Liebhaber von der Jurisprudenz reichlich Inspiration finden. Die Rechtsphänomene, wie z. B. die Interpretation der wörtlich unpräzise verfassten Normen, die sprachliche Übersetzung der Normen und deren Interpretation, das Verständnis der Rechtsbegriffe in einem Raum mit einer anderen juristischen Tradition, die Existenz der „toten“ Normen in der gültigen Rechtsordnung usw. sind in der Theorie bekannt, aber bei den praktischen Lösungen spielt in solchen Fällen mehr der politische Wille eine Rolle als die Erkenntnis der Gerechtigkeit. Das bezeugt (dreiundzwanzig Jahre nach der Wende) auch die heutige Lage der Restitution des Kirchenbesitzes in der Tschechischen Republik und im Besonderen die des Deutschen Ordens.

Nicht geringe Schwierigkeiten verursachte zuerst die „Übersetzung“ der fast hundert Jahre alten tschechischen Rechts- und diplomatischen Sprache (ebenso der französischen und der italienischen) und die folgende Übersetzung in die deutsche Sprache. Ganz und gar nicht einfach war der Zugang zu der damaligen Fachliteratur. Da die Prager Rechtsfakultät sich direkt am Ufer des Flusses Moldau befindet, liegt viel von der Literatur dank dem Hochwasser 2002, noch heute tief gefroren gelagert. Die Archive haben auch interessante Bibliotheken, die aber nur internen Zwecken der eigenen Forscher dienen, d. h. ohne Kontakte unzugänglich sind. Da auch die Rechtsanwälte Geschmack an diesen Büchern für die Einrichtung der eigenen Kanzleien gefunden haben, nach dem Motto: „Bücher sind besser als Tapeten“, ist ein Kauf eines derartigen Exemplars im Antiquariat (vor einigen Jahren noch wertlos) heute ein kleines Wunder.

Das dritte Kapitel bietet den Überblick über die tschechoslowakische Bodenreform, ihre legislative Verankerung als Ergebnis eines politischen Kompromisses, ihre politischen und sozialen Ziele, ihre Auswirkungen im Staat und im Kirchenbesitz, die gesamte wirtschaftliche Lage des Deutschen Ordens in der Tschechoslowakei, und der Kampf um die Verteidigung und Rettung des Besitzes.

Das Abschlussteil beschreibt ein sehr seltenes Phänomen, und zwar den Übergang des Deutschen Ordens, geprägt von einem 700 Jahre alten Rittertum, zu einem klerikalen Institut.

Hier treffen viele Einflüsse auf einander. Eine Rolle spielen der Kirchenkodex von 1917 und die Absichten des Papstes, die Interessen zwischen dem Staat und dem Hl. Stuhl, die unglückliche Lage des Deutschen Ordens in der Republik und seine mehr oder weniger freiwillige klerikale Orientierung, innere Kräfte und Schwächen, Rivalitäten und innere Streitigkeiten und auch die nationalen Spannungen.

Die gesamte Geschichte des Deutschen Ordens, nicht nur die Zeit zwischen den Weltkriegen, lässt sich auf einen gemeinsamen Nenner bringen, der den Ereignissen den inneren Sinn und das überzeitliche, gemeinsame Ziel angibt: „Helfen und heilen“ – da sein für die Kranke und Leidende. Und dazu eine Frage: „Warum muss ein wohltätiger Orden seine Existenzberechtigung verteidigen?“

# 1 Die Reorganisation und Neuorientierung des Deutschen Ritterordens nach der Zeit Napoleons

Die Brüder und Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem – Deutscher Orden, erlebten 800 Jahre lang spannende Geschichte, in der ein Aufstieg mit einem Zusammenbruch abwechselte. Im Jahre 1198 wurde die Hospitalbruderschaft (seit 6. 2. 1191 unter päpstlichem Schutz) in einen Ritterorden umgewandelt und vom Papst Innozenz III. am 19. 2. 1199 bestätigt. Dadurch erweiterte sich der Aufgabenbereich des Ordens. Es wurde ihm zusätzlich die Aufgabe zugewiesen, den christlichen Glauben gegen die Feinde Christi zu verteidigen. Zur Erfüllung dieser bedeutenden Aufgabe wurden seit der Gründung auch Priester in die Gemeinschaft aufgenommen. Der Orden trug 700 Jahre den Charakter eines geistlich-ritterlichen Instituts.

Ritter, Priester und „dienende Brüder“ vereinigten sich über Jahrhunderte in einer gemeinsamen Aufgabe. Zu deren besserer Erfüllung nahm der Orden vom 11. 12. 1358 (die Bulle des Papstes Innozenz VI.) auch die Schwestern auf.<sup>1</sup>

Nach 700 Jahren auch stürmischer Umwandlungen ging das Phänomen des deutschen Rittertums zu Ende. Zum besseren Verständnis, vor welcher Wahl der Deutsche Ritterorden am Anfang des 20. Jahrhundert stand, müssen wir wissen, wie er sich nach der Wiederbelebung im Jahre 1839 entwickelte.

## 1.1 Staatskanzler Metternich und Hochmeister Anton Viktor

Nach dem Pressburger Frieden 1805 und dem Wiener Kongress 1814-15 erlebte der Deutsche Orden nur dramatische Verluste. Die Existenz des Ordens und des Ordensgutes lag in den Händen des nicht sonderlich entschlosskräftigen Herrschers.

Am 20. 2. 1826 fragte der Kaiser Franz I. den Staatskanzler Metternich „...*ob es nicht an der Zeit sei, den Deutschen Orden ganz in seiner vorigen Existenz in den österreichischen Staaten herzustellen, ihm das Ordensvermögen wieder zurückzustellen und das Recht einzuräumen...*“.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Aus dem Prolog der Regeln und Statuten des Deutschen Ordens, Nr. 1, 2, 3; dritte überarbeitete Auflage, Verlag des Deutschen Ordens, Wien 2007.

<sup>2</sup> Handschreiben des Kaisers Franz an Metternich, Wien, 20. 2. 1826, HHStA Stk DO Fasz. 11 b XVIII a, in: Gasser, Ulrich: Die Priesterkonvente des Deutschen Ordens, Peter Rigler und ihre Wiedererrichtung 1854-1897, QSt. 28, Bonn 1973, S. 10.

Der Staatskanzler stimmte in seinem Vortrag zu, wobei er bemerkte: *„Andacht und Tapferkeit waren bei Gründung dieses vor 700 Jahren gestifteten geistlichen Ritterordens die Hauptpfeiler desselben und als Leitsterne für seine Mitglieder vorgezeichnet. Ein Gebäude auf einer solchen Basis und für diese Zwecke bestimmt, verdient wohl Achtung und, soweit es möglich ist, Erhaltung und Förderung.“*<sup>3</sup>

Obwohl in der Zeit des Liberalismus viele dagegen waren, in der Öffentlichkeit den Deutschen Orden als geistlichen Orden wiederherzustellen, da derselbe schon seit einigen Jahrhunderten nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck entspräche, und es samt dem Hochmeister nur noch sechs Ritter und elf oder zwölf Priesterbrüder gäbe,<sup>4</sup> schob der Kaiser alle kritischen Gutachten beiseite und erklärte seinem Staatskanzler wörtlich: *„Ich finde Ihnen zu bedeuten, dass meine Gesinnung dahingeht, den Deutschen Orden in meinen Staaten nach seinen Satzungen und Vorschriften, so wie es die dermaligen Umstände zulassen, zu erhalten.“*<sup>5</sup> Er beauftragte Metternich, sich mit dem Hochmeister Anton Viktor (1. 7. 1804 bis 2. 4. 1835) ins Einvernehmen zu setzen, um geeignete Grundsätze zur Lösung dieser Frage auszuarbeiten.<sup>6</sup> Am 7. 3. 1828 konnte Metternich dem Kaiser die Hauptgrundzüge darlegen. Trotz der Erwartungen vieler auf einen kaiserlichen Beschluss, teilte der Kaiser erst am 26. 1. 1831 dem Staatskanzler den Resolutionsentwurf über die Modalitäten der Reorganisation des Ordens zur Begutachtung mit. Noch einmal verzögerte sich das Ganze bis endlich am 8. 3. 1834 Kaiser Franz dieser Rechtsunsicherheit ein Ende setzte und in 18 Leitgedanken nach den Grundsätzen Metternichs die Bestimmungen zur Reorganisation erließ. An diesen Tag setzte der Kaiser den Deutschen Orden in seine vollen Rechte ein. Deshalb ist dieses Datum für den Deutschen Orden so wichtig.

Der Orden wurde als selbstständiges geistlich-militärisches Institut anerkannt, das nur dem unmittelbaren kaiserlichen Lehensband unterlag. Dieser Vorschlag Metternichs hatte die Absicht, den Orden der Aufsicht niederer Staatsorgane zu entziehen, was dem persönlichen Rang des Hochmeisters entsprach. Das Lehensband hieß nicht, dass der Kaiser der eigentliche Besitzer der Ordensgüter war, sondern dass dem Orden damit eine ehrenvolle Stellung im Kaiserstaat gesichert wurde. Besitzungen gehörten ganz dem Orden, wie

---

<sup>3</sup> Vortrag des Staatskanzlers Metternich an den Kaiser, Wien, 16. 12. 1826, HHStA St DO Fasz. 11 b XVIII/37 a, in: Gasser: Priesterkonvente ..., S. 11.

<sup>4</sup> Gasser, Ulrich: .Neuordnung des Deutschen Ordens und seiner Verfassung 1826-1840, in: Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart, Hg. E. Volgger, Deutschorden-Verlag, 1985, S. 148.

<sup>5</sup> Handschreiben des Kaisers an Metternich, Wien, 18. 4. 1827, in: Gasser, Die Priesterkonvente ..., S. 11.

<sup>6</sup> Anton Viktor von Österreich, 1779-1835, 55. HM des Deutschen Ordens. Mehr bei Bernhard Demel in: Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190-1994, hg. v. Udo Arnold (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 40), Marburg 1998, S. 274.

einem Privateigentümer. Der Kaiser bestimmte die Mitglieder des Großkapitels und der Titel des Ordensoberhauptes war: „Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritterordens“. Hier wurde er das erste Mal offiziell als Deutscher Ritterorden bezeichnet. Der Kaiser verzichtete auf die durch den Pressburger Frieden über den Orden erlangten Rechte. Das Großkapitel durfte nun nicht nur zur freien Hochmeisterwahl schreiten, sondern auch seine Regeln und Statuten selbst neu ordnen.<sup>7</sup> Der Kaiser gewährte zwar die freie Wahl, doch er erwartete, dass der Orden aus Dankbarkeit immer einen der kaiserlichen Prinzen wählen würde.<sup>8</sup> Dem Orden wurde weiterhin das Recht eingeräumt, die demselben inkorporierten Pfarren mit seinen Ordenspriestern zu besetzen. Es war interessant, dass Metternich den Orden aufmerksam machte, dass es neben den fünf Rittern auch noch zwölf Priester gab, die meisten im Meistertum in Mähren und Schlesien. Die Ballei An der Etsch hatte zu der Zeit keinen Priester, und in der Ballei Österreich waren zwei oder drei. Der Kaiser wünschte sich schon damals, dass der Orden sich selbst eine Anstalt für die Ausbildung der Priester errichten sollte. Die Aufnahme der Weltpriester führte nämlich immer zu Konflikten nicht nur zwischen Weltpriestern und Ordenspriestern, sondern auch zwischen anderen staatlichen Stellen und den kirchlichen Behörden (z. B. den Seminaren). Der Tod des Kaisers am 2. 3. 1835 und des Hochmeisters am 2. 4. 1835 brachte weitere Verzögerungen, während das Generalkapitel schon am 22. 4. 1835 Erzherzog Maximilian Josef von Österreich-Este (1782-1863) zum neuen Hochmeister wählte.

Man sagt, dass in einem Institut mit einer strengen und direkten Hierarchie sich auch die Persönlichkeit und der Charakter des Hochmeisters widerspiegelt. Bei Maximilian galt das ohne Zweifel. Im Gesamten war sein Leben atypisch und unstandesgemäß. Durch das Erbe sowohl von seinem Onkel Max Franz als auch von seiner Mutter Prinzessin Maria Beatrice d'Este wurde er zu einem der reichsten Mitglieder des Erzhauses seiner Zeit. Aber als Gegner der Jagd, mit einfachem Lebensstil, der die luxuriöse Wohnmentalität des Wiener Großbürgertums verachtete, lebte er auch gegen den Hochadel seiner Zeit. Ohne Frage wirkte hier das Armutsideal des Ordens ein. Seine Mittel und die tiefe Religiosität,

---

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Großkapitels wurden bestimmt: außer dem Hochmeister der Landkomtur der Ballei Österreich Eugen Graf Haugwitz, der Landkomtur der Ballei An der Etsch und im Gebirge (diese wurde erst mit dem bereits genannten Schreiben errichtet), Erzherzog Maximilian Josef, ehemaliger Landkomtur der Ballei Franken, der Ratsgebietiger Julius Freiherr von Enzenberg, der Ratsgebietiger Freiherr von Wydenbruck (ein alter, gebrechlicher Mann, der gar nicht mehr erscheinen konnte) und Josef Graf Attems (zum Landkomtur der neuen Ballei ernannt), in: Gasser: Neuordnung..., S. 152.

<sup>8</sup> „Diese Bestimmung sollte eigentlich nicht das freie Wahlrecht einschränken, sondern bezweckte, dem Ordensoberhaupt, das früher die Souveränität besessen hatte, eine Stellung und einen Rang im Staate anzuweisen“, in: Gasser: Die Priesterkonvente..., S.13.

jesuitisch, aber auch durch den HI. Klemens Maria Hofbauer (+1820) geprägt und geformt, bildeten eine Grundlage für das umfangreiche Reformwerk.<sup>9</sup>

Nach mehreren Änderungswünschen kam es schließlich doch zu einer Einigung über die Verfassung des Ordens und das Großkapitel am 26. 2. 1839 genehmigte die „Statuten des Deutschen Ritterordens“. Am 16. 7. 1839 unterzeichnete endlich Kaiser Ferdinand I. die Bestätigungsurkunde der Statuten und der Orden war innerlich hergestellt.<sup>10</sup> Das sog. kaiserliche Patent, welches die „staats- und privatrechtliche Stellung“ des Ordens beinhaltete, wurde am 28. 6. 1840 veröffentlicht.

Der Deutsche Orden fand also den Protektor im österreichischen Kaisertum. Das spiegelte sich natürlich auch in den neuen Regeln wider. Physisch stützte sich der Orden auf die Monarchie und er war, was die Organisation betraf, teilweise staatlich. Der geistliche Status war erhalten und bewahrt, wofür als spirituelles Fundament der katholische Glaube stand. Den dritten Zug könnten wir als privat-karitativ charakterisieren, und der ergab sich aus der Abwendung vom militärischen Sektor und der Konzentrierung auf den karitativen Sektor. Die Ritter waren zu den Repräsentanten des Statutes geworden, der der Stellung des Ordens in der damaligen Gesellschaft entsprach. Die Würde des Hochmeisters war, als Ausdruck der Dankbarkeit, ausschließlich den österreichischen Erzherzogen vorbehalten. Dann verzichtete aber der Kaiser auf alle Rechte, die er durch den Pressburger Frieden erwarb. Es könnte sein, dass gerade dieser Kompromiss wahrscheinlich die Umwandlung des Ordens in ein Ehreninstitut verhinderte. Das Lehensverhältnis zum Kaiser war sehr frei und er war zugleich damit aus der Aufsicht der niedrigeren Staatsorgane herausgenommen. Der Deutsche Ritterorden war wegen der Person seines erzherzoglichen Hochmeisters nicht dem Ministerium für Kultus und Unterricht bzw. der Hofkanzlei, sondern der Staatskanzlei (in Personalunion auch dem Außenamt) unterstellt.<sup>11</sup> Er war unabhängig in den inneren Sachen und selbstständig in den Eigentums-, Verwaltungs-, und Gerichtsangelegenheiten. Der Orden hatte eine besondere Position im Reich.

---

<sup>9</sup> Mehr bei Heinz Noflatscher, in: Hochmeister des Deutschen Ordens 1190-1994, QSt. 40, S.278.

<sup>10</sup> Dabei ist wichtig zu beachten, dass der Orden nicht mehr geistlich-militärisch, sondern geistlich-ritterlich genannt wurde, eine bedeutende Änderung (auf Wunsch des HMs Maximilian) im Vergleich zum ersten Schriftstück des Fürsten Metternich an den Kaiser am 7. 3. 1828, in: Gasser: Neuordnung..., S. 149 oder in: Gasser: Die Priesterkonvente..., S. 19.

<sup>11</sup> Demel, Bernhard: Der DO in Schlesien und Mähren in den Jahren 1742-1918, in: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien, XIV, Königstein 1997, SS. 7-62, hier S. 57.

## 1.2 Die „Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens, 1606 bis 1839“

Das Werk wurde 1840 in Wien gedruckt und veröffentlicht als „Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens, 1606 bis 1834“ mit folgendem Inhalt: 1. Eine bündige Darlegung der Ereignisse 1801 bis 1834 als Einleitung, 2. Die von dem Kaiser dem Hochmeister Anton Viktor mitgeteilten Bestimmungen über die Reorganisation des Ordens (18 Leitgedanken vom 8. 3. 1834), 3. Die Regeln der Brüder (19 Kapitel), 4. Die Statuten der Brüder (15 Kapitel), 5. Die inneren Einrichtungen und die Verwaltung des Ordensvermögens (26 Paragraphen), 6. Bestätigungsurkunde Kaiser Ferdinands I., 7. Anhang zu den Statuten: Prolog vom Ursprung des Ordens und die Regeln und Statuten vom Jahre 1606, 8. Beilagen: 1) *Reversales qualificationis*, 2) *Reversales indemnitis*, 3) Wahlkapitulation (aus den Jahre 1839), 9. Nachtrag: Das Kaiserliche Patent vom 28. 6. 1840.

Die Regeln von 1839 hatten die Regeln von 1606 zur Grundlage, obwohl diese wesentlich abgeändert wurden. Das erste Kapitel handelte von den Gelübden und verwies auf die „*vota solemnia*“, die Ordensritter und- priester „*fleißig zu halten schuldig sind*“. Die Regeln 1606 kannten „*vota solemnia*“. Diese Gelübde galten für die Katholiken. „*vota iurata*“ = „Eid auf das Evangelienbuch“ galten für die Brüder, die zum Augsburger Bekenntnis übertraten. Ein Zusatz zum ersten Kapitel „erleichterte“ die Armutsgelübde sehr: „*Die Ordensritter und- priester bleiben im Genusse ihres Vermögens...*“, und es erklärte die möglichen Handlungen (Erbschaften, Lehen und Fideikomnisse usw.).

Das dritte Kapitel (Regeln von 1839) handelte von der Gebetspflicht. Es begann mit dem folgenden schönen Satz: „*Das Gebet darf nicht in blassen Worten bestehen, das Herz muss daran den größten Anteil haben*“. Die Gebetspflicht wurde aber wesentlich gemildert. Es wurden nur ein tägliches Morgengebet und ein Abendgebet und die Gebete beim Ordenskapitel und für die Verstorbenen empfohlen. Das Fasten wurde nach der Ordnung der Diözese geregelt, in der sich die Brüder befanden (Kapitel vier). Im Unterschied zu den früheren Regeln wurde nicht mehr bestimmt, wie oft im Jahr die heilige Kommunion zu empfangen war (Kapitel fünf).

Das Kapitel acht gestattete das Jagen und das Weidwerk, „*doch darf die Jagd mit Versäumung aller Geschäfte nicht zur Leidenschaft ausarten*“. Das neunte Kapitel erwähnte die „*untersagten weltlichen Freuden*“ (Hasardspiel usw.). „*Da die Ritter durch das Ordenskreuz eine ehrenvolle Auszeichnung genießen, so müssen sie sich auch durch einen*

*höheren Grad von Tugenden auszeichnen.*“ Sowohl die Ordensritter als auch die Ordenspriester sollten jedes öffentlichen Ärgernis vermeiden, *„und sich eines ihrem geistlichen Stande geziemenden Betragens befleißigen, damit sie niemals ein begründeter Tadel treffen könnte“.*

Das zehnte Kapitel sprach von der Pflicht für die kranken Ordensbrüder zu sorgen und von der Hospitalität, die als eine der *„wesentlichsten Pflichten eines deutschen Ordensmitgliedes“* bezeichnet wurde. Kapitel elf bis achtzehn enthielten die Bestimmungen über die Priester. Sie trugen wesentlich dazu bei, dass der Orden seinen Charakter eines geistlich-ritterlichen Institutes behielt. Das letzte Kapitel behandelte die Liebe und die Eintracht unter den Ordensbrüdern.

Die Statuten der Brüder vom Deutschen Hause St. Mariens zu Jerusalem: Im ersten Kapitel wurden die Aufnahmebedingungen genannt. Wer aufgenommen zu werden verlangt: *„...muss von alt-adeligem Stamme, turnier- und stiftmäßigen deutschem Geblüte, von christlichen Eltern in gesetzlichen Ehe geboren, nicht unter vierundzwanzig und nicht über fünfzig Jahre alt sein. Er muss sechzehn Ahnen, acht vom Vater und acht von der Mutter legal ausweisen, zugleich aber auch in physischer und sittlicher Hinsicht den Forderungen des Ordens genügen, und sich über seine Moralität, wenn es verlangt wird, vor der Zulassung zur Ahnenprobe, durch Zeugnisse legitimieren“.* Fürsten sollten nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl aufgenommen werden. Die Kapitel zwei bis vier behandelten das Aufnahmezeremoniell mit den bekannten Fragen nach Stamm, Leibsmangel, treuem Dienst für S. Majestät, freiem Willen, Alter, Rechnungen und Schulden, Vermögen, verbrecherischer Handlungen, ernstlichem Wille und den Aufschwörern. Die Ritterbrüder mussten vor der Aufnahme drei Feldzüge machen (Sorge eines erneuten Einfalls der Türken, in den Statuten seit 1606). Der Ritterbruder leistete den Dienst einzig dem österreichischen Kaiserstaat (Kapitel 6). Die Kapitel sieben bestimmte *„wie der Ritter die ihm verliehene Ordenskommende zu genießen habe“.* Die Kapitel acht bis elf behandelten die Fälle des Todes eines Ritters oder eines Landkomturs, Kapitel zwölf den Fall des Todes eines Hochmeisters, dreizehn die Balleikasse, und vierzehn die Strafbestimmungen für schuldig gewordene Ritter und Priester.

Die meisten Änderungen fanden sich in der Abteilung mit der Überschrift: *„Die Inneren Einrichtungen des deutschen Ritter-Ordens, dann die Verwaltung des Ordens-Vermögens“.* *„Die in dem österreichischen Kaiserstaat befindlichen Güter Kapitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte des Ordens samt der Kommende zu Frankfurt am Main bilden das Gesamteigentum des deutschen Ritterordens.“* Sie konnten wegen des Lehensbandes

weder veräußert noch verpfändet werden (§ 2). Die zur hochmeisterlichen Dotation gehörigen Güter wurden, abgesehen von der übrigen Ordenssubstanz, ohne Einfluss der Ordensritter und durch den Ordenskanzler verwaltet (§ 3). Ein Teil der Landeskommende Wien wurde zur hochmeisterlichen Residenz bestimmt (§ 4).

Die Ballei Österreich wurde, neben dem Landkomtur, auf die Zahl von zwei Ratsgebietigern und fünf Rittern festgesetzt. Wovon jeder einen Titel des Komturs, zu Laibach, zu Großsonntag, zu Friesach und Sandhof, zu Mötling, zu Tschernembl, zu Meretinzen, zu Neustadt trug. Die Anzahl der Ordenspriester sollte den Bedürfnissen der zur Ballei Österreich gehörigen Ordenspfarreien angemessen sein (§ 5). Die neu hergestellte Ballei An der Etsch sollte aus einem Landkomtur, einem Ratsgebietiger und drei Rittern bestehen, deren ältester zum Kapitularern ernannt wurde (§ 8). Der Landkomtur der Ballei An der Etsch führte den Titel von der Landkommende Weggenstein und verwaltete sämtliche Güter. Der Ratsgebietiger war zugleich der Landkomtur zu Langmoos (ohne Einfluss auf die Verwaltung). Der zweite Ritter führte den Titel eines Komturs zu Schlanders, der dritte zu Sterzing und der vierte blieb zur Zeit ohne Kommende (§ 9). Das Balleikapitel bildeten nebst dem Landkomtur alle Komture. Dann folgten die ausführlichen Bestimmungen über die Generalordenskasse, Dotationen, Kapitalien und die gesamte Verwaltung.

### **1.3 Die Erneuerungspläne des Hochmeisters Maximilian**

Der Hochmeister Maximilian bemühte sich gleich nach seiner Wahl sehr um die innere Erneuerung des Ordens. Er nahm sogar mehr Ritter auf, als die Ritterdeputate vorsahen. Deshalb mussten die jungen Ritter auch warten, bis sie ein Ritterdeputat bekamen.

Man findet im Zentralarchiv des Deutschen Ordens in Wien eine Menge seiner schriftlichen Bemerkungen zu den Plänen.<sup>12</sup> Er war überzeugt, dass die Erneuerung des Ordens nur durch die Einführung des gemeinschaftlichen Lebens möglich sei. Das war damals nicht leicht realisierbar, da die Ritter sich dem Kaiserdienst in der Armee oder in anderen Stellungen und die Priester der Seelsorge widmen mussten.

Deshalb wünschte er, dass wenigstens die Pfarrer mit zwei bis drei Kooperatoren und Novizen zusammen wohnten. Auch mit dem Hochmeister und den Komturen sollten die Ritterbrüder und wenigstens ein Priesterbruder ein geistliches Leben pflegen. Die Geistlichen könnten auch als Schullehrer tätig sein und die Werkbrüder oder Pfründner

---

<sup>12</sup> Projekte der Ordens-Konvente, DOZA, HM 541/3; HM 541/10.

würden für die Hauswirtschaft eingesetzt werden. Im Konvent sollten alle geistliche Exerzitien machen.

Ein solches Ordenshaus plante Hochmeister Maximilian für Lana, Freudenthal und Langendorf schon im Jahre 1837. Für Gumpoldskirchen war der Konvent mit dem Noviziatshaus geplant. Ebenso sah er als ein geeignetes Haus die Landkommende Weggenstein in Bozen an, das Deutsche Haus in Wien, die Kommenden in Graz und Großsonntag und auch jene in Troppau, um dort das gemeinschaftliche Leben zu beginnen. Die Kommende mit dem geplanten Krankenhaus in Frankfurt sollte weiters ein Sitz außerhalb des österreichischen Kaiserstaates werden und den Deutschen Orden durch die Wohltätigkeit in Deutschland beliebt machen. Seine Projekte scheiterten am Personalmangel, vor allem an Priesterbrüdern und am nicht mehr existierenden Institut der Schwestern. Am Beruf der Ritterbrüder ließ sich nicht viel ändern, und wenn der Hochmeister das gemeinschaftliche Leben wieder einführen wollte, musste er mit den Priesterbrüdern und dem erloschenen Institut der Schwestern beginnen.

### **1.3.1 Die Errichtung des Schwesterninstitutes**

Das weibliche Element war im Deutschen Orden schon im Mittelalter vorhanden, da sich für den Pilgerdienst an armen alten und kranken Leuten die Schwestern besser eigneten als die Brüder. Wie auch viele andere religiöse Gemeinschaften erlosch das Institut in der Reformation.

Maximilian setzte sich auch mit der sozialen Not in der ersten Hälfte des 19. Jh. (Pauperismus, die Übervölkerung im Vormärz) sehr gründlich auseinander. An der staatlichen Fürsorge bemängelte er, dass ihm die Liebe selbstlos dienender Menschen fehle. Und das Schul- und Erziehungswesen wurde durch die Industrialisierung mit ihren Elendsvierteln und gefährdeten Familien vor ganz neue Probleme gestellt. Maximilian meinte, dass sich die Linderung dieser sozialen Not durch den Einsatz des Ordens erreichen ließe. Nach Ansicht des Erzherzogs bedurften vor allem drei Bereiche der Ordensschwestern: die Krankenpflege, die Armenbetreuung und die Bildung der Mädchen. Der Hochmeister wurde in seinem Entschluss durch die zahlreichen Neugründungen von Frauenkongregationen in den dreißiger Jahren bestärkt.

Da Maximilian mit der Organisation geistlicher Gemeinschaften zu wenig vertraut war, suchte er die Unterstützung erfahrener Priester. Eine solche Hilfe fand er im Pfarrer und Dekan von Lana, Franz Scholz. Der Hochmeister finanzierte 1837 den Ankauf des

Lanegghofes, und dessen Umarbeiten zu einer Klostergründung. Der nächste Schritt war die Berufung der drei Barmherzigen Schwestern aus dem Kloster Zams im Oberinntal. Man hatte sie in dem Glauben belassen, dass eine selbständige Niederlassung der Barmherzigen Schwestern gegründet werde. Der Hochmeister hielt nämlich seinen Plan, diese Klostergründung in den Deutschen Ritterorden einzugliedern nach außen streng geheim. Papst Gregor XVI. fand die Initiative des Hochmeisters sehr positiv und stimmte der Einführung des Schwesterninstituts im März 1838 zu. Maximilian musste aber zuerst die Widerstände der Ritter im Großkapitel gegen die Eingliederung überwinden, und um die Zustimmung bei Papst und Kaiser ansuchen. Die Großkapitulare des Ordens, der Landkomtur Graf Haugwitz und Graf Attems widersetzten sich auf dem Großkapitel im Jahr 1839 energisch den Plänen des Hochmeisters.<sup>13</sup> Sie befürchteten vor allem die finanzielle Belastung. Deshalb versprach der Hochmeister den Kapitularen die Auslagen der Gründung teils aus eigenen Mitteln, teils aus den Meisterlichen Einkünften zu bestreiten. Das Deutsche Ordensschwwesterninstitut sollte vorläufig unter dem Schutz des Hochmeisters eingeführt werden, und die Probezeit würde die entsprechende Entwicklung zeigen. Erst dann würde das Großkapitel an die Hauptfrage herantreten, ob die Schwestern dem Orden einverleiben werden sollen oder nicht.

Maximilian suchte beim Kaiser um die Genehmigung der provisorischen Einführung der Deutschordensschwwestern von drei bis sechs Jahren in Lana und in einer Niederlassung in Troppau an. Diese ließ bis zum 21. 11. 1840 auf sich warten. Nach drei Jahren konnte der Hochmeister den Barmherzigen Schwestern und den Kandidatinnen seinen Plan entfalten und stellte die Schwestern vor die freie Entscheidung zum Übertritt. Eine Schwester kehrte zurück, die beiden anderen überließen ihrem Vorgesetzten und Bischöfen die Entscheidung. Nach ihrer Zustimmung nahm Dekan Scholz am 2. 7. 1841 den feierlichen Übertritt beider Schwestern vor, und gleichzeitig wurden fünf Novizinnen eingekleidet. Im selben Sommer wollte der Hochmeister einige nach Troppau schicken.

Weil dem Hochmeister in den theologischen und kirchenrechtlichen Fragen die entsprechenden Fachkenntnisse fehlten, übernahm er für den ersten Entwurf im Jahr 1839 die Regeln der Barmherzigen Schwestern. Das Kapitel über die Leitung wurde ganz neu gefasst, weil auch der Hochmeister sich besondere Rechte vorbehalten wollte. Die Aufgabe der Schwestern sollte in erster Linie die Krankenpflege sein, dann aber auch der

---

<sup>13</sup> Sie befürchteten, die Stiftung der Ordensschwwestern würde in diesem „*frivolen und irreligiösen Zeitalter zu vielseitigen Spötteleien und Witzeleien Anlass geben.*“ Votum des Lk Eugen Graf Haugwitz, 28. 3. 1839 (S 82/1, Nr. 1), in: Erentraud Gruber: *Deutschordensschwwestern im 19. und 20. Jahrhundert, Wiederbelebung, Ausbreitung und Tätigkeit 1837-1971*, QSt 14, Bonn-Godesberg 1971, S.17.

Mädchenunterricht. Das Großkapitel beschloss, die Regeln in einem Provisorium von sechs Jahren zu erproben.

Maximilian glaubte, dass für die provisorische Einführung der Schwestern nur der Vorweis des Regelentwurfes beim Kaiser genüge. Nach der Meinung beider Ordinariate, in Triest und in Olmütz, zeigte sich, dass die Regeln große Mängel aufwiesen. Besonders kritisch prüfte die einzelnen Bestimmungen der Fürstbischof von Olmütz. Vor allem wurden nicht das Verhältnis zum Diözesanbischof, die Wahl der Oberin und die Bestellung der Beichtväter und der Superioren geregelt. Nach der Vereinigten Hofkanzlei wurden auch nicht die Regelung des Erbens und des Erwerbs und ein neu verfasstes Testament fertig. Es blieb noch zur Diskussion, ob man den doppelten Beruf der Krankenpflege und des Unterrichts belassen sollte, da diese beiden Aufgaben einander ausschließen könnten.

Am 23. 11. 1840 wurde dieser erste Regelentwurf vom Kaiser provisorisch genehmigt. Maximilian bemühte sich so bald wie möglich, die gewünschten Änderungen der Ordinariate und der Vereinigten Hofkanzlei neu zu bearbeiten. Der zweite unvollständige Regelentwurf wurde vom Kaiser am 15. 6. 1841 genehmigt. Die Schwestern hatten nun eine allgemeine Norm, nach der sie leben konnten. Da die Dotation ausschließlich aus Privatmitteln des Stifters bezogen wurde, arbeitete der Hochmeister an dem fehlenden Kapitel über die zeitlichen Güter und die Erwerbsfähigkeit für den Allgemeinen Schwesternfond. Dieser dritte Regelentwurf wurde am 19. 9. 1843 durch kaiserliche Resolution gewährt.

Schon vom Anfang an wollte Maximilian die Schwestern nicht nur mit der Krankenpflege, sondern auch mit dem Unterricht beauftragen. Bereits 1837 sprach er in seinem Schreiben an den Papst von der Doppelaufgabe. Wahrscheinlich aus taktischen Gründen legte Maximilian den Großkapitularen im Jahr 1839 die Pläne zur Wiedereinführung vor, in denen nur die Krankenpflege genannt wurde (diese Aufgabe entsprach der ursprünglichen Zielsetzung). Der dem Kaiser unterbreitete Regelentwurf enthielt jedoch auch die Erwähnung über den Lehrdienst der Schwestern. Der Kaiser und die politischen Behörden erhoben gegen die Doppelaufgabe keinen Einwand, und in diesem Sinne lautete auch der kaiserliche Beschluss von 21. 11. 1840. Auch bei der neuerlichen Überprüfung der Regel nahm die Vereinigte Hofkanzlei von dieser Einfügung gar keine Notiz. Aber die beiden o.g. Großkapitulare waren entrüstet und fühlten sich vor vollendete Tatsachen gestellt, vor allem, weil der Kaiser sich dafür ausgesprochen hatte. Sie behaupteten, dass der Lehrdienst dem Orden und seinen Statuten immer fremd war. Es gäbe keinen Grund eine solche rein weltliche Verrichtung mit eine Serie von Verpflichtungen zu übernehmen. Der Hoch-

meister konnte nachweisen, dass der Lehrdienst im Sinne des Ordens war. Wie sich der Orden in den vergangenen Jahrhunderten überall dort eingesetzt hatte, wo menschliche Not der Hilfe verlangte, so müsse er auch jetzt die Zeichen der Zeit verstehen, und zur Lösung der Probleme in der Jugenderziehung beitragen. Sehr kritisch prüften die Großkapitulare das 13. Kapitel der Regeln (über den Unterhalt und die Kompetenz der Schwestern). Vor allem, dass der Hochmeister die oberste Leitung der Schwestern ausschließlich für sich vorbehielt und damit jeden Einfluss der Landkomturen ausschloss. Ebenso gefiel ihnen das Verhältnis des Diözesanbischofs zum Schwesterninstitut nicht. Die Intervention bei Ernennung, Abberufung oder Versetzung usw. betrachteten sie als ungerechte Verminderung der Machtbefugnisse und der Privilegien des Hochmeisters.

Nach der sechsjährigen Probezeit berief Maximilian am 14. 4. 1845 das Generalkapitel des Ordens ein. Es sollte die Schwesternregeln beschließen und zur kaiserlichen und päpstlichen Bestätigung vorlegen, damit die Schwestern dem Orden angeschlossen werden könnten. Das Generalkapitel weigerte sich, die Schwestern als Mitglieder des Deutschen Ordens anzuerkennen, wenn nicht neben der finanziellen Sicherstellung einer Dotation auch die Aufsicht über die ökonomische Verwaltung und die Teilnahme an der Oberleitung des Instituts der Ritterschaft gewährt würde. Um sein Werk nicht fallen zu lassen, ging der Hochmeister in den Regeln auf den Kompromiss ein. Am 21. 4. 1845 unterzeichnete das Generalkapitel die Regeln, die nun dem Kaiser (und vorher wiederum den zuständigen Länderstellen und Ordinariaten) vorgelegt werden sollten. Mit noch einigen Zugeständnissen erfolgte am 24. 1. 1847 die kaiserliche Bestätigung. Bereits im Mai erhielt Maximilian die Antwort von der Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute mit dem Auftrag, noch einige Mängel zu korrigieren. Bevor der Hochmeister an diese Aufgabe herangehen konnte, brach in Wien die Revolution aus. Erst 1851 konnte Maximilian diese Aufgabe wieder aufnehmen.

Es blieben einige dem allgemeinen Kirchenrecht widersprüchliche Bestimmungen. Ob die Schwestern sowie Brüder, da sie durch ihre Tätigkeit in der Krankenpflege und im Mädchenunterricht die strenge Klausur nicht halten konnten, feierliche ewige (vom Hochmeister so vorgesehen) und nicht nur einfache ewige Gelübde ablegen dürften. Eine andere Frage war, ob die Schwestern des Deutschen Ordens auch männliche Kranken pflegen durften. Da die Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paula dazu die Erlaubnis hatten, wurde es den Schwestern nicht untersagt. Man durfte aber den Schwestern höchstens die Ablegung der ewigen einfachen Gelübde erlauben. Als einen harten Eingriff fand der Hochmeister das von Rom geforderte Visitationsrecht des

Diözesanbischofs bei den Schwestern. Die Bischöfe haben dieses Recht in den Häusern und Kirchen des Ordens nie ausgeübt. Der Hochmeister willigte der Kongregation auch hier ein. Die letzte Kritik war über die Zeremonie bei der Einkleidung der Schwestern. Diese wurde den Ritualen des Deutschen Ritterordens entnommen und der Hochmeister sah nicht ein, warum die weiblichen Mitglieder des Ordens eine andere Zeremonie haben sollten.

Schließlich bekamen die Regeln am 1. 6. 1854 die päpstliche Approbation. 1855 bestätigte auch das Großkapitel des Ordens die Schwesternregeln. So wurden die Schwestern in den Deutschen Ritterorden eingegliedert.

In diesem Jahr zählte das Schwesterninstitut bereits 120 Mitglieder, verteilt auf die drei Mutterhäuser (Lanegg, Troppau, Freudenthal) und die vier Filialen (St. Leonhard in Passeier, Völlan, Sarthein in Südtirol und Engelsberg in Österreichisch-Schlesien).<sup>14</sup>

### **1.3.1.1 Die Aufgaben der Schwestern**

Da der Orden eigene Krankenhäuser leitete, wurden die Schwestern vor allem dorthin berufen. Der Dienst wurde nicht nur auf die interne Krankenpflege beschränkt. Es konnte auch der Dienst in den nicht eigenen Krankenhäusern, im privaten Bereich oder auch die Pflege der Kranken und Verwundeten im Krieg sein (Schwesternregeln 9. Kap. S. 32-36).

Die Regeln verpflichteten die Schwestern zu jeder sozialen Fürsorge, besonders nach der ältesten Tradition zum Annehmen der Armen und Notleidenden (Schwesternregeln S. 35-36). Die zweite große Aufgabe war das Erziehungs- und Unterrichtswesen, mit dem Schwerpunkt auf den jungen Mädchen. (10. Kapitel der Schwesternregeln). Die Schwestern arbeiteten unentgeltlich. Die Kosten für ihren Lebensunterhalt bestritt Erzherzog Maximilian aus seinem Privatvermögen.

### **1.3.1.2 Die Ausbreitung und Tätigkeit**

In Tirol widmeten sich die Schwestern seit ihrer Gründung in Lanegg vorwiegend dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend von Lana. Die erste neue Niederlassung mit neu errichteter Mädchenschule entstand 1845 in Sarthein, dann 1847 in St. Leonhard in Passeier ebenfalls mit Mädchenschule, und im Herbst 1853 wurde das

---

<sup>14</sup> DOZA, GK 773/6, Beilage 2.

Schwesternhaus in Völlan fertig. Provisorisch wirkten die Schwestern auch in Prissin und Tissens.

In Schlesien war das Schwesterninstitut in den ersten Jahren seines Bestehens rasch gewachsen. 1844 zählte es bereits 55 Mitglieder. Die Schwestern verteilten sich auf drei Häuser, auf das Mutterhaus Troppau und die ihnen zugehörigen Filialen in Freudenthal und Engelsberg. 1851 wurde Freudenthal zum zweiten Mutterhaus erklärt. Das Arbeitsfeld der schlesischen Schwestern lag im Schuldienst und in der Betreuung der Armen und Kranken. In den beiden Mutterhäusern ließ Hochmeister Maximilian kleine Ordensspitäler für weibliche Kranke errichten. 1856 zählte die Schwesterngemeinde von Troppau 48 Mitglieder und sie gründete 1858 eine weitere Niederlassung in Würbenthal und im Jahre 1868 in Braunseifen. Ferner nahmen sich die Schwestern der Waisenkinder an, als infolge der Cholera 1885 viele Kinder ihre Eltern verloren (eigene Heime zu Pleß, Rodoltowitz und Lissek).

Im Juni 1859 tobten schwere Kämpfe zwischen der österreichischen Armee und dem mit Frankreich verbündeten Sardinien-Piemont (Schlussakt war die Schlacht von Solferino 24. 6.). In Lanegg wurde deshalb das Feldspital für 50 Personen (anvertraut den 14 schlesischen Schwestern) eingerichtet und kurz danach, da die Aufnahme der Verwundeten drängte, machten die Schwestern auch das eigene Haus frei.

Wie im Jahr 1859 stellte der Deutsche Ritterorden auch im Jahr 1864 seine verfügbaren Kräfte im Krieg gegen Dänemark wieder in den Dienst der Sanitätspflege. 20 Schwestern aus Troppau, Freudenthal und Würbenthal schickte Maximilian nach Schleswig, wo sie sich auf mehrere bereits eröffnete Lazarette verteilten. Selbst Kaiser Franz Josef würdigte den selbstlosen Dienst an den Leidenden und beschenkte das Mutterhaus zu Troppau mit einer prachtvollen gotischen Monstranz.

Noch intensiver als in den Jahren 1859 und 1864 setzte sich der Deutsche Ritterorden im Krieg von 1866 ein. Preußen verbündete sich mit Italien gegen den gemeinsamen Gegner. Die Donaumonarchie musste sich an zwei Fronten in Böhmen und Oberitalien verteidigen. Am 3. 7. in der Schlacht von Königgrätz verloren die Österreicher und musste nach Mähren und Wien zurückkommen. Der Orden beschloss auf seine Kosten zwei Feldspitäler zu errichten, und 36 Ordensschwestern (24 aus Schlesien und 12 von Lanegg) in auswärtige Feldspitäler zu senden. Für verwundete Soldaten der k. k. Südarmerie wurde in Lanegg ein Spital mit 50 Betten eingerichtet und im Juli eröffnet. In Böhmen sollten die Verwundeten im hoch- und deutschmeisterlichen Schloss in Freudenthal aufgenommen werden, aber die Preußen vereitelten diesen Plan. Dafür wurden die Soldaten in der

Troppauer Kommende betreuen. 1867 erhielt der Orden sogar vom internationalen Hilfsverein für verwundete Krieger in Paris eine Silbermedaille für sein Wirken in der Sanitätspflege. Durch seinen Einsatz in den Kriegen machte sich der Orden in der Öffentlichkeit wieder einen Namen als Hospitalorden.

Seit 1871 konzentrierte Hochmeister Wilhelm alle seine Kräfte und Mittel des Deutschen Ritterordens in den freiwilligen Sanitätsdienst im Krieg. In seinem großartigen Plan stellte er sich die Aufgabe, auf dem Schlachtfeld durch Ambulanzen und Verwundetenspitäler freiwilligen Sanitätsdienst zu leisten. Für diese Aktion waren alle Mitglieder des Ordens, Ritter, Priester und Schwestern aufgerufen. Er teilte der Feldsanitätsabteilung jeder mobilisierten Truppendivision Ärzte, Rettungspersonal und Feldsanitätsmaterial zu. Diese Hilfskorps wurden „Feld-Sanitäts-Colonnen (insgesamt 40) des Deutschen Ritterordens“ genannt.

1873 wurde das neuerrichtete Spital (12 Betten) in Freudenthal feierlich gesegnet und 1882 wurde das neue Krankenhaus in Troppau mit 30 Betten (18 Freiplätze für Frauen und 10 für Männer, dazu noch 2 Einzelzimmer für zahlende Patienten). Beide wurden aus den Mitteln des Spitalfonds erbaut und dotiert.

1880 wurden das Schwesternhaus und das Zivilspital in Friesach eröffnet. So wurde die neue Niederlassung, zusammengestellt aus 6 Schwestern aus Schlesien und 6 aus Südtirol, zum selbständigen Schwesternhaus erklärt, und die schlesischen Schwestern sollten die Tiroler in die Praxis der Krankenpflege einführen.

Die nächste Gelegenheit zur Pflege der Verwundeten bot sich den Schwestern im serbisch-bulgarischen Krieg im Herbst 1885. Die beiden Länder mussten sich an die Nachbarstaaten um Hilfe wenden. Dies bewog den Hochmeister vier Ordenskolonnen zu mobilisieren, zwei für Bulgaren, zwei für die Serben. Den Kolonnen wurden je neun Schwestern, ein Ordenspriester, drei Ärzte und drei Oberkrankenwärter zugeteilt. Beide wurden von einem Ordensritter geführt und gingen am 28. 11. 1885 von Wien ab. Sowohl die Königin Natalie von Serbien würdigte in öfteren Besuchen den Einsatz (unter den 403 Verwundeten waren nur 5 Todesfälle) als auch Fürst Alexander von Bulgarien, der mit großer Suite das Spital besichtigte (unter 327 Verwundeten waren nur 9 Todesfälle).<sup>15</sup>

Im November 1889 wurde in Lengmoos der Bau des drei Stockwerke hohen Hospitals mit 44 Zimmern beendet. Zur gleichen Zeit entstand auch in Völlan ein kleines Spital und ein

---

<sup>15</sup> Es gab eine goldene, 8 silberne Auszeichnungsmedaillen für die 9 in Belgrad eingesetzten Schwestern vom serbischen König, und die Insignien des bulgarischen Roten Kreuzes für die in Sofia dienenden Schwestern, in: Gruber: Deutschordensschwestern..., S. 120.

Pfründnerhaus in St. Pankraz. Mit diesen Pfründnerhäusern und Hospitälern war ein bescheidener Ansatz zum Krankenpflagedienst der Tiroler Schwestern gegeben.

Da die beiden Mutterhäuser in Troppau und Freudenthal zu klein geworden waren, kam Erzherzog Wilhelm 1886 auf den Gedanken, eine weitere Schwesternniederlassung in Langendorf in Mähren zu gründen. Im Herbst 1890 konnten Schwesternhaus und Spital der Benützung übergeben werden. Da der Erzherzog Wilhelm eine große Summe stiftete, wurde der Bau des im Jahre 1894 projektierten hoch- und deutschmeisterlichen Zivilspitals 1895 durchgeführt.

Nach dem unerwarteten Tod des Erzherzog Wilhelms 1894 wurde zum Nachfolger sein Neffe Eugen gewählt, der zielstrebig an die Aufgaben des Ordens heranging. Zusammen mit der Gemeinde in Würbenthal wurde 1897 das Spital für zwanzig Betten mit den allermodernsten Einrichtungen beendet.

Als nächstes Projekt nahm Erzherzog Eugen den Neubau eines Krankenhauses in Freudenthal in Angriff. Im September 1898 wurde das fertig gestellte Krankenhaus für 30 Betten feierlich eingeweiht (24 Freibetten, 4 Betten für zahlende Patienten und 2 für infektiöse Kranke). Im Jahre 1900 wurde der Freudenthaler Schwesterngemeinde auch die Leitung des dortigen Hospitals übertragen, in dem 36 Pfründnern unentgeltlich Pflege und Unterkunft gewährt wurde.

Obwohl sich die Aufgaben der Schwesterngemeinden vermehrt hatten und eine größere Zahl von Schwestern bedingten, blieb dem Allgemeinen Schwesternfonds eine fast gleich gebliebene Dotationssumme zur Verfügung, somit war die Aufnahme neuer Kräfte nur eingeschränkt möglich.<sup>16</sup> So beschloss das Generalkapitel 1898 dem Allgemeinen Schwesternfonds einen jährlichen Beitrag aus den Mitteln des Spitalfonds zu leisten.<sup>17</sup>

Mehrere Projekte für karitative Tätigkeit des Deutschen Ritterordens in Wien blieben leider unrealisiert. Anlässlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers wurde auf den Ordensbesitzungen in Friedau in der Untersteiermark ein Ordensspital (eines der schönsten des Ordens) für 32 Betten errichtet. Trotz der edlen Absichten blieb aber die Wirkung in dieser gemischtsprachigen Stadt durch den nationalen Hader, Neid und Hass gegen den Deutschen Ritterorden überschattet.

In Tirol fiel den Schwestern in der karitativen Bestimmung des Ordens eine eigene Aufgabe zu: die Betreuung armer, alter Leute. Da die Schwestern der Praxis der Kranken-

---

<sup>16</sup> Ein Blick auf den Krankenstand in den Jahren 1895 bis 1899 zeigt deutlich die aufstiegender Linie. Im Laufe des Jahres 1895 wurden 1.418 Personen gepflegt und 7.483 ambulant behandelt. 1899 war die Zahl 2.000 und über 11.000, in: Gruber, Deutschordensschwestern..., S. 131.

<sup>17</sup> 1892 zählte das Mutterhaus in Troppau 100 Schwestern, in Freudenthal 65; 1897 waren in Troppau 120 Schwestern und in Freudenthal 72, in: Gruber, Deutschordensschwestern..., S. 130.

pflege fast entfremdet wurden, übertrug ihnen Wilhelm die Leitung von Gemeindespitälern und Pfründnerhäusern: 1864 das Gemeindespital in Sarnthein, 1887 das Pfründnerhaus in St. Pankraz/ Ulten, 1889 das Hospital in Lengmoos und 1890 jenes in Völlan. Unter seinem Nachfolger, dem Erzherzog Eugen, wurde dieser soziale Aufgabenbereich noch weiter ausgebaut, in dem die Schwestern neue Pfründnerhäuser übernahmen. Zuerst übergab er den Schwestern 1894 eines in Weggenstein in Bozen für 6 arme Männer, und vier Jahre später wurde dem Mutterhaus Lanegg die Leitung des Gemeindespitals in Tschermers bei Lana übergeben. 1901 übernahmen die Schwestern das Gemeindespital in Kardaun und 1908 die Armenbetreuung in Montan.

Als im Sommer 1914 die blutigen Kämpfe begannen, bot der Deutsche Ritterorden der Monarchie sogleich seine Hilfe zur Pflege der Verwundeten auf dem Feld und im Hinterland an. Der Hilfeleistung dienten 48 Fuhrwerkskolonnen, die sich den k. und k. Feldsanitätsanstalten anschlossen, und vier Verwundetenspitäler. Ihr großer Vorteil war die mobile Organisation an jedem Ort. Jedes dieser Feldspitäler war für mindestens 300 Verwundete vorgesehen, versehen mit dem gesamten Sanitätsmaterial, allen chirurgischen Instrumenten und dem nötigen Pflegepersonal. Während des Krieges pflegten die Schwestern mehr als 150.000 Verwundete und Kranke gewissenhaft und fürsorglich. Noch aufreibender als die Arbeit in den Spitälern waren endlose Märsche zu den Kriegsschauplätzen. Fünf Schwestern erlagen diesen Strapazen.

Was die Schwestern in diesen vier Kriegsjahren an der russischen und der italienischen Front geleistet haben, lässt sich mit Worten kaum sagen.

### **1.3.1.3 Die Schwestern im Schuldienst**

Dass sich der österreichische Volksunterricht in streng konfessionellen Bahnen bewegte, ist bekannt. Als der Liberalismus in den sechziger Jahren immer mehr Boden gewann, ging er auch daran, seine Machtstellung im Schulwesen durchzusetzen.

Eine Reihe von Gesetzen und die Bestellung staatlicher Aufsichtsorgane brachten große Umwälzungen, ganz besonders auch für die Klosterschulen. Die Mutterhäuser zu Troppau und Freudenthal standen vor der ersten Frage, ob sie den erhöhten Anforderungen des neuen Schulgesetzes an die Lehrschwestern nachkommen könnten, oder ob sie die öffentlichen Schulen aufgeben müssten. Die interkonfessionell geführten Schulen sollten

konfessionslos werden.<sup>18</sup> Obwohl die katholische Bevölkerung und die Ordensschwwestern gegen die antireligiösen Maßnahmen protestierten, waren die Schwestern gezwungen, die öffentlichen Schulen aufzugeben. Das bedeutete den Verlust der Beschäftigung für über 20 Lehrschwwestern und des Schulgeldes. Es schien ratsam zu sein, die Privatschulen zu eröffnen, aber die mussten wegen der Überforderung der kranken Lehrschwwestern dringend entlastet werden, und auch die finanzielle Lage des Allgemeinen Schwesternfonds mahnte zur Einschränkung des Schuldienstes. Abgesehen davon durften auch in diesen privaten Schulen nur geprüfte Lehrkräfte unterrichten. Der Mangel an ausgebildeten Lehrschwwestern war das Hauptproblem der Mutterhäuser.

Ganz anders entwickelten sich die Schulverhältnisse in Tirol. Die Liberalen bildeten dort eine ungefährliche Minderheit. Die Geistlichkeit und deren Anhänger (die konservative Partei) waren im Landtag in der Mehrheit und der Landtag hatte über die Leitung des Ortschaftsrates zu verfügen. So blieben die Klosterschulen von ersten Krisen verschont. Dem neuen Schulgesetz entsprechend wurden die Mädchenvolksschulen in Lanegg, Sarnthein, St. Leonhard in Passeier, Völlan und Unterinn als Privatschulen von den Schwestern geführt. Der Orden musste für den Unterricht und die Erhaltung ohne die finanzielle Unterstützung der Regierung oder der Gemeinden sorgen, aber er hatte auch freie Hand über die Verwaltung der Lehrschwwestern.

Zehn Jahre nach der Überwindung der Schulkrise am Anfang der siebziger Jahre stand das Mutterhaus Troppau neuerdings vor einer Entscheidung. Im Jahre 1881 verfügte der k. und k. Bezirksschulrat, dass die Klosterschule in Troppau, bisher sechsklassig, auf fünf Klassen reduziert werde. So wurde sie nur als Unterstufe der achtklassigen Mädchen-bürgerschule betrachtet. Im Jahre 1886 wollte der Ortschaftsrat im Bezirk, wo die bisher von den Schwestern geleitete Schule war, eine öffentliche Mädchenschule errichten und später mit weltlichen Lehrkräften besetzen. Da die Schule infolge des unseligen Vertrags nicht dem Kloster sondern der Gemeinde gehörte, konnte sich nun die Klosterschule dem Einfluss der Gemeinde nicht mehr wie eine private Schule entziehen. Ohne besonderes Zutun der Schwestern verbrauchte langsam die Gegnerschaft der Stadtgemeinde und des Ortschaftsrates. 1893 wurde der Bau der neuen dreiklassigen Privat-Mädchenschule durchgeführt. Infolge der ständig sich wandelnden Schülerzahl und des Ausbaues der neuen Volksschulen mussten auch die Schwestern in der Niederlassungen Würbenthal 1890, Braunseifen 1894

---

<sup>18</sup> Am 8. 7. 1872 ordnete Landesschulrat die Entfernung der Kruzifixe und christlichen Bilder aus den öffentlichen Schulen, in: Gruber: Deutschordensschwwestern..., S. 144.

und Engelsberg 1906 durch bauliche Erweiterung nach und nach vergrößern, und in Langendorf wurde 1906 eine Mädchenschule eröffnet.

Zu der Tätigkeit in den Volks- und Bürgerschulen wurde den Schwestern unter Erzherzog Eugen auch die Leitung von Kindergärten übertragen: 1899 in Würbenthal und 1918 in Engelsberg. Obwohl die schlesischen Schwesternhäuser ständig mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfen mussten, blühte ihre karitative Tätigkeit doch wie in keiner anderen Schwesterngemeinde.

Auch die Tiroler Schwesterngemeinde stand im Zeichen innerer Erstarkung und beruflicher Entfaltung. Von 1887 bis 1908 entstanden doppelt so viele Filialen wie in den ersten 40 Jahren. Um diese Zeit setzten daher auch in Lanegg die vielen Anfragen zur Übernahme von Mädchenschulen (Filiale St. Pankraz 1887 und Autrei 1888) ein. Erzherzog Eugen kannte die Mentalität des Volkes, darum fiel es ihm viel leichter als Wilhelm den Schwestern gerecht zu werden. Im Gegensatz zu seinem Onkel neigte er auch nicht zu einer einseitigen Konzentrierung der Ordenskräfte in die Sanitätspflege, sondern förderte in gleicher Weise das Schulwesen: 1895 genehmigte er eine Spende für den Bau des Kindergartens in Lana und ein Projekt eines neuen Schwesternhauses in St. Leonhart in Passeier, 1895 kam es zum Antritt zweier Schwestern zur Führung des Haushaltes im Gesellenvereinshaus in Bozen und zur Übernahme der Mädchenschule in Tschermers. 1899 wurde das neu eröffnete Waisenhaus in Lana übergeben. 1899 war die Übernahme der Mädchenschule zu Obereggen und in Lengmoos am Ritten. 1901 wurden zwei weitere Niederlassungen in Gargazon bei Lana und Prall bei Innsbruck gegründet. Einen gewissen Abschluss der Filialgründungen bildete die Übernahme der Schwesternschulstiftung in Pens/Sarntal um 1906.

Bei der relativ kleinen Zahl von 80 Mitgliedern war der erreichte Umfang ihres Aufgabenkreises immerhin erstaunlich, da sie in nicht weniger als 17 Niederlassungen, Schulen, Kindergärten und Pfründnerhäuser zu betreuen hatten. Bevor man weitere Pläne aufgreifen konnte, brach der erste Weltkrieg aus und forderte den Einsatz (der letzte Dienst an der Monarchie) in der Hilfeleistung für Verwundeten.

#### **1.3.1.4 Die äußere und innere Organisation; Statistik für einen Gesamtüberblick**

Im Jahre 1914 zählte das wiederbelebte Deutschordensschwestern-Institut 364 Mitglieder. Sie verteilten sich auf vier Schwesterngemeinden: die Mutterhäuser in Troppau mit 131, Freudenthal mit 85, Lanegg mit 94 und Friesach mit 36 Schwestern.

Der Einsatz der Schwestern in der Zivilkrankenpflege des Ordens und in der Armenbetreuung war auf 16 Niederlassungen verteilt: die Ordensspitäler zu Troppau (35 Betten), Freudenthal (32 Betten), Friesach (36 Betten), Langendorf (9 Betten), Braunseifen (8 Betten), Würbenthal (24 Betten) und Friedau (22 Betten), mit einem jährlichen Krankenstand von über 2.500 Spitalspatienten und über 13.000 ambulant Behandelten, sowie die Hospitäler zu Lengmoos, Völlan und Freudenthal und die Gemeindespitäler beziehungsweise die Pfrüdnerrhäuser zu Sarnthein, St. Pankraz/Ulten, Weggenstein/Bozen, Tschermers, Kardaun und Montan.

Im Lehrberuf wirkten die Schwestern in den Mädchen-, Volks- und Bürgerschulen von Troppau (8-klassig), Freudenthal (8-klassig), Würbenthal (6-klassig) und Engelsberg (4-klassig) in Österreichisch-Schlesien; von Braunseifen (4-klassig) und Unterlangendorf (4-klassig) in Mähren und in den Volksschulen von Lana (6-klassig), Sarnthein (3-klassig), St. Leonhard/Passeier (2-klassig), Völlan (2-klassig), Unterinn (2-klassig), Lengmoos (2-klassig), St. Pankraz/Ulten (einklassig), Altrei (einklassig), Tschermers (2-klassig), Obereggen/Eggental (2-klassig), Pens (einklassig) und Montan (3-klassig) in Tirol mit insgesamt etwa 3.000 Schülerinnen. Dazu kommen noch die Kindergärten in Würbenthal, Engelsberg, Lana (auch Waisenhaus), St. Leonhard/Passeier, Gargazon, Altrei, Montan und Pradl/Innsbruck.

Das Institut entsprach voll dem Zweck, zu dem es von Erzherzog Maximilian wiederbelebt und inkorporiert worden war. Für den Deutschen Ritterorden war das Ergebnis also durchaus befriedigend, aber wenn man zum Vergleich an die rasche und weltweite Ausbreitung anderer Kongregationen denkt, muss irgendwo ein Versagen zu finden sein.

An erster Stelle war es zweifellos die Dotation. Die Privatmittel des Erzherzogs reichten nur für die Dotierung einer begrenzten Anzahl von Schwestern und die Mittel des Allgemeinen Schwesternfonds reichten nicht zur Gründung größerer Niederlassungen.

Eine andere Sache war die Verbindung des Schwesterninstituts mit dem Deutschen Ritterorden. Ein Orden, den die Öffentlichkeit immer für einen sehr reichen hielt. Die Wirklichkeit sah wieder anders aus, denn von dem Orden durften die Schwestern keine finanzielle Hilfe fordern. Bei der Tiroler Schwesterngemeinde spielten die sanitären Unzulänglichkeiten des Klosters Lanegg eine große Rolle, die die Gesundheit und auch das Leben der Schwestern kosteten. Ungünstig war auch die Wahl des Ortes für ein Mutterhaus. Die Aufstiegsmöglichkeiten eines Institutes waren in Lana bald begrenzt. Erzherzog Maximilian als ein konservativ geprägter Mensch sah das Ideal in mittelalterlichen Klosterstiftungen: Weltabgeschiedenheit, äußerst sparsame Lebensführung und

stark zentralisierte Leitung. Unter diesen Prinzipien litt sichtlich die Entwicklung des Schwesterninstitutes. Das war weniger auffällig bei den schlesischen Gemeinden, mehr aber in Lanegg, wo der konservative Geist der Tiroler herrschte und diese Richtung noch unterstützte. Fraglich war auch die Gleichförmigkeit im Schwesterninstitut. Da die verschiedenen Arbeitsbereiche auch verschiedene Bräuche und Gewohnheiten hatten, wich auch die Lebensweise der beiden Gruppen immer mehr voneinander ab. Gewisse provinzielle Unterschiede ließen sich auch nicht vermeiden.

### **1.3.1.5 Die Zwischenkriegszeit 1918-1938**

Nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie war das Weiterbestehen ernstlich in Frage gestellt. Am schwierigsten waren die Verhältnisse in Jugoslawien. Dort tat die Regierung alles für die Verstaatlichung. Um die Niederlassung zu Friedau zu retten, musste sich die dortige Gemeinde zum selbstständigen Mutterhaus (unabhängig von der österreichischen Provinz) der jugoslawischen Ordensprovinz erklären, dem Deutschtum entsagen und national-slowenisch werden.

Die Schwestern, die unter dem nationalistischen Druck schon schwer genug gelitten hatten, wollten in ihrer Bedrängnis alle nach Österreich zurückkehren. Die vier gebliebenen Schwestern wurden zum Grundstein für die neue Schwesternprovinz, die bald genügend slowenischen Nachwuchs erhielt. 1925 entstand eine Niederlassung in der Kommende zu Großsonntag (Velika Nedelja), 1927 wurde in Meretinzen (Muretinci) auf dem Draufeld ein Siechenheim eröffnet. Auch die Kommende in Möttling (Metlika) in der Weißkrain wurde 1925 in ein Siechenhaus umgebaut. 1930 gründeten Schwestern eine Filiale in Laibach (Ljubljana), und schließlich übernahmen sie 1937 noch in Tschernembl (Cernomelj) ein kleines Siechenhaus. Nur das Deutschordensspital in Friedau (Ormož) benötigte eine finanzielle Unterstützung vom Meistertum (54 Betten, 1.000 Patienten jährlich). Das Schwesterninstitut gewann dank der Bemühungen im karitativen Dienst die Sympathie der neuen Regierung und konnte weiter im Staat wirken.

In der Tschechoslowakei nahm der Deutsche Ritterorden nach 1918 seine Tätigkeit im Lehrdienst und in der Zivilkrankenpflege im vollen Umfang wieder auf. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die die Zwangsverwaltung in den ersten Nachkriegsjahren mit sich brachte, schritt er zu einer Erweiterung dieser Berufszweige.<sup>19</sup> Wie in Jugoslawien blieb

---

<sup>19</sup> Die Zwangsverwaltung wurde am 31.8. 1924 aufgehoben. Nach der staatlichen Aufsicht (MDO 1924, Nr. 9/10 S. 27) gab die Regierung 1929 die Schulen, Spitäler und Schwesternhäuser ganz frei (GK 778/1).

die Schwesternprovinz von der Zentrale in Wien abgeschnitten, aber sie konnte sich auch ohne Dotation aus dem Allgemeinen Schwesternfonds wirtschaftlich halten.<sup>20</sup> Die Schwestern wirkten nicht nur in den ordenseigenen Spitälern. 1919 wurden neun Schwestern in das Krankenhaus von Mährisch-Neustadt gerufen. 1920 übernahmen sie das Krankenhaus in Hof (beide circa 100 Betten) und die Wirtschaftsführung im Erzbischöflichen Seminar von Freudenthal (fünf Schwestern). In den ordenseigenen Spitälern vermehrte sich die Bettzahl von Jahr zu Jahr. 1927 wurden 12.290 Kranken ambulant behandelt. Die Schwestern übernahmen auch die Hauskrankenpflege. Einen besonders guten Ruf genoss das Ordensspital in Troppau. Es hatte 53 Betten. In diesem Spital wurden jährlich 800 Kranke gepflegt und 700-900 Operationen durchgeführt. Die Zahl der ambulant Behandelten betrug von 1919 bis 1929 rund 76.000.<sup>21</sup>

Obwohl der Orden zu dieser Zeit durch die Wälderbeschlagnahme in größten Schwierigkeiten war, wurde am 19. 10. 1930 am Fest der Ordenspatronin St. Elisabeth nach dem Erweiterungsbau das Spital mit 150 Betten wiedereröffnet.<sup>22</sup> Nachdem sich die finanzielle Lage der Krankenhäuser stabilisiert hatte, griff der Orden in eine andere Notsituation ein: in die Betreuung armer Leute. 1936 gab das Mutterhaus in Troppau 53.290 Mittagsportionen aus. Zusammen mit den Filialhäusern verteilte die Schwesternprovinz 155.251 Mittagmahlzeiten, ungerechnet die Suppenspeisungen.<sup>23</sup> Die Volks- und Bürgerschulen der Vorkriegszeit wurden weitergeführt. Vom Staat unterstützt und gefördert schien die Zukunft der Provinz 1938 mit 294 Schwestern, 14 Novizinnen und 16 Kandidatinnen verheißungsvoll.<sup>24</sup>

Die Schwestern in der Ordensprovinz Österreich mussten sich nicht erst durchsetzen oder ihre Existenzberechtigung beweisen. Das Institut erfreute sich großer und kontinuierlicher Achtung und Anerkennung beim Volk. Der Orden hielt weiterhin daran fest, arme Kranke aufzunehmen und kostenlos zu behandeln, was auch durch die Einführung der Krankenversicherung mit eingeschränkter Aufnahme möglich war. Dank der guten Führung des Spitals konnte die Bettzahl immer wieder gesteigert werden. 1938 hatte das Spital in Friesach 70 Betten. 1921 übernahmen die Schwestern das Pflegeheim „Bellevue“ für Knochentuberkulose Kinder in Wien 19. Außer der ärztlichen Behandlung bekamen die

---

<sup>20</sup> Infolge der Inflation war dieser Fonds sowieso nicht mehr zahlungsfähig, in: Gruber: Deutschordensschwestern..., S. 177.

<sup>21</sup> Gruber: Deutschordensschwestern..., S. 177.

<sup>22</sup> Einen gewissen Ausgleich brachte die Einführung der Krankenversicherungspflicht.

<sup>23</sup> Bericht über die karitative Arbeit der Deutschordensklöster und Spitäler (Hm 549), in: Gruber: Deutschordensschwestern..., S. 178.

<sup>24</sup> DOZA, Catalogus 1938, S. 26.

Kinder regelmäßig Schulunterricht. 1930 gründete das Mutterhaus Friesach eine Filiale in Graz, wo die Schwestern ein Pfründnerhaus benützten. 1938 zählte das Mutterhaus Friesach mit den drei Filialen in Wien, Graz und Klagenfurt 51 Schwestern, 3 Novizinnen und 6 Kandidatinnen.

In Italien nahmen die Schwestern nach Kriegsende ihre Tätigkeit im Schuldienst und in den Gemeindespitälern wieder auf. Obwohl die Rechtslage des Ordens nicht geklärt war, bereitete die neue Regierung zunächst keine Schwierigkeiten. Mit dem Eintritt des Faschismus wurden alle Hoffnungen für die Zukunft zerschlagen. Priester und Schwestern, die im öffentlichen Dienst standen, mussten die Staatssprache beherrschen. Die neuen Schulverordnungen nötigten dazu, die Niederlassungen in Montan und Gargazon aufzulösen, da dort die Schulen und Kindergärten italienischsprachig wurden. In Montan zwangen die Behörden die Schwestern auch das Spital zu verlassen. 1925 wurde der deutsche Unterricht ganz abgeschafft. Die Lanegger Schwestern verloren ihre Lehrstellen in Obereggen/Eggental, St. Pankraz/Ulten, Altrei und Tschermes, und die Niederlassungen wurden aufgelöst. Durch das Verbot sogar der Privatschulen wurden die Schulen in den ordenseigenen Häusern in Unterinn, Völlan, Lengmoos, Sarnthein und Lana geschlossen. Von den Kindergärten blieb nur der in Österreich gelegene in Pradt/Innsbruck. Es mangelte an den nötigen Verdienstmöglichkeiten und die Aufnahme der Kandidatinnen musste eingeschränkt werden. Ein Ausweg aus dieser schwierigen Lage war die Verlegung auf die Alten- und Krankenpflege. 1924 errichteten die Lanegger Schwestern in Gumpoldskirchen bei Wien eine Haushaltungsschule und widmeten sich der Krankenpflege in Privathäusern. Als 1929 im Schloss in Gumpoldskirchen ein Priesterkonvent und Zentralnoviziat errichtet wurden, übernahmen sie dort die Wirtschaftsführung. In Spital an der Drau in Kärnten übernahmen die Schwestern 1929 den Krankendienst in einer Privatklinik. 1930 eröffneten sie in Feistritz/Kärnten einen Kindergarten und später eine Nähsschule. In Südtirol selbst gründeten sie 1922 im Armenspital in Schenna bei Meran eine Niederlassung. Die Schwestern wurden für Haushaltungspflege sowie Näharbeiten und Stickereien viel beansprucht.

Nach der Erweiterung des Arbeitsfeldes stieg die Zahl der Schwestern bis zum zweiten Weltkrieg auf 120 an. Um zu verstehen, was für eine Verwirrung in Italien damals herrschte, genügt es, den zweiten Teil der Arbeit zu lesen. Einerseits stellte die italienische Regierung auf den römischen Konferenzen alle möglichen Anforderungen an die tschechoslowakische Regierung für die Erhaltung der Ordensinstitutionen, andererseits liquidierte sie diese praktisch selbst durch die Italienisierung.

### 1.3.2 Die Pläne des Hochmeisters zur Reorganisation der Priesterkonvente

Wie schon erwähnt wurde, befanden sich 1835 im Orden nur mehr fünf Ritterbrüder und 15 Priesterbrüder. Davon waren sieben im Meistertum, sechs gehörten zur Ballei Österreich und in der Ballei An der Etsch und im Gebirge war nur einer. Von der ehemaligen Ballei Franken lebte noch der Domkapitular zu Rottenburg.<sup>25</sup>

Maximilian erkannte klar, dass eine innere Reform nur durch die Wiederbelebung des gänzlich erloschenen gemeinsamen Lebens möglich wäre. Diese Zahl reichte nicht aus, um alle Seelsorgeposten des Ordens zu besetzen. Daher mussten vielfach Weltgeistliche angestellt werden. Die Ursachen für die geringe Zahl von geistlichen Brüdern waren verschieden. Auf den hoch- und deutschmeisterlichen Besitzungen in Mähren und Schlesien hatte der Orden eigentlich keinen Mangel an Priestern. Ihre Anzahl für die Pfarreien für Deutschordenspriester war aber vertragsmäßig beschränkt.

In der Ballei Österreich gab es drei Gruppen von Seelsorgerstellen.<sup>26</sup> Zur Landkommende Wien gehörten die inkorporierten Pfarreien St. Elisabeth im Deutschen Haus zu Wien, Gumpoldskirchen, Paltendorf und Spanberg.<sup>27</sup> Zur Kommende Großsonntag in der Südsteiermark gehörten die inkorporierten Pfarreien Großsonntag (Velika Nedělja), Friedau (Ormož), Polstrau (Središče ob Dravi), St. Nikolaj bei Friedau (Sv. Mikluž pri Ormožu). Alle Pfarreien waren 1837 mit Weltgeistlichen besetzt.<sup>28</sup> Die Seelsorger dieser Pfarreien mussten der slowenischen (windischen) Sprache mächtig sein.<sup>29</sup> Daher konnte kein Ordensbruder aus Innerösterreich oder aus dem Meistertum in die Südsteiermark versetzt werden. Der Klerus in dieser Gegend zeigte keine Neigung, in den Orden einzutreten, da er sich davon keinen Vorteil versprach. Zur Kommende Möttling in Unterkrain gehörten die dem Orden inkorporierten Pfarreien Möttling (Metlika), Tschernembl (Črnomel), Semitsch (Semič), Weinitz (Vinica) und Podseml (Podzemelj). Alle Seelsorgestellen waren seit der französischen Invasion mit Weltgeistlichen besetzt. Auch hier war keine Aushilfe möglich. Zur Ballei Österreich gehörten noch Kommendekaplanei zu Graz und zu Leibach. In der Ballei An der Etsch und im Gebirge war der letzte Tiroler Deutschordenspriester bereits 1822 verstorben. Zur Ballei gehörten die inkorporierten Pfarreien Lana, St. Leonhard in Passeier, Sarnthein, Lengmoos, Unterinn und Wangen, ebenso die Land-

---

<sup>25</sup> Gasser: Die Priesterkonvente..., S. 20.

<sup>26</sup> Ibidem, S. 27 – 28.

<sup>27</sup> Die Patronatspfarre Laab im Walde wurde immer mit einem Weltgeistlichen besetzt.

<sup>28</sup> Der armer Patronatspfarre St. Thomas bei Großsonntag (Sv. Tomaž pri Veliki Nedělji) wurde ein Weltgeistlicher präsentiert.

<sup>29</sup> Die slowenische Sprache wurde in der Südsteiermark als windische, in Krain als die krainische bezeichnet.

kommendekaplanei zu Weggenstein in Bozen, die Kuratie Moos, die Expositur Oberinn und das Frühmessbenefizium zu Unterinn, sowie die Patronatspfarre Mareit. Der Hauptgrund für das Aussterben war die unsichere Stellung des Ordens und die Auflösung der Ballei infolge napoleonischer Wirren. P. Rigler führt noch andere Gründe an: durch geistlose Ordenspriester gesunkener Kredit des Ordens und die Ritter als unmittelbare Vorgesetzte. Wegen der Eigenart des Tiroler Volkes waren Priester aus dem Meistertum für Tirol nicht geeignet.

Zuerst wollte Erzherzog Maximilian die rechtliche Grundlage der Ordensgeistlichen im Meistertum sichern. Er wandte sich an den Fürsterzbischof von Olmütz, um für die Deutschordenspriester ein besseres Betätigungsfeld zu bekommen. Die rechtlichen Verhältnisse auf den hoch- und deutschmeisterlichen Besitzungen in Mähren und Schlesien waren durch einen Vertrag vom Jahre 1725 geregelt. Durch diesen war dem Orden das Patronatsrecht über die Pfarreien Freudenthal, Engelsberg, Braunseifen, Altvogelseifen, Wildgrub, Groß-Mohrau, Olbersdorf, Giersig, Passeck und Tröm zugestanden worden. Das Patronatsrecht hatte sich der Orden durch den Kauf der Herrschaften Freudenthal und Eulenberg in den Jahren 1621 und 1623 erworben. Der Orden durfte aber davon nur vier Pfarreien – darunter immer Freudenthal – mit eigenen Brüdern besetzen. Alle Pfarrer, auch Ordenspriester, wurden kanonisch investiert, d.h. die Pfarre wurde ihnen auf Lebenszeit übertragen. Der Pfarrer von Freudenthal sollte stets die Dechantenwürde bekleiden. Die Pfarre Troppau wurde schon früher meistens an Deutschordenspriester vergeben.

Unter solchen Umständen konnte sich das Institut der Deutschordenspriester im Meistertum unmöglich entfalten. Maximilian unterbreitete dem Fürsterzbischof von Olmütz zwei Anträge. Erstens das unbeschränkte Recht, alle Seelsorgestationen, die unter dem Patronat des Deutschen Ritterordens stünden, mit seinen eigenen Priestern zu besetzen. Zweitens nicht wie die Weltgeistlichen unwiderruflich auf Lebenszeit kanonisch investiert, sondern als absetzbare Pfarrvikare (wie dies auch in anderen Balleien war). Der Pfarrvikar (*vicarius parochus actualis*) wird vom Bischof nicht kanonisch investiert (wie *parochus habitualis*) sondern nur mit der geistlichen Jurisdiktion versehen. Dadurch wären die Priester beweglicher und der Orden würde seine Ziele leichter erreichen. Allen diesen Übeln könne abgeholfen werden, wenn alle Patronatspfarren dem Orden inkorporiert würden. Der Hochmeister wandte sich daher an Papst Gregor XVI., um seine Zustimmung zur Inkorporierung der sieben Pfarren zu erwirken. Am 11. 2. 1840 erteilte Rom seine Einwilligung. Mit Bestimmung der Großkapitulare und des Metropolitankapitels von Olmütz bewilligte schließlich auch Kaiser Ferdinand durch die Resolution vom 16. 10.

1841 den Abschluss der gedachten Übereinkunft und erteilte das königliche Placet.<sup>30</sup> Am 27. 3. 1845 unterzeichnete Hochmeister Maximilian den Vertrag zwischen dem Meistertum und dem Erzbistum Olmütz.<sup>31</sup>

Die Pfarreien Troppau, Freudenthal, Langendorf, Busau, Braunseifen, Altvogelseifen, Engelsberg, Würbenthal sowie die Schlosskaplaneien zu Freudenthal und Langendorf bleiben fortan Priesterbrüdern des Deutschen Ritterordens vorbehalten.<sup>32</sup>

Bezüglich der Aufnahme von Priesterbrüdern galten im Deutschen Ritterorden folgende Bestimmungen.<sup>33</sup> Sie müssen bereits geweihte Priester sein vor dem Beginn des Noviziates. Die Kandidaten für das Meistertum nahm der Hochmeister nach eigenem Gutdünken auf. Für die Balleien hingegen schlug sie der Landkomtur, im Einverständnis mit seinen Balleikapitularen, zur Aufnahme vor.

Da der Orden seine Kandidaten aus der Reihe der Weltpriester nahm, kam es zu Reibungen mit den staatlichen Behörden. Die Vereinigte Hofkanzlei forderte einen Kostenrückersatz an den Religionsfonds für die Ausbildung der Priester. Die Hofkanzlei lehnte alle Argumente ab und beharrte auf ihrer Forderung. Für diese für den Orden günstige Entscheidung intervenierte wieder Staatskanzler Metternich, der vor dem Kaiser Ferdinand 1840 die Anträge des Hochmeisters unterstützte.

In Meistertum fehlte es nicht an Kandidaten. Die größeren Pfarrhäuser ermöglichten das Leben in kleinen Kommunitäten, ohne welche ein Ordensleben kaum denkbar wäre. 1844 waren bereits 18 Brüder auf den Seelsorgestationen des Meistertums tätig. Der Hochmeister war nicht nur sorgfältig in der Auswahl der würdigen und tauglichen Seelsorger, sondern er suchte auch durch die regelmäßigen geistlichen Exerzitien diejenige mit wahrer Frömmigkeit aus. Auf die Bitte des Erzbischofs von Olmütz durften auch die Weltpriester aus dem Umkreis teilnehmen. Im Jahre 1849 nahmen an den Exerzitien auf Schloss Freudenthal 54 teil. Im folgenden Jahr waren es 73, darunter 16 Deutschordenspriester. Beim Tode Hochmeister Maximilians 1863 zählte der Orden 31 Priesterbrüder.

In der Ballei Österreich lebten die Deutschordenspriester nur auf den zur Landkommende Wien gehörigen Pfarren. Die ausweglose Lage in der Untersteiermark und in Krain sollte sich, nach der Meinung des Hochmeisters, durch die Zusicherung der größeren Vorteile für die angestellten Weltgeistlichen auflösen, die somit zum Eintritt in den Orden bewogen

---

<sup>30</sup> Das „*Placetum regium*“ wurde unter Kaiser Josef II. 1781 erneuert und erst 1850 aufgehoben, in: Gasser: Die Priesterkonvente..., S. 37.

<sup>31</sup> Gasser: Die Priesterkonvente ..., SS. 37-38.

<sup>32</sup> Würbenthal (Vrbno) wurde 1858 dem DRO inkorporiert, Ibidem, S. 38.

<sup>33</sup> Vgl. das 12. Kapitel der Ordensregel, in: Sammlung..., S. 16.

würden. Trotz aller Bemühungen des Hochmeisters gelang es dem Orden nicht, alle Seelsorgestationen besonders in Krain und in der Südsteiermark besetzen zu können.

Für die „ausgestorbene“ Ballei An der Etsch und im Gebirge war am Anfang sehr schwer eine geeignete Persönlichkeit zu finden, die fähige Priester gewinnen könnte.

Erst nachdem 1838 Landkomtur Graf Attem dem Dechant von Lana die neuerarbeiteten Bestimmungen über Priesterbrüder und die Absichten des Hochmeisters mitgeteilt hatte, wurden diese als eine feste und sichere Grundlage für taugliche Ordenspriester bezeichnet, und noch im gleichen Jahr meldeten sich drei Kandidaten zum Eintritt.

### **1.3.2.1 Pater Peter Rigler und die Gründung der Priesterkonvente**

Auf seiner Durchreise durch Trient hatte Hochmeister Maximilian am 31. 12. 1840 eine Unterredung mit dem Fürstbischof Johann Nepomuk von Tschiderer über die Leitung der eingeführten Deutschordensschwwestern in Lana. Der Hochmeister überreichte ihm bei dieser Gelegenheit das kurz vorher erschienene neue Statutenbuch des Deutschen Ritterordens. Dieser übergab es gleich seinem Freund und Ratgeber P. Peter Rigler mit dem Auftrag, es durchzusehen und die Kandidaten zum Eintritt in den Deutschen Ritterorden zu bewegen. Während Rigler beim Studium der Ordensstatuten nachdachte, erwachte in ihm selbst wieder (nach der Mitgliedschaft im „Istituto della Carità“ 1831-1835 errichtet von A. Rosmini) das Verlangen nach dem Ordensberuf, das er schon seit Beginn seiner Gymnasialstudien verspürt hatte. Da nach den neuesten Statuten die Priesterbrüder mit Erlaubnis auch außerhalb des Ordens im Dienst stehen konnten, sah Rigler hier die Möglichkeit, ein Ordensmann zu werden, ohne die Lehrkanzel in Trient verlassen zu müssen.<sup>34</sup> 1841 bat er um die Aufnahme in den Deutschen Ritterorden und am 9. 6. 1842 wurde er zu Bozen feierlich in den Orden für die Ballei An der Etsch und im Gebirge eingekleidet.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> 13. Kapitel der Regeln, in: Sammlung, S.17.

<sup>35</sup> P. Peter Rigler (1786 Sarnthein-1873 Bozen); Die Gymnasialstudien absolvierte er in politisch bewegter Zeit in Meran, Brixen und Bozen. Die zwei philosophischen Jahrgänge und die drei theologischen absolvierte er in Trient. 1818 wurde er zum Priester geweiht. Die weiteren erforderlichen Studien machte er an der theologischen Fakultät in Innsbruck. Bereits im Jahr 1819 erhielt er die Professur für Moralthologie zu Trient. Er wirkte auch als Prediger, Spiritual, Rektor des Seminars, geistlicher Führer und Berater. Ab 1835 übernahm er die Lehrkanzel für Pastoraltheologie. Wegen seiner geschwächten Kräfte und der Erkrankung musste er aber seine Ämter niederlegen. Rigler hat sich nicht nur in der Ausbildung des Diözesanklerus größere Verdienste erworben, sondern auch als Exerzitienleiter an den verschiedensten Orten. In der Erzdiözese Wien und Olmütz ist Rigler als Gründer der Exerzitien für den Weltklerus zu betrachten. Seine wertvollen Schriften tragen das Gepräge großer Originalität nach Inhalt und Form. Er stand schon zu Lebzeiten im Rufe der Heiligkeit.

Durch Rigers Eintritt gewannen die Deutschordenspriester an Ansehen und sein Beispiel zog auch andere gleichgesinnte Männer an. Trotz der Aufnahme der hoffnungsvollen Kandidaten in der Ballei Österreich und Tirol war der Orden nicht imstande die inkorporierten Benefizien mit eigenen Mitgliedern zu besetzen. Aufgrund der sehr gelockerten Ordenssatzungen konnte den Kandidaten kaum der Ordensgeist und geregeltes gemeinschaftliches Leben vermittelt werden. Das Leben unterschied sich trotz der feierlich abgelegten Gelübde kaum von der Lebensweise der Weltlichen.

Schon bei der Entscheidung, in den Deutschen Ritterorden einzutreten, fasste Rigler den Entschluss, die Ordensgelübde nach den ursprünglichen Regeln zu halten und das gemeinschaftliche Leben unter den Priesterbrüdern wieder zu beginnen. Bereits im Dezember 1842 skizzierte er in zwölf Punkten sein Vorhaben. Der Hochmeister verbarg nicht seine Freude darüber und stimmte Rigers Plänen zu. Die Priester dieser neuen Gemeinschaft waren nicht nur verpflichtet, die Statuten des Deutschen Ritterordens zu beachten, sondern sie mussten durch einfache Gelübde eine strenge Lebensweise (der der Deutschordensschwwestern ähnlich) ohne Eigentum führen. In dieser neuen Gemeinschaft gab es eine gestufte Mitgliedschaft:

1. die beschränkte Zahl der Priester mit feierlicher Profess:

- a) Priester, die dem Landkomtur unterstellt auf Seelsorgeposten in den Balleien waren,
- b) Priester, die dem Hochmeister unterstanden (für die geistliche Leitung der Schwestern).

2. Priester und Kleriker mit einfachen Gelübden, die nur nach der Lebensregel der neuen Gemeinschaft (und nicht an die allgemeinen Statuten gebunden) leben würden.

3. Novizen und Kandidaten.

Eine solche Gemeinschaft brauchte unbedingt ein Zentralhaus. Vorerst ein eigenes Heim in einer Stadt, damit die Kandidaten ihre Studien vollenden könnten. Später könnte die neue Gemeinschaft in Lana sein, wo das Schwesternnoviziat besteht. Rigler war selbst Theologieprofessor und sah, dass der beste Weg wäre, die Kandidaten selbst auf Kosten des Ordens auszubilden. Der Orden konnte somit nach ihrer Priesterweihe frei über sie verfügen.

Der Hochmeister ließ den Gedanken über einen Priesterkonvent in Trient oder Bozen definitiv fallen (gegen Rigler), und errichtete einen in ländlichen Gegenden. Die auf Kosten des Priesterfonds des Deutschen Ritterordens in dem von Rigler geleiteten Konvikt unterstützten Theologiestudenten sowie die in Bozen versprochen besten Erfolg. Dann kam

aber das Jahr 1848, das diese Hoffnungen zunichtemachte. Der Erzherzog Maximilian selbst wurde ein Ziel des Hasses in Wien.

### **1.3.2.2 Gründung und Entfaltung des Konvents Lana 1854-1863**

1854 erkrankte Rigler an einer schweren Hirnhautentzündung. Obwohl er die Krankheit überstand, wurden seine physischen und geistigen Kräfte sehr geschwächt und er musste in den Ruhestand versetzt werden. Zur gleichen Zeit wurde ein Deutschordenspriester-Verein im Pfarrhof zu Lana errichtet. Damit nahm in sehr bescheidenen Bedingungen das Leben der Priesterbrüder in Gemeinschaft seinen Anfang. Wo also das alte Konventsleben unter Schwestern wieder erwacht war, sollte auch die Wiege der Wiedereinführung des Lebens in einem eigenen Priesterkonvent stehen.

Im Auftrag des Hochmeisters kaufte Rigler für das Meistertum den Meierhof in Mitterlana (der Pfarrhof gehörte zur Ballei und unterstand daher dem Landkomtur), der zum neuen Priesterkonvent umgebaut wurde. Die Geldmittel streckte er aus seiner Privatkasse vor. Somit sollte dieser Besitz abermals eine geistliche Bestimmung erhalten. Am 2. 5. 1855 zog Rigler als Superior mit zwei Priesternovizen und zwei Laien in den Konvent und begann dort das Ordensleben in der evangelischen Armut. Die neue Gemeinschaft unterstand unmittelbar dem Hochmeister. Die Konventualen betätigten sich in der geistlichen Leitung der Schwestern, später auch in der Seelsorge auf den inkorporierten Ordensbenefizien.

Da es für die inkorporierten Pfarren und für die Leitung der Schwestern in Meistertum einer größeren Zahl von Priesterbrüdern bedurfte, beabsichtigte der Hochmeister auch dort einen Priesterkonvent zu gründen. Zu diesem Zweck errichtete er 1856 in Eulenburg in Mähren aus seinen Privatmitteln ein Knabenseminar. Der Hochmeister hinterließ auch testamentarisch ein Legat, wodurch der Lebensunterhalt in beiden Konventen garantiert war. Im Gegensatz zu den reich ausgestatteten Stiften Österreichs wollte er die Priesterkonvente des Deutschen Ritterordens in Armut gemäß dem Evangelium sehen.

Ogleich Peter Rigler als der Initiator des gemeinschaftlichen Lebens und Gründer der Priesterkonvente bezeichnet wird, so muss Erzherzog Maximilian doch deren Stifter genannt werden. Er ermöglichte Rigler die Durchführung seiner Pläne und unterstützte ihn. Die Konvente galten als private Institution des Hochmeisters und waren keineswegs durch das Ordenskapitel anerkannt. Das führte nach dem Tod Maximilians am 1. 6. 1863 eine schwere Krise herbei.

Der Nachfolger im Amte war der am 25. 6. 1863 inthronisierte Erzherzog Wilhelm von Österreich.<sup>36</sup> Während Maximilian mehr die geistliche Seite des Ordens unterstützte, lag dem neuen Hochmeister Wilhelm als dem Feldartilleriedirektor der gesamten Armee in Italien mehr das ritterliche Element am Herzen. Wilhelm teilte Rigler zu einer Audienz seine Absicht mit, die privaten Hauslehranstalten in den Konventen aufzulösen. Der Orden zeigte sich vorerst nicht bereit, für die privaten Stiftungen die Gelder vorzustrecken. Manche Ritterbrüder standen den Priesterkonventen skeptisch gegenüber, vor allem das Knabenseminar zu Eulenburg wurde in Frage gestellt. Daher weigerte sich die Universalbin Gräfin Chambord die (für die Konvente bestimmten) Legate herauszugeben. Nur durch Riglers Geduld und seine mutige Intervention konnte die Krise gemeistert werden. Nach nicht geringen Schwierigkeiten seitens der Ritterbrüder wurden am 28. 4. 1865 die beiden Priesterkonvente vom Großkapitel des Deutschen Ritterordens anerkannt. Der Konvent für das Meistertum wurde von Eulenburg nach Troppau verlegt und 1866 eröffnet.

### **1.3.2.3 Die Entstehung und Bestätigung der Konventsregel**

Peter Rigler entwarf aufgrund der ursprünglichen Ordenssatzungen die Lebensregeln für die Konvente. Auch die kurz zuvor von Papst Pius IX. bestätigten Konstitutionen der Schwestern, für deren Leitung die Konventualen bestimmt waren, dienten ihnen als Grundlage für ihre Lebensform. Beim Tod Maximilians bestanden aber noch keine festen Satzungen, für die von ihm ins Leben gerufenen Priesterkonvente. Hochmeister Wilhelm wollte eine feste Grundlage, daher beauftragte er 1863 seinen geistlichen Rat P. Rigler im Einvernehmen mit dem Fürstbischof von Trient, Statuten auszuarbeiten. Diese von Rigler 1864 vorgelegten Grundideen riefen heftige Opposition hervor, da sie die Unabhängigkeit der Konvente von Rittern und Ordensbeamten zur Grundlage hatten. Rigler legte dem Hochmeister 1865 ein textlich mehrmals überarbeitetes Werk vor. Beim Großkapitel in Wien im April desselben Jahres wurde es anscheinend überhaupt nicht erwähnt. Stattdessen hatte sich Wilhelm neue Grundsätze vom Abt der Benediktiner von Raigern (Rajhrad) erarbeiten lassen. Rigler als Initiator der Priesterkonvente zeigte sich natürlich nicht einverstanden. Die Quellen schweigen über die Gründe der Ablehnung Wilhelms. Wahrscheinlich befürchteten die einflussreichen Ritter die Emanzipation der Konventprieester durch Riglers Statuten.

---

<sup>36</sup> Dazu mehr B. Demel: Wilhelm von Österreich, in: Die Hochmeister..., QSt., 40, SS. 285-296.

Rigler musste sich im Mai 1865 zum Abt von Raigern begeben, um dort gemeinsam mit ihm die Vorlage zu verfassen. Durch seine ausgeprägte und anziehende Persönlichkeit gelang es ihm bald, den Abt für die Konventsache zu gewinnen. Mitte Juni 1865 wurde das Werk aufgrund der ursprünglichen Ordenssatzungen vollendet. Riglers Hauptanliegen wurde aber im Interesse der Einheit des Ordens abgelehnt. Die Beteiligung der Ritter an der Leitung der Konvente wurde nicht ausgeschlossen. Die übrigen Punkte seien für das Großkapitel von geringer Bedeutung, da die innere Einrichtung der Konvente, die ja nur für das Meistertum bestände, dem Ordensoberhaupt allein überlassen werden könne.

Der Statutenentwurf wurde am 17. 5. 1866 großkapitularisch genehmigt, vom Kaiser anerkannt und am 14. 7. 1871 von Papst Pius IX. in Form eines Breves feierlich als „Regel der Konventsbrüder des deutschen Hauses“ bestätigt. Damit konnte die Priestergemeinschaft endgültig begründet werden und auch die Stiftungskapitalien des Erzherzogs Maximilian durften definitiv auf den Orden übertragen werden. Im Jahre 1889 zählte der Konvent zu Troppau 15 Priester, 7 Kleriker und 1 Laienbruder.<sup>37</sup> Die Priester waren größtenteils als Kooperatoren und Kapläne in der Pfarrseelsorge auf den inkorporierten Pfründen des Meistertums tätig, wo sie vielfach auch die geistliche Leitung der Schwestern ausübten.

Die Frage über die Verhältnisse zwischen den Balleipriestern und den Konventualen blieb weiter offen. Die Idee, den Konvent zu Lana der Ballei einzugliedern, lehnte Wilhelm entschieden ab, obwohl er es nicht für gut hielt, dass es im Orden zwei verschiedene Arten von Priestern gab. Die einen, die nach leichteren Statuten von 1839 lebten, und die Konventualen mit strenger Observanz. Rigler betonte, dass die brüderliche Liebe und Eintracht zu fördern sei, und die Brüder sollten keine unliebsamen Reden übereinander führen, und sich gegenseitig freundlich aufnehmen. Durch die freundliche Gesinnung des Landkomturs Fürstenberg wurde ein harmonisches Verhältnis zwischen Konvent und Ballei erzielt. Am 6. 12. 1873 starb im 78. Lebensjahr der schwer erkrankte Peter Rigler. Die Ordensbrüder und Ordensschwestern, vor allem aber die Konventualen von Lana verloren an ihm ihren geistlichen Vater.

Im Jahre 1888 zählte der Konvent 23 Priester, 8 Kleriker und 6 Laienbrüder. Dies berechtigte den Konvent zu großen Hoffnungen, trotzdem war seine weitere Existenz bedroht.

Der Konvent von Lana stand zwischen zwei Rechtssphären, dem Hochmeister und dem Landkomtur (da die Seelsorgestellen auf den Balleipfründen waren) und daher ihm

---

<sup>37</sup> Personalstatus 1887-1914.

untergeordnet. Drei Gegebenheiten waren ständige Streitursachen: die Besetzung der Kooperatorenstellen durch den Prior, das Visitationsrecht desselben und die Verwendung des Einkommens der Exponenten der Konventualen. Die Lage hatte sich so zugespitzt, dass der Hochmeister die Großkapitulare 1889 aufforderte, sich prinzipiell über die Aufhebung des Konventes und dessen Vereinigung mit dem von Troppau, die Statutenänderung oder andere Projekte zu äußern. Am 3. 6. 1889 bestätigte Kaiser Franz Josef den Großkapitelbeschluss über die lokale Aufhebung des Konventes von Lana beziehungsweise die Vereinigung desselben mit dem von Troppau. Doch die Schwierigkeiten seitens des Finanzministeriums bewegten den Hochmeister vorläufig, die Frage nicht zu verfolgen. Die Brüder von Lana richteten inzwischen eine Bittschrift um Aufrechthaltung des Konventes an den Papst mit einer umfangreichen Begründung. Jetzt war auch die Autorität des Erzherzogs Wilhelm im Spiel, der das Vorgehen der Konventualen als Akt des Ungehorsams sah.

Im April 1890 berichtete Kardinalstaatssekretär Rampolla dem Hochmeister, dass von Seiten des Hl. Stuhles gegen den Beschluss des Großkapitels über den Konvent nichts einzuwenden sei. In der Zwischenzeit hatte sich aber ein Wechsel in der Leitung der Ballei vollzogen. Im Mai 1890 fand in Wien eine Konferenz über die Angelegenheiten des Konvents Lana statt. Nach dem Willen des Hochmeisters sollten beide Konvente eine Korporation bilden und Lana würde ein Filialhaus von Troppau. In Lana bliebe alles wie bisher, nur die Unabhängigkeit des Konvents ginge verloren. Trotz der großen Aufregungen blieben die Brüder in Tirol weiterhin auf ihren Arbeitsposten.

Im Jahre 1893 berichtete der Landkomtur der Ballei Österreich, dass von den 29 Seelsorgestellen (13 Pfarrweser, 15 Kooperatoren oder Kapläne, 1 Benefizium) nur 15 mit Balleipriestern und 8 mit Weltpriestern besetzt waren. Er ersuchte den Hochmeister das Institut der Konventspriester auf die Ballei Österreich auszudehnen. Beim Großkapitel in Wien am 23. 12. 1893 wiederholte der Landkomtur Freiherr de Fin seine Bitte. Der Troppauer Prior erklärte, dass die Ausdehnung des Instituts auf die Ballei unter einigen Bedingungen möglich sei: 1. Es dürfe kein Balleipriester mehr zugelassen werden. 2. Der Konvent muss durch Studienfonds finanziell unterstützt werden.

Durch den Beschluss des Großkapitels von 1893 durfte auch in der Ballei Österreich kein Balleipriester mehr aufgenommen werden.<sup>38</sup> Die Konventualen durften auch die vom

---

<sup>38</sup> Der letzte aufgenommene Balleipriester war Franz Jančar, (2. 12. 1846 in St. Canzian, Krain-2. 11. 1927 Friesach), Professablegung am 4. 5. 1878, DOZA, Karton Priester 23, Nr. 146 a); Demel, Bernard: Der deutscher Orden in Schlesien und Mähren in den Jahren 1742-1918, in: AKBMS, XIV, Königstein 1997, S.41.

Landkomtur angebotenen Ordenspfründen annehmen. Damit setzte sich das Institut der Konventspriester im ganzen Orden durch.

Am 29. 7. 1894 ereilte Erzherzog Wilhelm infolge eines Sturzes vom Pferd in Baden bei Wien der Tod. Sein Nachfolger im Hochmeisteramt war Erzherzog Eugen, der durch seine ausgeprägte Persönlichkeit bald die Herzen aller Ordensmitglieder für sich gewann.<sup>39</sup> In ihm fanden die Priesterbrüder eine tatkräftige Stütze. Das Deutschordenshaus Lana wurde im Juni 1896 als selbständiger Priesterkonvent wiederhergestellt. Es war auch ganz unerwartet aus der Machtsphäre des Landkomturs befreit, da die inkorporierten Pfründen und Kirchen vom Hochmeister übernommen wurden. Da sich das Nationalitätenprinzip immer stärker bemerkbar machte, wollten die Slowenen nicht in entfernte deutschsprachige Länder gehen, sondern strebten danach, in ihrem Heimatland zu bleiben.

Am 15.9.1897 wurde der Konvent Laibach als Subpriorat des Priorates in Troppau eröffnet. Am 21.12.1917 erklärte Eugen den Konvent Laibach für unabhängig und selbständig. Der Zuständigkeitsbereich des Konventes wurde nicht auf die ganze Ballei Österreich ausgedehnt, sondern wurde auf die slowenischen Gebiete von Krain und der Untersteiermark beschränkt. Am 21. 2. 1918 wurde der erste Prior zu Laibach gewählt.

Der Deutsche Ritterorden erfuhr im Laufe des 19. Jhs. eine tiefgreifende Erneuerung: das Institut der Schwestern wurde neugegründet, das gemeinschaftliche Leben in den wiedererrichteten Priesterkonventen belebt, und die Tätigkeit der Ritter auf ein karitatives Ziel ausgerichtet. Dieser Aufstieg des Ordens erfolgte parallel zur Wiedergeburt der anderen alten Orden. Die alten Orden begannen mit ihrer Reorganisation, und es entstanden neue Kongregationen als Zeichen für die Lebenskraft des katholischen Christentums, die den Erfordernissen der Zeit angepasst waren. Der Deutsche Ritterorden gehörte zu jenen, deren Wiedererstehen sich ziemlich schwierig gestaltete. Moderne Institute konnten einen raschen Aufstieg verzeichnen. Das gilt vor allem für karitativ orientierte Frauen-

---

<sup>39</sup> Erzherzog Eugen von Österreich wurde am 21.5. 1863 auf dem mährischen Schloss Groß-Seelowitz geboren. Er studierte privat Gymnasium, 2 Jahre Kunstgeschichte und österreichische Vaterlandskunde und widmete sich neben dem Klavierspiel dem Studienplan der k. k. Militärakademie zu Wiener Neustadt. Nebenbei studierte er Französisch, Ungarisch und Tschechisch. Er lernte ein Handwerk: Tischler. Nach dem Abschluss seiner Privatstudien konnte er von 1882 bis 1884 die k. k. Kriegsschule besuchen. Mit kaiserlichem Entschluss begann er am 27. 10. 1877 als Leutnant im Tiroler Jäger-Regiment seine steile Karriere. Nach der Kriegserklärung Italiens 1915 kommandierte er die Südwest-Front-Armee und wurde am 23. 11. 1916 Feldmarschall. Am 1. 12. 1918 wurde er außer Dienst gestellt. Am 16. 10. 1936 gewährte ihm schließlich der österreichische Bundespräsident Miklas eine Ehrenpension von 1. 000 Schilling. Am 29. 4. 1919 verließ Eugen Wien und bis 23. 5. 1934 logierte er im Basler Hotel „Drei Könige“. Nach seiner Rückkehr aus Basel nach Wien am 25. 5. 1934 lebte er im Gumpoldskirchener Ordenskonvent. Wenige Woche nach der Aufhebung des Deutschen Ordens in Österreich am 1. 4. 1938 durch die Nationalsozialisten zog er bis zum 1. 4. 1945 in eine Wohnung in Wien-Hietzing. 1945 verließ Eugen Wien und von 21. 8. 1945 bis 21. 12. 1954 wohnte er in Igls bei Innsbruck. Erzherzog Eugen blieb bis zu seinem Tod am 30. 12. 1954 in Meran ein einfacher Ordensritter. Mehr bei Demel, Erzherzog Eugen, in: Die Hochmeister..., SS. 290-297.

kongregationen. Die Wiedererrichtung der Priesterkonvente des Deutschen Ritterordens fiel in eine Zeit, die durch eine Anhebung des spirituellen Niveaus im Klerus charakterisiert war. Warum konnten die Priesterkonvente des Deutschen Ritterordens im Unterschied zu anderen Orden keinen so raschen Aufstieg erleben?

Die verschiedenen Autoren nennen mehrere hemmende Faktoren. Vor allem kein Ansehen der Priester in Tirol, Krain und der Untersteiermark. In einer kleinen Gemeinschaft bilden die einzelnen (ungeeigneten) Personen die Vorstellung des Ganzen. Ein zweiter Grund waren Ritterbrüder, die wenig Verständnis für die Priesterbrüder hatten. Eine dritte Ursache war die finanzielle Lage. Die Wiedererrichtung war das Werk weniger einzelner Personen und so auch finanziell sehr beschränkt. Es fehlte auch genügend Bereitschaft und überzeugter Wille zur Unterstützung im gesamten Orden. Ein weiterer Grund lag im Tätigkeitsbereich der Konventualen. Der Orden war zu einseitig auf die Besetzung der inkorporierten Seelsorgestationen bedacht. Der Priesterzweig passte sich nicht den religiösen Bedürfnissen (soziales Apostolat, Unterrichtsweisen) der im Wandel begriffenen Gesellschaft an.

Bei der Wiedereinführung eines klösterlichen in der alten Tradition verankerten Lebens steht man in der Gefahr der Wiedererweckung eines Lebens, das in einem ganz anderen sozialen und ökonomischen Zusammenhang entstanden ist. Das Leben nach der Konventsregel wurde auch durch die minuziöse Reglementierung allzu sehr belastet. Die Konventkandidaten wurden zwar in das Konventsleben eingeübt, das von einem pastoralen und geistlichen Ideal genährt wurde, in intellektueller Hinsicht war es jedoch oft ziemlich mangelhaft. Diese negativen Folgen machten sich vor allem in Lana (mit Hausstudium) bemerkbar. Troppau war in dieser Hinsicht besser gestellt, da sich der Konvent mitten im pulsierenden Leben der Stadt (mit öffentlichen Schulen) befand. Eine ähnliche Lage bahnte sich in Laibach an.

An dieser Stelle möchte ich zwei negative Phänomene erwähnen, deren aufmerksame Beobachtung die allmähliche innere Umwandlung des Ordens verriet. Obwohl das Rittertum unter Erzherzog Eugen seinen Höhepunkt erreichte und die Ritter die führenden Mitglieder des Ordens waren, begann bald die Bedeutung der Priesterbrüder zu steigen. Damit kamen aber auch die Nationalitätenunverträglichkeit und die sprachlichen Barriere ans Licht. Wie kommentierte das Erzherzog Eugen: „...*die (Mitbrüder) müssten im Geist der Ordensregel erzogen werden, die keinen Nationalitätenhader kannte.*“<sup>40</sup>

---

<sup>40</sup> Gasser: Die Priesterkonvente..., S. 273.

Mit der steigenden Zahl von Konventualen, die aus niedrigen Lebensverhältnissen stammten, kamen in den Orden auch die Gehässigkeit und die Grobheit, die sich gerade in der Krisenzeit zeigte. Zum Beispiel reichte der Troppauer Kleriker A. Kurka an den Hochmeister einen heftigen Protest gegen die Auflösung des Konventes ein. Er erklärte offen, dass den Ordensrittern, die im Militärdienst ständen, in geistlichen Angelegenheiten jegliche Sachkenntnis fehle. Wollten sie darüber urteilen und entscheiden, so müssten sie selber ein geistliches Leben führen, was nicht der Fall sei. Weiter nannte er daher den Großkapitelbeschluss eine himmelschreiende Sünde.<sup>41</sup> Oder: *„Erzherzog Wilhelm warf den Lanaer Konventualen Mangel an Bildung vor, es herrsche dort ein wahrer Bauernton ... die Brüder in Tirol zeigten sich wenig gehorsam; schon beim Gedanken einer Versetzung nach Schlesien seien sie widerspenstig gewesen.“*<sup>42</sup>

Trotz manch hemmender Einflüsse setzte am Beginn des 20. Jahrhunderts eine glückliche Entfaltung ein, so dass beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges die Konvente insgesamt 117 Mitglieder zählten (66 zu Lana, 38 in Troppau und 13 zu Laibach).<sup>43</sup> Unter der Leitung des Hochmeisters Erzherzog Eugen erreichte der Deutsche Ritterorden in allen Aspekten (karitativen, wirtschaftlichen, geistlichen) seit der Zeit Napoleons bis zum zweiten Weltkrieg seine höchste, nicht wieder erreichte Blüte. Durch die Konventspriester und die Schwestern wurde auch nach außen hin deutlich dokumentiert, dass der Orden sich als geistliches Institut der römisch-katholischen Kirche verstand. Durch die Priesterkonvente wurde die Grundlage geschaffen, auf der der Orden die Existenzkrise bestehen konnte, als das Ende der Donaumonarchie herannahte.

---

<sup>41</sup> DOZA, Pk 3/5, Nr. 546, 12. 4. 1889; Gasser: Priesterkonvente..., S. 257.

<sup>42</sup> Gasser: Priesterkonvente..., S. 253.

<sup>43</sup> Personalstatus 1914, S. 26-36. Der DRO zählte außerdem noch folgende Mitglieder: den Hochmeister und 16 Ritterbrüder samt einem Novizen, 29 Ehrenritter, 346 geistliche Schwestern mit 12 Novizinnen und 13 Kandidatinnen. Dazu viele Marianer, die den freiwilligen Sanitätsdienst des DROs förderten.

## 2 Die Diskussion der Rechtsform des Deutschen Ritterordens im Anschluss an die Verträge von Saint-Germain 1919 und den tschechisch-österreichischen Vertrag von 1925

### 2.1 Die Entwicklung des politischen Katholizismus in der Tschechoslowakei 1918-1929

Im Einleitungsteil habe ich ausführlich die Wiederbelebung des Ordens und seiner zwei Institute beschrieben. In diesem Prozess gewann der Deutsche Orden eine Gestalt, die zuerst das Objekt der politischen Konflikte in der jungen Republik und später auch der kirchenrechtlichen Reform war.

Für eine abgerundete Vorstellung erwähne ich die Strukturen der Macht im Staat und die Entwicklung des politischen Katholizismus, in dessen Rahmen der Deutsche Orden als einer seiner Bestandteile tätig war.

Der Traum von einem unabhängigen tschechischen Staat reifte seit der Mitte des 18. Jhs., radikalisierte sich im Lauf des 19. Jhs. und erreichte seinen Höhepunkt in den Kriegsjahren 1914 bis 1918. Der Tschechoslowakische Staat wurde am 28. 10. 1918 durch den Nationalausschuss ausgerufen.<sup>44</sup> Der am 13. 7. 1918 nicht gewählte Nationalausschuss (bis 28. 10. nur mit 38 Mitgliedern) war zwischen 28. 10. und 13. 11. 1918 das Höchste gesetzgebende Organ (256 Mitglieder). Am 14. 11. 1918 wurde er zur nur aus Tschechen und Slowaken zusammengestellten Revolutionären Nationalversammlung (definitiv mit 270 Mitgliedern) erweitert. Am gleichen Tag bestätigte sie Tomáš Garrigue Masaryk durch Akklamation im Präsidentenamt. Am 29. 2. 1920 wurde das definitive Verfassungsgesetz angenommen und am 27. 4. 1920 fand die erste Parlamentswahl statt.<sup>45</sup>

T. G. Masaryk wurde dank seines politischen Charismas, seines geschichtlichen Erfolgs als Befreiers und Gründer des Staates zur Moralikone. Obwohl es Masaryk nicht gelang, das (amerikanische) Präsidentensystem durchzusetzen, war seine Autorität unter dem Volk und den Politikern insoweit groß, als sie ihm erheblich größeren Einfluss als die Buchstaben der Verfassung und der Gesetze (!) gewährten.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> Klimek, Antonín: *Boj o hrad*, I., Panevropa, Praha 1996, S. 16 ff; Klimek, Antonín: *Velké dějiny země Koruny české*, Svazek XIII., Paseka 2000, S. 15 ff; Pavlíček, Václav a kolektiv: *Ústavní právo a státověda*, II. díl, Linde, Praha 2001, S. 27.

<sup>45</sup> Pavlíček: *Ústavní...*, SS. 28, 46; Klimek: *Boj...*, I., S. 20. Malý, Karel a kolektiv: *Dějiny českého a československého práva do roku 1945*, Linde, Praha 1999, SS. 282-288, 431.

<sup>46</sup> Klimek: *Velké...*S. 60; Klimek: *Boj...*, I., S.17, 47; Pavlíček: *Ústavní...*, S. 56. Gesetzliche Festlegung Masaryks Verdienste, Anerkennung und auch Belohnung z. B: „Lex Masaryk“ Nr. 22/30 Sb. z. a n. am 26. 2.

Um Masaryk und seinen nächsten Mitarbeiter, Außenminister Edvard Beneš, herum gestaltete sich schnell eine Machtgruppe, die sog. „Burg“.<sup>47</sup> Es ist nicht einfach, dieses eigenartige tschechische Phänomen zu definieren. Der Begriff „Burg“ wurde seit den zwanziger Jahren von ihren Feinden in Anspielung auf die Position des Kaisers und seiner Kamarilla benutzt.<sup>48</sup> Die formale Basis schuf die Kanzlei des Präsidenten der Republik. Die „Burg“ war aber keine festgesetzte Organisation mit einer Struktur, mit geplanten Treffen, kein Ort. Die „Burg“ war ein Konglomerat der Führer des politischen Widerstandes, der Politiker, Künstler, Wissenschaftler, Unternehmer, Banker, Journalisten, Masaryks Familie, überhaupt aller, die einen öffentlichen Einfluss hatten. Die „Burg“ waren nicht nur Personen, sondern auch die tragenden Ideen. Vor allem mussten sie sich der großen Gunst Masaryks erfreuen.

Masaryks Popularität, die quer durch das ganze gesellschaftliche Spektrum ging, beruhte also nicht auf der rein politischen Macht. Die von ihm 1900 gegründete Partei, bekannt als die „Realistische“, ging paradoxer Weise unter.<sup>49</sup> Hinter ihm standen die Massen und sehr einflussreiche Organisationen, z. B.: Sokol, die Tschechoslowakische Gemeinde der Legionäre, Freimaurer usw.<sup>50</sup> Für die einen war es ein politischer Traum zur „pro Burg“ Seite gehören zu dürfen, die anderen waren bezahlte Informanten aus allen Parteien. Dank des starken finanziellen Hintergrundes (Gewerbebank, Legiobank) konnte die „Burg“ ihre Politik oder die öffentliche Meinung zu Hause und im Ausland beeinflussen.<sup>51</sup> Das Vertrauen Masaryks auf seine Mitarbeiter konnte sich aber sehr schnell zu gnadenloser Kritik wandeln.

Den Gegenpol zur „Burg“ bildete das Parteileben im Parlament. Im Unterschied zu den anderen Ländern wurde die Politik in der Tschechoslowakei durch eine sehr große Zahl an Parteien charakterisiert und ihre innere Meinungszersplitterung, die noch in der Problematik der nationalen Minderheiten potenziert war, war problematisch.

---

1930 enthält: „...T. G. Masaryk machte sich um den Staat verdient...“; Das Gesetz 22/30: zum 80. Geburtstag bekam Masaryk 20 Millionen Kč; Das Gesetz am 20. 12. 1935, Nr. 232/35 § 12 Sb. z. a. n.: T. G. Masaryk, „Präsident Befreier“; Die höchste staatsrechtliche Vorschrift, die die Basisinstitutionen (auch die Idee) des Staates schützte, das Gesetz Nr. 50/23 Sb. z. a. n., II. Kapitel, § 11: „Beleidigung des Präsidenten“.

<sup>47</sup> Damit ist die Prager Burg auf dem Hradschin gemeint.

<sup>48</sup> Klimek: *Boj ...*, I., S. 163.

<sup>49</sup> Klimek: *Boj ...*, I., S. 13, 167.

<sup>50</sup> Die Sportvereinigung „Falke“ hatte 630 000 Mitglieder, davon 350 000 über 18 Jahre!; Die Militäreinheiten in Russland 100 000, in Frankreich 9 600, in Italien 20 000, in: Klimek: *Boj...*, I., S. 172. „*Masaryk hat etwas, was nicht die Größten hatten: er hat die Liebe seines Volkes*“ in: Klimek: *Boj...*, II., S. 124.

<sup>51</sup> Die Präsidentskanzlei war z. B. Besitzer (unter dem Propagationsfond) mehrerer Tageszeitungen in Wien.

Der Begriff „politischer Katholizismus“ bezeichnet eine Aktivität der Katholischen Kirche, die die Grenze einer rein geistlichen Tätigkeit überschreitet und im politischen, sozialen und kulturellen Leben wirkt. Die erste Möglichkeit des Wirkens sind die Gläubigen selbst, die sich nach ihrer Weltanschauung und den ethischen Kriterien in die weltlichen religionslosen Institutionen eingliedern und dort ihren Gang beeinflussen. Der zweite Weg des Durchdringens des Katholizismus ist die direkte Wirkung der Kirche, z. B. das Schaffen eigener politischer Parteien, Gewerkschaften, Verbände, Kultur- und Sportorganisationen und die Nutzung der Medien.

Die römisch-katholische Kirche begann ihre politischen Formationen in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. zu unterstützen.<sup>52</sup> In der Tschechoslowakei repräsentierte der politische Katholizismus eine ganze Reihe von Parteien einzelner Nationen und Nationalitäten.<sup>53</sup> Die stärkste war die Volkspartei, die aus mehreren katholischen Vorkriegsparteien entstand war, mit Msgr. Jan Šrámek an ihrer Spitze.<sup>54</sup> Das offizielle Programm war der sog. „christliche Solidarismus“, der auch den ursprünglichen Ideen der Enzyklika „*Rerum novarum*“ des Leo XII. entsprach.<sup>55</sup> Für den politischen Katholizismus war seine Unstabilität typisch. In seiner Entwicklung bewegte er sich innerhalb des politischen Systems von der äußersten Rechten bis zur demokratischen Position in den dreißiger Jahren. Ein anderes charakteristisches Merkmal waren sehr komplizierte Verhältnisse zwischen der römisch-katholischen Hierarchie, der Volkspartei und der Politik des Vatikans. Eine Seite des „christlichen Solidarismus“ bestand in der Zusammenarbeit aller Stände in der Partei. Da die Volkspartei auf alle Klassen und Schichten der Gesellschaft ausgerichtet war, musste sie ständig in ihrem Programm die Differenzen ausgleichen und die Spaltungen verhindern.

Nach Kriegsausbruch stand die katholische Kirche und ihre Parteien vor keinem Dilemma, sie unterstützte die pro österreichische Politik. Bis 1917 zeichnete sie sich durch ihre loyale monarchistische Stellung aus. Erst am 29. 9. 1918 bei der Versammlung der Repräsentanten der katholischen Parteien griff Msgr. Šrámek autoritativ in den Streit ein: „...genug

---

<sup>52</sup> Martina, Giacomo: *Storia della chiesa*, 4. l'età contemporanea, Morselliana 1995, S. 52 ff; Trapl, Miloš: *Politický katolicismus a československá strana lidová v Československu v letech 1918-1939*, in: *Acta Universitatis Palackianae Olmucensis, Facultas Philosophica, Supplementum 30 – 1990*, Praha 1990, S. 49 ff.

<sup>53</sup> Tschechoslowakische Volkspartei, Slowakische Volkspartei, Deutsche christlich-soziale Volkspartei, ungarische Országos keresztény, Sozialista párt, polnische Związek słaskich katolików usw., in Trapl: *Politický...*, AUPO, S. 12.

<sup>54</sup> Monsignore ThDr. Jan Šrámek (1870-1956), römisch-katholischer Priester und Politiker, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Volkspartei. Zwischen 1921-1939 wirkte er als Minister in allen Regierungen. Einer der einflussreichsten Politiker in der Tschechoslowakei, in Tomeš, Josef a kol.: *Český biografický slovník XX. Století*, III. Díl, Paseka, Praha 1999.

<sup>55</sup> Trapl: *Politický...*, AUPO, S.12.

*der Diskussionen ... über unsere Politik wurde schon die Entscheidung getroffen, auch wir gehen mit der ganzen Nation ... unser Ziel ist der unabhängige tschechoslowakische Staat.“*<sup>56</sup> Die Wende der katholischen Politik kam zu spät. Die Stimmung der revolutionären Massen war zugespitzt sowohl gegen die Kirche als auch gegen die katholischen Parteien. Die Vertreter der Katholiken erreichten zwar die Mitgliedschaft in der Revolutionären Nationalversammlung, aber sie wurden eher geduldet und ignoriert.<sup>57</sup> Die Entstehung des Staates bedeutete den Anfang der breiten Bewegung gegen die katholische Kirche.

Die katholische Kirche selbst erlebte eine Krise. Seit dem Ende des 19. Jh. war ein starker Wille zu notwendigen Reformen zur Besserung der Verhältnisse nicht nur innerhalb der Kirche, sondern auch in der engen Verbindung der Kirche zum Staat zu spüren.<sup>58</sup>

Nach der Flucht des Prager Erzbischofs Primas Paul Graf Huyn<sup>59</sup> gingen die Entscheidungen innerhalb der Kirche auf die am 7. 11. 1918 gegründete „Vereinigung der katholischen Geistlichkeit“ (2 620 Priester) über.<sup>60</sup> Am 10. 4. 1919 wurden ihre programmatischen Forderungen in Form eines Memorandums von Prag nach Rom gesandt.<sup>61</sup> Schon am 11. 7. 1919 kam eine abweisende Antwort aus Rom, am 17. 1. 1920 wurde die „Vereinigung“ von dem neu ernannten Erzbischof František Kordač aufgelöst und am 16. 12. 1920 wurden durch Papst Benedikt XV. die Reformanforderungen verboten.

Fast zwei Millionen Gläubige und über 300 Priester verließen in den nächsten zehn Jahren die katholische Kirche und viele traten in die am 10. 1. 1920 gegründete Tschechoslowakische Kirche (seit 1971 Tschechoslowakische hussitische Kirche) ein<sup>62</sup>, die später fast 800 000 Mitglieder hatte.<sup>63</sup>

---

<sup>56</sup> Ibidem, S. 58.

<sup>57</sup> Ibidem, S. 58; Klimek: *Boj ...*, I., S. 377.

<sup>58</sup> Kubalík, Josef: *Křesťanské církve v naší zemi*, Universita Karlova, Praha 1991, S. 145.

<sup>59</sup> Paul Graf Huyn (1868-1946), Bischof von Brünn 1904-1916 (Nachfolger Norbert Klein OT), Erzbischof von Prag 1916-1919. Nach der Anweisung aus der Wiener Nuntiatur verließ er, als politisch unerwünscht, am 19. 11. 1918 die Tschechischen Länder, in Buben, Milan: *Enzyklopedie českých a moravských sídelních biskupů*, Logik, Praha 2000; Lev Kardinal Skrbenský, Freiherr von Hříště, Olmüzer Erzbischof resignierte 1920, in: Zlámal, Bohumil: *Příručka českých církevních dějin*, CMBF in Olomouc, II. Band, 1972, S.71.

<sup>60</sup> Zlámal: *Příručka...*, II., S. 139.

<sup>61</sup> „Erneuerung der katholischen Kirche in ČSR“: Einführung der Muttersprache in die Liturgie, Patriarchat für die tschechische Kirche und mehr Autonomie auf Lokalebene; Religionsfreiheit im Land (d. h. auch für die nichtkatholischen Christen); Abschaffung des Pflichtzölibats; größere Rechte für die Laien nach dem Vorbild der Urkirche; Förderung des religiösen und ethischen Lebens durch das Schulwesen; bessere Erziehung der Seminaristen; Reform des Stundengebets; Minderung der Eigentumskontraste in der Kirche, besonders im Hinblick auf die Orden; Errichtung der Mutterhäuser von Orden im Inland statt im Ausland, in: Kolář, Petr SJ: *Tschechien nach der zweiten Wende*, Stimmen der Zeit, Heft 5, Mai 2005, (SS. 311-318), hier S. 312; Vgl. Zlámal: *Příručka...*, II., SS. 139-140.

<sup>62</sup> Kubalík: *Křesťanské ...*, S. 147 ff.

<sup>63</sup> Kolář: *Tschechien...*, S. 312; Übertritt zur Tschechoslowakischen Kirche: 793 000, konfessionslos blieben: 853 000, in: *Trapl: Politický...*, AUPO. S. 65.

Das erste Jahrzehnt herrschte in der Republik ein kämpferischer Nationalismus, der gegen die katholische Kirche gerichtet war. Das politische Denken einer von der Fremdherrschaft befreiten Nation stellt sich immer gegen alles, was mit dem ehemaligen Stand in Zusammenhang steht. Dass die katholische Kirche die innere Stütze der Monarchie gewesen war und das herrschende Regime mit der Kirchenhierarchie verbunden gewesen war, war eine Tatsache. Der antikatholische Widerstand hatte aber auch historische Wurzeln, z. B. Erinnerungen an den siegereichen hussitischen Kampf gegen die katholische Kirche.<sup>64</sup> Dazu rief die durch die Gewalt des katholischen Habsburgs in der Schlacht auf dem Weißen Berg erniedrigte Nation zur Vergeltung. Dieser innere Widerstand gegen den Katholizismus unterstützte das Zusammenspiel der Umstände, z. B.: eine Verbindung mit Frankreich, den protestantischen Einfluss aus den USA, soziale Bewegungen unter dem Einfluss der russischen Revolution (die Kirche als wichtiger Bestandteil des kapitalistischen Systems) usw.

Der Kulturkampf begann symbolisch am 3. 11. 1918, als die Mariensäule von 1652 in Prag von der rasenden Masse barbarisch heruntergerissen wurde.<sup>65</sup> Es folgten die Beseitigung der Kreuze aus den Schulen, das Zerschlagen der Steinkreuze und der Statuen der Heiligen und das Ausrauben der Kirchen (in 5 Jahren ungefähr 500). Die letzte Phase wurde durch das gewaltsame Besetzen der katholischen Kirchen von Mitgliedern der Tschechoslowakischen Kirche charakterisiert.<sup>66</sup> Der Kulturkampf traf die nichtkatholischen Kirchen nicht, da diese im Prinzip schon dem Staat untergeordnet waren.<sup>67</sup> Einen großen Aufschwung erlebten verschiedenste antikatholische Vereine und Gesellschaften, z. B.: Freigedanke (atheistische Bewegung), Verband der proletarischen Ungläubigen, Sokol, Gesellschaften der Feuerbestattung usw.<sup>68</sup> Die Stellung des Masaryks ist durch sein Leben und Werke zur Genüge bekannt. 1880 trat er aus der katholischen Kirche aus und wurde zum Hauptideologen der „Los von Rom“- Bewegung, zu der der Slogan „Los von Wien“

---

<sup>64</sup> Masaryk, T. G.: Světová revoluce, 1925, S. 74, in: Zlámal: Příručka..., S. 33.

<sup>65</sup> Trapl: Politický..., S. 63.

<sup>66</sup> Zlámal: Příručka..., SS. 35, 100; Es waren 33 besetzte Kirchen, die durch Gerichtsentscheidung meistens zurückgegeben wurden; Vgl. die Protestnote am 7. 7. 1920 des Staatssekretärs Gasparri an Kamil Krofta, Botschafter beim Heiligen Stuhl. Im Brief am 13. 7. 1920 erklärt K. Krofta dem Außenminister E. Beneš die Situation, ČNA Ministerstvo školství, Fond 47 II.

<sup>67</sup> Schon vor dem Weltkrieg knüpften die Protestanten Verbindungen mit Prof. Masaryk an. In dieser Zeit wurden auch die Vereine z. B. „Kostnická jednota“ (Konstanzgemeinde) oder „Jeroným“ gegründet. Am 5. 11. 1918 wurden unter dem Namen „Tschechisch-brüderliche evangelische Kirche“ zwei Konfessionen vereinigt, in: Kubalík: Křestanské církve..., S. 67.

<sup>68</sup> Schon 1912 in Liberec wurde das erste Krematorium gebaut. Feuerbestattung war aber damals nicht erlaubt, in Trapl: Politický..., AUPO, S. 54; Suchecki, Zbigniew: La cremazione nel diritto canonico e civile, Libreria editrice Vaticana, Roma 1995, S. 64.

hinzugefügt wurde.<sup>69</sup> „Im Weltkrieg sah Masaryk ... den Kampf der reaktionären, katholisch-germanischen Theokratie mit der fortgeschrittenen Demokratie ... in geistlichem Grund verbunden mit dem Protestantismus ... (in tschechischen Ländern mit böhmischen Brüdern).“<sup>70</sup> Die Religion bei Masaryk gehörte in seine politische Vision und Gott war sein wahres Thema.<sup>71</sup>

Edvard Beneš wurde als Masaryks Freund schon im Exil zu seinen Nachfolger erwählt. Beneš war ein sehr zielstrebig, beharrlicher und kaltblütiger, fast gefühlloser Mensch.<sup>72</sup> Seine Verdienste im Exil bedeuteten für ihn einen brillanten Start in der neuen Republik. Seine Person war in der einheimischen Politik aber wenig bekannt (als Außenminister verbrachte er mehr Zeit im Ausland) und musste zu Hause oft der Kritik trotzen. Trotz hoher Anerkennung in der diplomatischen Welt wurde er der Kulissenpolitik, der Intrigen und fast der Hinterhältigkeit beschuldigt. Beneš mied ängstlich jede Diskussion über Religion, Glaube oder Unglaube. Aber er blieb bis zum Tode ein Matrikenkatholik und trat auch nach dem Eintritt in die Nationalsozialistische Partei nicht aus der katholischen Kirche aus (was bei den Abgeordneten dieser Partei üblich war und von den Fortgeschrittenen kritisiert wurde).<sup>73</sup> Auf der diplomatischen Ebene herrschte von Anfang an kein Zweifel daran, dass der Vatikan und Beneš Interesse an einem guten Verhältnis hatten.<sup>74</sup> Nuntius Micara unterhielt sehr gute Beziehungen zu Beneš, so dass die Volkspartei am Anfang mehr Einfluss auf die Entscheidungen des Vatikans durch Beneš als durch die Bischöfe haben konnte.<sup>75</sup>

Auf dem innenpolitischen Schauplatz blieb der Katholizismus die ersten zwei Jahre deklassiert. Der Staat rang um die Unterwerfung aller Subjekte unter seine Souveränität und nahm die rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zur Kirche in Angriff. Weiter wollte der Staat die katholische Kirche durch die Bodenreform schwächen.<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> Kolář: Tschechien..., S. 311.

<sup>70</sup> Nový, Lubomír: Moderní demokracie u T.G. Masaryka, S. 273, in: Klimek: Boj ..., I., S. 23.

<sup>71</sup> Klimek: Boj..., I., S. 94. Die Freunde (aber auch Feinde) nannten ihn oft biblisch „der Hirte“, in Klimek: Boj ..., I., S.14.

<sup>72</sup> Ibidem, S. 99.

<sup>73</sup> Auf die Herausforderung zum Austritt antwortete Beneš: „Zeigen sie mir etwas Besseres, und ich tue es.“ In Zlámal: Příručka..., S. 99.

<sup>74</sup> Ibidem, S. 58. Der erste Nuntius in ČSR Clemente Micara 7. 5. 1920-1923, Francesco Marmaggi 20. 9. 1923-Resignation 1925, chargé d'affaires Xaverio Ritter, Pietro Ciriaci 11. 5. 1928-1933, 23. 10. 1933 chargé d'affaires Jean Panico, 23. 10. 1934 chargé d'affaires Lois de Punzolo, Internuntius Xaverio Ritter seit 1935. Der erste Botschafter beim Hl. Stuhl Kamil Krofta 22. 3. 1920-Dezember 1921, Václav Pallier 3. 5. 1922-1926, 1926-1927 chargé d'affaires Eduard Jelen, 9. 6. 1928 chargé d'affaires Vladimír Radimský; Vgl. Trapl: Politický..., S. 64.

<sup>75</sup> Trapl: Politický..., S. 72.

<sup>76</sup> Zlámal: Příručka..., S. 61.

Vor allem durch eine radikale Trennung von Kirche und Staat sollte die ursprüngliche Verbindung erlöschen. Die Kirchen würden (als Vereine) ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verlieren (somit ihre Autonomie und die Selbstverwaltung, das sog. Hoheitskultrecht) und sie würden zu privaten Institutionen. Der Kirchenbesitz wäre als Konsequenz der Trennung zur freien Disposition des Staates.<sup>77</sup> Der erste Entwurf des Verfassungsgesetzes im März 1919 endete aber beim Verfassungskomitee, da die Zeit dafür noch nicht geeignet war. In der zweiten Koalition (8. 7. 1919 – 25. 5. 1920) hatte die Volkspartei keinen Vertreter und der Weg zur Trennung schien geöffnet zu sein.<sup>78</sup> Am 2. 10. und 4. 12. 1919 verhandelte das Beratungskollegium für die Kirchenfragen beim Bildungsministerium (A. Hobza, K. Henner, F. Farský, E. Bartošek, ...) und fast alle (nur nicht die katholischen Mitglieder) sprachen sich kategorisch für die sofortige und vollständige Trennung aus.<sup>79</sup> Die Volkspartei konnte natürlich nicht zustimmen und schlug „...eine ruhigere Zeit abwarten...“ vor, da „...die nicht gewählte Nationalversammlung nur eine die verfassungsgebende Versammlung ist, die für die schwerwiegenden Fragen nicht kompetent ist.“<sup>80</sup>

Obwohl von Anfang an eine selbstbewusste Überzeugung herrschte, dass die Trennung ausgeführt werden würde, war die Situation am Anfang des Jahres 1920 nicht so klar. Einige Parteivorstände behaupteten zwar, dass sie auf die Trennung nicht verzichten wollten, aber sich dafür einsetzen wollten sie auch nicht. Die anderen begannen Verhandlungen mit der Volkspartei, damit sie von der Opposition (Steuergesetze, Senatsgesetz) ablassen könnte, als Eintausch für die Trennung. Die Koalitionsparteien einigten sich auf die Umarbeitung der Paragraphen, so dass in der Verfassung die Trennung der Kirche von Staat überhaupt nicht kodifiziert wurde. Das erreichte Ergebnis war ein großer Erfolg der Volkspartei. Es blieb also nur eine Möglichkeit, das Gesetz in der neuen Nationalversammlung zu verabschieden. Die erste radikale Gesetzesvorlage (vom sozialistischen Abgeordneten T. Bartošek) wurde aber scharf kritisiert. Nach der Meinung der Volkspartei würde das Gesetz dem Friedensvertrag von St. Germain widersprechen, und es würde sehr

---

<sup>77</sup> Schon die Washingtondeklaration enthielt einen Satz: „Die Kirche wird vom Staat getrennt werden...“ Auch Masaryk erklärte am 17. 7. 1910: „Sobald wir die Freiheit erreichen, wird die Trennung ... unser erster Schritt...“, in: Podaný, Václav: Pokus o odluku církve od státu a příčiny neúspěchu protiklerikálního hnutí v ČSR v letech 1918-1921, in: Čtyřicet let církevních zákonů v Československu, Sekretariát pro věci církevní, Praha 1989, (SS. 57-71), hier S. 58.

<sup>78</sup> Malý: Dějiny..., S. 435.

<sup>79</sup> Podaný: Pokus..., S. 58; Die Äußerung der einzelnen Mitglieder des Beratungskollegiums (zwischen 18. 10-16. 11. 1919, Druck, AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18; Das Verhältnis des Staates und der Kirche (*pro foro interno*) 10. 1. 1920; oder Regelung der Verhältnisse 28. 2. 1920; Gutachten vom Prof. A. Hobza, Verfahren der Verhandlung mit der Kirche und dem Vatikan, 2. 4. 1920, in: AMZV ČR, kabinet ministravěcná, karton 11.

<sup>80</sup> Podaný: Dějiny..., S. 60.

unselig auf Teschen und Hultschin, und vor allem in der Slowakei wirken, wo „solche Regelung von Kirche und Staat die Trennung der Slowakei von der Republik heißen würde.“<sup>81</sup>

Die Stellungnahme der einzelnen Parteien charakterisierte immer mehr eine Atmosphäre der Gemäßigkeit. Der Ministerrat errichtete eine sog. Trennungskommission (Vertreter des Außenministeriums und des Bildungsministeriums mit A. Hobza und K. Henner als Experten), die ein Etappenprogramm der Lösung der kirchlich-politischen Fragen ausarbeiten sollte.<sup>82</sup> Die Kommission bereitete wirklich ein Programm (gemeinsame Verwendung der Kirchengebäude, Ernennung der Bischöfe, Übertragung der Matriken, Regelung der Kirchenfeiertage, Pflicht der Zivilehe, Grenzen der Diözesen usw.) vor, aber die Vorschläge (noch dazu ohne Regierungsdirektiven) fanden keine Geltendmachung. Als die Kommission feststellte, dass ihre Arbeit überflüssig war, hörte sie auf zusammenzukommen.<sup>83</sup>

Obwohl die Parteien diese Forderung der Trennung bis 1925 in ihren politischen Programmen hatten, war das Ende des Jahres 1920 auch das Ende der Trennung. Zwei Beispiele sind der genügende Beweis: die immer wachsenden Kosten für den Kult im Staatsbudget<sup>84</sup> und die Verwendung gemäßigter Formulierungen. Das Wort „Trennung“ wurde durch „Übereinkommen“, „die Regelung des Verhältnisses“ „auf dem Prinzip der gemeinsamen Vereinbarung“ ersetzt.<sup>85</sup> Die Resultate der Trennung von Kirche und Staat sind vergleichbar mit den Resultaten der antiklerikalen Bestrebungen. Meistens endeten sie mit einem Misserfolg. Ein vorsichtiger Vorgang der Regierung und der Nationalversammlung gegen den Katholizismus wurde durch die Beziehung zum Vatikan beeinflusst, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen sollte. Das tschechoslowakische Bürgertum verstand, dass der Vatikan der Verbündete gegen die revolutionäre Bewegung werden konnte.<sup>86</sup> Lange Gespräche über die Regelung der Verhältnisse hatte Minister Beneš im Februar 1921 mit Staatssekretär Kardinal Gasparri und Erzbischof Cerreti. Im Vatikan war aber schon bekannt, dass die tschechoslowakische Regierung die Trennung nicht um jeden Preis durchsetzen wollte, und deshalb konnte sie sich eine ausgeprägt negative Stellung zur Trennung erlauben.<sup>87</sup>

---

<sup>81</sup> Ibidem, S. 62.

<sup>82</sup> Programm für die Regierung angenommen von der Trennungskommission bei den Beratungen am 6. 11. 1920 und am 19. 1. 1921, AMZV ČR, kabinet ministra-věcná, karton 11;

<sup>83</sup> Ibidem, S. 63.

<sup>84</sup> 1919 20.147 000 Kč, 1920 29.962 000 Kč, 1921 50.573 000 Kč, 1922 61.683 000 Kč, Ibidem, S. 63.

<sup>85</sup> Ibidem, S. 64.

<sup>86</sup> Ibidem, S. 65.

<sup>87</sup> Ibidem, S. 66.

Eine wichtige Rolle in diesem Kreuzpunkt der Interessen spielte die Slowakei. Erstens, die Abgeordneten der Slowakischen Sozialdemokratischen Partei trafen eine Vereinbarung mit der Slowakischen Volkspartei über ein gemeinsames Verfahren. Zweitens, die Verfechter der Trennung fürchteten sich vor dem bedeutenden Einfluss der Kirche und der Priester auf breite Volksschichten. Msgr. Šrámek benutzte bewusst alle diese Faktoren (Angst vor radikalen Volksmassen). Seine Taktik des Kompromisses feierte im Parlament Erfolg.

Die definitive Abwendung der antikatholischen Bewegung war der Eintritt der Volkspartei in die Regierung am 26. 9. 1921.<sup>88</sup> Die Besetzung der Ministerstühle beeinflusste die Wirklichkeit, sodass ohne Katholiken die Schaffung einer Regierungsmehrheit nicht möglich war. Msgr. Šrámek war ein Mitglied von „Pětka“ („Fünfer“) geworden, und somit auch die Volkspartei de facto ein gleichwertiger Partner.<sup>89</sup>

Obwohl die Volkspartei jetzt auch eigene Forderungen (nicht nur Verteidigung) durchsetzen konnte, in der Partei selbst erhoben sich Stimmen gegen den Eintritt in die Regierung. Wie schon erwähnt wurde, die ungleichartige Mitgliederbasis verursachte, trotz scheinbar einheitlicher Linie, Meinungsverschiedenheiten.

Die konservative Gruppe konzentrierte sich um die Prager Hierarchie, und die Erzbischöfe F. Kordač<sup>90</sup> und K. Kašpar<sup>91</sup> sympatisierten mehr mit der Slowakischen Volkspartei.<sup>92</sup> Msgr. Šrámek prägte in „Pětka“ die Methode des Kompromisses unter dem Motto: „Wir haben vereinbart, dass wir uns vereinbaren“ und hinter ihm stand die größte traditionelle katholische Basis mit den Erzbischöfen A. C. Stojan und L. Prečan in Mähren.<sup>93</sup> Die starke und selbstbewusste Position erlaubte der Slowakischen Volkspartei sehr radikal aufzutreten und jeden Kompromiss für einen Verrat zu halten. Die Kirche hielt Abstand von den politischen Parteien, aber sie hatte keine so feste Position ganz unabhängig von den katholischen Parteien sein zu können.<sup>94</sup> Der Druck von tschechischer und slowakischer

---

<sup>88</sup> Malý: Dějiny..., S. 437.

<sup>89</sup> „Pětka“ war eine informelle, außerparlamentarische, außerhalb der Regierung von den Vorsitzenden der großen fünf Parteien zusammengestellte Gruppierung. „Pětka“ entschied einige Jahre (hinter den Kulissen) (auf dem Prinzip der Einstimmigkeit) die Politik im Staat. In: Klímek: Boj ..., I., S. 149 ff; Trapl: Český politický katolicismus v letech 1921-1929, in: Čtyřicet let církevních zákonů v Československu, Sekretariát vlády ČSR pro věci církevní, Praha 1989, (SS. 117-149), hier S. 117, 118.

<sup>90</sup> František Kordač (1852-1934), Theolog, 1918-1920 Abgeordneter der Volkspartei, 1919-1931 Prager Erzbischof. Er verzichtete auf sein Amt. Ein Grund war der Konflikt mit dem Nuntius Ciriaci, dem er die neue Nuntiatur zu finanzieren ablehnte, sowie die Nichtübereinstimmung mit dem Einkauf einer Villa in Karlsbad. Ein anderer war die Erregung der Deutschen und Ungarn gegen Ciriaci und dem *modus vivendi* (mit der Sympathie zu Kordač), da es für sie das Ende der Hoffnungen auf die Regelung der Verhältnisse der Minderheiten war, in: Zlámal: Příručka..., I., S. 74.

<sup>91</sup> Karel Kašpar (1870-1941), 1921 Bischof von Königgrätz, 1931 Erzbischof von Prag, in: Ibidem, S.74.

<sup>92</sup> Trapl: Politický..., S. 18.

<sup>93</sup> Podaný: Pokus..., S. 66.

<sup>94</sup> Trapl: Politický..., S. 18.

konservativer Seite passte dem Msgr. Šrámek oft nicht in seine Politik und war für ihn unangenehm. Die radikale Slowakische Volkspartei trat am 26. 11. 1921 nach dem Zwist sogar aus dem gemeinsamen Klub aus. Der Bruch der beiden klerikalen Parteien war definitiv, aber der Katholizismus war in der Republik schon konsolidiert.<sup>95</sup> Noch tiefere Widersprüche waren zwischen der Volkspartei und den deutschen Christlichsozialen. Die Volkspartei wollte den ehemaligen Austrophilismus verhüllen und präsentierte sich staatsbildend und patriotisch im Sinne der Regierungspolitik, und das war für die Deutschen (und andere) inakzeptabel.<sup>96</sup>

Zwischen dem Staat und den Forderungen der nationalen Minderheiten, vor allem der Deutschen, herrschten raue Stellungen. Senatoren und Abgeordneten der deutschen Parteien beteiligte sich seit August 1920 nicht an den Tagungen im Parlament.<sup>97</sup> Ebenso gespannt war auch das Verhältnis der Tschechischen Volkspartei zu den Deutschen Christlichsozialen, deren Stellungnahme staatsablehnend und staatsfeindlich war. Erst 12. 10. 1926 änderten sie ihre Einstellung und traten für drei Jahre in die Regierung ein.<sup>98</sup> Die Christlichsozialen betonten den Katholizismus, aber auch das Deutschtum. Es war eine nationale Barriere, die die Annäherung hinderte. Šrámek erklärte im Parteiprogramm, dass die Tschechoslowakische Republik ein Nationalstaat sei (Erzbischof Kordač tendierte mehr zum Nationalitätenstaat), und die Volkspartei unterstützte die staatsbildende Regierungsmehrheit, was die Minderheiten nicht taten.

Die günstige Entwicklung der Koalitionspolitik zeigte sich auch in einer Rede des Premiers Beneš im Senat am 25. 10. 1921: „...*die Regierung verurteilt am entschiedensten die, die durch antireligiöse Kämpfe den inneren Frieden im Staat beschädigen...*“<sup>99</sup>

Der weitere Erfolg war das sog. „kleine Schulgesetz“ vom 13. 7. 1922 N. 226/1923. Šrámek war der Ansicht, dass der Religionsunterricht (gegen die katholische Hierarchie und kath. Politiker) nicht verpflichtend sein sollte. Dieser Unterricht (2 Stunden) blieb relativ verpflichtend (befreit waren nur die Schüler ohne Konfession oder die Anhänger der nicht vom Staat anerkannten Konfessionen, oder die von den Eltern abgemeldeten). Das provozierte wieder antiklerikale Organisationen und Šrámek trotzte der beiderseitigen Kritik.<sup>100</sup>

---

<sup>95</sup> Trapl: Český..., S. 119.

<sup>96</sup> Trapl: Politický..., SS. 19, 22.

<sup>97</sup> Klímek: Boj ..., I., S. 187.

<sup>98</sup> Malý: Dějiny..., S. 439; Zlámal: Příručka..., SS. 38, 45, 56.

<sup>99</sup> Ibidem, S. 120. Im Jahre 1923 wurde die Bewegung „Freie Gedanken“ persequierte.

<sup>100</sup> Ibidem, S. 123. Šrámek antwortete am 21. 1. 1923 in Brünn: „*Viele Herren, besonders in Prag, haben sich schon vor langer Zeit erholt. Sie vergaßen unsere schwere Situation nach der Wende...*“.

Ein wahres Problem für die Volkspartei war die Stellungnahme des Papstes Pius XI. zu den katholischen politischen Parteien. Die politische Tätigkeit des Klerus in einer ganzen Reihe von europäischen Ländern war begleitet von Widersprüchen und vom Unterordnen der Kircheninteressen unter die Bedürfnisse der staatlichen Politik. Deshalb erklärte im Sinne des Kanons 139 §4 CIC 1917 die Kongregation in einem Zirkulationsbrief am 24. 2. 1924 die Vorstellung des Heiligen Stuhles über die Disziplin der Priester in der Politik.<sup>101</sup> In der Praxis hieß das einen *numerus clausus* für die Weltpriester und das Verbot von Ordenspriestern in der Politik. Da an der Spitze der katholischen Parteien in der Tschechoslowakei (oft als Gründer) vor allem die Priester standen, verursachte der Brief in der Volkspartei wesentliche Besorgnis. Ihre politischen Posten legten vorzeitig vor allem der Prager Prämonstratenser Abt Method Jan Zavoral (1862-1942), Abgeordneter und Senator der Nationalversammlung in den Jahren 1918 bis 1925<sup>102</sup> und der Abgeordnete des Parlaments 1920-1925, P. Norbert Schälzky O.T. nieder.<sup>103</sup> Selbst die Intervention seines Onkels, des Brünner Bischofs und Hochmeisters Norbert Kleins, bei Papst Pius XI. half nichts.<sup>104</sup>

Šrámek fuhr am 15. 3. 1923 (später noch 1926, 1928, 1934) nach Rom.<sup>105</sup> Da die Ursache der Reise gut verheimlicht wurde, provozierte sie Polemiken, aber das Thema der Gespräche war nichts anderes als die Situation in der Republik und das Gewinnen des Vatikans für die bisherige Taktik seiner Politik. Seine Position in der Kirchenhierarchie festigte (nach dem Tode des Erzbischofs A. C. Stojan am 29. 9. 1923) die Ernennung seines Freundes L. Prečan zum Olmützer Erzbischof.

---

<sup>101</sup> In: Ochoa, Xaverius: *Leges ecclesiae post codicem iuris canonici editae*, Institutum Iuridicum Claretianum, Roma, EDIURCLA 1 *Leges annis 1917-1941 editae*. Lit. circ. part. 1924 feb. 10. „...che ogni sacerdote ... per il carattere sacro die cui è investito e per il ministero di cui è affidato, egli deve interdarsi qualunque atteggiamento che posa allontanare gli animi ... dal rispetto verso religione e trascinarsi ... degli interessi prettamente temporali. ... tutti che rappresentano in qualche modo e misura gli interessi della religione, si attengano alle regole della più stretta prudenza, evitando anche le sole apparenze die atteggiamenti di partito politico...“

<sup>102</sup> Jindra, Jiří: Opat Method Zavoral-poslanec a senátor, in Marek, Pavel-Hanuš, Jiří: *Osobnost v církvi a politice, Čeští a slovenští křesťané ve 20. století*, CDK, Brno 2006, S. 308 ff. Abt Zavoral war einer der seltenen katholischen Persönlichkeiten, die in den engeren Kreis des Präsidenten Masaryk als politischen Partner gehörten, in: Klimek Boj..., I., S. 172, 193. Vgl. Klimek, Velké..., SS. 242, 244; In der Abtei begegneten sich oft und gern Politiker und Diplomaten, in: Jeřábková, Lenka: *Starahovský opat Metoděj Jan Nepomuk Zavoral*, UK, *Katolická teologická fakulta, Diplomní práce*, Praha 2008, S. 77.

<sup>103</sup> Robert Schälzky (1882-1948), Hochmeister des DO 1936-1948; „*Schälzky musste sein Abgeordnetenmandat niederlegen, da auf tschechische Intervention hin vom Vatikan die parlamentarische Betätigung von Ordenspriestern untersagt wurde.*“ Für die Deutsche Christlichsoziale Volkspartei bedeutete dies einen schweren Verlust, in: Hanusch, Gerhard: *Robert Schälzky*, in: *Die Hochmeister...*, QSt. 40, S. 317. Vgl. Tesař, Petr: P. Heider a P. Robert Schälzky-dva příklady politické angažovanosti kněží Řádu německých rytířů, in: *Osobnost v církvi a politice, Čeští a slovenští křesťané ve 20. století*, CDK, Brno 2006, S. 203; Vgl. Doležal, J.: *Politická cesta...*, S. 51.

<sup>104</sup> ZAO, fond Velmistr Řádu německých rytířů v Opavě, Karton 4.

<sup>105</sup> Trapl: *Politický...*, S. 20.

Die defensive Strategie der Volkspartei wurde im Jahre 1925 durch einen Stoß der Kirche gegen damalige Ereignisse gestört. Am 26. 11. 1924 gaben die slowakischen Bischöfe einen scharf abgestimmten Brief gegen kommunistisch und sozialistisch orientierte Katholiken heraus. Nach diesem Brief trat die Erbitterung der fortgeschrittenen Gesellschaft hervor. Die Volkspartei reagierte gemäßigt und erklärte, dass sie sich nicht schuldig fühle und der Pastoralbrief für sie selbst auch eine Überraschung gewesen sei.<sup>106</sup> Die Antwort der Regierung durch die Interpellation konstatierte, dass der Brief das Gesetz nicht verletzte, und in der Republik nur die Autorität des Staates und des Gesetzes herrschen könne.<sup>107</sup> Der einzige Erfolg der sozialistischen Parteien und ihrer Anhänger war das Gesetz vom 21. 3. 1925 über die Festtage und Gedenktage, unter die am 6. 7. der Feuertod des Johannes Hus aufgenommen wurde. Gerade der 510. Jahrestag der Verbrennung des Reformators wurde zum Gipfel der Krise.

Die Husfeier hatte seit 1918 einen antiklerikalen Charakter und der 510. Jahrestag war der Anlass zur Wiederbelebung einer antikatholischen Welle. Die Regierung bereitete eine staatliche Feier auf höchster Ebene vor. Da eine katholische Partei in der Regierung war, war es unmöglich, diese Feier antikatholisch auszurichten. Außenminister Beneš teilte dem päpstlichen Nuntius F. Marmaggi mit, dass diese Feier staatlich und national orientiert sein werde und die Regierung nicht gegen die Kirche demonstrieren wolle. Als der Nuntius am 28. 6. erfuhr, dass der Präsident der Republik und der Premier Mitglieder des Feierausschusses waren, protestierte Gasparri am 1. 7. 1925 in der Botschaft in Rom.<sup>108</sup>

Masaryk ließ am 6. 7. auf der Prager Burg statt einer Staatsfahne eine hussitische (schwarz mit rotem Kelch) hissen und nahm an der offiziellen Feier teil, da er sich einen Konflikt mit dem Vatikan inbrünstig wünschte.<sup>109</sup> Marmaggi verließ Prag aus Protest am Tag danach.<sup>110</sup> Zum Bahnhof begleitete ihn Abt Zavoral, der sich vergeblich bemühte, ihn zum Bleiben zu überreden.<sup>111</sup>

Die Volkspartei fand sich in einer sehr komplizierten Situation in der Beziehung zum Vatikan. Beneš bemühte sich, die Eskalierung der Affäre zu verhindern und berief den Gesandten V. Pallier ab. Die Vorstellungen über das Verhältnis zum Vatikan gingen bei Masaryk und Beneš weit auseinander. Beneš hatte ganz pragmatisch kein Interesse an der

---

<sup>106</sup> Trapl: Český..., S. 129.

<sup>107</sup> Doležal, Josef: Politická cesta českého katolicismu 1918-1928, První kniha života 1928, S. 26.

<sup>108</sup> Ibidem, S. 27ff.

<sup>109</sup> Ein Politiker hielt ihn von einer solchen Handlung ab, aber Masaryk antwortete ihm: „*Ich war immer der Ketzer.*“ In: Klimek: Boj..., I., S. 341.

<sup>110</sup> Ibidem, S. 340 ff; Klimek: Velké..., S. 462 . 3; Zlámal: Příručka..., S. 59; Halas, František Xaver: Fenomén Vatikán, CDK 2004, S. 549-550.

<sup>111</sup> Klimek, Velké..., S. 463.

Verschlimmerung der Verhältnisse. Es war eine sehr seltene Angelegenheit, aber Masaryk vertraute ihm in dieser Sache.<sup>112</sup>

Šrámek warnte vor den unüberlegten Schritten (z. B. Austritt aus der Koalition) und betonte „*dass die Volkspartei ihre Position unabhängig vom Vatikan bewahrt.*“<sup>113</sup>

Die ganze antiklerikale Kampagne hatte nicht mehr die nachkriegszeitliche Kraft und die Volkspartei hatte ihre starke Position. Die Regierung fasste den Beschluss, dass die Husfeier nicht mehr unter dem Staatspatronat verlaufen werde.

In den Jahren 1925-1929 befand sich der politische Katholizismus auf dem Gipfel der Macht. Nach dem stürmischen Verlauf der Verhandlungen im Parlament wurde am 25. 6. 1926 das sog. Kongruagesetz N.122/1926 Sb. z. a n. angenommen. Dass der Staat durch die Finanzierung der Geistlichen eine bestimmte Aufsicht gewann, war unvergleichbar mit der Anforderung der Trennung von Kirche und Staat.<sup>114</sup> Ein weiterer wichtiger Erfolg des Katholizismus war am 17. 12. 1927 der Abschluss und am 2. 2. 1927 die Ratifizierung des *modus vivendi* zwischen der Tschechoslowakei und dem Vatikan.<sup>115</sup>

Der *Modus vivendi* war das Ergebnis der großen Aktivität des Außenministers Beneš und des Botschafters Kamil Krofta<sup>116</sup> mit Unterstützung der Volkspartei.<sup>117</sup> Beneš gewann dank der Durchsetzung die ansehnliche Anerkennung des Heiligen Stuhles, die der neu besellte Nuntius P. Ciriaci übermittelte.<sup>118</sup>

Der Höhepunkt des Anstieges des Katholizismus waren die Feierlichkeiten des Milleniums des Hl. Wenzel 1929. Pompöse staat- und kirchliche Feierlichkeiten in der Anwesenheit

---

<sup>112</sup> Masaryk selbst aber schrieb in „Weltrevolution“ (S. 603): „...noch während des Krieges bestimmte ich, dass unsere Republik gleich eine diplomatische Vertretung im Vatikan errichtet. Ich referierte es und ich bin für die Trennung von Kirche und Staat auf die amerikanische Art (d. h. formell, nicht materiell) ... wir unterhielten mit Štefánik die Beziehungen zum Vatikan...“, in: Červinka, Eugen: Jak byla provedena pozemková reforma na velkostatcích římsko-katolické církve, Volná myšlenka, Praha 1933, S. 60.

<sup>113</sup> Trapl: Český..., S. 132.

<sup>114</sup> Ibidem, S. 135; Klimek: Boj ..., II., S. 48.

<sup>115</sup> Der Abschluss der internationalen Verträge gehörte in die Kompetenz des Präsidenten. Er lehnte die Unterzeichnung des *modus vivendi* ab, da seiner Meinung nach der Papst kein souveränes Oberhaupt des Staates war. Obwohl sehr kurz danach das Prinzip der Papstsouveränität im Internationalen Recht angenommen wurde (Lateranpakte am 11. 2. 1929), in: Klimek: Boj..., I., S. 70; Vgl. Halas: Fenomén..., S. 550 ff. Der Text des *Modus vivendi* wurde nicht im Parlament verabschiedet, sondern im Ministerrat genehmigt, Ibidem, S. 554.

<sup>116</sup> Die Tschechoslowakei vereinbarte ein Abkommen noch vor den Lateranpakten. Sie gehört zu den Ländern, die die päpstliche Souveränität 1870-1929 anerkannte. Ibidem, S. 554. Vgl. Dejmek, Jindřich: Československo-Vatikánská jednání o *modus vivendi* 1927-1928, in: Český časopis historický, č. 2, 92/1994, SS. 268-285.

<sup>117</sup> Trapl: Český..., S. 137.

<sup>118</sup> Ibidem, S. 137.

des Präsidenten und der öffentlichen Funktionäre zeigten, dass die Zeit der hussitischen Tradition nicht mehr aktuell war.<sup>119</sup>

Noch einmal erglänzte der Katholizismus beim Katholischen Kongress vom 27. bis 30. 6. 1935 in Prag. Der Kongress sollte die Kraft der Katholischen Kirche demonstrieren. An der am 28. 6. vom päpstlichen Legat, dem Pariser Erzbischof Kardinal Jean Verdier, zelebrierten Messe nahmen 350.000 Gläubige teil und am 30. 8. im Strahov-Stadion<sup>120</sup> 300.000.<sup>121</sup> Der Kongress sollte zugleich ein Beweis sein, dass *„auf dem Feld der katholischen Religion die Nationalkonflikte und Klassenschwierigkeiten übertreten werden können ...“*<sup>122</sup>

Der Papst ernannte 1935 den Prager Erzbischof K. Kašpar zum Kardinal und im selben Jahr wurde Saverio Ritter Internuntius in der Tschechoslowakei.<sup>123</sup>

## 2.2 Der Vertrag von Saint-Germain von 1919

Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye war einer der Pariser Vorortsverträge, die den Ersten Weltkrieg formal beendeten. Er regelte die Auflösung der österreichischen Reichshälfte Österreich-Ungarns. Er wurde am 10. September 1919 zwischen Österreich und 27 alliierten und assoziierten Mitgliedern geschlossen. In Kraft trat er am 16. Juli 1920. Nach der territorialen Aufteilung der Monarchie und der Bildung der Nachfolgestaaten wurde auch der Deutsche Orden durch die neuen Staatsgrenzen in vier getrennte Provinzen geteilt. Es sind die Balleien in der Republik Österreich, in der Tschechoslowakischen Republik, im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (SHS) und im Königreich Italien.

Der Friedensvertrag beinhaltet 381 Artikel, deren Bestimmungen zur Befriedigung der Ansprüche und der Anforderungen der Nachfolgestaaten führen sollten. Der Artikel 273 sagt: *„Die Verteilung von Gütern, die Vereinigungen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen gehören, welche ihre Tätigkeit auf Gebieten, die durch den*

---

<sup>119</sup> Ibidem, S. 139; mehr in Placák, Petr: Svatováclavské Millenium, Češi, Němci a Slováci v roce 1929, Babylon 2002; Vgl. Zlámal: Příručka..., S. 120-129.

<sup>120</sup> Strahov – Stadion. Im Jahr 1926 noch mit Holztribünen erbaut, wurden diese 1932 durch Betontribünen ersetzt. (Weitere Ausarbeiten fanden 1948 und 1975 statt). Das Spielfeld ist an allen Seiten von Tribünen umgeben und hat eine Fläche von 62.876 m<sup>2</sup>. Im Stadion fanden Turnveranstaltungen des Sokol (bis zu 10.000 Turnern und zu Zeiten der ČSSR 220.000 Zuschauer) statt.

<sup>121</sup> Trapl: Politický..., S. 136. Zur Erinnerung wurde eine bildreiche Publikation in den sechs Sprachen herausgegeben. Auf keinem Foto leider kann man ein Mitglied des Deutschen Ordens finden.

<sup>122</sup> Ibidem, S. 136; Vgl. Zlámal: Příručka...S.131-133.

<sup>123</sup> Ibidem, S. 136.

*gegenwärtigen Vertrag zerschnitten werden, ausgeübt haben, wird durch Sonderabkommen geregelt werden.“*

Da der Deutsche Ritterorden in der Tschechoslowakei eine bedeutende wirtschaftliche Basis hatte, wurde auch er zum Objekt der langwierigen Verhandlungen. Aber die Ansichten der Nachfolgestaaten, ob der Deutsche Ritterorden in diesen Artikel einzureihen sei, gingen auseinander.

Der Deutsche Ritterorden war innerlich durch die Statuten des Ritterordens von 1839 hergestellt. Die äußerlich-rechtliche Absicherung im Kaiserreich Österreich bekam er dank dem sog. kaiserlichen Patent (= Staatsgesetz) vom 28. Juni 1840.<sup>124</sup> Die neu entstandene Republik Österreich erkannte den Deutschen Ritterorden als ein geistlich-ritterliches Institut an. Aufgrund des festgelegten Schutzes in § 2: *„Der Kaiser und seine Nachfolger sind die beständigen Schutz- und Schirmherren des Ordens“*, setzte sich die Republik Österreich als Nachfolgestaat für die Sache des Ordens ein.<sup>125</sup> Nicht vergessen blieben auch die Verdienste des Ordens. Die anderen Nachfolgestaaten interessierten sich nicht für den Fortbestand des Ordens, sondern bemühten sich, jeder nach eigenen Vorstellungen der Rechtsansprüche, etwas zu gewinnen oder zumindest nichts zu verlieren.

In der Nachkriegszeit und beim Aufbau des neuen Staates musste man ständig den radikalen Ansichten auf allen gesellschaftlichen Ebenen trotzen. Kein Staat wollte aber wegen der zerbrechlichen binnenländischen und auch internationalen heiklen Themen die Verhältnisse zerstören oder sogar einen Konflikt riskieren. Dies galt auch für den Deutschen Ritterorden.

Ein seit 700 Jahren bestehendes sich unter dem Schutz des kaiserlichen Hauses befindendes geistlich-ritterliches Institut existierte auf dem Gebiet der jungen demokratischen Republik. Seine plötzlich für viele interessierte und verantwortliche Personen rätselhafte Anwesenheit gab einen Impuls zur beiderseitigen Regelung der Verhältnisse.

Wie schon erwähnt, in den ersten zwei Jahren der Tschechoslowakischen Republik herrschten revolutionäre Verhältnisse. Erst mit der definitiven Verfassung aus dem Jahr 1920 konnte der Weg zur Stabilisierung führen. Gerade in diesem Zeitraum, in dem einige provisorische Institutionen entstanden waren, neue Ministerien gegründet oder

---

<sup>124</sup> „Die Bestätigung durch den Kaiser ist auf Pergament ausgefertigt, in rotem Samt gebunden und von Kaiser Ferdinand persönlich unterzeichnet worden. Er bediente sich dabei aller Titel, die er besaß; als Siegel verwendete er das große Staatssiegel in einer goldenen Kapsel an einer goldenen Schnur und ließ die Echtheit der Unterschrift vom Staatskanzler, Fürst von Metternich, bezeugen. Das ist die höchste Form, die für eine kaiserliche Bestätigung überhaupt möglich war. Es ist ein Unikum einer Ordensregel, die so bestätigt worden ist.“ Sie ist aufbewahrt im DOZA in Wien. Gasser, U., in: Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart, Volgger, E. (Hg.), Lana 1985, S. 156.

<sup>125</sup> Ibidem S. 169.

zusammengefügt wurden, wurde auch die Frage des Ordens behandelt. Wegen seiner Vielfältigkeit handelten meistens im Rahmen ihrer Kompetenzen das Außenministerium, das Innenministerium, das Ministerium der Bildung und der Volksaufklärung (dieses Ministerium war kompetent für alle kirchlichen Angelegenheiten), das Landwirtschaftsministerium und das Staatsbodenamt.

In einer Antwort an das Landwirtschaftsministerium vom 5. Februar 1921 zeigte die Tschechische Finanzprokurator mangelhafte Kenntnisse über den Deutschen Ritterorden.<sup>126</sup> Dieser Brief, verfasst aufgrund des Studiums der ministerialen Akten, bietet uns einen Überblick über die unklaren Fragen. Es wurde zuerst erkannt, dass die direkte Besitzübertragung des Deutschen Ritterordens ins Staatseigentum aufgrund des Artikels 208 des Friedensvertrags nicht verwirklicht worden war.<sup>127</sup> Ob diese staatsrechtliche Änderung einen Einfluss auf den Ordensbesitz hatte und wenn ja, welchen, damit wollte das Ministerium sich beschäftigen. Weiters bemerkte die Finanzprokurator, dass der Orden staatsrechtlich und privatrechtlich durch das o.g. Patent des Kaisers Ferdinand I. geregelt wurde. Das Patent enthält in § 1 folgende Bestimmung: *„Der Deutsche Orden soll als selbstständiges geistlich-ritterliches Institut unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens behandelt werden.“* Angesichts der staatsrechtlichen Veränderungen komme nicht in Betracht, dass dieser Besitz ein kaiserliches Lehen bleibe. Es handle sich also darum, ob: 1. die Ordensgüter ein Lehen bleiben und der Lehensherr ein Mitglied der ehemaligen herrscherlichen Familie ist, oder 2. die Güter zwar ein Lehen bleiben, aber der Lehensherr eine andere Person ist, oder 3. die Güter zu einem freien Eigentum des Ordens der Deutschen Ritter werden. Obwohl die Finanzprokurator das Thema des Lehenswesens detailliert studiert hatte, belassen wir es hier nur bei dem Ergebnis der Untersuchung, weil es eine nähere Erläuterung verdient. Die Finanzprokurator meinte, dass: 1. die Güter des Ordens ein Lehen bleiben und es gebe keinen Grund, aufgrund dessen die Deutschritter das Recht des freien Eigentums erwerben sollten, 2. es sei staatsrechtlich nicht möglich, dass die ehemalige kaiserliche Familie in der Tschechoslowakischen Republik die Rechte eines Lehensherrn ausübe. Diese Rechte wurden auf den Staat übertragen und er könnte sich auf den Artikel 208 Absatz 2 des Friedensvertrags berufen, weil dieses Lehensrecht unter *„...das Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie“* gehöre.

---

<sup>126</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>127</sup> Artikel 208 Absatz 1: *„Die Staaten, ..., die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, erwerben allen Gut und alles Eigentum, das der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörte und auf ihren Gebieten gelegen ist.“*

Wenn nicht dieser Artikel zu applizieren wäre, könnte man sich auf das Recht des „*caduc*“ berufen.<sup>128</sup> Das Patent bestimmt in § 8: „*Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes, und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen, und falls nicht ausdrücklich davon dispensiert werden, feierlich zu empfangen.*“ Es geht also darum, ob der Orden sein Eigentumsrecht nicht verloren haben könnte, als er bei der staatsrechtlichen Änderung nicht um die Belehnung ansuchte.

Die dortige Abteilung XV des Landwirtschaftsministeriums schlug vor, dass in der Frage der Ansprüche der Republik auf die Güter des Deutschen Ritterordens die Meinung der juristischen Fakultät gehört werden solle. Die Finanzprokuratur empfahl ebenfalls diesen Vorschlag, weil es um ein seltsames und entferntes Material gehe, das nur von dem juristischen Historiker, der sich mit diesem seltsamen Studium beschäftige, ganz zuverlässig beurteilt werden könne.

Im Jahr 1920 begann nicht nur eine intensive Zusammenarbeit unter Ministerien, sondern stieg auch die Aufmerksamkeit der interessierten Staaten. Vor allem die Regierung des Königreichs Italien wandte sich oft durch seinen Repräsentanten mit Anträgen an das Außenministerium, um die Situation des Deutschen Ritterordens zu erklären. In einer Nota verbale vom 11. 3. 1921 fragte es mit einem Hinweis auf den Artikel 273 nach der Existenz des Ordens und nach Erzherzog Eugen, dem Hochmeister des Ordens, ob „...*en se servant frequemment de l'oeuvre de ses personnes de confiance pour des revendications de la maison d'Habsburg.*“<sup>129</sup> In einer anderen Nota verbale stellte die Botschaft die Frage, ob die Tschechoslowakische Republik die Absicht habe, die Güter zu konfiszieren oder ob sie die Konfiskation schon durchgeführt habe, und sie wolle die Ordensstatuten und auch die noch nicht publizierten juristischen Dokumente haben.<sup>130</sup>

In den folgenden Noten vom 26. 7. und 11. 9. 1921 bat die italienische Gesandtschaft um die Ergebnisse der Verhandlungen und „*une ligne de conduit*“ der Tschechoslowakischen Regierung betreffend den Orden.<sup>131</sup>

Aufgrund der Vorschläge der italienischen und der österreichischen Delegierten auf der ersten Römischen Konferenz (1921) in der Angelegenheit der praktischen Durchführung der Artikel der Friedensverträge von St. Germain und Trianon über die Stiftungen, Fonds und Kollektivität bemühten sich die Nachfolgestaaten, ein gemeinsames Vorgehen zu

---

<sup>128</sup> Kaduzitäten, „*bona caduca*“ (niederfällige Güter), Vermögenskomplexe, welche mangels eines Berechtigten dem Fiskus anheimfallen.

<sup>129</sup> Nota verbale vom 11. 3. 1921, AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>130</sup> Signiert nur 508/ IV 3 n, AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>131</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

finden. In dieser Zeit waren die generellen Grundsätze behandelt worden und der Deutsche Ritterorden war noch kein Thema gewesen.

Es gibt noch eine Frage, die der Republik sehr wichtig war und in dieser hielt sie sich an ihr Vorhaben. Es war unerwünscht, dass die katholischen Kirchengemeinschaften in der Tschechoslowakei in die Befugnisse der ausländischen Vorgesetzten fallen würden. Im Bericht für das Ministerium vom 10. 10. 1921 steht, dass sich zu dieser Zeit noch 11 Männerorden und 9 der Frauenorden in dieser Rechtslage befänden.<sup>132</sup> Der Deutsche Ritterorden wurde an der ersten Stelle der Liste angeführt mit der Bemerkung, dass der Hochmeister bisher Erzherzog Eugen gewesen sei, und sein Stellvertreter mit dem Titel des Visitators der Brüner Bischof Klein sei, dessen Ernennung das Ministerium für Bildung noch nicht genehmigt hatte. Dieser Einwand war wahrscheinlich wegen dessen deutscher Nationalität und ergo eine Befürchtung seiner ungenügenden Loyalität der Republik gegenüber.

Wir können hinzufügen, dass dieses Problem eindeutig mehr die Slowakei als Tschechien betraf, und es wurde bereits um ein Jahr früher beim Heiligen Stuhl urgiert.

An dieser Stelle möchte ich die Meinungen der beauftragten juristischen Sachverständigen vorstellen. Das erste Gutachten verfasste Prof. Karel Kadlec am 29. 10. 1920.<sup>133</sup> Kurz zusammenfasst bezeichnete er als entscheidendes Dokument das kaiserliche Patent aus dem Jahr 1840. Dieses repräsentierte, unter der Mitwirkung von Staatskanzler Fürst Metternich, den erfolgreichen Wiederaufbau des zerstörten Ordens nach den napoleonischen Kriegen. Es war auch der letzte gültige Organisationsakt. Er setzte sich auch mit dem Memorandum des Archivrats Dr. Vinzenz Schindler vom 25. 9. 1920 auseinander, aber er wollte keine weitläufige Kritik beginnen. Er war nicht mit dessen Standpunkt einverstanden, dass durch den Untergang des Herrschergeschlechts als Senior das Seniorat überhaupt erloschen sei. „ *Wenn kein Habsburger da ist, dann ist hier ein anderer Souverän, der das Seniorat ausüben könnte.*“<sup>134</sup> Prof. Kadlec erkannte zusammen mit Dr. Schindler nur an, dass es nicht geeignet sei, die sowieso schon anachronistischen Reste des Lehenrechtes zu erhalten. Für Prof. Kadlec war wichtig, dass der Deutschorden ein Ritterorden ist, der nach den Statuten nur die Aristokraten als Mitglieder aufnimmt. Der

---

<sup>132</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>133</sup> Kadlec Karel, 1865-1928, Professor an der UK in Prag, Werke: Rechtsgeschichte der slawischen Nationen, Verfassungsgeschichte Mitteleuropas, Verfassungsentwicklung in der Monarchie, Geschichte des öffentlichen und privaten Rechtes in Mitteleuropa. Experte der Verhältnisse in der Slowakei, in der Karpatenukraine, in Ungarn, in Rumänien; Sachverständiger für die Agrarreform in ČSR, Rumänien und Jugoslawien.

<sup>134</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, am 29. 10. 1920.

Orden war weiter ein Institut, das sowohl die Mitglieder der kaiserlichen Familie im Rang der Hochmeister als auch die Mitglieder des hohen österreichischen Adels im Rang der Komture besorgt. Da die Republik keine Adeligen anerkennt, ist es nicht möglich, dass ein adeliger Orden geduldet wird, der auf Art des „*fideicommisses*“ den Adel besorgt.<sup>135</sup> Seiner Meinung nach ist es notwendig, dass der Orden auf dem Gebiet der Republik aufgehoben wird. Der Besitz des Ordens soll zu einem ähnlichen Zweck verwendet werden, zu dem der Ritterorden bis jetzt diente.

Was für eine Atmosphäre im Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung herrschte, können wir uns aus einer Interpellation an den Ministerialrat und den Landwirtschaftsminister über die Parzellierung der Güter des Deutschen Ritterordens vom 1. 8. 1921 vorstellen: „*Die Bodenreform ist wichtig ... besonders dort, wo der kleine tschechische Mensch so lang unterjocht vom fremden Großgrundbesitz und Großkapital lebte ... diese misshandeln den Ertrag der tschechischen Schwielen ... einer von diesen Benutzern des Reichtums ist der berühmte Heerführer Eugen Habsburg...der den Weltkrieg verlängerte ... dem schlesischen Volk ist er in trauriger Erinnerung ... das Volk freut sich auf die Beseitigung der drückenden Vorherrschaft, aber umsonst ... vergeblich ruft das arme Volk ... was die Regierung für das einfache Volk macht*“.<sup>136</sup>

### **2.3 „Der Deutsche Orden“, das Gutachten von Prof. M. Stieber**

Am 30. 10. 1921 antwortete das Tschechoslowakische Außenministerium der italienischen Botschaft, dass die Regierung betreffend den Deutschen Ritterorden bis jetzt keine endgültige Entscheidung getroffen habe. Gleichzeitig sandte das Außenministerium im Zusammenhang mit der Bitte um einige Unterlagen über den Orden, das Gutachten „Der Deutsche Orden“ von Prof. Miloslav Stieber.<sup>137</sup> Diese Broschüre gab das Außenministerium im Jahr 1921 heraus und sie war damals die einzige publizierte rechtshistorische Analyse. Wegen ihrer hohen Fachqualität galt das Gutachten für eine wichtige und überzeugende Quelle der tschechoslowakischen Behörden.

---

<sup>135</sup> „*Fideicommiss*“ (auch Familienfideikommiss), ein durch Stiftungsakt geschaffenes, unveräußerliches und unteilbares, einer bestimmten Erbfolge unterliegendes Vermögen, das üblicherweise auch nicht belastet werden durfte. Auf: <http://www.adelsrecht.de/Lexikon/F/Fidei>, 20. 03. 2011. Abgeordnete Václav Sladký, Interpellation T. 2703, am 1. 8. 1921; 885, III, in: <http://www.psp.cz/sqw/hp.sqw>, 07.05. 2011.

<sup>137</sup> Stieber Miloslav, 1865-1934, Rechtshistoriker, tätig in Wien und Prag, 1911-1918 ordentlicher Professor des deutschen Rechts und der Geschichte des öffentlichen und privaten Rechts in Mitteleuropa an der UK in Prag, Werke: Tschechische Staatsverträge seit Ottokar II. bis 1526, Grenzgericht, 1921 Deutscher Orden, 1931-1933 Geschichte des öffentlichen Rechts, und 1923-1930 Geschichte des privaten Rechts in Mitteleuropa usw. Die Rechtsgeschichte verband sich mit den aktuellen Fragen des gültigen Rechts (Bodenreform 1919, Kodifizierung des tschechischen Gesetzbuches).

Für die Beurteilung der Lage des Ordens nach der Entstehung der Republik könnten nach Prof. Stieber mehrere Gesichtspunkte maßgebend sein. Der Deutsche Ritterorden hatte während der gesamten Zeit seiner vollen Souveränität in Preußen und dann der Reichs-souveränität in Mergentheim seine Besitzungen auch in den anderen Ländern gehabt. Obwohl diese Besitzungen unter der höheren Herrschaft der anderen waren, verwaltete er diese von seinem zentralen Sitz aus. Als es zu den Staatsänderungen unter Napoleon kam, regelten die internationalen Verträge den Ordensbesitz, egal wo er lag. Vor allem durch den Friedensvertrag von Pressburg am 26. Dezember 1805 wurde in der Rechtsfrage des Ordensbesitzes eine neue Basis geschaffen. Durch den internationalen Akt wurde der Stand der tschechischen und österreichischen Unabhängigkeit ignoriert und der ganze Besitz wurde als eine Einheit dem Habsburger Dom zuerkannt.<sup>138</sup>

Für das weitere Schicksal des Besitzes war das Provisorium des Kaisers vom 17. Februar 1806 wichtig, welches den Orden bis zu einer neuen Regelung bei seinen bisherigen Rechten erhalten sollte. Inzwischen erklärte Napoleon am 24. April 1809 den Orden in den Staaten des Rheinbundes für aufgelöst. Diese Verfügung wurde durch den Friedensschluss von Schönbrunn am 14. Oktober 1809 bestätigt und der Orden nur auf die österreichischen Länder beschränkt. Die Frage des Kaisers an Metternich vom 20. Februar 1826 und der Erlass vom 8. März 1834 setzten der Rechtsunsicherheit ein Ende.<sup>139</sup>

Die Bestätigung der Statuten und das Patent vom 28. Juni 1840, Nr. 451, brachten noch ein seltsames privates Recht für Eigentum.<sup>140</sup> Der deutsche Rechtsbegriff „Gesamteigentum“ war dem damals gültigen österreichischen Recht ganz fremd.<sup>141</sup> Das Ordenslehen wurde nicht für ein binnenländisches Lehen gehalten, sondern für ein „*unmittelbares kaiserliches Lehen*“, das mit der Allodifizierung nichts zu tun hatte.<sup>142</sup> Diese Bestätigung aus dem Jahr 1839 und das Patent aus dem Jahr 1840 sollten dem Orden in den österreichischen Ländern die Stellung eines Landesfürsten verschaffen, die er im alten Römischen Reich (deutscher Nation) hatte. Die staatsrechtliche Unabhängigkeit blieb erhalten, und der Orden war ein

---

<sup>138</sup> Es ist hier das XII Artikel gemeint: „...*dass die Besitzungen des Deutschen Ordens und die Würde eines Hoch- und Deutschmeister erblich an das Haus Österreich übergehen sollten*“.

<sup>139</sup> Vom Kaiser dem Erzherzog Anton mitgeteilte Bestimmungen über Art und Weise der Reorganisierung des deutschen Ritterordens (18 Leitgedanken). In der ersten Abteilung der Statuten des deutschen Ritterordens 1839.

<sup>140</sup> Am 26. Februar 1839 genehmigte das Großkapitel die *Statuten des deutschen Ritterordens*. Am 21. Juni 1839 Genehmigung des Kaisers Ferdinand. Am 16. Juli 1839 Unterzeichnung der Bestätigungsurkunde der *Statuten*. In: Gasser, U.: *Die Priesterkonvente des deutschen Ordens*, 1973, QSt 28, SS.16-17.

<sup>141</sup> Die Statuten des deutschen Ritterordens 1839, Vierte Abteilung: Die inneren Einrichtungen des deutschen Ritter-Ordens, dann die Verwaltung des Ordens-Vermögens, § 2: „*Die im österreichischen Kaiserstaat befindlichen Güter, Kapitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte des Ordens samt der Kommende zu Frankfurt am Main bilden das Gesamteigentum des deutschen Ritterordens und sind mit dem Lehensband des österreichischen Kaiserhauses behaftet...*“.

<sup>142</sup> Das kaiserliche Patent 1840 § 1.

privatrechtlicher Bezirk für sich, weil sein Eigentum nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern nach dem Patent vom 28. Juni 1840 Nr.451 beurteilt wurde.

Unter den vorliegenden Umständen konnte so ein ungewöhnlicher Dynast, wie eine Enklave in einem Staat, der durch den Revolutionärsakt des Volkes entstanden war, nicht überleben. Durch den Revolutionärsakt wurde sein Besitz konfisziert. Der Orden hatte keine Vasallen, sondern er hatte seine Besitzungen, seine Herrschaften und seine Güter in eigenem Gebrauchsrecht. Wenn er seine öffentlich-rechtliche Herrschaft verlor, verlor er deshalb auch seine privatrechtliche Herrschaft. Dann nannte Prof. Stieber zahlreiche Beispiele der Verluste aus der gesamten Geschichte des Ordens mit dem besonderen Akzent auf Napoleons moderne Staatsbildung. Obwohl Prof. Stieber besondere Kenntnisse zeigte, blieb er in den Emotionen des „Zeitgeistes“ und bemühte sich nicht, seine Ironie zu mildern. Das Gutachten macht den Eindruck, dass es eine sachverständige Begründung für eine schon vorher getroffene politische Entscheidung ist. Das ist schließlich aus den Lösungsangeboten ersichtlich. Die Ordenspriester dürften auf den Benefizien bis zum Ableben bleiben. Die Professritter bräuchten dank der 16 ausgewiesenen Familiennahmen keine Versorgung. Unabhängig von der Ordensgeschichte und von der Existenz des Ordens könnte der Staat das unmittelbare kaiserliche Lehen wie jedes andere behandeln und die Allodifizierung durchführen.

Mit der Entstehung der Tschechoslowakei am 28. Oktober 1918 verlor das Habsburgische Haus das Hoheitsrecht über den Deutschen Ritterorden und dieses ging auf den tschechoslowakischen Staat über. Der Staat kann die Fremdlinge des deutschen Blutes nicht leiden. Der Orden muss sich von diesen alten ritterlichen Belastungen befreien. Aber wenn der Orden seine Struktur umgebaut hätte, könnte der Staat an die Allodifizierung angehen. Auf jeden Fall müsste aber dies durch ein völlig neues, geeignetes Gesetz realisiert werden. Dr. Stieber machte aber auch auf die internationalen Aspekte des Ordens aufmerksam. Für die Lösung dieser Fragen sah er ein gemeinsames Verfahren als geeignet an.

In der Äußerung des Handelsministeriums an das Außenministerium vom 12. 11. 1921 zeigte sich ein kleiner Fortschritt in der Fragestellung in der Sache des Deutschen Ritterordens.<sup>143</sup>

Es gab keinen Zweifel daran, dass die Weiterexistenz des Ordens als ein Lehensinstitut nicht möglich war. Nicht nur die neue Republik bereitete die Beseitigung der Reste des gebundenen Besitzes, nämlich „*fideikommiss*“ vor, sondern auch der Orden selbst erkannte das Lehensband als einen Anachronismus.

---

<sup>143</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

Es boten sich drei Möglichkeiten an, welche Stellung der Staat zum Ordensbesitz nehmen konnte:

1. Der Staat lässt den Besitz dem, an die neuen Verhältnisse angepassten Orden als Allod.
2. Die Beschlagnahme gegen Entschädigung.
3. Die Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Prof. Stieber schloss die erste Möglichkeit nicht aus. Der Staat könnte dank einer Freimachungsgebühr eventuell gegen die Konfiskation des Teiles des Besitzes das Vermögen erwerben.<sup>144</sup>

Dem stimmte das Handelsministerium nicht zu. Der Deutsche Ritterorden war, laut Ministerium, der Feind der Slawen. Seine Mitglieder mussten acht adelige Ahnen mit deutschem Blut vorweisen können. Seit 1834 waren die Hochmeister nur österreichische Erzherzögen gewesen. Der letzte von ihnen war Feldmarschall Eugen, der am 10. Mai 1917 von Kaiser Karl belehnt worden war.<sup>145</sup> Andere Ordensmitglieder stammten aus dem österreichischen beziehungsweise reichsdeutschen, unserem Volk feindlichen Adel. Es wäre eine ungerechte Begünstigung und ein Widerspruch gegenüber den Friedensverträgen (besonders Art. 208 und Art. 249 b) dem Orden den Besitz zu lassen.

Es blieb also die Konfiskation.<sup>146</sup> Es ist möglich auch den Begriff „... *das Vermögen des Kaiserreiches, der Krongüter sowie des Privatvermögens der ehemaligen Herrscherfamilie* ...“ auf den Besitz des Ordens zu beziehen<sup>147</sup>. Es ist ein Fakt, dass die einzigen und tatsächlichen Benutzer eines großen Teils des Besitzes die Erzherzoge waren. Der Besitz ist nämlich in den Büchern für das „Hoch- und Deutschmeistertum des Deutschen Ordens“ eingetragen. Es geht um „*usus-fructus*“ d. h. um das Vermögensrecht, das den § 2 des Gesetzes Nr. 354 vom 12. August 1921 auf das gleiche Niveau mit dem Besitz der kaiserlichen Familien legte<sup>148</sup>. Dieses Vermögen für „*usus-fructus*“ sollte ganz getrennt vom anderen Besitz des Ordens verwaltet werden und die Ordensritter hatten mit diesem

---

<sup>144</sup> Stieber: Gutachten, SS.37-38.

<sup>145</sup> Die Autoren schreiben hier ganz falsch, dass Eugen durch die Verdienste im Krieg ein Lehen bekam. Gemäß § 8 des kaiserliches Patentes 1840: „*Der Hochmeister hat bei seinem Amtsantritt oder beim Regierungswechsel um die Belehnung nachzusehen...*“

<sup>146</sup> Üblicher Weise wird das Wort Konfiskation als synonym des Wortes Beschlagnahme gebraucht. Das Wort Konfiskation heißt hier die Beschlagnahme ohne Entschädigung. Ganz im Sinne des Art. 208 des Friedensvertrags.

<sup>147</sup> Artikel 208, Absatz 2: „*Im Sinne des gegenwärtigen Artikels gehören zum Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung: das Vermögen des ehemaligen österreichischen Kaiserreiches, der Anteil dieses Reiches an dem gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie, alle Krongüter sowie das Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie.*“

<sup>148</sup> Nießbrauch (zu genießen), latein. *usus fructus*, das dingliche, höchstpersönliche Recht an einem fremden Gegenstand, sämtliche Nutzungen aus ihm zu ziehen, in: Brockhaus Enzyklopädie.

nichts zu tun. Der Pressburger Friedensvertrag erklärte übrigens den Orden, obwohl er eine eigene getrennte Verwaltung hatte, für eine Domäne der Habsburger.

Auch das sog. Obereigentum der Habsburger ist nicht ganz ohne Vermögenswert. Der Orden wurde dank seiner besonderen Stellung, nie von den österreichischen Allodifizierungsgesetzen berührt.

Die Hausorden der ehemaligen Herrscherfamilie sind aber für den Staat nicht verbindlich. Laut der Gesetze über die Lehensaufhebung (z.B. das Gesetz vom 18. 12. 1862 Nr. 103 RS) wurde das Lehen, wenn keine Person zu dessen Benutzung vorhanden war, in der Regel zu einem unbegrenzten Eigentum. Weil in der Tschechoslowakei keine dieser Personen (Erzherzog) mehr existierte, ging das Obereigentum auf den Staat über.

Das Handelsministerium zog auch die bescheidene Frage des Prof. Stieber über die Beziehung des Vermögens in anderen Staaten zu dem im eigenen Staat in Betracht. Nach Prof. Stieber befindet sich in Italien und Jugoslawien Vermögen, vor allem in der Barschaft, die den Staat interessieren könnte. Wenn die Tschechoslowakei das Recht auf die Konfiskation des Ordensbesitzes ausschließlich nur auf der Bestimmung des Artikels 208 des Friedensvertrags begründet hätte, könnte sie keinen Anspruch auf das ausländische Vermögen erheben, da der dritte Absatz des Artikels 208 dies ausdrücklich ausschließt.<sup>149</sup> Hier würde nur das territoriale Prinzip gelten. Aber von der Meinung, dass der Orden eine juristische Person des öffentlichen Rechtes war, handelte der Artikel 273 des Friedensvertrags. In diesem Fall würde der ganze Ordensbesitz ein Verlassenschaftsvermögen bilden und seine Verteilung könnte nur durch einen besonderen Vertrag zwischen den beteiligten Staaten festgelegt werden. Tschechoslowakische Republik wäre aber nur ein Stellvertreter des jetzt unabhängigen tschechoslowakischen Ausläufers. Prof. Stieber selbst sprach an einer Stelle über den Orden als eine juristische Person.<sup>150</sup> Aus seiner historischen Erklärung gehe hervor, dass es sich um eine autonome öffentliche Korporation handle. Diese Auffassung würde aber nicht die Konfiskation nach dem Artikel 208 erlauben. Man könne nicht von einer öffentlich rechtlichen Korporation und gleichzeitig von dem privaten Vermögen der herrscherlichen Familie sprechen. Nur in dem Fall, wenn das Vermögen des Ordens eine besondere Stiftung bilden würde, deren Nutzen teilweise nur zugunsten der österreichischen Erzherzögen als Hochmeister bestimmt würde. Schließlich könnten die Bestimmungen über die Liquidation des Besitzes nach Art. 249 Lit. b) nicht angewendet

---

<sup>149</sup> Art. 208 Absatz 3: „Auf die außerhalb ihrer Gebiete befindlichen Vermögensschaften und Eigentumsobjekte der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung können jedoch diese Staaten keinerlei Anspruch erheben.“

<sup>150</sup> Das Gutachten, S. 24.

werden. Es handelt sich hier weder um den Einzelnen noch um die Gesellschaft. Die Liquidation könnte sich nach dem Artikel 267 nicht auf die ehemaligen österreichischen Angehörigen und Gesellschaften beziehen. Es wäre also nicht möglich, das Vermögen des Ordens zu liquidieren, auch wenn die Meinung herrschte, dass der Besitz durch den Umsturz zu Allod geworden war. Das Handelsministerium wollte die Probleme nicht lösen. In seinen Überlegungen mache es auf mögliche Gesichtspunkte aufmerksam, um damit zur Klärung der Fragen beizutragen.

#### **2.4 Der Deutsche Ritterorden im Zusammenhang mit dem zeitgemäßen Lehenwesen**

Die Verteidiger der Konfiskation oder der Aufhebung des Ordens argumentierten mit der seltsamen Verbindung zwischen dem Kaiser und dem Deutschen Ritterorden. Das Lehenwesen ist die auf dem Lehenverhältnis beruhende Rechts- und Gesellschaftsordnung, eine fränkisch- westeuropäische Sonderform des Feudalismus.<sup>151</sup> Das *Lehen*, *Lehn* (*feudum*) ist ein geliehenes Gut, dessen Empfang zu Kriegsdienst und Treue (*auxilium et consilium*) verpflichtet; es bildet den Gegensatz zum Allod.<sup>152</sup> Das Lehenwesen entwickelte sich in der ganzen Geschichte auf verschiedene Art und Weise. Im ausgehenden Mittelalter verlor das Lehenwesen seine Bedeutung (Söldnerheere, Feuerwaffen) doch ist das alte Deutsche Reich bis zu seinem Untergang (1806) formell ein Lehenstaat geblieben. Die Aufhebung der Lehen ist dann in Deutschland zum Teil im 19. Jahrhundert durch Allodifizierung und Beseitigung des Obereigentums der Lehensherren erfolgt.

Es wurde schon erwähnt, welchen Wertrang das kaiserliche Patent von 1840 dem Orden garantierte. Die Ordenserneuerung geschah aus der Gnade des Kaisers und der Orden konnte sich dieser Gnade nicht entziehen. Nach der Entwicklung im Römischen Reich verlor das Lehen seinen privatrechtlichen Charakter und es wurde zu einem Herrscherrecht. Das untergebene Lehen bekam im Gegensatz dazu durch die überwiegende Herrschermacht privatrechtlichen Charakter. Die römisch-rechtliche Lehre fand dafür den Begriff „getrenntes Eigentum“. Der Lehensherr war Obereigentümer und der Vasall Untereigentümer. Durch Allodifizierung wurde das Untereigentum in den österreichischen

---

<sup>151</sup> Brockhaus Enzyklopädie: „Lehenwesen.“

<sup>152</sup> Brockhaus Enzyklopädie: „Allod“: volleigenes Vermögen (ganz eigen). Seit dem 16. Jahrhundert setzte als Verfallserscheinung des Lehnrechts die „Allodifizierung“ (Allodifikation) ein, d. h. die Verwandlung von Lehn in freies Eigentum.

Ländern zum unbeschränkten Eigentum. Aber das Ordenslehen blieb von dieser Allodifizierung unberührt.

Mit der Allodifizierung hatte sich die österreichische Legislatur auf den verschiedenen Ebenen schon seit 1785 beschäftigt.<sup>153</sup> Am 9. Oktober 1867 wurde im Haus der Abgeordneten ein Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Lehenbandes für zwei Länder erfolglos behandelt.<sup>154</sup> Erst in der zweiten Lesung machte Graf Taaffe auf den Wortlaut der Regierungsvorlage aus dem Jahr 1861 aufmerksam und schlug § 2 der Vorlage in der neuen Fassung vor: „*Die lehenbaren Landeserbämter als solche und der deutsche Orden bleiben durch dieses Gesetz unberührt.*“ Der Gesetzesentwurf von Graf Taaffe wurde am 13. Dezember im Herrenhaus des Reichsrates angenommen und am 31. Dezember 1867 als Gesetz Nr. 8 RGB erlassen. Gleichzeitig wurde schrittweise für jedes Land (wo der Orden sein Vermögen hatte) ein besonderes Gesetz herausgegeben, für Mähren am 12. Mai 1869 Nr.103 RGB, für Böhmen Nr.106 RGB, für Schlesien Nr.107 RGB.<sup>155</sup>

In Österreich kam keine Kodifikation des Lehensrechtes zustande. In Kraft waren einzelne Gesetze und als ihre Ergänzung das langobardische Lehensrecht.<sup>156</sup>

Nach diesem Recht blieb der Ordensbesitz ein Lehen, und der Orden sollte um Investitur beim Staat ansuchen. Obwohl es in diesem Fall nur um einen Verfall des Lehens nach der versäumten Anfrage verbunden mit dem Aussterben der ganzen Deszendenz des Lehensherrn geht, sah Dr. Stieber keine Schwierigkeit darin, den Tod des Lehensherrn mit dem politischen Tod des Kaisers zu vergleichen.<sup>157</sup>

Die Äußerungen der anderen Ministerien, wie z. B. des Ministeriums für öffentliche Arbeit oder des Ministeriums für die Sozialfürsorge, waren von keiner großen Bedeutung. Ihre einzigen Kenntnisse gewannen sie aus dem Gutachten des Prof. Stieber. Sie blieben im Prinzip bei der Wiederholung seiner tendenziösen Meinungen.

Aus den Akten erfahren wir, dass sich Dr. Vinzenz Schindler, Archivrat des Deutschen Ritterordens, beim Außenministerium einfand (18. 11. 1921) und sich anbot als ein Kenner des Ordens alle notwendige Dokumente zu besorgen.<sup>158</sup>

---

<sup>153</sup> Stieber: Gutachten, S. 28.

<sup>154</sup> Stieber: Gutachten, S. 30.

<sup>155</sup> Aus dem Gesetz für Mähren: „*Der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleibt durch das Gesetz unberührt.*“, in: Stieber, S. 31.

<sup>156</sup> Kremer, von J.H.E.: *Das langobardisch-österreichische Lehensrecht*, Wien 1838; Heinke, J.P.: *Lehensrecht*, Wien 1831.

<sup>157</sup> Stieber: Gutachten, S. 37.

<sup>158</sup> AMZV ČR, II sekce, III. řada, karton 18.

## 2.5 Archivrat Dr. Vinzenz Karl Schindler

Vinzenz Karl Schindler wurde am 27. 5. 1878 im Fulnek (Mähren) geboren. Er absolvierte das Gymnasium in Wien und studierte ab 1899 an der dortigen Universität Geschichte und klassische Philologie. In den Jahren 1901.-1903 nahm er am Ausbildungskurs des Institutes für österreichische Geschichtsforschung teil.

Ab 1902 begann er im Zentralarchiv des Deutschen Ordens in Wien zu arbeiten. Er fand beim Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Eugen, Verständnis für die Notwendigkeit eines Ordens der Archivbestände, die er in der Folge nach modernen Gesichtspunkten besorgte. Im Ersten Weltkrieg leitete er den Einsatz in der ordenseigenen Kranken- und Verwundetenfürsorge und vertrat den Orden 1925 bei der 2. Wiener Konferenz des Roten Kreuzes. In der Zeit der Umwandlung des Deutschen Ritterordens in eine rein geistliche Institution wurde er zudem mit der Führung der gesamten Wiener Ordenskanzlei sowie den Kontakten zu den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie betraut.

Als Berater in den höchsten Ordensgremien trug er wesentlich zum Zustandekommen der Verträge mit der Tschechoslowakei (1925), den SHS-Staaten und Italien bei, welche den Bestand des Ordens und die Erhaltung der Güter sicherten. Dann widmete er sich hauptsächlich der Verwaltung der Ballei Österreich sowie nebenbei der des Vermögens Erzherzogs Eugen. Er starb am 17. 12. 1932 in Wien.

Diesen kurzen Lebenslauf bietet uns das Österreichische Biographische Lexikon 1815-1950. Von seinem privaten Leben wissen wir sehr wenig. Er hatte keine Familie und im Volksmunde war er ein Agnostiker (!). Er erfreute sich großen Vertrauens des Erzherzogs Eugen und des gesamten Ordens. Wie wichtig seine Anwesenheit im Wiener Hochmeistersamt und sein Einsatz für den Orden war, besonders seit 1919, als sich der Hochmeister Eugen im Zwangsexil befand und der Hochmeister Klein (1923) in Freudenthal (Schlesien) residierte, können wir nur schwer abschätzen.

Dr. Schindler schrieb am 10. 12. 1921 zu dem Gutachten „Němečtí rytíři“ des Dr. Stieber *„vom rein objektiven Standpunkte einige kurze, tatsächliche Bemerkungen“*.<sup>159</sup>

Das Gutachten war nach Schindlers Meinung *„auf Grund der älteren Literatur und unter gänzlicher Außerachtlassung der Staatsakten abgefasst und erschöpft sich größtenteils in einer deductio ab ovo.“* Für das Verständnis der Gegenwart ist das organische Sein und Werden dieses Institutes in der Vergangenheit von großer Bedeutung. Für die staats- und

---

<sup>159</sup> DOZA, V 4159.

privatrechtliche Stellung in der Zukunft ist jedoch einzig das Patent vom 28. Juni 1840 relevant.

Womit sich bis jetzt kaum jemand beschäftigt hatte oder was sich nur durch eine kleine Notiz im Rahmen der allgemeinen Trennung zwischen Staat und Kirche bemerkbar machte, ist, dass der Orden kanonisch immer noch als ein geistlicher anerkannt war. Zuletzt war der Deutsche Ritterorden von Papst Leo XIII. mit einem Breve vom 16. März 1886 in aller Form bestätigt worden, und 1894 den Maltesern gleichgestellt worden. Das Patent erklärte den Orden für ein „*geistlich-ritterliches Institut*“ (§ 1). Die Erledigung des ritterlichen Elements (im Februar 1921 ging es um 8 Ritter) würde die Existenzfähigkeit des Deutschen Ritterordens nicht berühren, da das geistliche Element aus ca. 100 Priester und 350 Ordensschwestern bestehen würden.

Dass der Orden unter der Oberaufsicht der vereinigten Hofkanzlei stand, hatte nichts mit dem Feudalismus jener Tage zu tun: „*Einem ritterlichen Institut, an dessen Spitze ein Mitglied des Kaiserhauses stand, musste doch eine besondere Stellung im Staat eingeräumt werden!*“ Schindler führte eine Erklärung des Antrages aus dem Vortrag des Staatskanzlers Metternich vom 29. März 1835 an: „*...im Vertrauen auf die Loyalität und Ritterpflicht der Ordensglieder sie von der den geistlichen Gemeinden sonst auferlegten Aufsicht zu exemieren und ihr Vermögen bloß mit dem ihrem Ritterstande gemäßen Lehensbande zu belegen.*“

Das Lehnsband war also nur „*eine feudale, standesgemäße Form der Oberaufsicht*“ über dieses geistlich-ritterliche Institut, das Lehnsband selbst war nur „*ein fiktiver Begriff*“, weshalb die Allodialisierungsgesetze füglich darüber hinweggehen konnten. Bereits im Jahr 1919 schrieb Dr. Schindler in einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung: „*Die Rechtsauffassung über das Lehenwesen, wie sie das Mittelalter ... kennt, ist obsolet und durch ... Umwälzungen aufgehoben.*“ „*Die Landeserbämter und der Hochmeister sind lehnbare Würden ohne Lehensreichtnisse. Das Rechtsverhältnis ist somit ein persönliches und kein dingliches ... eine historische Reminiszenz aus verklungenen Zeiten!*“<sup>160</sup>

Nach Schindler ist für die Lösung der Rechtsfrage der V. Teil des Gutachtens (S. 33-38) von praktischer Bedeutung. Die Scheidung des Besitzes in hochmeisterlichen- und Ordensbesitz ist nicht nur nach Landtafeln und Grundbüchern sondern auch nach den Ordensstatuten nicht zutreffend.<sup>161</sup> Diese herbeigeführte Verschiedenheit der Besitztitel

---

<sup>160</sup> DOZA, V 4262, 1919.

<sup>161</sup> Wir finden z. B.: Der Deutschen Ritterorden, das Meistertum, das Hoch- und Deutschmeistertum, dann das Hoch- und Deutschmeistertum des Deutschen Ritterordens, der Deutsche Ritterorden als Eigentümer, der

wurde durch die mannigfache innere Gliederung des Ordens verursacht, und lediglich das Bezirksgericht in Römerstadt ordnete sie im Jahre 1902. Der Deutsche Ritterorden ist in den öffentlichen Büchern als Eigentümer seiner Liegenschaften ohne Einschränkung durch ein Lehensband eingetragen.

Den Vorwurf der vermutlich vernachlässigten Investitur sieht Schindler unbegründet, da nach dem Gesetz während der Dauer der Zwangsverwaltung (seit 5. 3. 1919) die Befugnisse des Inhabers zu Rechtshandlungen ruhten. Eine Freimachungsgebühr komme nicht in Frage, da diese nur bei bestehenden Lehensrechnissen dem Lehensherrn bei der Allodialisierung als Entgelt eingeräumt werde. Die Rechtsgrundsätze über das fiskalische Heimfalls- oder Okkupationsrecht (Epavenrecht) kämen nicht zur Anwendung, da der Deutsche Ritterorden nicht aufgehoben sei, sein Vermögen könne nicht als lediges Gut einer untergegangenen juristischen Person aufgefasst werden. Eine Sequestrierung oder Einziehung des Ordensvermögens wäre, abgesehen von dem Eingriff in die kirchliche Rechtsphäre, nur eine Machttat, die nicht begründet wäre.

Dr. Schindler war hier der Meinung, dass die Rechtsfrage des Ordens nur zwischenstaatlich, aufgrund des Friedensvertrages von St. Germain (Art. 273, nicht 208) gelöst werden könne, sodass es dann den einzelnen Staaten überlassen werde, ihrerseits die Stellung und Struktur des Ordens nach ihren Gesetzen zu ordnen.

## **2.6 Die Diskussion der Rechtsexperten über die Rechtsform des Deutschen Ritterordens**

Am 14. Dezember 1921 fand in Prag die Sitzung der Vertreter aller beteiligten Ministerien statt.<sup>162</sup> Bei dieser erweiterten Beratung waren auch vier Rechtsexperten anwesend. Der Vertreter des Handelsministeriums kam auf die vorausgehende amtliche Zuschrift vom 12. 11. 1921 zurück und stellte drei Fragen: a) Ist der Orden eine juristische Person? b) Wer hat das Recht auf die Substanz? c) Gemäß welchem Gesetze solle der Orden beurteilt werden?

Nach der Meinung von Prof. Stieber sei der Deutsche Ritterorden eine öffentlich rechtliche Korporation. Er habe eine privilegierte und souveräne Stellung, und darum gelte für ihn ein besonderes Recht. Auf ihn bezöge sich nicht das Bürgerliche Gesetzbuch, und er habe ein besonderes privates „Gesamteigentum“. Dem Orden gehörten noch die Güter in anderen

---

dem Hoch- und Deutschmeisterum gehörigen Herrschaft, Hoch- und deutschmeisterliche Ordenskommende usw.

<sup>162</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

drei Staaten, aber ein Abkommen auf internationaler Ebene könne die Lösung nur aufschieben und erschweren. Dr. Stieber empfahl die schon bekannte Begründung: Der Obereigentümer als Lehensherr falle ab und der Staat erwerbe das „*dominium directum*“. Das Untereigentum „*dominium utile*“ bleibe dem Orden. Aber bei dieser Lösung müsse der Staat den Wert der Güter bedingungslos als Reparation zahlen.

Prof. Kadlec teilte die Ansicht Prof. Stiebers, bis auf das, dass der Orden eine souveräne privilegierte Stellung habe. Nur die Staaten könnten souverän sein und der Orden sei nicht exterritorial. In der tschechoslowakischen Verfassung gelte auch der Grundsatz der Gleichheit. Mit dem Gesetz vom 31. 12. 1867 Nr. 8 RGB sei in Österreich-Ungarn bereits für alle Bürger das Lehensrecht erloschen. Wenn der Kaiser trotzdem weiter als „Senior“ die Güter der Hochmeister wie ein Lehen behandelt hatte, so sei es seine rein persönliche Sache gewesen, eine Beziehung zwischen ihm und dem Orden existierte nach dem Umsturz nicht mehr. Das kaiserliche Patent vom 28. 6. 1840 war für den Deutschen Ritterorden gültig, weil es im Absolutismus erlassen wurde und der Herrscher verfügte über alle souveräne Rechte für einzelne Kronländer. Er konnte seine Beziehung zum Orden auf diese Weise regeln. Die Deutschen Ritter seien nicht souverän oder exterritorial, weder nach dem Privatrecht noch nach dem Völkerrecht, sondern sie seien Untertanen. Für sie gälten die allgemeinen Normen des Privatrechts. Der Staat habe das Recht auf die Beschlagnahme, die durch das Gesetz festgelegt werde. Aus politischen und internationalen Gründen sei es empfehlenswert, zuerst mit dem Heiligen Stuhl zu verhandeln.

Prof. Dr. Henner äußerte sich, dass der Deutsche Ritterorden bis heute ein Orden (*religio*) sei.<sup>163</sup> Wenn jemand etwas über ihn entscheiden wolle, so wäre das ein Beginn der Trennung (Kirche vom Staat). Es sei ratsam, zu erwägen, ob man selbstständig eine Entscheidung treffen solle, oder ob man eine Lösung nur im Zusammenhang mit dem gesamten Komplex der Kirchentrennung finde. Die politische Situation wäre gut bekannt. Die Realisierung eines der vorgebrachten Vorschläge würde zur Antizipation für die Volkspartei werden. Die Volkspartei würde sicher auch bei der Regierung Protest erheben, wenn die Konfiskation des Vermögens zugunsten des Staates käme. Die Frage der Trennung wäre aber nicht mehr so dramatisch. Man spreche nicht mehr über die Trennung, sondern über die Regelung der Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staat. Prof. Henner riet zuerst eine Form zu finden, die die Sache taktisch ganz vom kirchlichen Thema abwende, als ob der Orden nicht geistlich wäre, dann einen Konflikt zwischen dem

---

<sup>163</sup> Henner Kamil, 1861-1928, Kanonist, 1888-1894 Prof. an der Handelsakademie in Prag, 1887 Prof. des kanonischen Rechtes an der UK in Prag, 1888 Prof. des Handels- und Wechselrechts an der Technik in Prag. Ausgezeichneter Experte im historischen und gültigen kanonischen Recht.

modernen Staat und den historischen Überresten hervorzurufen, um nur die staatsrechtlichen Aspekte zu betonen.

Er ist auch damit einverstanden, dass der Orden in der Monarchie lange nicht mehr souverän gewesen sei. Seine Rechte seien seit 1848 nur ein Titel ohne konkreten Inhalt. Im Patent vom 1840 seien die Vermögensverhältnisse wie jedes andere Ordensvermögen geregelt. Die „Ritter“ könnten heute nicht mehr existieren, deshalb blieben nur die Priester, und deren Vermögensverhältnisse werden nach den allgemeinen Normen des Privatrechtes geordnet.

Der Vertreter des Justizministeriums gab die Erklärung des Ministers bekannt, der die Aufhebung des Ordens für Antizipation halte und einer Lösung ohne eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl nicht zustimmen könne. Vor allem deshalb, weil der Orden eine Reihe von Pfarreien verwalte, die nicht verlassen bleiben könnten.

Professor Dr. Krčmář glaubte dass die Lösung aufgrund des Artikels 208 eine Gefahr berge.<sup>164</sup> Der tschechoslowakische Staat würde den Posten auf der Reparationsrechnung für die übernommenen Güter beträchtlich erhöhen. Der Abschätzung der österreichischen Reparationskommission nach mache dieser Posten schon 14 Milliarden goldene Kronen aus. Weder die Reparationskommission noch ein anderes internationales Forum würde anerkennen, dass das Lehensrecht des souveränen österreichischen Kaisers auf den tschechoslowakischen Staat überginge. Im analogen Streitfall zwischen Belgien und Deutschland über die Erbschaft des Ordens vom Goldenen Vlies entschied die Reparationskommission, dass man nicht vermuten könne, dass das „Seniorat“ des Goldenen Vlieses vom ehemaligen österreichischen Kaiser auf den heutigen österreichischen Staat übergehe.

Wenn man aus dem Lehensrecht deduzieren könne, würde der Bund nach dem Fall des „Seniors“ aufgehoben und die Güter wurden Allod. Gegebenenfalls gebe es die Möglichkeit im Zusammenhang mit der Bodenreform, und zwar die Beschlagnahme gegen die Entschädigung. Hinsichtlich des Artikels 208 sei noch anzumerken, dass der Staat vom Kaiser nicht alle Rechte übernahm (z. B. das Ankaufsrecht auf die Eisenbahn). So ein

---

<sup>164</sup> Krčmář Jan, 1877-1950, Ziviljurist und Minister für Schulwesen, 1907 ordentlicher Prof. an der UK in Prag. Werke: 1928 Bürgerrecht – erstes und integriertes System des Bürgerrechtes; Erweitert das Zivilrecht um das internationale Privatrecht; Monographie über mittelalterliche Kommentatoren usw. Ein großer dogmatischer Denker mit breiten theoretischen Kenntnissen. Wegen seiner Erudition gelegentlich verbunden mit dem Normativismus und in den 50er Jahren unkritisch gelobt für die Aufmerksamkeit auf die Ideen des Marx. Im böhmischen Zivilrecht vollendete er den Positivismus, geschätzt für das Verständnis der historischen Entwicklung der juristischen Institutionen. Er repräsentierte oft den Staat in der Welt.

spezielles Recht wie das „Seniorat“ lasse sich nur schwer nach diesem Artikel regeln. Der zitierte Artikel betreffe nur etwas Reales.

Prof. Henner schlug vor, die Güter des Deutschen Ritterordens dem Religionsfonds (Náboženská matice) zu überlassen.<sup>165</sup> Damit würde das Wohl, das der Orden tue, nicht zugrunde gehen. Das Erlöschen des Ordens hätte die Begründung in der Unvereinbarkeit des deutschen Adels mit den neuen Bedingungen. Die Güter würden, wie bei einem Ordensuntergang üblich, dem Religionsfonds bleiben, und der Staat würde zu mindest einen indirekten Gewinn machen. Der Wert dieser Güter, ungefähr 40 Millionen, wäre etwas wie ein Darlehen vom Staat, das im Fall einer Trennung zurückverlangt werden könnte. Diese Lösung würde wahrscheinlich nicht auf Ablehnung, weder innenpolitisch (Volkspartei) noch außenpolitisch (Heiliger Stuhl) stoßen. Dank der Erhöhung des Fonds könne es zugleich zu einer sozialen Verbesserung vor allem der armen Pfarreien in Mähren kommen. Für diese Lösung waren Prof. Krčmář und Prof. Henner bereit, einen detaillierten Vorschlag auszuarbeiten. Gleichzeitig wurde die juristische Abteilung beauftragt, eine Statistik über den Kirchenbesitz (Ordensbesitze und Nicht-Ordensbesitze) zu besorgen, die zu einer definitiven Entscheidung nötig war.

Doch niemand war fähig zu sagen, wem die Güter des Deutschen Ritterordens gehörten, deshalb wurde eine legislative Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Orden immer wieder hinausgeschoben. Alle Staaten verblieben bei den intensiven diplomatischen Erkundigungen in der Hoffnung, dass einer von ihnen auf dem eigenen Territorium den ersten Schritt zur Regelung setzen würde. Dies wäre für analoges Handeln von Vorteil gewesen.

Obwohl die italienische Botschaft in der Antwort auf die Nota verbale vom Außenministerium das Gutachten von Dr. Stieber erhielt, war klar, dass dieses für die Lösung des Problems im staatlichen Interesse sehr ungenügend war. Deshalb bat die Botschaft noch weiter: „...*fournir quelques renseignements sur la partie secrete de l'Ordre Teutonique...*“.<sup>166</sup>

Nach der ministerialen Beratung am Ende des Jahres 1921 neigte die Versammlung am meisten zum Projekt des Prof. Henners:

a) eine Vereinbarung mit päpstlicher Kurie treffen, dass der Orden auf dem Gebiet der Tschechoslowakei aufgehoben wird, und

---

<sup>165</sup> „Náboženská matice“ (Religionsfond). Ein durch die Aufhebung von Klöstern und Einsiedeleien von Joseph II. zusammengefasstes Vermögen. Es ist ein öffentlicher Fond mit juristischer Subjektivität. Es ist weder ein Staatsfonds noch ein organisatorischer Bestandteil der Kirche. Es dient verschiedenen Erfordernissen des praktischen Gottesdienstes.

<sup>166</sup> Nota verbale AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

b) das Ordensvermögen bekommt der Religionsfonds.

Prof. Krčmář entwarf eine eventuelle Vorlage des diesbezüglichen Gesetzes im Hinblick auf das Projekt des Prof. Henners und auch mit Rücksicht auf die präjudizielle Frage, ob das Lehensverhältnis des Ordens noch dauere, oder nicht. In diesem Fall überwog die Ansicht des Prof. Kadlec, dass das Lehensverhältnis des Ordens erlösche.<sup>167</sup>

„Der Fall ist sicher geheimnisvoll“ konstatierte Prof. Krčmář, aber seiner Meinung nach wäre folgendes Verfahren überlegungswert:<sup>168</sup>

Ad A.

1. Im alten Österreich war der Orden juristisch im Lehensverhältnis. Der Senior war der Kaiser und der Vasal der Orden. Der Orden hat den Charakter der juristischen Person höchstwahrscheinlich mit Korporationselementen, die einen Seltenheitsgrad (z. B. eine besondere Stellung des Hochmeistertums) haben.

2. Nach dem Art. XII des Pressburger Friedensvertrags (Sammlung der Statuten S. 3 Art. 3 und Bestätigungsurkunde vom 16. 7. 1839, Sammlung der Statuten S. 51 die Worte: „...sondern auch mit neuen Rechten und Vorzügen auszustattet und dergestalt auf das Neue zu begründen befunden“) ist es sicher, dass der Orden im Alten Österreich eine österreichische Institution war, genauso wie jeder andere Verein gemäß dem Gesetz von 1867 oder eine Aktiengesellschaft nach dem Patent von 1852.

3. Ob der Deutsche Ritterorden nach dem Untergang Zislajthaniens allodialisiert wurde oder nicht, er bleibt eine Institution, die nicht in Übereinstimmung mit der tschechoslowakischen Rechtsordnung ist (z. B.: der qualifizierte Adelsstand, die Pflicht zu den Feldzügen).

4. Der Friedensvertrag von St. Germain beinhaltet an verschiedenen Stellen viele Bestimmungen über österreichische Institutionen. Wir können aber sagen, dass keine von ihnen den Deutschen Ritterorden betrifft und dass es sich weder handelt um

a) Art. 267, weil es nicht zutrifft, dass der Orden unter „... *ressortissants autrichiens ou sociétés controlées par eu*“ („der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften“) fällt;

b) noch um Art. 266, letzter Absatz, weil es sich nach den Regeln und Statuten nicht um eine Institution handelt, die für die Staatsangehörigen des einen oder des anderen Staates bestimmt wurde.

---

<sup>167</sup>Aus der Anfrage des Bildungsministeriums vom 9. 5 1922.

<sup>168</sup>AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, am 17. 5. 1922.

c) noch um Art. 273, weil es nicht möglich ist, zu sagen, dass es sich um „*Vereinigungen oder öffentlich-rechtliche juristische Personen ... welche ihre Tätigkeit auf Gebieten, ... ausgeübt haben*“ handelt.

Obwohl der Orden näher der Fassung dieses Artikels wäre, stört es, dass er eine Institution ist, deren Tätigkeit weder nach personalen noch nach territorialen Kriterien des alten Reiches ausgegrenzt oder geregelt wurde. Wahrscheinlich geht es hier um ein Überbleibsel, an das niemand bei der Redaktion des Friedensvertrages dachte.

Da es keine höhere Norm aus dem Friedensvertrag oder aus dem internationalen Recht hervorgeht, hindert uns nichts daran, zu denken, dass das tschechoslowakische Recht für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse des Deutschen Ritterordens zuständig ist. Vor allem hat die tschechoslowakische Legislative ganz freie Hände.

5. Der Begriff „öffentliche Ordnung“ heißt nicht nur eine „Ordnung“ im Sinne z. B. des Strafgesetzbuches (§ 65) oder des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26), sondern auch das, was im internationalen privaten Recht „*l'ordre public*“ genannt wird. Eine juristische Person, die mit den innerstaatlichen Bestimmungen, die den Charakter „*ius cogentis*“ des höheren Ordens haben, im Streit ist, darf nicht erlaubt sein. Solche nicht erlaubte juristische Person wäre (nach Punkt 3) der Deutsche Ritterorden, wenn seine Regeln und Statuten im Streit mit der tschechoslowakischen Rechtsordnung geraten würden.

Ad B

Wenn es um die Regelung der Verhältnisse durch einen legislativen Akt gehen sollte, könnte die Republik frei (nach Punkt 4) handeln. Für Lösungen durch politische Handlungen (z. B. mit der Kurie) erklärt sich Prof. Krčmář für nicht kompetent.

Das Bildungsministerium hält es für angebracht, von den historischen Begründungen der Rechtsverhältnisse abzulassen, und möchte - unter Berücksichtigung der heutigen Standpunkte - den Orden neu beurteilen. Der Deutsche Ritterorden ist ein Kirchenorden, dessen Zweck beziehungsweise dessen Statut nicht der gültigen Rechtsordnung entspricht (die unzulässige Fassung des Ritterschwurs, die Anforderung des Adelsstandes gegen das Gesetz vom 10. 12. 1918 Nr. 61, das Versprechen zugunsten der Dynastie Habsburg-Lothringen, das Versprechen des Wehrdienstes für diese Dynastie und der deutsche Stamm der Mitglieder).<sup>169</sup> Aus diesem Grund muss die Rechtslage radikal verbessert werden: 1. Die Aufhebung des Ordens durch einen einseitigen Regierungsakt oder 2. Die Auflösung des Ordens nach einer Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl.

---

<sup>169</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, Standpunkt des Bildungsministeriums von 1922, č.j. 82730/22.

Die erste Möglichkeit schien nicht real. Ein erforderliches Gesetz hätte in der Nationalen Versammlung unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht verabschiedet werden können. Es wäre besser, die Verhandlung mit dem Hl. Stuhl zu eröffnen und den Papst von der Unmöglichkeit der Existenz des Ordens zu überzeugen. Da der Orden in den vier Nachfolgestaaten existiert, empfahl das Ministerium eine Vereinbarung über den gemeinsamen Vorgang gegen den Deutschen Ritterorden zu treffen. Bei den Verhandlungen wird es wichtig sein, die Betonung auf die karitative Nutzung des Ordensvermögens zu legen. Wenn dieser Vorgang nicht realisiert werden könnte, würde die Regierung allein mit dem Hl. Stuhl die Verhandlungen fortführen. In dem Fall, dass der Hl. Stuhl den Orden nicht aufheben würde, müsste der Orden seine Statuten ändern. Das Ministerium war aber sehr von einer erfolgreichen Aufhebung des Ordens seitens der Kirche überzeugt.

Dr. Stieber hielt das Problem des Lehensbandes für unklar, deshalb kam er in einem Nachtrag vom 31. 5. 1922 auf sein Gutachten zurück.<sup>170</sup> Nach seiner uns bekannten Auslegung erloschen mit der Entstehung der Republik alle Rechte der Dynastie auf den Staat. Das heißt, auch die obere Lehensherrschaft über den Deutschen Ritterorden. Der Orden und mit ihm einige Mitglieder der ministerialen Kommission, vertrat im Gegensatz dazu die Meinung, dass durch das Erlöschen des Lehensbandes die obere Lehensherrschaft mit der Vasallität zusammen fließt, und der Lehensmann allodifiziert, also befreit, wird. Dr. Stieber besteht auf der, in der Rechtsliteratur überwiegenden Ansicht, dass das Recht des Lehensherrn nie auf den Lehensmann fallen kann. Wenn das Recht des Lehensherrn erlischt, gehört es dem Staat als ein Heimfall.

Das Recht des Lehensmannes entstand aus den Dispositionen des Lehensherrn, deshalb wird es das untere Lehenseigentum (*dominium utile*) genannt, im Unterschied zum oberen Lehenseigentum (*dominium directum*). Beim Aussterben der Lehensfamilie geht das Lehen dorthin zurück, woher es kam, zum Lehensherrn. Dagegen gibt es keinen Rechtsgrund, dass beim Aussterben der oberen Lehensherrschaft das Lehen auf das untere Lehenseigentum fallen würde. Man sollte mit dem oberen Lehenseigentum so handeln wie mit jedem anderen Gut, dessen Lehensherr ohne Erben sterben würde, d. h. nach den Regeln der Kaduzität.

Ähnliche Regeln kommen auch im Bauernrecht vor. Und niemand würde wagen zu behaupten, dass nach dem Aussterben der herrschaftlichen Familie ihre Herrschaft den Bauern gehören würde. Dr. Stieber führt reichlich Argumente der historischen Rechtsliteratur an, um zu beweisen, dass ein solcher Fall im Lehensrecht nie anders entschieden

---

<sup>170</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

wurde.<sup>171</sup> Je nach dem sprechen die jüngeren Bücher das Lehen und die Lehensherrschaft dem staatlichen Fiskus als Heimfall zu.<sup>172</sup> Weil es beim Deutschen Ritterorden um ein Lehensband geht, muss die Sache nach dem damals gültigen langobardischen Recht beurteilt werden. Da dafür die Vorschriften fehlten, gab es keine Überraschungen. Es war nicht nötig, das Lehensrecht wegen der seltenen Lehensbeziehungen zu kodifizieren, dazu genügte das Gewohnheitsrecht. Seit 28. 10. 1918 existiert nicht mehr die Lehensherrschaft des Kaisers, sondern die des tschechoslowakischen Staates als Heimfall. Der Orden erfüllte in diesem Fall nicht seine Pflicht, die Investitur beim neuen Lehensherrscher zu verlangen und verlor so sein Lehen. Der Rechtszustand könnte entweder durch ein Gesetz oder auch durch die Gerichtsentscheidung geregelt werden.

Die andauernde theoretische Rechtsunsicherheit in der Ansicht über den Deutschen Ritterorden brachte weitere Probleme mit sich. Auf der zwischenministerialen Rechtsberatungsstelle vom 2. 6. 1922 stellte der Stellvertreter des Landesministeriums folgenden Fall zur Diskussion.<sup>173</sup> Es handelte sich um die Preisregelung des aus dem großen Bodenfonds des Ordens gewonnenen Holzes, die zur Beschwerdesache beim Obersten Verwaltungsgericht wurde. Während des Vorverfahrens stellte das Gericht die Frage, ob die Güter des Deutschen Ritterordens Staatsgüter seien. Die angeforderte Antwort brachte ein Dilemma. Wenn der Ordensbesitz ein Staatseigentum ist, ist die Amtsverwaltung gesetzwidrig und der Staat muss daraus Konsequenzen ziehen. Wenn die Großgrundbesitze des Ordens kein Staatseigentum sind, ist die Amtsverwaltung unbegründet, weil auf den Ordensgütern ordentlich gewirtschaftet wird. Der Aufhebung der Amtsverwaltung sollte die eventuelle Entschädigungspflicht folgen.

Prof. Krčmář drückte sich im Rahmen der Begutachtung vom 17. 5. 1922 so aus, und die Mitglieder der Kommission einigten sich, dass der Deutsche Ritterorden eine neue Institution sei, die wie jeder übliche Verein (wenn auch mit einigen Unterschieden) nach österreichischen Gesetzen existiert. Prof. Henner wies auf die Pflicht der Ritter in „*Reversales indemnitatis*“ aus den Statuten hin.<sup>174</sup> Prof. Krčmář bemerkte, dass der Rechtsbegriff

---

<sup>171</sup> Stryk, Samuel: Tractatus de successionis ab intestato, 1697, Dissert. V, cap.2,7; Kopp, Jan Adam: Auserlesene Proben des Teutschen Lehensrechtes, 1746, S. 234; Bochmer, Jiří Ludvík: Principia juris feudalis, 1790.

<sup>172</sup> Kremer: Das langobardisch-österreichische Lehensrecht, II, 268; Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht, par. 244.

<sup>173</sup> Die Rechtsberatungsstelle fand in Anwesenheit der neun Stellvertreter der Ministerien, der Finanzprokuratur, eines Finanzrates und vier Professoren von der Karlsuniversität statt, in: AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>174</sup> Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens. 1606 bis 1839. Wien, 1840, Nr. 8, Beilage Nr. 11, S. 161. Reversales indemnitatis: „...mich nur in kaiserlich-

„*l'ordre public*“ sehr umstritten sei. Der Deutsche Ritterorden steht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften, die den Charakter „*juris cogentis*“ haben, und ist eine nicht erlaubte juristische Person. Prof. Henner fügte hinzu, dass das Kirchenrecht auf der Stellung „*bonum publicum*“ stehe. Die Frage der juristischen Permutation, ob man zur Durchführung ein Gesetz oder nur eine administrative Maßnahme brauchte, bleibe auch offen. Hinsichtlich der politischen Situation sei es nicht möglich, auf Verhandlungen mit der päpstlichen Kurie zu verzichten.

Das gute Verhältnis der Tschechoslowakei zum Vatikan war unter jeder Regierung wichtig, auch wenn die Volkspartei keine Vertretung in der neuen Regierung gehabt hätte. Es war nötig, den Einfluss der ausländischen Bischöfe auszuschließen, und die Regelung der Grenzen der Diözesen noch vor der Trennung durchzuführen.

Prof. Henner schlug für die Verhandlungen mit der päpstlichen Kurie über die Aufhebung des Deutschen Ritterordens einen allmählichen Prozess vor. Es könnte ein kleines Abkommen für die Kooperation gewonnen werden. Das Vermögen würde dem Religionsfond für ähnliche Zwecke übergeben. Wenn der Vatikan eine negative Stellung zur Aufhebung hätte, sollten die diesbezüglichen Noten die Drohung enthalten, dass die tschechoslowakische Regierung selbst Maßnahmen treffen würde. Der Vatikan könnte einen Einspruch erheben, und die Vorlage einer faktischen Tatsache verlangen, wo und wie der Deutsche Ritterorden gegen die Republik verstieß. Der Staat muss auf seiner Behauptung, dass der Deutsche Ritterorden im Widerspruch mit dem Rechtsordnung steht, bestehen, auf die auch das kanonische Recht die Betonung legt (*bonum publicum*). Hinsichtlich des Besitzes, den der Orden in Österreich hat, und auch aus nationalistischen Gründen wird die Kooperation nur mit den Staaten SHS möglich sein. Infolge der Veränderung der Verhältnisse zwischen Vatikan und Quirinal wäre Italien nicht zu einer Zusammenarbeit bereit. Da Italien den Adelsstand anerkannte, sind dort die Ordensstatuten auch nicht in so scharfem Widerspruch mit der Rechtsordnung wie in der Tschechoslowakei.

Prof. Krčmář schlug vor, den Wiener Botschafter Dr. Kamil Krofta, der im Vatikan großen Respekt genieße, mit einer besonderen Mission zu beauftragen.<sup>175</sup>

---

*österreichischen Kriegs - und politischen Diensten zu üben und aufzuhalten, auch diese Dienste ohne Wissen und Erlaubnis höchsten Oberhauptes des Ordens nicht zu verlassen ...“.*

<sup>175</sup> Krofta Kamil, Historiker und Diplomat, 1876-1945. Studierte an der Phil. Fakultät der UK in Prag (bei Goll), 1886-99 am weltberühmten Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, 1899-91 Stipendium für die Forschung im Vatikanischen Archiv. 1901-19 Archivar im Archiv des böhmischen Landes in Prag, 1919 ordentlicher Prof. der österr. Geschichte an der Phil. Fakultät der UK, Mitglied der Tschech. Akademie der Wissenschaften. Seit 1920 im diplomatischen Dienst: 1920-21 Vatikan, 1921-25 Wien, 1925-27 Berlin, 1927-36 ständiger Stellvertreter des Außenministers E. Beneš, 1936-38 Außenminister, treues und aktives Mitglied der wichtigen dynamischen Freimaurerloge „Nation“ verbunden mit den politischen Vorgängen in

Prof. Stieber vertrat im Gegensatz dazu einen schnellen Vorgang, und nur wenn dieser keine Ergebnisse bringen würde, erst dann die Verhandlungen beginnen. Für ihn handelte es sich um das Lehensverhältnis, und das Gericht sollte über seine Dauer entscheiden.

Prof. Kadlec stimmt Stieber zu, aber nur wenn es um die Zeit bis zum 28. 10. 1918 geht. Das Lehensband existiert nicht mehr. Der Staat ist kein Senior und der Orden kein Vasall. Es wäre nötig, den Lehensband durch ein Gesetz abzuschaffen.

Prof. Krčmář stellte eine Übereinstimmung zwischen dem Vorschlag des Prof. Stiebers, in dem es um das Lehensverhältnis geht, und seinem eigenen gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches fest. Laut diesen beiden Vorschlägen wurde der Eigentümer des Besitzes des Deutschen Ritterordens der Staat. Einen Anlass für Zweifel könnte der Beginn der Frist verursachen, in der der Vasall um die Investitur ansuchen müsste. Diese Frist begann wahrscheinlich mit der Ratifikation des Friedensvertrages am 16. 7. 1920. Es ist strittig, ob die Staatsänderung nicht ein unüberwindbares Hindernis darstellen könnte, dessentwegen die Frist nicht beginnen konnte. Der Anlass zum Gerichtsverfahren von Prof. Stieber wurde positiv aufgenommen, weil die vorgeschlagene diplomatische Intervention von Prof. Henner wirksam unterstützt wurde.

Nach Prof. Stieber sollte die Republik von der Zusammenarbeit mit Italien und Österreich absehen. Es geht vor allem darum, dass der Ordensbesitz Staatseigentum wird, denn wenn das große Grundeigentum des Deutschen Ritterordens den Enteignungsgesetzen unterliegen würde, könnte der Boden in die Hände der deutschen Bewohner übergehen und dies muss aus Nationalitätsgründen verhindert werden.

Der Vertreter des Justizministeriums teilte die Stellungnahme des Ministers mit, der Staat wolle die Meinung des Deutschen Ritterordens kennen. Wie nehme er seinen eigenen Rechtszustand wahr und wie würde er seine der Rechtsordnung widersprechende Beziehung zum Staat regeln. Nach der zweckdienlichen Anpassung der Rechtsverhältnisse könnte der Deutsche Ritterorden weiter existieren. Es ist erwähnenswert, dass der Vertreter des Justizministeriums fast der Einzige war, der der Ansicht war, dass man sich auch die Gegenseite anhören sollte.

Der Rechtsvertreter des Ordens war JUDr. Quido Wallig, ein Advokat und Rechtsverteidiger in Strafsachen in Troppau. Angesicht des politischen Aspektes der ganzen

---

der Republik (T.G. Masaryk, E. Beneš, T. Masaryk), dekoriert mit dem Pontifikalischen Orden des Pius IX. (!). Werke: (1903-5) Monumenta Vaticana Res Gestas Bohemicas Illustrantia als vatikanische Bohemik des bahnbrechenden Charakters. Forschungsorientierung zur böhmischen Reform: J. Hus; J. Rokycana und V. Koranda (mit beiden identifiziert er sich innerlich), über Brüderliche Geschichtsschreibung zum Weißen Berg und Ständeaufstand 1619-20 usw. Während des 1. Weltkrieges: Verfassungsentwicklung des Österr. Reiches, tschechische staatsrechtliche Bemühungen usw.

Angelegenheit wäre es angebracht einen Beschluss des Ministerialrates zu verlangen. Diesem Antrag würde die Äußerung des Ordensvertreters Dr. Walligs beigelegt. Der Stellvertreter des Handelsministeriums äußerte sich gegen Verhandlungen mit dem Orden. Das Handeln selbst würde die Präjudiz in der Frage der Existenz des Ordens bedeuten.

Der Stellvertreter des Außenministeriums schlug die Ausarbeitung des Gesetzes für die Aufhebung des Deutschen Ritterordens vor. Die diplomatische Mission könnte auf den bereits angefertigten Gesetzesentwurf hinweisen. Auch das Bildungsministerium lehnte die Verhandlungen mit dem Orden grundsätzlich ab. Es sei möglich, nur mit der päpstlichen Kurie zu verhandeln. Nach der Aufhebung des Ordens führe die staatliche Kultusverwaltung die Verfahren durch, gemäß § 53 des Gesetzes vom 7. 5. 1874 RGB Nr. 50.

Prof. Krčmář bemerkte, dass die Gespräche mit Dr. Wallig, falls sie überhaupt zustande kommen würden, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Präjudiz in der Frage der Rechtsexistenz des Deutschen Ritterordens aufgenommen werden könnten. Er schlug weiter die Aufhebung des Ordens vor, aber nur „*pro parte*“ in der Tschechoslowakischen Republik und nicht in den Nachfolgestaaten. Der Ministerialrat und der Vorsitzende der Kommission JUDr. Wallner (Außenministerium), wunderte sich, warum eigentlich das Oberste Verwaltungsgericht nach dem Charakter der Güter fragte, da diese Frage selbst als Präjudiz gelöst werden könnte. Gleichzeitig interessierte er sich auch für die Meinung der Experten, ob ein Gespräch mit Wallig, unter dem Vorbehalt der Präjudiz, als ein Problem angesehen werden könnte.

Die Professoren Kadlec, Henner und Stieber drückten sich grundsätzlich gegen das Gespräch aus. Sie schrieben dem Advokat Wallig nicht ausreichende Kenntnisse zu, als dass seine Äußerungen für die Lösung des Problems von Bedeutung sein könnten.

Prof. Krčmář stimmte ihnen nicht zu. Der Ministerialrat könnte mit dem Deutschen Ritterorden verhandeln, aber nur unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Vertreter des Ordens dürfte nur seine Ansicht äußern.
2. Ausdrücklich mit dem Vorbehalt der Präjudiz.
3. Der Deutsche Ritterorden sollte auch mit der päpstlichen Kurie verhandeln.

Der Vorsitzende resümierte den Beschluss der zwischenministerialen Beratung. Das Außenministerium verlangte die Bevollmächtigung für eine diplomatische Intervention bei der päpstlichen Kurie zum Zweck der Aufhebung des Deutschen Ritterordens, und mit dem Hinweis auf die Regierungsmaßnahmen, wenn der Heilige Stuhl dem Gesuche nicht Folge leiste. Die Maßnahmen würden in Übereinstimmung mit der Regierung SHS und dem Königtum Italien erfolgen. Die Begründung dieser Intervention wären die Gutachten

der Professoren. Kadlec und Stieber. Wenn der Hl. Stuhl den Deutschen Ritterorden nicht aufheben würde, könnte das Gerichtsverfahren gegen den Orden eingeleitet werden. Im Fall der erreichten Aufhebung des Ordens könnte die staatliche Kultusverwaltung die Übertragung des Vermögens auf den Religionsfonds realisieren, wofür alle Stiftungsfonds erhalten blieben (gemäß § 53 des Gesetzes vom 7. 5. 1874 RS Nr. 50). Das Landwirtschaftsministerium antwortete dem Obersten Verwaltungsgericht, dass die Güter des Ordens nach dem Lehnsrecht Staatseigentum seien, weil der Staat das obere Lehns-eigentum als „Senior“ und der Deutsche Ritterorden nur das Nutzungsrecht als „Vasall“ habe.

Man kann nicht genau sagen, welcher politischen Partei die Vertreter angehörten, aber aus den Gesprächen ist ersichtlich, dass hier keiner anwesend war, der die Interessen der Kirche vertrat.

## **2.7 Die ersten zwei römischen Konferenzen**

Auf den zwei römischen Konferenzen im Jahr 1921 und im Jahr 1922 entstand ein Übereinkommen, das am 6. April 1922 abgeschlossen wurde. Der Text wurde allen Ministerien zur Beurteilung vorgelegt. Da das Hauptgewicht des Übereinkommens auf den formellrechtlichen Artikeln lag und die Institutionen, die grundsätzlich den Artikeln der Friedensverträge von St. Germain und Trianon untergestellt werden sollten, nicht definiert worden waren, wurde auch seine praktische Bedeutung zweifelhaft. Es wurde nicht erklärt, was man unter dem Begriff „Kollektivität“ verstehen könnte und Österreich und Ungarn wurden zur Vorlegung der Listen der Stiftungen und Kollektivitäten, ohne die der Anspruch auf die Ausgabe illusorisch war, nicht genügend verpflichtet. Deshalb ratifizierte die Tschechoslowakische Republik das Übereinkommen nicht.

Auch das weitere ausführliche Studium der Konvention Nr. 33 aus dem Herbst 1922 zeigte, wie unannehmbar für die Tschechoslowakei ihre unvollendeten und undefinierten Regelungen waren. Ganz besonders kritisierte sie die unbegründeten Vorteile für Ungarn, die die Republik beschädigen könnten, und warnte vor dem Unterschätzen des Themas der Familienstiftungen.<sup>176</sup>

Es näherte sich das Ende des Jahres 1922. Der rechtliche Status des Deutschen Ritterordens in der Tschechoslowakei blieb undefiniert. Nicht nur, dass die Republik Österreich keine neuen Schritte in der Beziehung zum Orden unternahm, sie betonte auch, dass die

---

<sup>176</sup> AMZV ČR, VI. sekce - právní, 1918 – 1945, karton 99.

Regierung bisher keinen Anlass sah, in die Rechtsverhältnisse des Ordens einzugreifen, zumal dieser als geistlicher Orden nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes über weltliche Ritter- und Damenorden fällt (8. 4. 1919 StGB Nr. 211).<sup>177</sup>

Die italienische Regierung hatte bis dato auch keine geeigneten Maßnahmen ergriffen. Die Güter blieben in der Verwaltung des Generalgouverneurs für Alto Adige in Trient. Es wurde diskret diskutiert, ob nicht das Ordensvermögen dem Ritterorden des Mauritius und Lazarus anheim fallen könnte.<sup>178</sup>

Im Königreich SHS wurde zuerst am 3. 6. 1919 eine Zwangsverwaltung auferlegt und dann wurden nach den gültigen (obwohl provisorischen) Regeln über die Bodenreform und ohne Rücksicht auf den Besitzer 208 ha (von insgesamt 1 161ha) enteignet und verteilt. Irgendwelche Überlegungen über ein Lehen oder einen souveränen Orden wurden im Voraus zurückgewiesen.<sup>179</sup> Damit löste SHS durch die Agrarreform die äußere Regelung des Ordens.

Berlin bestätigte, dass sich im deutschen Gebiet kein Ordensvermögen befinde.

Der Hochmeister des Deutschen Ritterordens war immer noch Erzherzog Eugen, der sich am 8. 4. 1921 entschloss, die notwendigen Änderungen in den Statuten vorzunehmen. Er ernannte vier Ordenspriester zu Großkapitularen. Am 21. 5. 1921 berief er telegrafisch das Großkapitel in Wien ein, um seinen Stellvertreter wählen zu lassen. Erstmals seit Jahrhunderten saßen die Ordenspriester, trotz der Proteste der Ritter, wieder am selben Tisch mit ihnen. Am 25. 5. 1921 bestätigte der Hochmeister den gewählten Bischof Klein zum Generalvisitator und Stellvertreter in den Staaten der Tschechoslowakei und Jugoslawiens, und in Basel am 27. 11. 1921 dass er, „...mit allen Rechten die uneingeschränkte Leitung des Ordens im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik dem Brünner Bischof Klein übertragen hat.“

Der in diesem Jahr (1922) akkreditierte Botschafter beim Heiligen Stuhl Vaczlav Pallier meinte, dass eine Verhandlung ohne exakte Kenntnisse über die Ordenstätigkeit und die Richtlinien der Regierung zu eröffnen nicht opportun wäre. Obwohl der Orden im „*Annuario pontificio*“ nicht eingetragen war (ähnlich wie der Malteserorden), werde für die

---

<sup>177</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, Nota verbale 28. 12. 1922.

<sup>178</sup> Ibidem, am 8. 6. 1922. Der Ritterorden vom hl. Mauritius, 1434 von Herzog Amadeus VIII. gegründet und nach dem Schutzpatron der Savoyerdynastie benannt. Ziel: Verdienste um das Herzogtum Savoyen, Bereitschaft zum Dienst für das Herzogtum und ein frommes geistliches Leben. Mit der Wahl des Gründers zum Papst (Felix V.) 1439 begann der Niedergang des Ordens. Gregor XIII. verband 1592 den Orden mit dem italienischen Zweig des hl. Lazarusordens. Im 19. Jh. als Verdienstorden wiederhergestellt.

<sup>179</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

Verhandlung die römische Kurie zuständig sein, umso mehr, als der Papst Leo XIII. den Deutschen Ritterorden als recht und tatsächlich geistlich erklärt hatte.

Gegen den diplomatischen Eingriff beim Hl. Stuhl für die Aufhebung des Deutschen Ritterordens „*pro parte*“ in der Tschechoslowakei sprach das Faktum, dass keiner der beteiligten Staaten diese Möglichkeit ausgenutzt hatte. Auch wenn es nur um die Aufhebung einer Provinz ginge, wäre es wegen der übrig gebliebenen 30 Priester und 230 Ordensschwwestern ein Eingriff in die kirchliche Sphäre.

Über die Aufhebung eines Ordens als Ganzes handelte can. 493 CIC 1917 und die Kompetenz gehörte ausschließlich dem Hl. Stuhl. Über die Aufhebung eines Klosters handelte can. 498 CIC. (Die Gründe für die Aufhebung aber wurden nicht angeführt). Kompetent sind: der Hl. Stuhl, wenn es um einen Orden geht, der aus der Machtbefugnis des Bischofs ausgenommen ist; der Vorgesetzte des Ordens mit der Zustimmung des Bischofs, wenn es um einen Orden geht, der „*iuris pontificii*“ nicht ausgenommen ist; der Ortsbischof, wenn es um eine Kongregation „*iuris diocesani*“ geht.

Mit einem diplomatischen Einfluss von Italien konnte die Republik nicht rechnen, weil sie keine Vertretung beim Hl. Stuhl hatte.

Es wurde aber konstatiert, dass die sich immer wiederholenden Anträge des Bildungsministeriums zur Aufhebung des Deutschen Ritterordens wegen ihrer Allgemeinheit für einen diplomatischen Eingriff nicht geeignet waren. „*Es ist die Sache des Bildungsministeriums, dass es einen Entwurf der Regelung der Verhältnisse des Deutschen Ritterordens in der Tschechoslowakischen Republik ausarbeitet, und sich eventuell den Beschluss des Ministerrates hinsichtlich der politischen Tragweite der Angelegenheit erbittet.*“ „*Das Außenministerium führt den Beschluss des Ministerrates auf eine diplomatische Weise durch. Das Außenministerium allein kann dem Rat keinen Vorschlag für die Regelung der Verhältnisse der geistlichen Korporation unterbreiten. Nur das Bildungsministerium ist zuständig als das oberste Staatsamt der Verwaltung des Kultes.*“<sup>180</sup> So wurden auch die Kompetenzen deutlicher.

Der Außenminister Dr. Eduard Beneš wollte persönlich, dass einstweilen keine diplomatischen Schritte getan würden. Eine eventuelle gerichtliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichts (nach der Beschwerde Kleins) werde seiner Meinung nach für die Beurteilung der gesamten Frage der Rechtsposition des Ordens in der Tschechoslowakei keine Bedeutung haben.

---

<sup>180</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, Aide-Memoire, 1922, S. 4.

Der Hochmeister Eugen war sich dieser ausweglosen Lage und vor allem des inständigen Drängens der klerikalen Mitglieder bewusst. Vom 3. bis 5. 10. 1922 wurde von ihm das Großkapitel in Basel einberufen. Zum ersten Mal nahmen an dem Großkapitel auch vier Prioren teil. Das Großkapitel genehmigte vor allem die von Priestern schnell ausgestatteten Statuten, die der Deutsche Ritterorden für die weitere Existenz in der Tschechoslowakei dringend brauchte und die die staatlichen Behörden erwarteten. Nach der Vorlegung der Statuten sollte das Bildungsministerium nicht nur eine Schilderung des Zustandes der Sache, sondern auch eine präzisierte Stellung, die sie zur Frage der Regelung einnehme, vorstellen.

Am 20. 4. 1923 teilte Kardinal P. Gasparri, informiert von Bischof Klein, dem Abgesandten beim Hl. Stuhl mit, dass die Tschechoslowakische Republik einige Maßnahmen gegen den Deutschen Ritterorden vorbereite, wenn der Hochmeister Erzherzog Eugen nicht sein Amt resignierte. Es wurde damit eine diplomatische Beunruhigung bewirkt und der tschechoslowakische Abgesandte forderte die Instruktionen für eine eventuelle Antwort an den Hl. Stuhl. In der Antwort vom 11. 6. 1923 erklärte das Bildungsministerium, dass es noch keine Stellung einnehme, da die Statuten, obwohl schon an die tschechoslowakische Rechtsordnung angepasst, noch nicht vorgelegt worden waren. Dies sollte nach der Kirchengenehmigung geschehen. Aus den bisherigen Verhandlungen hatte sich überhaupt nicht ergeben, was für eine Position die neue tschechische Provinz habe, oder ob Erzherzog Eugen im Amt bleibe.<sup>181</sup>

Die Situation änderte sich, da der Bischof Norbert Klein am 30. 4. 1923 zum Hochmeister für alle vier Provinzen gewählt und mit dem päpstlichen Reskript vom 25. 8. 1923 Nr. 21623 bestätigt wurde. Das Zentralamt des Deutschen Ritterordens befand sich in der Tschechoslowakischen Republik. Mit der Zuschrift vom 16. 9. 1923 gab Bischof Klein bekannt, dass seine kanonische Installation am 27. 9. 1923 in Freudenthal sein werde.

Es herrschte kein Mangel an den schon zitierten Zeitungsartikeln mit solchen und ähnlichen Titeln: „Wer arbeitet hier für die Räuber?“ (vom 4. 1. 1923, Rotes Recht – Abendblatt).

In der Wiener Arbeiter-Zeitung erschien am 23. 9. 1923 ein Artikel unter dem Titel „Das Vermögen des Deutschen Ritterordens gehört der Republik“. Wie sich schon aus der Überschrift vermuten lässt, ging es um eine Kritik wie in der Tschechoslowakei, aber nach österreichischer Art. „*Es handelt sich um den Besitz des Deutschen Ritterordens, der nach zweifellosem österreichischem Recht der Republik zugefallen ist, der aber von einem*

---

<sup>181</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

*Ausländer (meint Klein) usurpiert und ins Ausland verschoben wird“ . „...es ist unbekannt, welche Vorteile im Geld er (Erzherzog Eugen) von diesen geistlichen Herren (vier Provinzprioren) für den Verzicht auf seine Rechte erhalten hat ... aber ... diese Kapitelmitglieder ... änderten willkürlich zum Gesetz gemachte Statuten (Patent 1840) ab und machten den Geistlichen den Weg frei ... vier Ritterstimmen standen vier Stimmen der Geistlichen und dem durch das Geld hierfür gewonnenen Erzherzog gegenüber. Der Bischof aber ist Tschechoslowake! ... zum Verwalter österreichischen Staatsgutes nicht gemacht werden kann (er ist auch Ordensgeistlicher). Der Bischof aber spielt Vogel-Strauß-Politik ... er heimst alle Einkünfte des Ordens wahrscheinlich zur raschen Amortisierung des dem Erzherzog für seinen Verzicht gegebenen Geldes ein ... Die tschechoslowakische Regierung hat sofort durch einen Zwangsverwalter weitere Verschleppungen von Ordensgut durch den landfremden Bischof verhindert“.*

Weiter warnt der Autor vor dem nur formalen Umbau des Ordens und vor den anderen macht-finanziellen und die Republik beschädigenden Spekulationen Kleins, die andere Absichten haben könnten. Nicht vergessen wurde in ähnlichem Zusammenhang auch der Botschafter der Republik beim Völkerbund, Herr Mensdorff-Pouilly, der Landkommtur der Deutschordensballei An der Etsch und der Tirols. Diese suggestiven, über überzeugende Argumenten hinausgehenden Spekulationen provozierten nicht nur die Interpellation Nr. 261 im Jahre 1923 der sozialdemokratischen Abgeordneten in der österreichischen Nationalversammlung (über Verhöhnung der Republik durch die gesetzwidrige Wahl eines Ausländers, Ernennung der staatlichen Zwangsverwaltung, Eid für die Beamten des Deutschen Ritterordens), sondern auch die Interpellation der Abgeordneten beim Außenminister Dr. Eduard Beneš und die interministerialen Befragungen.<sup>182</sup>

Dr. Schindler reagierte schnell: *„Was eine Schandseele in ihrer Verworfenheit vermag, das zeigt dieser Racheakt! Es gehört eine große Geduld dazu, weiter auf seinem Posten, der nur stete Aufregungen mit sich bringt, auszuhalten. [Ich] habe in den letzten Stunden alles vorgekehrt, damit nicht eine voreilige Maßnahme getroffen wird. [Ich] war im Bundeskanzleramt, im Ministerrat und im Parlament. Abend gehe ich zum Chefredakteur der „Arbeiter Zeitung“. Nun wollen wir getrost der Zukunft entgegengehen!“*<sup>183</sup>

Neben den mehr emotionalen Interpellationen im tschechischen Parlament gab es auch solche, die sich auf eine Persönlichkeit stützte. Am 6. 2. 1923 (die Aussendung am 24. 1.

---

<sup>182</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, am 30. 9. 1923.

<sup>183</sup> DOZA, Öko 25, Schindler an Klein in Freudenthal, am 27. 9. 1923.

1923) brachte die Interpellation im Abgeordnetenhaus Dr. K. Engliš ein.<sup>184</sup> Obwohl diese inhaltlich die fachliche Nichtbereitschaft merken ließ und damit auch an dem wahren Autor oder den Autoren Zweifel zu haben erlaubte, hatten die gut gezielten Fragen (die Übernahme des Ordensbesitzes ohne Ersatz, das ausbezahlte Geld aus der Republik für die Ordenskasse in Wien und deren vermutlich gegen das Staatsinteresse unbeweisbare Verwendung) trotzdem ihre Wirksamkeit. Dazu bezweifelte der Interpellante die Möglichkeit der Änderung des staatlichen Gesetzes (Patent 1840) durch einen Kapitelbeschluss und bemerkte das extrem empfindliche Thema der von Erzherzog Eugen im Krieg bestätigten Urteile gegen tschechoslowakische Legionäre und den italienischen Hauptmann Battisti.<sup>185</sup> Die Antwort kam erst am 3. 1. 1924, aber sie brachte eine realistische Erklärung über die rechtliche Lage des Ordensvermögens in der Tschechoslowakei. Das Ministerium für Landwirtschaft erlegte den Ordensgütern durch Verordnung vom 5. 3. 1919 Nr. 612 eine aufgezwungene Verwaltung auf. Die ganze Zeit, wie wir sahen, liefen komplizierte Verhandlungen über die rechtlichen Fragen. Das Höchste Verwaltungsgericht entschied (mit dem Verdikt vom 17. 11. 1922 Nr. 16 923), dass nicht das Landwirtschaftsministerium für die Führung dieser Verwaltung zuständig sei, sondern das Staatsbodensamt, das mit einer Vollmacht dafür ausgestattet wurde (Regierungsverordnung vom 24. 10. 1919 Nr. 570).<sup>186</sup> *„Infolgedessen können wir die Ordensgüter (und das Ordensvermögen) nicht für nach den Friedensverträgen dem Staat anheimgefallene Güter im Sinne des Gesetzes vom 12. 8. 1921 N. 354 halten, sondern für in Beschlag genommene im Sinne des Konfiskationsgesetzes (vom 18. 4. 1919 Nr. 215). Deshalb können die Ordensgüter nicht im Sinne des zitierten Gesetzes in das Staatseigentum übernommen werden, sondern das Landwirtschaftsministerium übergab die Verwaltung dem Staatsbodensamt (am 18. 4. 1923).“* Seit dieser Zeit führte das Staatsbodensamt die Verwaltung der Ordensgüter nach dem Gesetz vom 12. 2. 1920 Nr. 118. *„Bei der Übergabe grenzte aber das Landwirtschaftsministerium dem tschechoslowakischen Staat die Geltendmachung der Eigentumsansprüche auf o. g. Güter unter dem Lehenstitel, unter dem Friedensvertrag von St. Germain, sowie unter jedem anderen Rechtstitel aus, und zugleich schloss es alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Erzherzogs Eugen von Habsburg aus der Amtsverwaltung des Staats-*

---

<sup>184</sup> Karel Engliš, Ökonom und Politiker, (1880-1961), 1919-20 erster Rektor der Masaryk-Universität in Brünn, 1920-31 dreimal Finanzminister in sechs Regierungen, 1934-39 Gouverneur der Tschechoslowakischen Nationalbank, 1948 Rektor der Karlsuniversität; Schöpfer einer der stabilsten und festesten Währungen der Welt zwischen Weltkriegen, einer ganz neuen Konzeption des Staatshaushaltsplans und Autor der originalen (in der österreichischen ökonomisch-theoretischen Schule sehr studierten) „teleologischen Theorie“.

<sup>185</sup> DOZA, Meistertum 134.

<sup>186</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, 12. 5. 1924.

*bodensamtes aus. Seine Güter fielen im Sinne des Gesetzes Nr. 354/21 dem Staatseigentum zu.*<sup>187</sup>

Da das Eigentum formal dem Deutschen Ritterorden gehörte, der das Recht hatte, über den Überschuss des Einkommens zu disponieren, bewilligte das Finanz- und Landwirtschaftsministerium unter gewissen Bedingungen die jährliche finanzielle Unterstützung der Hauptordenskasse in Wien in der Höhe von 300.000 Kč als Darlehen respektive die Anzahlung gegen die nachträgliche Verrechnung. Der Orden habe keine Pflicht und niemand könne die Buchungsbelege über die Anwendung des Geldes in Wien verlangen.

Was also die eigene Existenz des Ordens betraf, blieb neben der Aufhebung und dem Aussterben noch eine Möglichkeit: die Überprüfung der von Rom approbierten Regeln. Die Antwort des Landwirtschaftsministeriums hatte eine besondere Bedeutung in der Sache der Vermögenskompetenzen zwischen Staat und Ordensgütern, aber der Fall war noch nicht definitiv geregelt. Das wusste die Ordenskanzlei in Wien sehr gut und ließ keine Gelegenheit zur Intervention bei der Bundesregierung aus, dass die Nachfolgestaaten sich der einseitigen Maßnahmen enthalten und mit eventuellen Verhandlungen (Art. 273 und Art. 266 von St. Germain) in Rom rechnen sollten.<sup>188</sup>

Der Besitz des Ordens bestand überwiegend aus Waldboden und aus industriellen Betrieben. Im ersten Arbeitsprogramm, d. h. bis zum Ende des Jahres 1923, blieb der Grundbesitz unberührt. Der Ordensbesitz wurde erst in das Arbeitsprogramm für das Jahr 1924 eingereiht (zwei Großgrundbesitze) und für das Jahr 1925 drei Höfe aus einem anderen Großgrundbesitz. Außerdem wurden nach dem § 63 des Zuteilungsgesetzes 20% des landwirtschaftlichen Bodens den kleinen Bauern in eine erzwungene Pacht gegeben. Das Staatsbodensamt hörte sich vorher die Wünsche des Ordens an, und die freiwillige Abtretung des landwirtschaftlichen Bodens wurde für die Bodenreform durch eine Vereinbarung getroffen.

Diese präventiven Interventionen und die tüchtigen und korrekten Aktivitäten des Dr. Schindler (er blieb in reger Verbindung mit den Beamten der Ministerien, informierte persönlich und brachte die Personalstände an das Außenministerium in Prag) gingen von der Verantwortung für das ganze karitative Ordenswerk und von der entsprechenden (nicht unbegründeten) Befürchtung vor einer möglichen Enteignung der anderen Mitteln aus.

Wie sah also der Deutsche Ritterorden für die tschechoslowakischen Behörden aus? Sie hatten die Regeln und Statuten aus dem Jahre 1839 zur Verfügung, und die noch nicht vom

---

<sup>187</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>188</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, 18 karton, Nota verbale vom 23. 7. 1924.

Hl. Stuhl genehmigten sog. „Baslerstatuten“ von 1922; die Statuten der Schwestern 1854 und der Konventualen 1871; die Rang- und Personalstände bis 1914 und dann wieder seit 1924 bis 1938. Sie hatten einen perfekten Überblick über den Besitz und die Wirtschaftsführung.

Das Generalkapitel in Basel 1922 beschloss, den Namen vom „Deutschen Ritterorden“ zum kurzgefassten „Deutschen Orden“ zu ändern. An der Spitze stand der Hochmeister, der Brünner Bischof Norbert Klein. Das Generalkapitel bestand aus drei adeligen Mitgliedern (Franz Reischach, Mensdorff-Puilly, Hohenlohe) und aus drei Konventpriorinnen (Troppau, Laibach, Lana bei Meran) bürgerlicher Abstammung. Die Mitglieder des Ordens sind Priester bürgerlicher Abstammung und fast alle von deutscher Nationalität. Die Klöster sind in der Tschechoslowakei, Österreich, Italien und Jugoslawien. Zum Orden gehörten zahlreiche Schwestern, die sich der karitativen Tätigkeit und dem Schulunterricht widmen. Außerdem gehören zum Orden drei Komture und Ritter (E. Mattenckloit, F. Belrupt-Tissac, G. Skrbensky-Hrzistie) und schließlich 17 Ehrenritter meist adeliger Abstammung. Der letzte von ihnen war Coudenhove (nominatur am 12. 10. 1918).<sup>189</sup>

Die neuen Statuten änderten zwar nichts an den gewonnenen Rechten der Ritter, aber die Ritter wurden auch nicht mehr erwähnt. Es gab also keine Grundlage mehr für deren Aufnahme. Wie die Ritter lebten, das war Sache der inneren Ordensverhältnisse. Für die Abteilung der staatlichen Kultusverwaltung hatte dieses Institut keine Bedeutung.<sup>190</sup> Die Regierung wandte nichts gegen die Tätigkeit des Ordens ein. Er könne über seinen Besitz verfügen, ähnlich wie z. B. die Redemptoristen, die ihre unbemittelten Provinzen auch unterstützten. Die aufgezwungene Verwaltung wurde am 31. 8. 1924 aufgehoben und durch die Einführung einer „dauerhaften Aufsicht“ ersetzt.<sup>191</sup> Dagegen war der Orden nicht aus den Gesetzen über die Bodenreform ausgenommen, und im Jahre 1924 wurden 840 ha übernommen.

Der Deutsche Orden hatte in diesem Fall keine andere Möglichkeit, eigene Interessen zu verteidigen, und deshalb kam kurz nach der Nota verbale der italienischen Legation auch eine vom österreichischen Botschafter.<sup>192</sup> Beide waren in der Angelegenheit der angeblich bevorstehenden Inkamerierung der in der Tschechoslowakei gelegenen Güter und der Berufung auf die neue römische Konferenz.

---

<sup>189</sup> Ibidem, 13. 5. 1924.

<sup>190</sup> Ibidem, 6. 1. 1925.

<sup>191</sup> Ibidem, 27. 3. 1924.

<sup>192</sup> Ibidem, 13. 7. 1924, 23. 7. 1924.

## 2.8 Die Römische Konferenz 1924-1925

Alle Teilnehmer wussten, dass wenn die Konferenz erfolgreich sein sollte, die strittigen Fragen schon vorher geklärt werden mussten. Das passierte auf dem Treffen der Delegierten am 14. 7. 1924 in Wien, wo einige Fragen für die auch in Wien am 16. 9. 1924 vorgeschlagene Vorberatung behandelt wurden, vor allem spezielle Themen der Stiftungen nach dem Art. 266 des Vertrages von St. Germain in der Angelegenheit der Herausgabe der Zivil- und Militärstiftungen und des gegenseitigen Austauschs der Fondsregister, der Fonds (z. B. Meliorationsfonds, Pensionsfonds, Wohnungsfürsorgefonds, Postkuriersfonds, Kaiser-Karl-Fonds, Maria-Theresiafonds, Kaiser-Franz-Josef Regierungsjubiläumsfonds, Erzherzog-Albrechtsfonds, Militärstiftung von Strozzi, usw.) und der „Kollektivitäten“. Dieser Begriff wurde in Art. 273 für die Tschechoslowakei im Unterschied zu einigen anderen dank der Definition von Prof. Krčmář, die sich mit der von der Reparationskommission deckt, erledigt (z. B. Theresianum, Taubstummeninstitut, Goldenes- und Weißes Kreuz usw.).

Was die Repräsentation auf den Konferenzen betrifft, so wurde nur eine kleine Zahl von Vertretern empfohlen. Erstens könnten zu viele Delegierte die Verhandlungen komplizieren und zweitens könnten die Kosten unverhältnismäßig zum erreichbaren finanziellen Effekt sein. Denn auch wenn der nominale Wert des Vermögens des während des Krieges entstandenen Fonds über mehrere Millionen wäre, so sind diese in österreichischen Werten (Bargeld, Wertpapiere) angelegt und hätten für den tschechoslowakischen Staat lediglich einen Wert von nur ein paar zehntausend tschechoslowakischen Kronen.<sup>193</sup>

Die unverbindlichen Verhandlungen der Experten fanden am 17. 10. und am 29. 10. im Gebäude der tschechoslowakischen Botschaft statt. Die Österreicher zeigten sich, in ihrer Stellung über die Auslegung der o. g. Artikel und auch in der Vorlegung angeforderter Dokumenten ziemlich entgegenkommend.<sup>194</sup>

Aufgrund der Nota verbale der österreichischen Bundesregierung (zuletzt auch der italienischen vom 8. 10. 1924) in der Angelegenheit der „*Inkammerierung des Vermögens des Deutschen Ordens*“ erinnerte das Außenministerium, dass die Frage des Deutschen Ordens ein Thema der Konferenz in Rom werden könnte. In diesem Fall sollte es sich entscheiden, ob sich die Bestimmung des Art. 273 auf das Vermögen des Deutschen Ordens beziehe. Im positiven Fall müsste die Konferenz eine außerordentliche Regelung treffen, der die

---

<sup>193</sup> AMZV ČR, VI. sekce-právní, karton 99, 26. 7. 1924.

<sup>194</sup> Ibidem, karton 100.

genannten Ordensgüter unterzogen würden. Deshalb wäre es nötig, im Hinblick auf die Ordensgüter nicht durch irgendwelche Maßnahmen die Entscheidung der römischen Konferenz zu präjudizieren. Der Außenminister wandte sich noch am 14. 11. 1924 mit einer Bitte an Prof. Krčmář um die Äußerung zur Frage, ob die Bestimmung des Art. 273 auf das Ordensvermögen appliziert werden sollte. Die Applikation des Friedensvertrags forderte der Deutsche Orden (sowie Italien) in der Hoffnung, dass er mittels eines zwischenstaatlichen Vertrags die Integrität seines Besitzes besser retten konnte.<sup>195</sup>

Prof. Krčmář drückte sich bewusst anlässlich der Eröffnung der Konferenz im Dezember ganz bündig aus: *„Ich bin überzeugt, dass der Art. 273 sich auf das Ordensvermögen nicht bezieht. Entscheidend ist für mich, dass es um eine Kollektivität (juristische Person) gehen muss, die „exerce son activité sur des territoires...“ usw. Es könnte um nichts anderes gehen, als um den Ausdruck solcher Tätigkeit, die den Einwohnern des jetzt geteilten Ganzen nützlich war, und deshalb sollte ein angemessener Teil des Besitzes für die aus dem Ganzen entstandenen Teile bewahrt sein ... Wenn wir zur Kenntnis nehmen, dass der Art. 273 auch keine Expropriation des Besitzes voraussetzt, kann ich mir nicht vorstellen, wie die Repartition ausgeführt werden könnte. Wahrscheinlich so, dass aus dem einheitlichen Deutschen Orden mehrere Orden errichtet würden, und jedem von ihnen die Güter zugeteilt würden? Das ist aber absurd.“*<sup>196</sup>

Das Außenministerium war also der Ansicht, dass der Deutsche Orden keine „Kollektivität“ nach dem Art. 273 war, weil er sich in einem Umbaustadium (vom geistlich-ritterlichen) zum geistlichen Orden befand, der allen männlichen und weiblichen Orden gleicht.

Der Zweck der geistlichen Orden war ganz anders, d. h. rein kirchlich (die Pastoralarbeit im weiteren Sinne des Wortes), als die „Kollektivitäten“ nach dem Art. 273, die die Interessen des Staates verfolgten. Der Orden war ganz unabhängig von der staatlichen Form und von den Staatsgrenzen. Nach dem 28. 10. 1918 erlebte der Deutsche Orden keine Veränderung mehr. Sein Zweck blieb und er passte die Statuten den neuen Rechtsordnungen an. Es gab keinen Grund, dass sein Vermögen durch die Verträge in den Nachfolgestaaten geregelt wurde. Jeder der beteiligten Staaten regulierte selbst sein Verhältnis zum Orden. Deshalb gab es auch keinen Grund dafür, den Orden aus dem Gesetz über die Bodenreform, genauso wie andere Kirchenorden, auszuschließen. Der

---

<sup>195</sup> AMZV ČR, II.sekce, III. řada, karton 18.

<sup>196</sup> Ibidem, 26. 11. 1924.

Deutscher Orden stand unter den gleichen fiskalischen Kriterien wie die anderen Rechtssubjekte, die ihren Besitz in der Tschechoslowakei hatten.

Die römische Konferenz über die Ausführung der Art. 266 und Art. 273 des Friedensvertrags von St. Germain bezüglich der Stiftungen und der Verteilung des Besitzes der „Kollektivitäten“ und rechtsöffentlichen Personen begann am 1. 12. 1924 und dauerte mit einer kleinen Unterbrechung bis zum März 1925.

Wie funktionierte eine solche Konferenz? Die von den Regierungen beauftragten Delegierten legten die Anträge vor, und nach einem heftigen Meinungsaustausch wandten sie sich immer wieder an die Regierungen mit dem Antrag um Instruktionen, wie im neuen Zustand die Besprechungen fortgesetzt werden sollte. Inzwischen wurde die Meinungsentwicklung auf den zwischenministerialen Sitzungen analysiert und die erforderlichen Instruktionen wurden zurückgesandt.

Die Reihe der Probleme begann mit der Fassung der Artikel selbst, die trotz der juristischen Akribie nie eine ideale Lösung für alle Streitfälle bieten konnte. Andere strittige Fragen waren die unterschiedlichen rechtsdogmatischen Auslegungen der konkreten Begriffe und natürlich deren Ausnützung im eigenen Interesse. Und am Ende gab es eine Anhäufung der Subjekte, von den kleinen - fast ein Lächeln hervorrufenden - bis zu denen, die sich im Staatsinteresse befanden. Nur zur Vorstellung: eine Stiftung, deren finanzielle Ressourcen (z. B. Großgrundbesitz) sich jetzt in dem einen Land befanden, deren Zentralamt in einem anderen und deren wohltätige Zweck die Unterstützung der Einwohner einer bestimmten Nationalität, die eine andere Staatsbürgerschaft hatten, war.

Auf der Konferenz kam es zu der Ansicht, dass die Kirchenstiftungen, die ausschließlich dem Kirchengzweck dienten, nicht dem Art. 273 unterlagen. Gerade deshalb, weil die Güter des Deutschen Ordens auch der karitativen Tätigkeit dienten, unterlagen sie nach der italienischen These dem angegebenen Artikel. Sie argumentierten weiter: der Deutsche Orden war ein Ritterorden, eine Person des öffentlichen Rechtes (nach Art. 273). Wenn er nach dem Umsturz die Reorganisation zu einem rein geistlichen Orden zum Unterschied von 1918 ausführte, passierte es „*in fraudem legis*“, und sie wollten beharrlich ein separates Protokoll über den Deutschen Orden neben dem allgemeinen Vertrag haben, der nicht von allen ratifiziert werden müsste. Daraus ergibt sich die Antwort auf die ausdauernden und dringenden italienischen Anfragen. Der Deutsche Orden hatte in Norditalien wohltätige Institute und den Italiener lag viel daran, dass er diese auch weiterhin behielt.

Auch die rumänische Delegation war der Meinung, dass der Deutsche Orden nicht ein rein geistlicher Orden war (*ecclésiastique et militaire*) und es sollte zu mindest das Sanitäts-

material verteilt werden. Im privaten Gespräch teilten die Rumänen dem tschechoslowakischen Delegierte mit, dass für sie der erwünschte Erfolg ein paar Eisenbahnwagen des Sanitätszuges wäre.<sup>197</sup>

Schon auf der ersten Sitzung nach Weihnachten am 12. 1. 1925 schlug Italien die Aufnahme des Textes vor, der eine besondere Beteuerung beinhalten würde. Die tschechoslowakische Seite hielt diese Beteuerung ausdrücklich: „...s`engagent à ne pas mettre d`obstacles...“ für eine sehr starke Verpflichtung.<sup>198</sup> Die Bindung des Ordensvermögens an einen konkreten Zweck wäre der unbegründete Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse. Dies könnte auch eine eventuelle Nützung der finanziellen Maßnahmen allgemeinen Charakters in der Zukunft verhindern. Der Orden könnte im Prinzip die Erträge der Güter ganz beliebig verwenden, aber die Ordensinstitutionen auf dem tschechoslowakischen Gebiet sollten nicht zu Schaden kommen. Ein tschechoslowakischer Delegierter erklärte, dass der Eingriff in die Ordensverhältnisse fehl am Platz sei, und der Orden könne selbst für die Dotierung der eigenen Institute in den einzelnen Staaten sorgen. Die Italiener befürchteten nur, dass der von der Bodenreform getroffene Deutsche Orden einmal proklamieren könnte, dass er zur Dotierung nicht mehr fähig sei. Die Betonung des tschechoslowakischen Delegierten, dass es nicht um eine Konfiskation, sondern um eine Enteignung gegen Bezahlung gehe, rief bei den Italienern ein skeptisches Lächeln hervor. Es war kein Geheimnis, dass die enteigneten Güter immer niedriger bewertet wurden.

Die Italiener zogen den Text zurück und machten also einen neuen Vorschlag über die Repartition des Ordensvermögens. Dazu beauftragten sie die beteiligten Staaten mit der Ausarbeitung der Statistik des Besitzes. In diesem Moment war auch die tschechoslowakische Seite nicht ganz sicher, ob der Deutsche Orden wegen des Sanitätsdienstes im Weltkrieg wirklich einen rein geistlichen Charakter hatte. In diesem Fall könnte der Art. 273 wirklich in Frage kommen.<sup>199</sup> Die Bemühung der Italiener um die Erhaltung der Ordensinstitutionen war sehr kurios, wenn man daran denkt, dass das italienische Regime selbst das Schwesterninstitut beinahe liquidiert hätte.

Die hohen Vertragspartner waren sich trotzdem einig in der Meinung, mit Rücksicht auf den gemischten Charakter des Deutsche Ordens, dass sein Besitz nicht der Teilung nach Art. 273 unterlag. Sie empfahlen aber, eine allgemeine Regel mit dem Zweck zu bestimmen, dass die beteiligten Staaten wüssten, wie sie sich auf eigenem Gebiet zum Orden

---

<sup>197</sup> Ibidem, am 29. 1. 1925.

<sup>198</sup> „ A cet effet les H.P.C. s`engagent à ne pas mettre d`obstacles à l`accomplissements des obligations matérielles et à la remise des fonds nécessaires destinés au maintien des bénéfiques et fonctionnaires ecclésiastiques et aux dépenses de culte et de bienfaisance selon l`etat de fait observé jusqu`ici.“

<sup>199</sup> Ibidem, am 15. 1. 1925.

verhalten sollten. Der Vertreter des Außenministeriums sandte am 21. 1. 1925 den neuen italienischen Vorschlag an das Ministerium zur Beurteilung. Sie wollten die Bewertung des Besitzes und die relativen (proportionalen) Teile den einzelnen Staaten anvertrauen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass jeder Staat die Möglichkeit hatte, den Orden anzuerkennen oder nicht. Die tschechoslowakische Regierung meinte, dass das bewegbare und unbewegbare Vermögen der römisch-katholischen und der griechisch-katholischen Kirche (das Vermögen der Erzbistümer, Bistümer, Kapitel, Seminare sowie der geistlichen Orden und Kongregationen) nicht dem Art. 273 unterlag. Die Regierung unterschied nicht zwischen dem Deutschen Orden und den anderen Orden. Die Anwendung des Art. 273 wurde ausgeschlossen.

Immer wenn einer von der Nachfolgestaaten seinen Vorschlag auf die Repartition des Vermögens vorstellte, musste die Regierung betonen, dass der Deutsche Orden genauso wie alle anderen kirchlichen Subjekte der gültigen tschechoslowakischen Rechtsordnung unterlag, und dies hinderte nicht an der Verwendung der Erträge zu Gunsten der Ordensprovinzen auch in den anderen Nachfolgestaaten.

Diese Stellungnahme der Regierung wurde am 4. 2. 1925 dem Außenminister Dr. Beneš vorgelegt, der mit der Stilisierung einverstanden war, und sich dafür aussprach, dass die Depesche an Quirinal eine Ergänzung über die Unvermeidlichkeit der Bodenreform auf den Großgrundbesitzen des Deutschen Ordens brauchte.<sup>200</sup>

Mitte Februar gelangten die Verhandlungen an einem toten Punkt. So schrieb der Ministerialrat Dr. Hladký: *„Wir saßen auf der Anklagebank wie die Konferenzstörer ... unsere Stellungnahme war allgemein unannehmbar ... Italiener und auch die andere Delegationen wurden auf uns sehr verdrießlich.“* Die Tschechoslowakei (aber nicht nur sie) hielt ihre harte Linie in der Sache der Pflichtausgabe des Vermögens und der Aufwertung des Vermögens nach dem Zustand zum 28. 7. 1914.<sup>201</sup> Das war für Österreich in seiner finanziellen Situation unmöglich. Auch die Themen und Anträge der anderen Staaten steckten in beträchtlichen Widersprüchen. Die Verhandlungen wurden auf den 4. 5. 1925 vertagt.

Auf den zwischenministerialen Sitzungen in Prag im Februar und März wurde resümiert, dass die Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten fortgesetzt werden sollten. Dazu wurde

---

<sup>200</sup> Ibidem; Vgl. NÁČR, Fond ministerstva vnitra, 1925-1930, 9/1/2.

<sup>201</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 100, 13. 2. 1925.

Prof. Krčmář um das Gutachten zu den neuen (auch Kompromisse beinhaltenden) Anträgen gebeten.<sup>202</sup>

Auf den Antrag der rumänischen Delegation über die Teilung des Sanitätsmaterials des Deutschen Ordens antwortete das Bildungsministerium, laut der Mitteilung des Hochmeisters Klein und der Kanzlei des Spitalskommandanten, dass der Deutsche Orden das gesamten Feld- und Sanitätsmaterial in der Zeit des Frontzerfalls auf den russischen und italienischen Schlachtfeldern verloren hatte. Es ging um 51 Zuggarnituren. Das Krankenhaus Nr. 1 befand sich am Ende des Jahres 1918 in Jekaterinoslav, Nr.2 und 4 in Pordedone und Nr.3 in Cholm. Die 15 Bergsanitätsautos hatte der Orden auf dem italienischen Schlachtfeld verloren. Auch das Verteidigungsministerium bestätigte, dass sich auf dem Gebiet der Tschechoslowakei kein Sanitätszug oder Kriegssanitätsmaterial des Ordens befinde. Die Rumänen könnten die Verteilung der italienischen Kriegsbeute verlangen, aber wo das Sanitätsmaterial von den russischen Schlachtfeldern geblieben war, wusste niemand.<sup>203</sup>

In der Zwischenzeit fanden die Sitzungen der Vertreter der Ministerien statt. Es war klar, dass für ein positives Ergebnis der römischen Konferenzen die tschechoslowakische Seite nicht auf allen ursprünglichen Propositionen bestehen konnte. Was den Deutschen Orden betraf, so hatte die italienische Regierung das Interesse an der Erhaltung der Benefizien und der karitativen Institute. Sie wollte keine Bodenreform, die die Ordensgüter reduzieren würde. Die erforderliche Verpflichtung lehnte die tschechoslowakische Delegation ab, da die Regierung solch eine Verpflichtung nach der gültigen Gesetzesordnung nicht übernehmen und zugleich den Orden zur deren Erfüllung zwingen könne. Der Vorsitzende bemerkte noch, dass wegen des kirchlichen Charakters des Ordens die Frage seiner Vermögensrepartition auf den Verhandlungen ausgeschlossen wurde.<sup>204</sup>

Mit der Verbalnote vom 30. 5. 1925 rief die österreichische Gesandtschaft die frühere Verbalnote (vom 23. 7. 1924) neuerlich in Erinnerung, weil trotz der vorgelegten triftigen Gründe die Enteignung von 826 ha erfolgen sollte, und zwar laut der Mitteilung des Staatlichen Bodenamtes schon im heurigen Jahr und „*dadurch erscheint die Existenz des Deutschen Ritterordens, an dessen Gedeihen auch das Königreich Italien interessiert ist, ernstlich bedroht.*“ Die österreichische Gesandtschaft bat wieder, keine präjudizierenden Maßnahmen in der Angelegenheit zu treffen, umso mehr, da sich die Konferenz in Rom schon mit diesem Fall beschäftige.

---

<sup>202</sup> Ibidem; Vgl. NAČR, Fond ministerstva vnitra, 1925-1930, 9/1/2.

<sup>203</sup> Ibidem, 30. 4. 1925.

<sup>204</sup> Ibidem.

Wie man sieht, reagierte die tschechoslowakische Regierung die längste Zeit nicht und führte die Enteignung weiter durch. Das Außenministerium meinte sogar, dass dank der bisherigen Verhandlungen auf der römischen Konferenz keine Antwort nötig sei. Außenminister Beneš erteilte aber folgende Instruktion: *„Es ist meritorisch auf die Verabnalnote eine Antwort zu geben ... Die Basis für die Antwort wird die Stellungnahme der Regierung ... es wird besonders konstatiert, dass auch, wenn die Großgrundbesitze des Deutschen Ordens eine „Kollektivität“ nach dem Art. 273 schaffen würden, dieser Umstand kein Grund wäre, dass die Güter des Deutschen Ordens aus der Bodenreform ausgeschlossen würden.“* Minister Beneš war der Meinung, dass diese Ausschließung ein Präzedenzfall für die anderen Kirchensubjekte oder auch für die Großgrundbesitzer überhaupt wäre.<sup>205</sup>

Im Herbst 1925 befanden sich die widersprüchlichen Hauptfragen in den zwischenstaatlichen Gesprächen auf einem Stand, der schon Hoffnung auf die Ausführung der Vertragsartikel machte.<sup>206</sup>

Am 5. 10. 1925 wurden die von Mai verschobenen Verhandlungen in Rom eröffnet. Die tschechoslowakische Delegation wurde gebildet aus den Repräsentanten des Finanzministeriums, des Bildungsministeriums, des Ministeriums für nationale Verteidigung, des Ministeriums der sozialen Angelegenheiten und dem Vorsitzenden, dem Sektionschef des Innenministeriums, Dr. Emanuel Hermann-Otavský.<sup>207</sup>

Wie sich Italien die Lösung der Frage über den Deutschen Orden vorstellte, ging aus dem Vorschlag hervor, aber ihre Stellungnahme wurde noch besser während der Verhandlungen erläutert.

Italien forderte unbedingt eine Intabulation (Verbuchung) der Verbindlichkeit in Bezug auf das Ordensvermögen in der Tschechoslowakei. Der Deutsche Orden sollte die Verpflichtungen der Ordensinstitutionen in Italien in unverringertem Maß erfüllen, und dies auch in dem Fall, dass Italien den Deutschen Orden in der Zukunft auf eigenem Gebiet aufheben würde. Die tschechoslowakische Regierung sollte auch garantieren, dass diese Verpflichtung nicht von der Bodenreform berührt werde. Die tschechoslowakische Delegation erklärte die Übernahme dieser Verpflichtung für unmöglich unter dem Hinweis auf stricke Regierungsdispositionen. Ein Vertrag mit einem ähnlichen Inhalt würde für seine Ausführung nach der tschechoslowakischen Verfassung ein spezielles Gesetz erfordern, dessen Verabschiedung aus innerpolitischen Gründen ausgeschlossen war. Solche Ver-

---

<sup>205</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>206</sup> AMZV ČR, VI. Sekce-právní, karton 100, 14. 9. 1925.

<sup>207</sup> Hermann-Otavský Emanuel, 1866-1939, Professor der UK, 1889 Promotion „*sub auspiciis imperatoris*“ am JF der UK in Prag, 1904 ordentlicher Prof. in Handelsrecht und Wechselrecht, 1905 und 1922 Dekan der JF, am 21. 6. 1918 erwählt als der erste Rektor der UK in der unabhängigen Tschechoslowakei.

pflichtung war vom innenpolitischen und wirtschaftlichen Standpunkt her nicht empfehlenswert. Die Delegation brachte die Idee, dass vielleicht der Deutsche Orden selbst freiwillig in eigenem Interesse der Verbuchung der erwähnten Satzungen zustimmen könnte.<sup>208</sup>

Im Anbetracht des Einverständnisses aller tschechoslowakischen Ämter bestand die Delegation auf ihren Instruktionen.<sup>209</sup> Im entgegengesetzten Fall, beim Misserfolg der Durchsetzung, gab es aber keinen Einwand, um diese Linie zu verlassen und einen neuen Gesichtspunkt einzunehmen. Die Delegation hatte nichts gegen die Abführung der dem Zustand entsprechenden Renten für die Erhaltung der Kirchen- und Bürgerinstitutionen in Italien unter folgenden Vorbehalten:

a) die Rente würde vom Deutschen Orden bestimmt, und deren Höhe dürfe nicht die tschechoslowakischen Vorschriften (Entschädigungsgesetz vom 8. 4. 1920 Nr. 329) präjudizieren,

b) die Abführung der Rente dürfe nicht die geistliche und humanitäre Verwaltung in der Tschechoslowakei behindern und sie solle nach den finanziellen Vorschriften geschehen,

c) die Verbuchung würde dem Staatlichen Bodenamt unterliegen. Alle angeführten Maßnahmen würden verlorengehen, wenn der Deutsche Orden ganz oder teilweise die Institutionen aufgeben würde.

Die Rumänen negierten den rein geistlichen Charakter des Deutschen Ordens und auch die Italiener bezeichneten ihn als „*mixte*“ d. h. „*ecclesiastique-laique*“ oder „*ecclesiastique et militaire*“, da er auch einen ritterlich-weltlichen Charakter hatte, und forderten die Teilung des Vermögens. Die anderen Delegationen waren anderer Meinung.<sup>210</sup>

Am 30. 10. 1925 wurde in der Plenarsitzung konstatiert, dass die Vereinbarung in den Hauptpunkten nicht erreicht werden könne. In der Resolution verwies der bevollmächtigte Minister und Vorsitzende A. Giannini auf die Möglichkeit, darüber nachzudenken. Die Diskussionen zeigten aber nicht, dass die Delegationen von dem Vorhaben, das sie einnahmen hätten, ablassen wollen. Daraus ergab sich, dass die Konferenz nicht nur vertagt wurde, sondern auch, dass es keinen Grund gab, die Verhandlungen fortzusetzen. Eine eventuelle Eröffnung blieb der Initiative der beteiligten Regierungen überlassen. In Betracht kam also eine bilaterale Vortragsregelung zwischen Österreich und der Tschechoslowakei, was bei der Vertagung der Konferenz nicht möglich wäre. Weder der Art. 266

---

<sup>208</sup> AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18, 14. 10. 1925.

<sup>209</sup> Ibidem, 23. 10. 1925.

<sup>210</sup> Ibidem.

noch der Art. 273 schrieb ausdrücklich eine besondere Regelung zwischen den beteiligten Staaten vor.

Die bilaterale Regelung für beide Artikel war also zulässig.

## **2.9 Das Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich**

Das Außenministerium bevollmächtigte den Vorsitzenden der tschechoslowakischen Delegation das bilaterale Übereinkommen für alle Fragen der Ausführung des Friedensvertrags von St. Germain abzumachen, auch die, die kein gegenseitiges Recht mehr auf die Erhebung der weiteren Ansprüche beinhalteten. Auch alle beteiligten Geschäftsbereiche hielten den Weg der bilateralen Abkommen für die einzige und praktischste Lösung. Im Zusammenhang mit der Verteilung der Vorkriegsschulden wiederholte auch die Reparationskommission nachdrücklich die Aufforderung der Verteilung der Stiftungen und Kollektivitäten. Auch wegen der Erledigung der Vorkriegsrenten musste also die tschechoslowakische Regierung unter Druck mit Österreich verhandeln.

Das bilaterale Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Durchführung des Art. 266 letzter Absatz, und des Art. 273 des Staatsvertrages von St. Germain wurde am 7. 12. 1925 in Prag unterschrieben. Der tschechoslowakische Präsident beauftragte den Sektionschef des Innenministeriums, Dr. Emanuel Hermann-Otavský, und der Bundespräsident der Republik Österreich den Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Karl Schönberger.

Für uns ist der Artikel XVIII wichtig:

*„Hinsichtlich des Deutschen Ordens wird einvernehmlich festgestellt, dass dieser Orden nach der übereinstimmenden Auffassung beider vertragsschließenden Staaten als ein geistlicher Orden anzusehen ist, dessen Vermögen einer Regelung nach Art. 273 des Staatsvertrages von St. Germain nicht unterliegt.“<sup>211</sup>*

Die ganze Sache wurde mit der italienischen Verbalnote vom 26. 1. 1926 beendet, die fragte, welche Schritte die tschechoslowakische Regierung unternehme und wie die Möglichkeit der Eröffnung der Konferenz aussehe. Wir wissen nicht, ob die italienische Regierung von dem bilateralen Übereinkommen wusste. Wahrscheinlich wollten die Italiener aus eigener Initiative vor der Eröffnung ähnlicher Verhandlungen die Situation geklärt haben. Die Ministerien waren der Meinung, dass es nicht möglich sei, den wahren

---

<sup>211</sup> AMZV ČR, fond AMS, sign. L 485 (SR 65/81).

Zustand der Sache durch eine ausweichende Antwort zu verdecken. Die Italiener (und die beteiligten Staaten) sollten über diesen Vertrag informiert werden. Es konnte angenommen werden, wie Dr. Schönberger bemerkte, dass eine ähnliche Frage der Republik Österreich gestellt werden könnte. Deswegen sollten die beide Antworten, was den Inhalt betraf, nicht unterschiedlich sein.

Der am 7. 12. 1925 abgeschlossene bilaterale Vertrag trat mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 8. 7. 1926 in Kraft, damit auch der den Deutschen Orden betreffende Artikel XVIII. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen schloss ein bilaterales Übereinkommen mit der Republik Österreich am 26. 11. 1927 ab. Zwischen Italien und Österreich wurde das Abkommen am 22. 12. 1927 abgeschlossen. Zu den Verhandlungen unter dem Vorsitz von Minister Amedeo Giannini und Dr. Karl Schönberger wurde als Ordensvertreter auch Dr. Schindler beigezogen. Beide Staatsverträge nahmen ebenso einen ähnlichen Artikel auf, der den Deutschen Orden als einen geistlichen Orden ansieht, dessen Vermögen einer Regelung nach dem Art. 273 des Staatsvertrages von St. Germain nicht unterliegt.

Der Hochmeister sprach in einer besonderen Audienz dem Bundespräsidenten Dr. Michael Heinisch am 11. 1. 1927 für die Initiative und Wahrung der Interessen des Deutschen Ritterordens bei den Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten den Dank des Ordens aus. Der Hochmeister überreichte dem Referenten im Bundeskanzleramt, Ministerialrat Dr. Johann Kaftan, und dem Ministerialrat Dr. Karl Schönberger am 17. 3. 1928 das Marianer-Halskreuz des Deutschen Ritterordens.<sup>212</sup>

Am 27. 4. 1928 berichtete Hochmeister Dr. Norbert Klein über die allgemeine Lage des Ordens: *„Unser Orden ist nunmehr in allen Staaten, in denen er Provinzen hat, anerkannt und gesichert: in der Republik Österreich wird er in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung unverändert als geistlich-ritterliches Institut auf Grund des Patentes vom 28. Juni 1840 behandelt; die Rechte des Landesfürsten werden nun durch die Bundesregierung ausgeübt. Im Königreich Italien, im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und in der Tschechoslowakischen Republik wird er als geistlicher Orden angesehen.“*<sup>213</sup>

Wir können einen langsamen Prozess des Kennenlernens des Deutschen Ritterordens beobachten. Von der anscheinend überraschenden Existenz einer Institution auf dem Gebiet der im Jahre 1918 neu entstandenen Tschechoslowakischen Republik über die Gutachten der Rechtsexperten, die unter verschiedenen (historischen, internationalen,

---

<sup>212</sup>Wieland, A. in: Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart, Lana 1985, S. 241.

<sup>213</sup>DOZA, GK 777/31.

kirchenrechtlichen) Aspekten eine rechtliche Grundlage für das Verhältnis zum Orden suchten, bis zu einem konkreten taktischen Verfahren, das aus der Meinungen der Experten hervorging, und für das sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer entschied. Das verfolgte Ziel war vor allem der Besitz, oder noch besser die Aufhebung des Deutschen Ritterordens mit dem Vorrecht auf den Besitz. Parallel dazu verliefen die bedrohlichen Verhandlungen in einem internationalen Kontext, der eine stärkere Wirksamkeit haben sollte, aber die Tschechoslowakei blieb schließlich ihrer Linie treu und sprach ihr Verhältnis zum Orden definitiv im bilateralen Übereinkommen im Jahre 1926 aus. Diese Gleichberechtigung mit anderen Kirchensubjekten kostete den Orden eine nicht unbedeutende Enteignung.

Wie konnte eigentlich ein kirchlicher Orden in eine rechtlich so ungewöhnliche und schwierige Situation geraten? Wir können an die Zeit der Wiederherstellung denken und eine andere Frage stellen: Warum spielte Fürst Metternich als Staatsmann und Politiker, dessen Ideen der entscheidende Impuls für das Leben und die Politik in Europa waren, eine so wichtige aktive, sogar freundliche Rolle bei der Reorganisation des – in dem Moment fast nicht existierenden – Ordens (fünf Ritterbrüder und fünfzehn Priesterbrüder)?<sup>214</sup> Seine Sympathie stand auf Seiten der Legitimität, war von feudalem Denken bestimmt; und als bedingungsloser Vertreter der monarchischen Ordnung, die supranational war, sah er in der Monarchie ein Bollwerk gegen den Nationalismus des 19. Jahrhunderts. In diesem Sinne schätzte er das hohe Alter des Ordens, dessen Existenz sogar länger als die Herrschaft der Habsburger in Österreich war. Er sah seine Verdienste und die Beteiligung an der Verteidigung des Glaubens bis zu den Türkenkriegen. Dieser belebende Impuls zur Wiederherstellung des Ordens als eine selbstständige geistlich-ritterliche Adelskorporation unter dem Band eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens und mit dem Kaiser als ständigem Schutz- und Schirmherr war in der Zeit Metternichs ein Beispiel für eine restaurative Tat. Er war einer von denen, die sich bemühten, dem Orden wieder seine glänzende Gestalt und außerordentliche Stellung, obwohl nur auf die Monarchie begrenzt, zu geben.

Über den Deutschen Ritterorden in den österreichischen Ländern äußerte sich eigenartig, aber treffend ein deutscher Historiker: „*Die Stürme der Revolution haben auch den trügen Hof von Mergentheim hinweggefegt, doch in dem gelobten Land der historischen Reliquien ist das Zerrbild alter Größe wieder aufstanden. Hart am Fuße der sonnigen Wein-*

---

<sup>214</sup> Fürst Metternich z. B. bürgt zusammen mit Peter Graf von Goeß für den Ritternovizen Maximilian Casimir Philipp Maria Graf von Coudenhove (2. 11. 1805-13. 12. 1889), DOZA. Abteilung Urkunden, 1836, Jänner 14, in: Die Ära Metternich, Historisches Museum der Stadt Wien, Katalog zur 90. Sonderausstellung, 1984.

gelände steht in Bozen das prächtige Deutschherrenhaus, auf seinen Thoren prangt das schwarze Kreuz inmitten des Wappens Habsburg-Lothringens.“<sup>215</sup> Als ob er sagen wollte, was Papst Pius IX. in seinem Breve vom 14. Juli 1871 ausgedrückt hatte, dass der Deutsche Ritterorden „dem kaiserlichen Hause gleichsam einverleibt ist“ (*imperiali domui quasi aglutinatus*).<sup>216</sup>

Das aber war die erste Hälfte des 19. Jhs., die Zeit der Massenverarmung, der Überbevölkerung, des Sittenverfalls im Vormärz; als K. Marx die Idee des „Kommunistischen Manifests“ im Kopf trug. Hier entstand wahrscheinlich der Anachronismus als einer der Gründe, die zum Missverständnis in der Tschechoslowakei führte. Aber das ist nicht die ganze Wahrheit. Jede Rechtsordnung kennt das Phänomen der „leeren“ oder „toten“ Rechtsnorm, die ein integrierter Teil des gültigen Kodizes ist, obwohl sie keine innere Rechtskraft hat. Damit argumentierte Dr. Schindler vollkommen zurecht in seiner These. Die Wirklichkeit, die aber niemand leugnen oder entwerten kann, ist der wahre beharrliche, selbstlose Dienst der Ordensmitglieder in den Krankenhäusern, Schulen und Armenanstalten.

Warum die Aufhebung des Deutschen Ritterordens nicht geschah, kann man nur aus der Komplexität des Geschehens heraus vermuten. Jedes rechtliche Gutachten, obgleich es fachlich wirkte, blieb auf dem Niveau von theoretischen Interpretationen, die an die neuen Hypothesen oder Gegenargumente nicht anknüpfen konnten. Den jahrhunderte alten Präzedenzfällen (Templerritter, Jesuiten, Napoleon) oder auch den jüngeren rechtsgeschichtlichen Akten (z. B. die Belehnung), die von Wirklichkeit entfernt waren, fehlte eine innere überzeugende Rechtskraft. Das Thema des Lehenswesens im 20. Jahrhundert gehörte dazu.<sup>217</sup> Die Aufhebung des Deutschen Ritterordens durch die Verabschiedung des Gesetzes sowie die Gerichtsentscheidung waren unter der damaligen politischen Situation nicht möglich.

Die Existenz des ritterlichen Institutes war in Wirklichkeit das Einzige, das im Widerspruch zur tschechoslowakischen Rechtsordnung stand. Aber sie war nicht wahr genug, um jemanden von den Nachfolgestaaten für einen gemeinsamen Vorgang zu gewinnen. Über den Hl. Stuhl brauche man nicht reden. Deshalb blieb auch die geplante diplomatische Intervention beim Hl. Stuhl, mit Berücksichtigung auf den komplizierten Weg zum „*modus vivendi*“, bisher rein im Verhandlungsstadium.

---

<sup>215</sup> Treitschke Heinrich von, Historische und politische Aufsätze, II, 20, S. 67.

<sup>216</sup> Nilles N. SJ, in: Zeitschrift für kath. Theologie, 1887, S. 398.

<sup>217</sup> NAČR, Fond ministerstva školství, 47 II., Aide-memoire, Standpunkt des Ausbildungsministeriums zum DRO, nicht datiert, 1922.

Inzwischen musste der Orden aus reinem Selbsterhaltungstrieb seine innere Umwandlung zum klerikalen Orden beginnen, und der Staat hatte durch die Bodenreform erreicht, was er wollte. Für eine revolutionäre Tat war also aus politischen Gründen zu spät. Jede Revolution wird durch Heftigkeit und Schnelligkeit charakterisiert. Wenn sie ihren Höhepunkt erreicht, gibt es im Prinzip zwei Möglichkeiten. Entweder kehrt das Leben langsam und still in seinen vorherigen Zustand zurück oder der Protagonist muss seine eigenen Taten legalisieren und so bleibt er weiterhin legitim an der Macht. Die tschechoslowakischen Behörden konnten weder eine revolutionäre Tat legalisieren noch einen Prozess gegen den Deutschen Ritterorden unter den damaligen rechtlichen und politischen Bedingungen auf legalem Wege führen.

### 3 Die Auswirkungen der tschechoslowakischen Bodenreform auf den Großgrundbesitz des Deutschen Ordens

#### 3.1 Die Tschechoslowakische Bodenreform

Parallel und eigentlich unabhängig von der schon unterbreiteten Problematik entstand eine andere Gefahr – die Tschechoslowakische Bodenreform, die den Deutschen Orden in seiner Existenz ebenfalls nicht nur bedrohen konnte, sondern wirklich zur Bedrohung wurde.

Was die Tschechoslowakei und die übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Monarchie betrifft, muss angemerkt werden, dass die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffes in die Verhältnisse des Großgrundbesitzes bereits im alten Österreich-Ungarn anerkannt worden war.<sup>218</sup> Durch den Ausbruch des Weltkrieges war jede Bemühung in dieser Richtung unmöglich. Nach dem Weltkrieg wurden die Veränderungen im Grundbesitz eine Notwendigkeit.

Das allgemeine Ziel der Reform war die Verteilung des Landes auf Kleinbauern und Landlose.<sup>219</sup> Ein anderer Sinn der Reform war die Verhinderung einer unkontrollierten Reformdurchführung nach dem „russischen Muster“.<sup>220</sup>

Die Bürger im neuen Staat erwarteten auch eine Veränderung und eine Anhebung des Lebensstandards. Einer der Hauptansprüche betraf die Regelung der „Unverletzlichkeit“ des Besitzes überwiegend der Adeligen, der sog. *fideikomiss*, und die Abschaffung des Latifundiums als eine enorme Konzentrierung des Bodenbesitzes in den Händen relativ kleiner Gruppen. Der Großgrundbesitz war für die einfachen Landwirte Symbol der sozialen und auch nationalen Unterdrückung.<sup>221</sup>

Das entscheidende Wort über die Reformpolitik hatte die Agrarpartei und die Sozialdemokratische Partei. Die Agrarpartei wollte all jenen, die an Bodenmangel litten, Boden geben. Vor allem wollte sie den *fideikomiss* aufheben, die wirtschaftliche Macht der

---

<sup>218</sup> Voženilek, Jan: Die Tschechoslowakische Bodenreform, Orbis, Prag 1931, S.7; z. B. das Kolonisationsgesetz für das Sudetengebiet und die Karpatenländer, ibidem, S. 8.

<sup>219</sup> Die Unerwünschlichkeit des landwirtschaftlichen Bodens war z. B. der Grund der großen und unerwünschten Auswanderung, in: Voženilek, Jan: Pozemková reforma v Československé republice, II. vydání, Praha 1924, S. 18 u. 20.

<sup>220</sup> „Wir dürfen auch nicht auf die Gefahr der destruktiven Miasmen des Bolschewismus für Mitteleuropa nach dem Kriegsende vergessen - eine Gefahr - welcher nur durch eine konstruktive Sozialpolitik mit Erfolg begegnet werden konnte.“ In: Voženilek, Die Tschechoslowakische ..., S. 9.

<sup>221</sup> Durch die historische Entwicklung besaßen die deutschen, ungarischen oder auch tschechisch-germanisierten Adeligen die Mehrheit des Großgrundbesitzes, in: Zlámal: Příručka..., X.-1., S. 63; Vgl. Stieber, Miloslav: Pozemková reforma, Praha 1919, SS. 2-3; Vgl. Voženilek: Pozemková..., S. 21.

adeligen Großgrundbesitzer erschüttern und damit die Agrarbourgeoisie stärken. Die Sozialdemokraten wollten den Boden im Ganzen oder für die entstehenden Genossenschaften bewahren, als einen Schritt zur Sozialisierung, sogar eine Konfiszierung des Besitzes in größerem Ausmaß ohne Vergütung. Die Stimmen der Volkspartei hatten damals kein großes Gewicht.<sup>222</sup>

Der Nationalausschuss erließ das Gesetz Nr. 32/1918, das das freie Disponieren über den *fideikomiss* verbot. Bis zum Anfang des Jahres 1919 wurde dieses Thema fast nicht behandelt. Erst die Ereignisse im März 1919 in Ungarn und die radikalisierte Situation auf dem Land bewogen die Regierungskoalition zum Handeln, und am 16. 4. 1919 wurde das sog. Beschlagnahmegesetz Nr. 215 verabschiedet.<sup>223</sup> Das Beschlagnahmegesetz war das Ergebnis des Kompromisses unter den verschiedenen politischen Ansichten vom Vermögensrecht.<sup>224</sup> In der Beschlagnahme gehörte „*ein Komplex der Liegenschaften...größer als 150 ha des landwirtschaftlichen Bodens (Äcker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Hopfengärten), oder über 250 ha des Bodens überhaupt*“ (§ 2). Ausnahmsweise konnte der Boden in besonderen Fällen aus der Beschlagnahme bis zu 500 ha freigelassen werden (§ 11). Aus der Beschlagnahme wurde der Land-, Kreis- und Gemeindebesitz ausgeschlossen.<sup>225</sup>

In § 15 vertraute der Staat die Durchführung der Handlungen dem durch das Gesetz vom 11. 5. 1919 Nr. 330 errichteten Staatlichen Bodenamt an. Das Staatsbodenamt wurde nur dem Ministerrat unterstellt.<sup>226</sup>

Am 30. 1. 1920 wurde das Zuteilungsgesetz Nr. 81/1920 verabschiedet, das die konkreten Verfahren und Direktiven zu dessen Durchführung beinhaltete.<sup>227</sup> Das Zuteilungsgesetz bestimmte dem Staat, wie er mit dem übernommenen Besitz, wenn er ihn selbst nicht behielt, umgehen sollte.<sup>228</sup>

Die Zuteilung des landwirtschaftlichen Bodens verlief nach strengen politischen und auch moralischen Kriterien (§ 3) und der Empfänger musste viele Verpflichtungen einhalten und

---

<sup>222</sup> Stieber: *Pozemková...*, S. 3.

<sup>223</sup> Kaňka, Josef, in: *Slovník veřejného práva Československého*, Svazek III., Eurolex Bohemia, Praha 2000, S. 332; Vgl. Pekař, Josef: *Omyly a nebezpečí pozemkové reformy*, II. Vydání, Vesmír, Praha 1923, S. 29; Vgl. Voženilek: *Pozemková...*, S. 31.

<sup>224</sup> Durch die Beschlagnahme wurde in das tschechische Recht ein neuer Begriff eingeführt. Die Beschlagnahme hieß noch nicht die Enteignung selbst. Die Enteignung führte erst das Staatliche Bodenamt durch. Die Beschlagnahme war nur der Anspruch auf eine zukünftige Enteignung. Der Eigentümer war in seiner Rechtszuständigkeit beschränkt, aber es wurde ihm nicht das Eigentum entzogen, in: Stieber: *Pozemková...*, SS. 5-6.

<sup>225</sup> *Ibidem*, S. 36.

<sup>226</sup> Das Staatsbodenamt war das Zentralamt, aber kein Ministerium, da an der Spitze kein Minister (Regierungsmitglied) stand. In § 4 vertrat das Bodenamt den Staat in allen Angelegenheiten der Beschlagnahme, in: Pradáč, Karel, *Slovník...*, S. 333.

<sup>227</sup> *Ibidem*, S. 368.

<sup>228</sup> Voženilek, *Pozemková...*, S. 27.

erfüllen.<sup>229</sup> Die Ausarbeitung des Komplexes der Hauptgesetze erforderte fast zwei Jahre und angesichts der längeren Vorbereitungszeit war es nötig, einige schnellere Maßnahmen zu treffen. Das Gesetz vom 27. 5. 1919 Nr. 318 gewährleistete den kleinen Pächtern den Boden und das Gesetz vom 30. 10. 1919 Nr. 593 schützte kleine landwirtschaftliche Pächter.<sup>230</sup>

Für die Aufsicht über den in Beschlag genommenen Besitz war das Bodenamt zuständig. Das Gesetz vom 12. 2. 1920 Nr. 118 definierte den Begriff „ordentliches Wirtschaften“. Paragraph 12 ordnete die „dauerhafte Aufsicht“ im Falle von wiederholten und schweren Nachlässigkeiten im Wirtschaften, und wenn diese die erwarteten Resultate nicht erbrächten, würde dann die „Amtsverwaltung“ verhängt, was grundlos der Fall des Deutschen Ordens war, (anfangs als Zwangsverwaltung bezeichnet), und das Staatsbodenamt bekäme die allgemeine Ermächtigung zur Vertretung dieses Besitzes.<sup>231</sup>

Das Gesetz vom 8. 4. 1920 Nr. 329 löste die Frage der Entschädigung für den übernommenen Besitz.<sup>232</sup> Die Entschädigung (Übernahmepreis) entstand aus dem Durchschnittspreis beim Verkauf in den Jahren 1913 – 1915.<sup>233</sup> Der Staat half den Bewerbern bei der Zuteilung des Bodens auch finanziell durch die Möglichkeit einer Kreditvergabe (Gesetz vom 11. 3. 1920 Nr.161).

Bis zum Frühling 1923 wurden ungefähr 80 Gesetze, Verordnungen und deren Novellierungen für die Bodenreform verabschiedet. Die ganze Reform war eine extrem komplizierte Angelegenheit, und das Staatsbodenamt wurde mit einer Sache beauftragt, für die es weder Erfahrung, noch Arbeitskräfte noch Modelle gab. Die Bodenreform hatte natürlich auch Fachkritiker, die auf mögliche Gefahren hinwiesen. Einer der wichtigsten tschechischen Historiker, Josef Pekař, (obwohl kein Ökonom) beschrieb fundiert in seiner Analyse nicht nur die irrigen historisch-politischen Reformvoraussetzungen und die Eigentumsungerechtigkeiten, sondern auch die bedrohlichen ökonomischen Folgen. Nicht nur die mangelhafte legislative Verankerung, sondern auch die übereilte Durchführung einer Reform in dieser Dimension ließen Missbräuche und das Umgehen der Gesetze zur unberechtigten Bereicherung zu.<sup>234</sup>

---

<sup>229</sup> Ibidem, S. 372.

<sup>230</sup> Voženilek: Pozemková..., S. 23.

<sup>231</sup> Pradáč, Karel, in: Slovník ..., S. 347.

<sup>232</sup> Ibidem, S. 25.

<sup>233</sup> Ibidem, S. 26.

<sup>234</sup> Skandale passierten auch auf staatlicher Ebene. Z. B. das sog. „Lex Cyril“: Die Vermögensansprüche der Nachfolger der bulgarischen königlichen Familie Coburg in der Tschechoslowakei. Der Besitz wurde aus der Bodenreform dank E. Beneš „im Rahmen der guten Beziehungen“ entlassen! In: Klimek: Boj..., II., S. 118; Klimek: Boj..., I., S. 368.

Die Bodenreform des landwirtschaftlichen Bodens erreichte ihren Höhepunkt im Jahr 1924, und es wurde langsam die Reform des Waldbesitzes vorbereitet.<sup>235</sup>

### 3.2 Die Bodenreform des Kirchenbesitzes

Wenn wir bedenken, dass das Ziel der Bodenreform, wie ihre Schöpfer es verfolgten, die gerechte und gleiche Verteilung des Bodens und dessen Zuteilung an die vermögensschwachen Bürger war, dann konnten Katholiken nichts dagegen haben. Die katholischen politischen Führer beschäftigten sich mit diesem Thema noch vor dem Ende des Weltkrieges.<sup>236</sup> Der Kirchenbesitz selbst wurde aber nach Kriegsende, im Kontext des Kulturkampfes und der geplanten Trennung von Kirche und Staat zum Objekt rechts-historischer Theorien.<sup>237</sup>

In der grundsätzlich positiven Stellungnahme der Katholiken zur Bodenreform (soziale Gerechtigkeit) muss man aber den Unterschied zwischen dem Privateigentum und dem Kircheneigentum bedenken, da dieses kollektiv und zu konkreten Zwecken bestimmt war. Der Kirchenbesitz diente den kultischen und religiösen Bedürfnissen und enthielt eine ganze Reihe von Karitativ-, Schul-, und Ausbildungsinstituten. Deshalb lehnten die Katholiken eine zu große Beschlagnahme des Kirchenbesitzes ab, aber es gab wieder innerparteiliche Meinungsdivergenzen.<sup>238</sup> Die Stellung der Volkspartei zum Gesetz über die Gewährleistung des Bodens für die kleinen Pächter verursachte eine schwankende Stellungnahme zu dessen Verarbeitung. Die Kleinbauern, Landlosen und Häusler wurden zwar in der Volkspartei organisiert und forderten die Zuteilung des Bodens ins Privat-

---

<sup>235</sup> Die vorläufigen Ergebnisse kann man finden: bis 1923 in: Voženílek: Pozemková..., S. 101-104; bis 1925 in: Československá pozemková reforma v číslicích a diagramech, SPÚ v Praze 1925; Vgl. Trapl: Český..., S. 128.

<sup>236</sup> Auf der Versammlung der Christlichsozialen Partei des J. Šrámek im Mai 1918 in Brünn wurde betont: „Der Großgrundbesitzer wird nach dem Gesetz zum Verkauf des Bodens gezwungen um einen angemessenen Preis, und gegen langfristige Abzahlung, damit die Reihen der Kleinbauern vermehrt und verstärkt werden.“ In: Zlámal: Příručka..., S. 61.

<sup>237</sup> Hobza, Antonín 1876-1954, Jurist, seit 1917 ordentlicher Professor des internationalen Rechtes und Kirchenrechtes der UK in Prag, 1919-1920 Vorsitzender der Rechtsabteilung des Außenministeriums, 1919 Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtes in Haag, 1920 Mitglied des Rechtsinstitutes in Paris, 1920 Vorsitzender der Trennungskommission von Kirche und Staat, seit 1952 Akademiker der ČSAV. Werke: 1909-1931 Verhältnis zwischen Staat und Kirche (mehrere Ausgaben), 1910 Autonomie der Religionsverbände, 1913 Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 1915-1919 Internationales Recht I-II, 1924 Anerkennung der Sowjets de iure, 1932 Dokumente zum Studium des Völkerrechtes u. a. Hobza verheimlichte nie seinen Hass gegen den Glauben und die Kirche (auch in den inszenierten Prozessen in den 50er- Jahren). In seinem Lehrbuch (zusammen mit J. Tureček) „Einführung in das Kirchenrecht“ distanzierte er sich aber von der früheren Behauptung, dass die öffentliche Verwaltung (Staat) der faktische Eigentümer des Kirchenbesitzes wäre (Hobza: Autonomie der Religionsverbände, Prag 1910, S. 129), in: Valeš, Václav: Kirchenbesitz und Bodenreform, in: <http://www.svobodavyznani.cz/?p=10,03.04.2011>.

<sup>238</sup> Trapl: Politický..., S. 70.

eigentum. Da aber die Kirche und die Pfarreien ihnen ihren Landbesitz verpachtet hatten, konnte dieses Gesetz für die Kirche selbst einen großen Verlust bedeuten. Das Gesetz wurde (s. o.) auch gegen den Widerstand der Kirche verabschiedet.<sup>239</sup>

Der Boden der Kirche gehörte zu den größten Einheiten, die nach dem Gesetz über die Bodenreform in die Beschlagnahme fielen (Böhmen 39 Eigentümer, Mähren und Schlesien 15, Slowakei 29, Karpatenukruiner 2; insgesamt 85, insgesamt 489.749'37 ha Boden).<sup>240</sup>

Zum Vergleich: Olmützer Erzbistum 46.515 ha, Breslauer Bistum 33.515 ha, Deutscher Orden 24.555 ha, Prager Erzbistum 23.850 ha, Metropolitankapitel zum Hl. Veit in Prag 11.028 ha, Metropolitankapitel zum Hl. Wenzel in Olmütz 10.165 ha, Prämonstratenserklöster 21.881 ha, Benediktinerklöster 10.393 ha, Zisterzienserklöster 9.441 ha.<sup>241</sup> Auch wenn die Gefahr der Gesetzesanwendung über dem Kirchenbesitz hing, so kam es nicht mehr zu größeren Beschlagnahmen. Im Ganzen blieben der Kirche in der Tschechoslowakischen Republik 85% des ehemaligen landwirtschaftlichen Bodens und Waldbodens.<sup>242</sup> Das war sicher das Ergebnis der starken Position und der Politik des Ministers Šrámek und der Volkspartei.<sup>243</sup>

Insgesamt wurden derart sichergestellt: landwirtschaftlicher Boden 1,311.019 ha, Waldboden u. a. 2,770.181 ha, zusammen 4,081.200 ha, was 29% des gesamten Areal in der Tschechoslowakischen Republik entsprach.<sup>244</sup>

Von diesen Flächen mussten per Gesetz den Besitzern beträchtliche Flächen mit den dazugehörigen Gebäuden und Objekten der landwirtschaftlichen Industrie bleiben. So wurden bis 1931 aus der angeführten Reserve den Eigentümern wieder 1,233.441 ha freigegeben, was mehr als 30% dieser Bodenreserve bedeutete. Durch das offizielle Zuteilungsverfahren oder durch den Kauf wurden den neuen Eigentümern insgesamt 1,573.694 ha, mehr als 38% dieser Bodenreserve, zugewiesen. Über den Rest im Ausmaß von 1,274.065 ha wurde bis 1931 noch nicht entschieden. Die Eigentumsverschiebungen in der Republik betrug insgesamt 11,2% des Gesamtareals des Staates und nach der

---

<sup>239</sup> Ibidem, S. 70.

<sup>240</sup> Voženilek: Pozemková ..., S. 47.

<sup>241</sup> Mehr in: Voženilek, Jan: Předběžné výsledky československé pozemkové reformy, Praha 1930.

<sup>242</sup> Zlámal: Příručka..., X.-1., S. 62; Vgl. Trapl: Český..., S.128. Dem Olmützer Erzbistum blieben 41.490 ha (die Wälder blieben fast unberührt), dem Olmützer Kapitel 8.360 ha usw., in: Zlámal, Příručka..., X.-1., S. 61; Vgl. Červinka Eugen: Jak byla provedena pozemková reforma na velkostatcích římsko-katolické církve, Volná myšlenka, Praha 1933.

<sup>243</sup> Trapl, Český..., S. 128. Kommunisten und Freidenker machten sporadisch auf verdächtige Umstände aufmerksam, aber auch Sozialisten waren zu Kompromissen bereit, ibidem, S. 128; Červinka: Jak byla..., 55 ff.

<sup>244</sup> Voženilek: Die Tschechoslowakische..., S. 9; Vgl. Voženilek, Pozemková..., S. 44.

Meinung des Präsidenten des staatlichen Bodenamtes, Jan Voženílek, sollten 12% nicht überschritten werden.<sup>245</sup>

### 3.3 Die Bodenreform des Besitzes des Deutschen Ordens

Ich möchte einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Deutschen Ordens geben, damit wir eine Antwort auf die Frage bekommen können, warum der Deutsche Orden nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch (genau wie heute) so interessant für die Republik war.

Die im 13. Jh. entstandene Ballei Böhmen-Mähren, die im 14. Jh. zur Kammerballei des Hochmeisters ausgeformt wurde, war durch die Hussitenkriege gänzlich untergegangen.<sup>246</sup>

Mit dem Ausbau der habsburgischen Herrschaft in den Ländern der böhmischen Krone von 1544 bis 1619 waren neue herrschaftliche Strukturen im Königreich und seinen Nebenländern (Mähren und Schlesien) geschaffen worden, die auch beim Neuanfang des Ordens im schlesisch-mährischen Raum zu neuen verfassungs- und kirchenrechtlichen Verhältnissen geführt hatten.<sup>247</sup>

Im Jahre 1621 berief der Kaiser Ferdinand II. den Deutschen Orden nach Mähren und Schlesien zurück. Oft kann man hören, dass der Orden sich dank der Konfiskationen wieder etablieren konnte. Das stimmt nur zum Teil.<sup>248</sup> Die schlesische Herrschaft Freudenthal wurde zwar durch die Flucht des rebellischen (an der Seite des Winterkönigs) Johann von Wirben sequestriert, aber vom Kaiser 1621 an den Orden um 200.000 rheinische Gulden übergeben.<sup>249</sup>

Die Ordenskommende Troppau wurde 1634 durch Finalspruch des kaiserlichen Landesherrn dem Orden wieder zugesprochen. Das Gut Soppau (Třebom) und Gut Ratsch (Hradčanky) kamen 1682 nach langem Rechtsstreit hinzu.

---

<sup>245</sup> Voženílek: Die Tschechoslowakische..., SS. 10-11.

<sup>246</sup> Militzer, Klaus: Die Entstehung der Deutschordensballeien im Deutschen Reich, QSt. 16, Bonn 1970, SS. 57-63, 149-151.

<sup>247</sup> Demel, Bernhard: Der Deutsche Orden im Spiegel seiner Besitzungen und Beziehungen in Europa, Europäische Hochschulschriften, Reihe III., Bd. 961, Peter Lang 2004, (S.726) S. 380.

<sup>248</sup> Dem Hochmeister und Breslauer Bischof Erzherzog Karl von Österreich (1618-1624) wurden die Festung Hynčice und die alte Burg geschenkt, die der DO 1768 dem Malteserorden abtrat, und das Schloss in Albrechtice, das der Hochmeister 1623 den Jesuiten schenkte. In: Adam, Petr: Němečtí rytíři, Trinitas 1998, S. 96.

<sup>249</sup> Das war in der Zeit der billigen Einkäufe nach dem Weißen Berg eine ziemlich große Summe, in: Adam: Němečtí..., S. 96; Vgl. Demel, B.: Karl von Österreich, in: Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190-1994, QSt. 40, Bonn 1971, S. 202; Vgl. Irgang, Winfried: Freudenthal als Herrschaft des Deutschen Ordens 1621-1725, QSt. 25, Bonn 1971, S. 35.

Das königlich-böhmische Burglehen Namslau samt Zubehör im späteren Preußisch-Schlesien wurde 1703 um 110.000 rheinische Gulden angekauft. 1837 kamen durch den Kauf die Güter Stettin (Štítina-Smolkov), Hrabín (Hrabyně), zusammen mit Chabitschau und dem Oppahof als Tafelgüter des Hoch- und Deutschmeisters noch hinzu.<sup>250</sup>

In Mähren konnte der Orden nur zwei Jahre nach dem Erwerb der Herrschaft Freudenthal die an dieses Gebiet angrenzende, aber hoch verschuldete, in der Markgrafschaft Mähren liegende Herrschaft Eulenburg (Sovinec) für die Summe von 200.000 mährischen Talern (1 Taler für 70 Kreuzer gerechnet) im Jahr 1623 von Hans Kobylka von Kobylí so erwerben und 1636 das Gut Aichen samt Zubehör um 20.000 mährische Taler.<sup>251</sup>

Die Herrschaft Busau (Bouzov) mit dem Gut Rothöhlhütten (Červená Lhota) wurde 1696 um 100.000 rheinische Gulden und 200 Dukaten angekauft, außerdem ein Haus in Olmütz.<sup>252</sup>

Das Gut Unter-Langendorf, angeschlossen an die Herrschaft Eulenberg, konnte 1707 um 95.000 Gulden (dank der fränkischen Balleimittel) hinzugekauft werden. 1780 umfasste die Herrschaft Eulenburg die drei Städte Eulenburg, Braunseifen und Friedland samt 25 Ortschaften. Schließlich wurde 1903 in Olmütz das neue Deutschmeisterhaus erbaut und 1904 bezogen, nachdem der alte Olmützer Stadtbesitz bald nach dem Erwerb wieder veräußert worden war.<sup>253</sup>

Schon zu Beginn unterstanden diese Herrschaften in ihrer Funktion als Kameralkommenden einzig und allein dem Hoch- und Deutschmeister. Dieser Status blieb bis zum Jahr 1918 erhalten.<sup>254</sup> Während der Gesamtorden durch die napoleonischen Eroberungen 1805 seinen Status und mehrfache Kreisstände verlor und 1809 aus allen Rheinbundstaaten verbannt wurde, bekamen die verbliebenen Ordensgüter und die meisterlichen Herrschaften besondere Bedeutung.

---

<sup>250</sup> Demel: Der Deutsche..., S. 382.

<sup>251</sup> Ibidem, S. 383. Der Ankauf der Herrschaft Eulenburg wurde dank des Verkaufs der Kommende Brixeney/Precenicco um 30.000 Gulden ermöglicht, ibidem, S. 387.

<sup>252</sup> Kouřil, Miloš-Roubic, Antonín: Bouzov za feudalismu, in: Bouzov, minulost a současnost hradu, obce a JZD „Mír“, 1990, S. 14.

<sup>253</sup> Demel: Der Deutsche..., S. 388. Hochmeister Eugen verlegte 1904 die hoch- und deutschmeisterliche Güteradministration („Hudga“) in die Bischofsstadt. Ein intensiver Kontakt zwischen der Zentrale in Wien und den mährisch-schlesischen Ordensgebieten wurde durch die ausgebaut und verbesserte Kaiser-Ferdinand Nordbahn 1836-1847 ermöglicht, ibidem, S. 419.

<sup>254</sup> Adam, Němečtí..., S. 96.

### **Exkurs:** Burg Busau<sup>255</sup>

Busau in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts können wir als eine ziemlich arme kleine Stadt mit ungefähr 1000 Einwohnern und wirtschaftlich abhängig von der Herrschaft charakterisieren.

Hochmeister Wilhelm und seine Vorgänger hielten sich nicht oft auf der Burg auf, sie interessierten sich mehr für die Erträge aus der Bewirtschaftung. Auf der halb verfallenen Burg befand sich in den bewohnbaren Teilen nur die Verwaltung des Gutes. Erzherzog Eugen besuchte angeblich Busau 1888 mit seinem Onkel Wilhelm. Es ist nicht wichtig wann, aber bezaubert durch die Schönheit der Landschaft fasste er den Plan, die Burg wieder aufzubauen.

Erzherzog Eugen begann mit den Arbeiten kurz nach seiner Wahl zum Hochmeister 1894. Mit dem Umbau wurde der berühmte Architekt und Professor der Münchner Kunstakademie Georg von Hauberisser (1841 – 1922) beauftragt. In seiner Konzeption fasst er die Burg als eine Synthese der historischen Stile mit überwiegend gotischen Elementen auf. Zum Unterschied von den anderen (damals häufigen) romantisierten Bauen, die die französischen und englischen historischen Objekte kopierten, ging er von der deutschen und österreichischen Architektur aus. In den Vorbereitungsarbeiten wurde erstmalig eine Wasserleitung in Busau installiert und der Umbau einer Straße nach Busau beendet.

Der Bau der Burg selbst wurde 1901, und der gesamte Umbau 1912 beendet. Der fast zwei Jahrzehnte dauernde Umbau bedeutete für das Städtchen eine vorher nie erlebte Konjunktur. Busau wurde zu einem Zentrum der Künstler und Kunsthandwerker. Die Inneneinrichtung wurde in jedem Detail und in höchster Qualität realisiert sowie die durch Fachkenntnisse gesammelten Exponate der reichen Sammlungen installiert. Da das Kloster S. Maria della Salute am Canale Grande in Venedig eine Inneneinrichtung des Deutschen Ordens aus dem 13. Jahrhundert besaß, kaufte sie Erzherzog Eugen und ließ sie nach Busau schaffen.<sup>256</sup>

Obwohl die bei der Rekonstruktion angewandten, fremden Muster in dieser Umgebung ungewohnt wirken, der kostspielige und großzügige Wiederaufbau wurde sehr empfindsam vom Gesichtspunkt der historischen Glaubwürdigkeit und der Harmonie des Stils her durchgeführt.

---

<sup>255</sup> Trapl, Miloš: Od zrušení poddanství do vzniku Československa, in: Bouzov, minulost a současnost, hradu, obce a JZD „Mír“, Praha 1990, SS. 30-34.

<sup>256</sup> List, Joachim: Der Erzherzog und der Deutsche Ritterorden, in: Erzherzog Eugen, Hochmeister des Deutschen Ritterordens, Sovinec 2005, S. 98.

Die Bodenreform erregte tatsächlich große Befürchtungen. Erstens wurde sie im Orden immer als eine Ungerechtigkeit verstanden und zweitens hing von diesem Besitz die gesamte Tätigkeit des Ordens ab. Im Unterschied zu den Ereignissen in Rom und Prag, wo der Orden sehr beschränkte Einflussmöglichkeiten hatte, entwickelte sich hier eine sehr aktive Rettungsinitiative.<sup>257</sup>

Die sog. Zwangsverwaltung wurde über das Deutschmeistertum durch eine Abordnung des Ackerbauministeriums in Prag am 10. 3. 1919 (Zwangsverwalter Karl Peyer – Ökonomiebeamter, Josef Šeplavý – Forstdirektor) verhängt.<sup>258</sup>

Der Orden erhob Protest gegen diese Entscheidung, aber seine Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht aus den Prozessgründen zurückgewiesen.<sup>259</sup> Aus der Antwort des Bodenamtes (Prag am 20. 5. 1920) erfahren wir einen anderen Rettungsversuch des Ordens: *„Es ist vor allem notwendig die Frage zu lösen, ob das Eigentum des Deutschen Ritterordens ein Kurial-Komposessorat ist ... Die in der von der Güteradministration eingebrachten Eingabe geäußerte Ansicht, dass ihre Güter, welche unter der Zwangsverwaltung des Ackerbauministeriums stehen, nicht dem Gesetze über die Beschlagnahme der Güter unterliegen, ist unrichtig. Die Güter sind laut §1 des Gesetzes Nr. 215/19 nicht ausgeschiedene Liegenschaften und das Zuteilungsgesetz, namentlich dessen § 63, bezieht sich auch auf diese Güter...“*<sup>260</sup>

In Troppau war man jedenfalls im Juni 1920 der Meinung, dass *„die Sache gar nicht rosig stehe und auf das Rechtsgefühl der gegenwärtigen Machthaber nicht zu hoffen ist.“* Das Bodenamt gab an die Bezirkshauptmannschaft Freudenthal (am 20. 5. 1920) einen Erlass heraus, nach welchem die Güter des Deutschen Ordens *„nicht Kirchengut und Ordensgut“* seien, sie würden daher vom Bodenamt aufgeteilt, nur mit der Einschränkung, dass das Ackerbauministerium seine Einwilligung gibt.<sup>261</sup> *„Haben den Vorschlag über Trennung von Kirche und Staat aus Prag gelesen? ... Das ist das radikalste! Er wird ja kaum durchgehen, aber er zeigt den Geist der Machthaber.“*<sup>262</sup>

Der Abgeordnete Robert Schälzky teilte am 11. 1. 1921 in Wien eine Äußerung des Präsidenten des Bodenamtes mit, dass der Orden nachweisen solle: *„1) Ist der Deutsche Orden*

---

<sup>257</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 23. In diesem Karton befindet sich eine ganze Reihe von verkürzten Versionen der Ordensgeschichte, ein Überblick über die karikativen Tätigkeiten im Kriege 1914-1918 oder im Frieden (die Verzeichnisse der Pfarren, Zivilspitäler, Schulen, Wohltätigkeitsanstalten usw.), die sicher für die Informiertheit der Behörden dienen.

<sup>258</sup> DOZA, Mei 134; Vgl. Güteradministration Olmütz am 2. 1. 1920 an dieGeheim-Kanzlei Wien, ibidem.

<sup>259</sup> DOZA, Mei 134 / Bodenreform.

<sup>260</sup> Ibidem.

<sup>261</sup> Ibidem; Korrespondenz unter Interessierten in der Sache, ohne Namen, am 10. 6. 1920, Vgl. Bruckmüller, Ernst: Zwischen Bodenreform und sozialen Verpflichtung, Symposium im Deutschen Haus in Wien 2009.

<sup>262</sup> DOZA, Mei 134 / Bodenreform.

bei der Afhebung des Adels noch existenzberechtigt? 2) Erfüllt der Orden noch seinen Zweck? 3) Hat er in der ČSR seine rechtliche Leitung?“ Dementsprechend teilte das Bodenamt mit, dass das dortige Ministerium für Unterricht und Volkskultur diese Fragen zu erörtern und zu entscheiden haben werde. In Wien nahm dazu der allgegenwärtige Dr. V. Schindler Stellung.<sup>263</sup> Eine ganze Reihe von Briefen und Abschriften lässt die enorme Bemühung des Ordens erkennen.<sup>264</sup>

Am 18. 4. 1923 wurde die Zwangsverwaltung dem staatlichen Bodenamt vom Ackerbauministerium übergeben.<sup>265</sup>

Die langjährigen Verhandlungen blieben nicht ohne Erfolg und am 18. 7. 1924 wurde über die „Amtsverwaltung“ entschieden. Die „Amtsverwaltung“ wurde mit 1. 9. 1924 aufgehoben und nur eine „Daueraufsicht“ eingeführt.<sup>266</sup>

Laut Verfügung des Hochmeisters vom 11. 11. 1923 wurde die Bezeichnung „Hoch- und Deutschmeisterliche Güteradministration“ in „Hochmeisterliche Güteradministration des Deutschen Ordens abgekürzt“.<sup>267</sup>

Am 11. 12. 1923 beschlossen die Vertreter von 19 Ordenshäusern, dass sie den Nuntius um die Unterstützung beim Hl. Stuhl in der Angelegenheit der Erhaltung des Grundbesitzes von Ordenscorporationen ersuchen wollten. Die Deputation zum Nuntius bestand aus Bischof Klein als Hochmeister des Deutschen Ordens, dem Abt und Senator Zavoral von Strahov, dem Großmeister der Kreuzherren (und zugleich Vorstand des Verbandes der tschechischen Großgrundbesitzer) Vlasák. Der Nuntius versprach, in der Sache Mitarbeit zu leisten, aber er verlangte ausführliche Informationen: eine Promemoria über die Existenz jedes Ordens, verfasst in französischer oder wenigstens in lateinischer Sprache. Es wurde ein sehr detaillierter Fragebogen (42 Fragen) ausgearbeitet, und Klein informierte in diesem Zusammenhang über die beabsichtigte und schon in allernächster Zeit

---

<sup>263</sup> Ibidem, Konzept Schindlers vom 10. 2. 1921; Vgl. ZAO Deutscher Orden, Karton 23; Zu 1: Der DO ist ein selbständiges geistlich-ritterliches Institut, zuletzt von Papst Leo XIII. mit einer Breve vom 16. 3. 1886 in aller Form bestätigt, 1894 den Maltesern gleichgestellt. Das Gesetz über die Aufhebung des Adels berühre die Existenzfähigkeit nicht: Jetzt, im Februar 1921, stünden acht Ritter ca. 100 Priestern und 350 Ordensschwestern gegenüber; auch bei „Erledigung des ritterlichen Elements“ bleibe das geistliche bestehen. Zu 2: Der Orden sei bestimmt zu Mildtätigkeit und Nächstenliebe. Er unterhalte daher gemeinnützige Wohlfahrtsanstalten wie Spitäler, Hospitale, Pfründerhäuser und Kinderbewahranstalten. Zu 3: Die Leitung des DOs in der ČSR obliegt dem Prior des Priesterkonvents in Troppau, der im Namen des Ordensoberhauptes zur Ordensvertretung in spiritualibus et temporalibus bevollmächtigt ist.

<sup>264</sup> Z. B. am 31. 12. 1920 V. Schindler an A. Hobza, Ministerrat, über den Schwebestand des Ordens, ibidem.

<sup>265</sup> DOZA, Mei 134, Bodenreform, Papierumschlag „Zwangsverwaltung“.

<sup>266</sup> Ibidem, Ulrich Vosyka als Aufsichtsorgan, 18. 7. 1924.

<sup>267</sup> DOZA, Öko 25, 11. 3. 1924.

durchzuführende Beschlagnahme von der Güter Stettin, Langendorf, Aichen und Busau durch das Bodenamt.<sup>268</sup>

Eine Feststellung der konkreten Ergebnisse der Bodenreform zur jeweils korrekten Zeit ist nicht einfach und oft nicht möglich. Dafür gibt es viele Gründe. Die Enteignung des Besitzes verlief nach einem gesetzlich geregelten Prozess. Zwischen einer Bekanntmachung der beabsichtigten Bodenübernahme und den definitiven Ergebnissen konnten noch die darauffolgenden Verhandlungen Differenzen in den Anzeigen verursachen. Eine andere Frage war die reale und volle Realisierung des Aktes. Die Sammlung der Informationen und deren statistische Publikation waren bei dieser Menge, vor allem zeitlich sehr anspruchsvoll (das Buch „Vorläufige Ergebnisse der Bodenreform“ von J. Voženílek erschien im Jahr 1930).

Zum 1. 1. 1919 besaß der Deutsche Orden **24.555,7216 ha**,  
davon landwirtschaftlicher Besitz (sog., Ökonomieverwaltung):

Busau	309,4258 ha
Aichen	271.5661 ha
Langendorf	343.5459 ha
Freudenthal	567.1579 ha
Troppau	228.3670 ha
Stettin	581.6760 ha
Summe	<b>2.301.7387 ha</b> <sup>269</sup>

Dazu die Industrieunternehmen:

Brauerei und Mälzerei in Freudenthal,<sup>270</sup>  
Landwirtschaftliche Brennerei in Freudenthal und Stettin,  
Likörfabrik in Freudenthal,  
Holzindustrie (Fassdauben und Binderei) in Ludwigsthal,  
Basaltwerk in Friedland,  
Erzbergbau in Vogelseifen,  
Vier Sägewerke,  
Bad in Karlsbrunn mit Kurhaus<sup>271</sup>,

---

<sup>268</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63.

<sup>269</sup> DOZA, Mei 134 / Bodenreform

<sup>270</sup> Die Brauerei gehörte zu den modernsten in Schlesien. Der Komplex mit zwölf Gebäuden, mit der Produktion von 32.000 hl, wurde seit 1912 stufenweise ausgebaut. Die Brauerei hatte eine Abwasserreinigungsanlage (!), das Bier lieferte (seit 1922) Lkw-Spedition Laurin und Klement. Mehr in: Kucejřová, Krista: Pivovar a lihovar Řádu německých rytířů v Bruntále, in: Sborník bruntálského muzea 2006, Muzeum v Bruntále, K-tisk, Bruntál 2006.

Hotel- und Restaurationsbetrieb, alles in eigener Regie.<sup>272</sup>

Dank dem Fragenbogen kennen wir den Stand vom 1. 1. 1924, und zwar **24.545.3736 ha**.<sup>273</sup> Zu dieser Veränderung gegenüber 1. 1. 1919 kam es durch die ersten, schnellen Zuteilungen: zwangsweise an langjährige Kleinpächter, Aktion „S“ (Abgabe von Baugrund) und Aktion „R“ (Abgabe von zerstreut liegenden Flächen).

Im Jahr 1924 gab das Bodenamt die Entscheidung über die Durchführung der Übernahme des landwirtschaftlichen Bodens vom Großgrundbesitz Oberlangendorf und Unterlangendorf (gesamter Boden, geplant an Jahr 1925), von Stettin (gesamter Boden), Busau und Rothöhlhütten (gesamter Boden) bekannt, und lud JUDr. Quido Wallig zur Vereinbarung über den Umfang der Übernahme ein.<sup>274</sup> Der Waldboden blieb vorerst unberührt.<sup>275</sup>

Auf Grund der Bodenreform wurden vom Staatsbodenamt bis zum Ende des Jahres 1924 übernommen:

vom Gute Troppau-Stettin: die Höfe in Stettin, Hadrunek, Smolkau und Hrabin samt der landwirtschaftlichen Brennerei in Stettin im Ausmaße von 556.5437 ha,

vom Gute Busau: die Höfe Busau, Podoli und Rothöhlhütten im Ausmaße von 278.8274 ha.<sup>276</sup>

Entschädigungspreise für den Deutschorden-Grundbesitz:

für die Höfe und Liegenschaften des Gutes Troppau-Stettin wurde von Staatsbodenamt festgesetzt 1,432.348.23 Kč

für die Höfe des Gutes Busau 700.632.37 Kč.

Im März 1925 beriet sich Klein über Sanitätsanstalten usw. mit seinem Freund, dem Prämonstratenser-Abt Helmer von Tepl (Teplá). Was diese Anstalten betrifft, bestanden

---

<sup>271</sup> Im Jahr 1770 wurde der Statthalter Maximilian Freiherr von Riedheim auf den Sauerbrunnen aufmerksam gemacht und empfahl ihn als Heilwasser. Eigentlicher Gründer des Kurortes war der Hochmeister Maximilian Franz (1780-1801), denn er ließ 1783 das Wasser chemisch-physikalisch untersuchen und die erste Quelle fassen – die „Maximilianquelle.“ 1802 besuchte Hochmeister Karl Ludwig (1801-1804), Sieger von Aspern, diese Siedlung, ließ eine weitere Quelle fassen und genehmigte die Umbenennung des Ortes (Hinnewieder) in „Karlsbrunn“. Der große Förderer war Erzherzog Eugen (1894-1923). Der Ort wurde zu einem modernen Kurbad ausgebaut. Es entstand ein Elektrizitätswerk, eine Hochquellenwasserleitung, die Kanalisation und andere hygienische Einrichtungen und das prachtvolle „Lothringerhaus“. Der endgültige Ausbau erfolgte unter N. Klein (1923-1933). Im Jahr 1931 wurde unter finanziellen Schwierigkeiten das „Neue Kurhotel“ errichtet. In: Olbrich, Tobias-Olbrich, Anneliese: Die schlesische Deutschordensherrschaft Freudenthal, Klosterneuburg, Sonderausstellung 2001, S.43; Vgl. Zapletalová, Jarmila: Život a dílo brněnského biskupa a velmistra Německého řádu Norberta Kleina, Diplomarbeit UP v Olomouci, CMTF 2008, S. 62 ff.

<sup>272</sup> Bruckmüller: Zwischen... , S. 5; Vgl. Fragebogen zum 1. 1. 1924, ZAO Deutscher Orden, Karton 63; Vgl. Überblick des Besitzes zum 29. 9. 1938, in: NAČR, Fond ministerstva školství, 47 II.

<sup>273</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63. Grundbücherlich bereits durchgeführt die Summe 9.1495 ha. Weitere durch die Verträge abgeschlossene oder zum mindesten vereinbarte Abgabe 8.8047 ha.

<sup>274</sup> Ibidem.

<sup>275</sup> Ibidem.

<sup>276</sup> Ibidem, Bodenreform-Bericht vom 10. 9. 1929.

keine gesetzlichen Bestimmungen, auf die man sich hätte berufen können. Die Belassung von Grundstücken konnte nur auf dem direkten Weg über Verhandlungen mit dem Staatsbodenamt erreicht werden. „*Dabei wäre ... sehr vorteilhaft, wenn andere Behörden, welche an der Behaltung und dem Weiterblühen solcher Anstalten von amtswegen interessiert sind, ebenfalls auf das Staatsbodenamt einwirken wollten, Sanitätsministerium, Fürsorgeministerium, ... man darf sich nicht von dem Gedanken leiten lassen, dass man durch Amtsbeschwerden etwa die Herren im Bodenamte missgestimmt macht. Hier ist nichts zu verderben* (Das Kloster Tepl war praktisch der Besitzer von Marienbad) ... *durch Beschwerden könnte durch fortgesetzten Widerstand ... das eine erreicht werden, dass man die endgültige Entscheidung hinausschiebt und das ist schon ein großer Vorteil.*“ Der Oberdirektor der Živnostenská banka J. Preiss, der sicher mit den Praktiken in diesem Staate genau bekannt war, sagte dem Abt Helmer: „*Was das Staatsbodenamt anbelangt, so suchen Sie nur mit allen Mitteln die Sache hinauszuziehen; es kann dadurch nur besser werden.*“<sup>277</sup> Helmer wollte Klein in einer Hinsicht warnen: „*...man soll sich ja nicht darauf einlassen, Vermittlern welcher Art immer (politische Führer usw.) für versprochene Vermittlungen Beträge zu spenden. Es sind mir bereits mehrere Fälle bekannt, dass aus Großgrundbesitzern dabei hohe Beträge herausgeholt wurden und trotzdem gar nichts erreicht wurde.*“<sup>278</sup> Wie man sieht, hatten manche nach ein paar Jahren der Bodenreform schon reiche Erfahrungen.

Dr. Wallig und P. Schälzky verhandelten regelmäßig mit dem Bodenamt. Ein Verhandlungsbericht kann uns als Beispiel dienen: „*Die Verhandlungen begannen in der dafür allgemein geltenden Form mit den gewohnten Drohungen, im Falle der Nichtannahme der Vorschläge des Bodenamtes lediglich das gesetzliche Ausmaß von 150 ha zu belassen. P. Schälzky war über die Art des Auftretens der Beamten des Bodenamtes derartig aufgeregt, dass er am liebsten gleich aufgestanden und davongegangen wäre. Die Verhandlungen selber wollten bei dem starren Bestehen der Herren des Bodenamtes auf ihre Forderungen nicht vom Fleck kommen, andererseits waren die Besprechungen bei der letzten Sitzung des Verwaltungsrates und die dort gegebenen Richtlinien derartige, dass sie*

---

<sup>277</sup> Jaroslav Preiss, (1870-1946), tschechischer Bankfachmann, Ökonom, Politiker und Abgeordneter; Die „Živnostenská banka“ hatte in der Wirtschaft einen entscheidenden Einfluss und besaß fast 50% der tschechoslowakischen Industrie. Während des Ersten Weltkrieges wurde er zusammen mit Karel Kramář (der erste Ministerpräsident) verhaftet und für Hochverrat zum Tod verurteilt. Nach der Inthronisation des Kaisers Karl I. wurden sie amnestiert, in: Československý biografický slovník, Encyklopedický institut ČSAV, Akademia, Praha 1992; Vgl. Kdo byl kdo v našich dějinách 20. století, Libri, Praha 1994, SS. 435-436.

<sup>278</sup> DOZA, Mei 134 , Helmer an Klein 27. 3. 1925.

mit den Forderungen des Bodenamtes auch nicht im entferntesten in Einklang gebracht werden konnten...“<sup>279</sup>

Dr. Schindler schrieb am 12. 5. 1925 an das Wiener Bundeskanzleramt: „...die Maßnahmen des staatlichen Bodenamtes in Prag greifen den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain einseitig vor und schädigen die Interessen des Deutschen Ritterordens ... im Jahre 1924 die Enteignung von 836 ha d. i. 37% der gesamten Ökonomiefläche (gemeint war wahrscheinlich des landwirtschaftlichen Bodens).“<sup>280</sup>

Die Antwort des Bundeskanzleramtes vom 7. 7. 1925 bringt uns eine sehr wichtige Erklärung: „... Minister Dr. Beneš die Angelegenheit ... studieren lassen, präzisierte aber sofort seinen prinzipiellen Standpunkt, der dahin geht, dass die Durchführung der innerstaatlichen Bodenreform durch außenpolitische Einflüsse oder Rücksichten im Prinzip nicht gefährdet werden dürfe. Es sei also keine Aussicht vorhanden, dass die Güter des Deutschen Ritterordens in der Tschechoslowakei von der Bodenreform verschont bleiben. Die Ausländer könnten in dieser Beziehung nicht günstiger behandelt werden als die Inländer. Anders liege die Frage etweiger Konzessionen, namentlich in finanzieller Hinsicht, über die man werde gewiß reden können.“<sup>281</sup> Der Präsident des Staatsbodenamtes, Dr. Vyškovský sah kein anderes Resultat und bemerkte, dass nur hinsichtlich des Waldbesitzes des Deutschen Ordens eine Intervention möglicherweise erfolgreich sein könnte, weil das Bodenamt an den Wäldern nicht interessiert sei.

Die Republik blieb hart in ihrer Position und das Bundeskanzleramt antwortete am 1. 9. 1925: „Da sich die römische Konferenz (keine Regelung nachdem Artikel 273) seither nicht mehr mit rechtlicher Stellung des Deutschen Ordens ... befasst habe, sehe die tschechoslowakische Regierung keinen Grund, ihren Standpunkt zu dieser Frage zu präzisieren ... Das Bundeskanzleramt ... sieht bei dieser Sachlage vorläufig keine Möglichkeit ... die Angelegenheiten ... zur Sprache zu bringen.“<sup>282</sup>

Es schien, dass die Verhandlungen zwischen dem Staatlichen Bodenamt mit dem Sitz in Prag II. auf dem Wenzelsplatz Nr. 58 und dem Orden an Intensität zunahmen. Ein Übereinkommen zu treffen (was das Bodenamt bevorzugte) wäre von Vorteil für beide Seiten. Der Besitzer brachte seine Wünsche betreffs der Versorgung der Angestellten, des Mindestausmaßes, des Entschädigungspreises usw. zur Geltung, und das Bodenamt hatte schon am Anfang des Arbeitsjahres die exakten Kenntnisse über den Arbeitsumfang.

---

<sup>279</sup> DOZA, Öko 25, Walligs Bericht an Klein vom 30. 4. 1925.

<sup>280</sup> DOZA, Mei 134.

<sup>281</sup> Ibidem; Vgl. Kaňka, J., in: Slovník... , S. 336.

<sup>282</sup> Ibidem.

Im Jahr 1927 teilte das Bodenamt die Übernahme des Restgutes Oberhof, 156 ha 50 a 57 m<sup>2</sup> (Ober-Langendorf), und der Immobilien Hrabín (Hrabyň), Mokré Lazce, Nové Sedlice mit.<sup>283</sup>

Die Waldreform sollte in der Tschechoslowakei in nächster Zeit allgemein durchgeführt werden. Es bestand die Absicht von 21.000 ha Wald des Hochmeistertums 13.000 ha zu beschlagnahmen. Um dieser unerträglichen Besitzverminderung zu entgehen, verhandelte, bis dahin im Geheimen, Hochmeister Klein *„mit der massgebendsten Persönlichkeit in Prag“*. Seine Absicht war, durch das Angebot eines schenkweisen Überlassens der Burg Busau samt Waldbesitz im Ausmaße von 2.467 ha und im äußersten Notfalle auch noch des Schlosses Hrabín samt der zugehörigen Wälder im Ausmaße von 1.222 ha an den tschechoslowakischen Staat die Möglichkeit schaffen, die anderen Wälder vor der Enteignung zu bewahren. Klein führte auch die Gründe an: die Wälder der Herrschaft Busau ebenso wie die von Hrabín waren wegen des gebirgigen Terrains wenig rentabel, die Erhaltungskosten der Burg Busau waren sehr groß und das Schloss Hrabín stand vor der Reparatur. Da der Anlass wichtig war und er nicht die Möglichkeit hatte das Großkapitel einzuberufen hatte, bat er am 23. 2. 1928 durch ein geheimes Umlaufsschreiben die Großkapitularen um ihre Meinung.<sup>284</sup> Die Ansichten geben uns eine Vorstellung davon, wer was für ein Wahrnehmungsvermögen in einem möglicherweise entscheidenden Moment hatte. Ritter Reischach: *„Die Abtretung des Schlosses und Waldes zu Hrabín sowie der Wälder des Besitzes Busau wäre annehmbar, wofern die Sicherheit bestünde, dass die tschechoslowakische Regierung mit diesem Danaergeschenk sich begnügen würde. Die Abtretung des Schlosses Busau samt dem wertvollen Inventar desselben könnte dem Orden den Verwurf der Pietätlosigkeit und Ungerechtigkeit zuziehen und daran wohl nur bei voller Zustimmung Sr. kaiserl. Hoheit gedacht werden. Sollte die ... Regierung trotzdem ... so wüsste ich ... keinen anderen Rat, als der Gewalt zu weichen...“*

Prior Hanke: *„Der ergebenst Gefertigte ... ist damit einverstanden, dass die ... erwähnten Überlassungen gemacht werden, wenn dadurch der größte Teil der Wälder gerettet werden könnte ... dem Staat an demokratischem und Gerechtigkeitssinn gewaltig fehlt. Bei ... Verhandlungen müsste hingewiesen werden ..., dass wir nicht wie eine Adelsfamilie mit ihren 4 bis 8 Köpfen behandelt werden können; unsere Ordensfamilie ist zu groß. Ob aber das oben imponiert, ist schwer zu sagen.“* Prior Langebner: *„...halte ich mit Rücksicht auf die anderen Staaten nicht für eine glückliche Lösung und spreche mich deshalb dagegen*

---

<sup>283</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63.

<sup>284</sup> DOZA, GK 1928 / 778; ZAO Deutscher Orden, karton 63.

aus.“ V. Učak: *„Wegen der mangelnden Kenntnis der Lokalverhältnisse erachte ich mich der Ansicht Eu. Gnaden ... anzuschliessen ... Die Burg Busau kann sich ja wohl nie zu einem rentablen Posten gestalten.“* M. Tumler: *„...Pfändung ... wegen Nichtbezahlung ... so muss dieser Verlust als factum ... betrachtet werden ... so gibt der Gefertigte seine Zustimmung zu einer so genannten Schenkung ... Bezüglich des Inventars ... müsste ... S. kaiser. Hoheit befragt werden und vom Inventar gerettet werden...“* A. Delluca: *„...unser Ordensbesitz gleichsam eine „internationale“ Sache geworden ist,...so glaube ich, dass mit einer schenkweisen Überlassung der Burg Busau etc. nichts erreicht ist. Mir ist diese Art der Lösung der Schwierigkeit viel zu unsicher für die Zukunft. Ich muss mich daher gegen ... aussprechen. Daher müssen rechtliche Verhandlungen mit den massgebenden Persönlichkeiten der tschechosl. Regierung aufgenommen...“* B. Pollak: *„...dass ich ... die Übergabe ... vollkommen billige und dafür stimme.“* Ritter Mensdorff: *„...ich sehe vollkommen ein, dass man sich zu diesem schweren Opfer entschließen muss...“* N. Schälzky sah als Politiker die ganze Problematik im breiteren Kontext. Erstens verlangte er Informationen über den derzeitigen Stand der Frage des Kirchenvermögens in der Republik sowie über die internationale Situation des Ordens. Zweitens musste eine solche schenkweise Überlassung die gesetzliche Sicherung des Ordensbesitzes vor weiterer Beschlagnahme haben.<sup>285</sup>

Man bestimmte einstimmig Dr. V. Schindler wegen seiner Tüchtigkeit als den beauftragten diese Angelegenheit durchzuführen.

Hin und wieder kann man hören, dass der Orden selbst die Burg Busau dem Staat freiwillig überlassen wollte, aber der Staat hatte, vielleicht aus finanziellen Gründen, daran kein Interesse. Dieses innere und geheime Ereignis und die lückenhafte Kenntnis darüber könnten zu diesem Missverständnis führen. Eines war aber sicher, die Mitglieder des Ordens hatten keine Beziehung (außer wegen des Erzherzogs Eugen) zu den Objekten wie Busau und zeigten die Bereitschaft, Opfer zu bringen.

Ein anderes heißes Thema war die Schätzung des Verkaufswertes, der von den Jahren 1913-1915 als Grundlage angenommen wurde. *„Durch die Gleichstellung mit der Tschechenkrone, die ein Zehntel des inneren Wertes der Friedenskrone besitzt, erleidet der Eigentümer von vornherein einen 90% Verlust.“*<sup>286</sup>

Dr. Schindler informierte beunruhigt Felder: *„Aus der Besprechung mit S. E. dem Herrn Kardinalprotektor Frühwirt und den Anschauungen, die hochwürdigster Herr Visitor*

---

<sup>285</sup> DOZA, GK 1928 / 778

<sup>286</sup> DOZA, GK 1928 / 778, Bericht über die durchgeführte Bodenreform.

*gelegentlich meiner Aufwartung äußerten, glaubte ich entnehmen zu können, dass nach einem unerschütterlichen Rechtsstandpunkt des Apostolischen Stuhles das Kirchengut vor der Enteignung durch eine Staatsgewalt geschützt wird und dass die um jene Zeit (Dez. 1927) geführten Verhandlungen zwischen dem Vatikan und der Tschechoslowakischen Republik über den sog. „Modus vivendi“ auch eine bezügliche Bindung festsetzen werden. Das Abkommen zwischen dem Vatikan und Prag wurde am 29. Jänner 1928 publiziert. Wenn nicht eine etwaige Mantelnote noch andere Artikel enthält, hat Rom hiebei nur seine idealen Rechte verfochten und der sogenannten Bodenreform freien Lauf gelassen ... Durch die nun einsetzende „Wälderreform“ wird die Axt an die Wurzel gelegt. Die Konstitution unseres allerhochwürdigsten Deutschen Ordens ist formlich sistiert – wer rettet uns im Kampf unseres Daseins!“<sup>287</sup>*

*Am 1. 3. 1928 schrieb Schälzky dem Hochmeister Klein: „Anlässlich einer politischen Vorsprache beim Minister Šrámek ... führte ich auch die Mission durch, vor der drohenden Aufkündigung ... Der Minister teilte mit, dass er das Schicksal der geistlichen Waldbesitze sich vorbehalten habe und derzeit die Regelung des Olmützer Waldbesitzes vorhabe. Er denkt aus politischen Gründen nach, Prag, Olmütz und so weiter erledigen zu lassen, so dass der Deutsche Orden jetzt überhaupt noch nicht darankommt. Auf die Einwendung, dass die Aufforderung zur terminierten Übergabe des Waldbesitzes zufolge eingelangten Informationen bereits auf dem Wege sein soll, erwiderte er, dass diese amtliche Zuschrift durch seine Hände gehen muss und er einen solchen Antrag jetzt sistieren würde.“<sup>288</sup>*

*Ca. einen Monat später erklärte Dr. Schindler dem Apostolischen Visitator die Situation: „...die Frage der ‚Bodenreform‘ auf dem Hochmeistertum habe ich bisher nur vom zwischenstaatlichen also internationalen Rechtspunkt aus behandelt; interne Verhandlungen mit Behörden in Prag habe ich weder beraten noch geführt. Ohne den zwischenstaatlichen Charakter der Frage auszuschalten, halte ich jetzt zunächst internes Übereinkommen für rätlich. Vorher müsste jedoch die Gewissheit erlangt werden, dass bei dem „Modus vivendi“ zwischen Rom und Prag Bindungen in der Frage der Enteignung von Kirchengut nicht verabredet wurden ... Fasse meine derzeitige Aussicht kurz zusammen: wenn der Vatikan mit der Prager Regierung in der Frage der Enteignung des Kirchengutes keine bindenden Abmachungen getroffen hat, halte ich den unversehrten Bestand des*

---

<sup>287</sup> DOZA, V 4159, vom 25. 2. 1928. *Modus vivendi* entre le Saint-Siège et la République Tchèque. II. L'administration des immeubles et des biens mobiliers ecclésiastiques en Tchécoslovaquie, qui sont actuellement conservés sous séquestre, est provisoire jusqu'à l'accord mentionné dans l'article précédent et est confinée à une commission sous la présidence de l'Episcopat de la région intéressée, in: Úřední list republiky Československé, Nr. 210 vom 16. 9. 1937, S. 6031 – 6033.

<sup>288</sup> DOZA, Mei 134 / Bodenreform.

*Hochmeisterischen Waldbesitzes (für) unhaltbar! Bei internen Verhandlungen wäre durch Opferung eines Teiles das Ganze zu retten, natürlich unter Leistung entsprechender Garantien.* <sup>289</sup>

Was der damalige Präsident des Bodenamtes Dr. Vyškovský im Mai 1925 dem österreichischen Gesandten über den Waldbesitz wirklich sagen konnte oder durfte, bleibt fraglich. Hochmeister Klein brachte auf dem Großkapitel vom 27.-28. 4. 1928 Licht in die ganze Angelegenheit. *„Es ist mir vom ... Dr. Vyškovský in bestimmter Form mitgeteilt worden, dass der Wälderbesitz des Hochmeistertums schon vor Jahren in das allgemeine Enteignungsprogramm aufgenommen war und nur durch sein Wohlwollen verschont blieb. Nach Abschluss der Agrarreform wurde wider alles Erwarten im Jahre 1927 die Wälderreform vom Staatsbodenamte allgemein in Angriff genommen.* <sup>290</sup>

Der „Vormerk der beabsichtigten Übernahme“ war im Juni - August bekannt gegeben worden. Eine Kündigung war trotz aller immer wieder auftauchenden beunruhigenden Gerüchte nicht erfolgt. Klein betätigte sich in wirksamen Interventionen, aber die Gefahr hielt er auf die Dauer nicht für gebannt. Bis dahin hatte Klein konsequent abgelehnt, in das Übereinkommen mit dem Staatsbodenamt zu treten. *„Eine Wendung in der von mir bisher beobachteten Taktik brachte im Dezember (1927) eine zufällige Begegnung mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten, Prälat Dr. Šrámek, der mir einen deutlichen Wink gab, durch die freiwillige Hingabe eines Objektes einerseits gewisse Mentalitäten gegen den Deutschen Orden auszuschalten, andererseits ihm dadurch die Möglichkeit für eine schonende Behandlung des Ordens in der Frage der Wälderreform zu schaffen.* <sup>291</sup>

Die geheime „massgebendste Persönlichkeit“ war also Msgr. Šrámek und Klein hatte mit ihm noch Mitte Jänner 1928 im Präsidium des Ministerrates eine mündliche Besprechung. Klein gelangte ohne Optimismus zu der Überzeugung, dass endlich eine Vereinbarung bezüglich des Deutschen Ordens mit dem Staatsbodenamt getroffen werden müsse. *„Das Großkapitel selbst zu diesem Zwecke zu berufen, war nicht möglich, da nach dem Ausspruche des Monsignore Šrámek sich die Ereignisse in Konsequenz des sogenannten „modus vivendi“ zwischen Vatikan und Prag hätten leicht überstürzen können.* <sup>292</sup>

Auf diese Weise erklärte Klein auch die rasche Wahl des anzubietenden Objektes. <sup>293</sup>

---

<sup>289</sup> DOZA, V 4159, Schindler an Felder, vom 27. 3. 1928.

<sup>290</sup> DOZA, Mei 134 / Bodnereform, Die drohende Verstaatlichung der Wälder.

<sup>291</sup> Ibidem.

<sup>292</sup> Ibidem

<sup>293</sup> Auch der Abt Zavoral wusste, dass dem Staat entgegenzukommen die Kooperation mit ihm verbessern könnte: *„Die Voraussicht des Abtes Zavoral zeigte sich auch bei der schnellen und positiven Stellung seines Klosters zu dem Tschechoslowakischen Staat. Er erleichterte die Durchführung der Bodenreform auf den Grundstücken des Klosters und damit auch die Ausbreitung der Stadt Prag...“*, in der Zeitung: „České slovo“

Der Apostolische Visitator Felder besuchte in Begleitung des Hochmeisters am 25. 5. 1928 den Apostolischen Nuntius Erzbischof Ciriaci in Prag. Nach eingehender Darstellung des Fragenkomplexes erklärte der Apostolische Nuntius, dass sie sich in diesem Falle auf den zwischen dem Hl. Stuhl und der Tschechoslowakischen Republik vereinbarte sog. „*modus vivendi*“ nicht berufen könnten und auch eine internationale Intervention der Sache des Deutschen Ordens nur schaden würde. Man werde am besten tun, „*sich damit zu bescheiden, in vorsichtiger und kluger Weise mit der tschechoslowakischen Regierung zu verhandeln und eventuell einflussreiche Parlamentarier zu interessieren.*“ Der Apostolische Nuntius wird seinerseits keine Gelegenheit verpassen, um direkt oder indirekt dem Deutschorden in der Frage der „Wälderreform“ behilflich zu sein.<sup>294</sup>

Ein Verzeichnis am 16. 4. 1928 listet die Veränderungen, d. h. die Verkleinerung bis zum Jahr 1927 auf. Zum 31. 12. 1927 betrug der Besitz **23.121,3769 ha**. (Zum 1. 1. 1919 24.555,7216 ha). Davon der landwirtschaftliche Besitz:

Freudenthal - 558,5777 ha

Klüppelhof samt Schnellenhof-Troppau - 206,8731 ha

Restwirtschaft Busau - 26,0970 ha

Restwirtschaft Hrabín - 5,0730 ha

Summe - **843, 41 ha** (zum 1. 1. 1919: 2.301,7387 ha).

Diese Ergebnisse sind mit dem Olmützer Erzbistum vergleichbar, wo die Summe nicht so dramatisch aussieht, aber es gab auch sehr beträchtliche Verluste bei den landwirtschaftlichen Betrieben.<sup>295</sup>

Bis zum Ende des Jahres 1928 wurde weiter vom Staatsbodenamt übernommen vom Gute Langendorf-Eulenburg: der Hof in Aichen, der Nieder- und der Mittelhof in Unterlangendorf, der Oberhof in Oberlangendorf, die Mühle und das Gasthaus „Mauthgericht“ in Oberlangendorf im Ausmaße von 564.3277 ha.

Zusammen mit das Jahr 1924 in Summe 1399,6988 ha.<sup>296</sup>

Der Entschädigungspreis für die Höfe des Gutes Langendorf-Eulenburg 1,454.124.11 Kč

Zusammen mit das Jahr 1924 Summe 3,587.304.71 Kč.<sup>297</sup>

Das Staatsbodenamt gab am 19. 3. 1929 dem Gesuch des Deutschen Ordens vom 16. 9. 1927 statt und ließ aus der Beschlagnahme den Boden weg (insgesamt 20 ha 83 a) und

---

vom 27. 8. 1932, in: Jeřábková, Lenka: Strahovský opat Metoděj Jan Nepomuk Zavoral, Diplomarbeit, UK KTF, Praha 2008, S. 52.

<sup>294</sup> DOZA GK, 778/2, Protokoll vom 24.-27. 9. 1929.

<sup>295</sup> DOZA, Mei 134 / Bodenreform; Vgl. DOZA, GK 1928

<sup>296</sup> ZAO Deutscher Orden, Karton 63, Bericht – Bodenreform vom 10. 9 1929.

<sup>297</sup> Ibidem.

schloss einige Immobilien und die Burg Busau<sup>298</sup> (aufgrund § 20 des Zuteilungsgesetzes Nr. 81/1920) aus.<sup>299</sup>

Bis zum 10. 9. 1929 hat das Staatsbodenamt gemäß § 3 des Beschlagnahmegesetzes Nr. 215/1919 (als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Objekte, die nicht der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes dienen), gemäß § 11 des gleichen Gesetzes (nach freier Wahl des Deutschordens, die aber gesetzlich auf 250 ha beschränkt ist!) und gemäß § 20 des Zuteilungsgesetzes Nr. 81/1920 (als Natur- und Kunstdenkmäler) teils bedingungslos, teils unter bestimmten Bedingungen folgende Liegenschaften aus der Beschlagnahme freigegeben:

Gut Busau: Gasthaus, Gendarmeriekaserne, Pfründnerhaus, Haus Nr. 47, die ehemalige Brennerei und Brauerei, Pfarre und Kirche in Busau, ferner Burg mit Vorburg, Garage und Burgfried, zusammen 24.3402 ha.

Gut Langendorf-Eulenburg: Pfarre, Kloster, Schule, Spital, Mittelschloss in Unterlangendorf, Bierniederlage, Schießstätte, Säge, Oberschloss und Beamtenhaus in Oberlangendorf, Burg Eulenburg mit nächster Umgebung und Möhrawald, Gendarmeriekaserne und Gasthaus Nr. 11 in Eulenburg, Basalwerk und Schieferbruch in Friedland a. d. Möhra, Pfarrkirche, Schule, Spital in Braunseifen, zusammen 166.4855 ha.

Gut Freudenthal: das Schloss und Hausbesitz in Freudenthal (mit Ausnahme der sog. Klosshäuser Nr. 65, 70 und 71, des Postmeisterhauses und der Häuser in Hospitalgasse Nr. 4, 6, 8 und 10 und des Forstverwaltungsgebäudes), dann die Höfe in Freudenthal und Altstadt mit nahezu allen dazugehörigen Grundstücken, die Gebäude und Grundstücke der Regalienverwaltung, die Pfarrgründe in Freudenthal, Filialkirche Altstadt, Kirche, Kloster und Pfarrgründe in Engelsberg, Altvogelseifen, Kirche, Pfarre, Kloster, Spital und Schule in Würbenthal, Erzbergbau in Neuvogelseifen, Bad Karlsbrunn mit der nächsten Umgebung, zusammen 666.619 ha.

Gut Troppau-Stettin: in Troppau: Propsteikirche und Propstei samt Garten, Kloster samt Kirche und Garten, Priesterkonvent und Kommendegebäude, Alte Schule; in Hrabin: das Schloss samt Garten und den alten Schüttboden, zusammen 2.7958 ha.

Insgesamt also 860.2364 ha.<sup>300</sup>

Der andere weitaus größere Deutschordensgrund- und Gebäudebesitz unterlag weiterhin der Beschlagnahme durch den Staat. Die über den gesamten Deutschordenbesitz verhängte

---

<sup>298</sup> § 20 sagt, dass im Fall der Sicherung der kunsthistorischen Denkmäler oder der Störung der Naturschönheiten diese dem Eigentümer überlassen werden können.

<sup>299</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63.

<sup>300</sup> Ibidem.

„dauernde Aufsicht“ (22. 5. 1929) wurde bloß auf den Forstwirtschaftsbetrieb und die Holzindustrie Ludwigsthal beschränkt. Diese Beschränkung ist eine Folge der angeführten Freilassungen aus der Beschlagnahme.<sup>301</sup>

Dem ursprünglich mit der Rechtsvertretung des Deutschen Ordens betrauten Dr. Guido Wallig, Rechtsanwalt in Troppau, wurde die Vollmacht am 7. 8. 1928 entzogen. Die Vertretung in Bodenreformangelegenheiten war seither dem Rechtsanwalt Dr. Anton Kollinger in Prag II. (Štěpánská 18) und dem Überforstrat Franz Ullmann in Olmütz übertragen.<sup>302</sup>

Im Jahr 1930 gipfelten die Verhandlungen betreffend der Durchführung der Bodenreform auf dem beschlagnahmten Besitz des Ordens in der Tschechoslowakei. Das gesamte Ausmaß war noch 22.821 ha, das Angebot des Ordens 5.285 ha, das Postulat des Staatsbodenamtes 11.067 ha.<sup>303</sup>

JUDr. Kollinger rekapitulierte am 2. 6. 1930 die Ergebnisse, so dass im besten Falle demnach ca. 6.300 ha abzutreten, bzw. aus „freier Hand“ zu verkaufen wären (Angebot 5.284 ha, Revier Friedland 810 ha und zerstreute Parzellen ca. 200 ha). Nach seiner Schätzung wäre es möglich, die Generalübereinkommen auf der Basis von 8.000 ha abzuschließen, inbegriffen die auf 3.000 ha herabgesetzten Flächen bei der Herrschaft Freudenthal. Mit Rücksicht auf das Bad Karlsbrunn war aber diese Lösung nicht günstig und es blieb nichts anderes übrig als weiter zu arbeiten.

Bei der Enteignung von 6.300 ha würde der verursachte Verlust (die schon abgegebenen 1.500 ha des landwirtschaftlichen Bodens inbegriffen) an beschlagnahmtem Boden ca. 7.800 ha, also ungefähr 30% des Gesamtbesitzes ausmachen.

Für den Fall der Enteignung von 8.000 ha würde dieser Verlust ca. 9.400 ha, ca. 37% betragen. Mit Rücksicht darauf, dass ursprünglich der Deutsche Orden auf das Staatsprogramm mit 13.567 ha (Hrabín-Freudenthal) und auf das Arbeitsprogramm des Staatsbodenamtes mit 2.800 ha (Busau und Übriges) kam, erfolgte die Herabsetzung der in Anspruch genommenen Fläche um 9.300 ha, das wäre ca. 37% des Gesamtbesitzes. JUDr. Kollinger bemerkte noch, dass *„...nach den Richtlinien des Staatsbodenamtes bei dem Gesamtbesitze der ca 24.000 ha 75% zu enteignen sind und dass in der gegebenen Situation das Staatsbodenamt auf die eventuelle Drohungen, dass der Orden seine karitative Tätigkeit einstellen wird, keine Rücksicht nehmen wird, im Gegenteil ...*

---

<sup>301</sup> Ibidem.

<sup>302</sup> Ibidem.

<sup>303</sup> *„Ohne den Entschlüssen des hochwürdigsten Herrn Visitators vorgreifen zu wollen, halte ich in genauer Kenntnis der Frage der „Wälderreform“ eine Intervention beim Apost. Nuncius in Prag für zwecklos: wir stecken noch immer in Verhandlungen – die letzte war am 10. April – und müssen die Frage bei Wahrung aller Interessen ausreifen lassen“*, in: DOZA, V 4159, Schindler an Felder, 23. 5. 1930.

*verschiedene und zwar sehr einflussreiche Kreise solch eine Maßnahme seitens des Deutschordens gerne sehen würden.*“<sup>304</sup>

Am 23. 6. 1930 fand beim Staatsbodenamt in Prag die Verhandlung über die endgültige Erledigung der Bodenreform auf dem beschlagnahmten Besitz des Deutschen Ordens statt, auf der das definitive Abkommen herbeigeführt wurde.

Das Gesamtausmaß des Bodens des beschlagnahmten Besitzes vor Beginn der Bodenreform betrug: Boden 2.825 ha, anderer Boden 21.732 ha, Summe 24.557 ha.

Bis zu diesem Tag sind (durch Verkauf und Übernahme) abgefallen: landwirtschaftlicher Boden 1.570 ha, anderer Boden 76 ha, Summe 1.646 ha.

Der Eigentümer besaß samt dem aus der Beschlagnahme entlassenen Boden: landwirtschaftlicher Boden 1.255 ha, anderer Boden 21.656 ha, Summe 22.911 ha.<sup>305</sup>

Hievon wurde schon aus der Beschlagnahme freigegeben: landwirtschaftlicher Boden 502 ha, anderer Boden 356 ha, Summe 856 ha.

Es verbleibt daher ein derzeitiges Ausmaß des beschlagnahmtes Bodens: landwirtschaftlicher Boden 753 ha, anderer Boden 21.300 ha, Summe 22.053 ha (vom anderen Boden waren: Wälder 20.830 ha, Teiche 1 ha, Weide 381 ha, Baugrund 23 ha, unfruchtbarer Boden 65 ha).

1. Der Eigentümer (Deutscher Orden) ersuchte, dass zur Übernahme nicht bestimmt wurde: landwirtschaftlicher Boden 608 ha, anderer Boden 15.883 ha, Summe 16.491 ha (vom anderen Boden waren: Wälder 15.800 ha, Weide 61 ha, Baugrund 12 ha, unfruchtbarer Boden 10 ha).

2. Der Eigentümer ersuchte, dass folgende Liegenschaften von dem nicht übernommenen Boden freigegeben bzw. aus der Beschlagnahme ausgeschieden werden: laut § 11 des Beschlagnahmegesetzes 127 ha, laut § 20 des Zuteilungsgesetzes 7.665 ha des Bodens überhaupt und zwar vom Gute Freudenthal und Langendorf.

Der Deutsche Orden ersuchte, dass ihm auf dem Boden, der laut dieses Übereinkommens vom Staatsbodenamt nicht gefordert wurde, sofern er aus der Beschlagnahme nicht entlassen wurde, die Bewirtschaftung bis zum Jahre 1955 belassen werde.

Falls diesem seinem Ansuchen entsprochen werde, verpflichtete er sich unter der Resolutionsbedingung, dass der entlassene bzw. belassene Boden wieder für beschlagnahmt erklärt und sofort übernommen und zugeteilt werden könne, falls einzelne der Bedingungen nicht eingehalten werden an welche die Entlassung aus der Beschlagnahme

---

<sup>304</sup> Ibidem.

<sup>305</sup> Ibidem; Vgl. Červinka: Jak byla..., SS. 22-23.

bzw. die Belassung gebunden war, sind dem Staatsbodenamt ohne Aufkündigung zum 1. 1. 1931 folgende Liegenschaften bzw. Teile davon zu übergeben:

Etwa 1600 ha Waldboden vom Forste Kleinmohrau samt dazugehörigen landwirtschaftlichen Boden, den Gebäuden und der Säge.

Binnen 2 Monaten seit Aufforderung des Staatsbodenamtes sind folgende Liegenschaften zum Zuteilungspreis zu verkaufen: das ganze Gut Busau mit Schloss im Ausmaß von etwa 2.537 ha mit Ausnahme von 6 ha landwirtschaftlichem Boden, der für das Pfarrbeneficium in Busau benötigt wird; das ganze Gut Stettin im Ausmaß von etwa 1261 ha; vom Gute Langendorf den beim Sanatorium in Passek gelegenen Waldboden im Ausmaß von 10 ha. Vom Gute Freudenthal das Haus auf dem Carionsplatz, 1 ha Baugrund in Freudenthal und ½ ha Grund bei der Schäferei. Das Restgut Klippelhof in Troppau im Ausmaße von 132 ha einschließlich der Gebäude und aller Investitionen (zum Preise von 8.000 Kč pro ha).<sup>306</sup>

JUDr. Kollinger teilte am 12. 7. 1930 dem Bischof Klein die exakten Angaben über das Abkommen mit:

a) Revier Klein Mohrau wurde an den Staat abgetreten,

b) der Rest (noch mit Revier Friedland ca. 810 ha) wurde „aus freier Hand“ verkauft, insgesamt 6.414 ha.

Der Deutsche Orden hat im 1. Arbeitsprogramm des Staatsbodenamtes 1646 ha des landwirtschaftlichen Bodens verloren.

Es sind ihm demnach übrig geblieben 22.911 ha.

Nach dem Generalübereinkommen sind abzutreten bzw. zu verkaufen 6.416 ha.

Sodass dem Orden definitiv übrig bleiben werden 16.495 ha.<sup>307</sup>

Alle diese Daten waren in dem beim Staatsbodenamt am 23. 6. 1930 aufgenommenen Protokoll zu finden.

*„Was die Schätzung der einzelnen abzutretenden Objekte betrifft, wissen Euere bischöfliche Gnaden selbst, wie schwer man eine auch nur approximative Bewertung durchführen kann. Trotzdem will ich versuchen ... eine ganz unverbindliche Zusammenstellung vorzulegen.“*<sup>308</sup>

I. Abtretung an den Staat: Revier Klein Mohrau (1 ha à 1.500 Kč)      2,400.000 Kč

II. Verkäufe aus freier Hand:

1. Herrschaft Busau (1 ha à 2.000 Kč)      5,074.000 Kč

---

<sup>306</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63.

<sup>307</sup> Ibidem.

<sup>308</sup> Ibidem.

2. Herrschaft Hrabín (mit Rücksicht auf die Überholzungen)	
(1 ha à 1.500 Kč)	1,896.500 Kč
3. 25 ha für Sanatorium (1 ha à 2.000 Kč)	50.000 Kč
4. 2 ha Bauparzellen von der Herrschaft Freudenthal	
(1 ha à 15.000 Kč)	30.000 Kč
5. 132 ha à 8000 Kč und 12 ha à 25.000 Kč	1,350.000 Kč
6. Revier Friedland (1 ha à 1.600 Kč)	1,296.000 Kč
7. zerstreute Parzellen ( 1 ha à 2.000 Kč)	70.000 Kč
Summe	12,166.500 Kč

JUDr. Kollinger versuchte diese Preise zu erhöhen, aber die Werte wurden analog den anderen in der letzten Zeit durchgeführten Fällen eingesetzt.

Natürlich tauchten auch verschiedene Probleme auf. Die Käufer des Reviers Friedland behaupteten, dass dieses Revier durch die Windbrüche entwertet wurde, so dass sie dieses Revier nur zu einem sehr niedrigen Preis kaufen könnten. Die größeren Schwierigkeiten bereiteten die Postulate des Staatsbodenamtes, ganz speziell wegen der 2 ha Bauplätze in Karlsbrunn. „Diese Sache wurde von so maßgebenden Persönlichkeiten unterstützt, dass ich meinen ganzen Einfluss anwenden musste, um diese gefährliche Sache aus der Welt schaffen zu können.“<sup>309</sup> Dr. Voženílek, Präsident des Staatsbodenamtes, teilte dem Dr. Kollinger mit, dass alle diese Schwierigkeiten nur auf den fast unglaublich günstigen Inhalt des Generalübereinkommens<sup>310</sup> zurückzuführen waren. Er glaubte, dass eben dieser Umstand die politischen Organisationen und ihre Vertreter am meisten reizte, und dieselben zur Stellung der weiteren Postulate zwang, unabhängig davon, dass sich dieselben Kreise in der letzten Zeit überhaupt bemühten, das Generalübereinkommen beim Staatsbodenamt aufheben zu lassen.

Obwohl Minister Šrámek die Sache als erledigt betrachtete, gab Dr. Kollinger Klein gegenüber seinen Zweifel darüber Ausdruck. Er wusste aus Erfahrung, dass das kritische Stadium bei solchen großen Sachen erst knapp vor der Zustellung des Übereinkommens kommt, in dem letzten Augenblick, wenn die politischen Interessenten noch letzte Konzessionen erzielen können.<sup>311</sup>

Das Staatsbodenamt teilte am 11. 11. 1930 mit, dass das Übereinkommen über die endgültige Erledigung der Bodenreform auf dem gesamten unbeweglichen Eigentum des

<sup>309</sup> Kollinger an Klein am 13. 10. 1930, in: ZAO Deutscher Orden, karton 63.

<sup>310</sup> Sehr oft in deutschen Texten genannt „Generaldoheroda“, tschechisch „dohoda“ heißt „Übereinkommen“, Ibidem.

<sup>311</sup> Ibidem.

Deutschordens, das am 23. 6. 1930 getroffen worden war, vom Präsidium genehmigt wurde und die in diesem Übereinkommen beantragte Freigabe aus der Beschlagnahme vom Verwaltungsausschuss des Staatsbodenamtes am 24. 6. 1930 genehmigt worden war.<sup>312</sup>

Dr. Kollinger schrieb an Bischof Klein: *„Mit einer aufrichtigen Freude konstatiere ich, dass dadurch das Generalabkommen mit dem Staatsbodenamte unwiderruflich zu Stande gekommen ist. Ich bitte, Euere bischöflichen Gnaden, ergebenst, meine Gratulation zu dem verhältnismässig bestimmt sehr günstigen Resultate entgegenzunehmen.“*<sup>313</sup>

Das Übereinkommen vom 23. 4. 1930 und der Bescheid des Staatsbodenamtes vom 11. 11. 1930, welche das Generalabkommen mit dem Staatsbodenamte und die Genehmigung dessen durch das Präsidium und den Verwaltungsausschuss enthalten, waren der letzte rechtliche Punkt in der Regelung des Besitzes des Deutschen Ordens in der Tschechoslowakei.

Am 3. 12. 1930 gab das Staatsbodenamt auch bekannt, dass die „Dohoda“ betreffend der endgültigen Regelung der Bodenreform auf dem Großgrundbesitz Freudenthal – Busau – Stettin – Hrabín – Unterlangendorf – Eulenberg und die Freigabe von Boden aus der Beschlagnahme, die am 23. 6. 1930 abgeschlossen worden ist, durch den Präsidenten genehmigt wurde und somit Rechtskraft erhalten hat.<sup>314</sup>

Die nächste Zeitperiode beschäftigten sich die Experten mit dem Ausmessen, Übergeben, Abschätzen und Verkaufen des Besitzes. Die Mehrheit der Probleme drehte sich um die Herrschaft Busau (landwirtschaftlicher Boden 330.86 ha, anderer Boden – praktisch Wälder 2.512.46 ha)<sup>315</sup>, die der landwirtschaftlichen Genossenschaft verkauft werden sollte. Die Genossenschaft berief sich auf die damalige schlechte Holzkonjunktur und bot mit Rücksicht auf dieselbe 1.000 Kč als Durchschnittspreis pro Hektar an. Die Genossenschaft hatte eine starke politische Unterstützung und konnte deshalb solch ein Angebot stellen. Andererseits setzte das Staatsbodenamt den Zuteilungspreis für die Herrschaft Busau 2.000 Kč pro Hektar fest und hätte einen höheren Preis nicht zugelassen. Die Beamten erklärten Dr. Kollinger mehrmals: *„...dass dem DO weitgehende, dem Gesetze auch nicht entsprechende Konzessionen bei der Generalvereinbarung gemacht*

---

<sup>312</sup> Ibidem; Vgl. karton 21.

<sup>313</sup> Ibidem.

<sup>314</sup> Ibidem. Das Übereinkommen wurde einmal durch das Protokoll am 27. 12. 1930 abgeändert.

<sup>315</sup> Voženilek, Jan: *Předběžné výsledky československé pozemkové reformy*, Praha 1930, SS. 834-835. Der landwirtschaftliche Boden wurde 1924 fast vollständig verkauft und bis 1930 bezahlt. Vgl. ZAO Deutscher Orden, karton 77, Ausweis über die Veränderungen des DOs-Grundbesitzes bis Ende 1930 (unter Berücksichtigung der noch im Jahre 1931 bevorstehenden Zwangsverkäufe).

*worden sind und dass das Staatsbodenamt die Genossenschaft als eine gemeinnützige Korporation schützen wird und einen höheren Preis ... nicht zulassen wird.*“<sup>316</sup>

Bei diesen Verhandlungen fragten die Vertreter der Genossenschaft an, wie es mit der Burg Busau stünde. Dr. Kollinger konstatierte sofort, um jedes weitere Missverständnis zu vermeiden, dass der Deutsche Orden die Burg nur gegen Ersatz des Zuteilungspreises an die Genossenschaft abtreten würde. Der Vertreter der Genossenschaft stellte sich dagegen, dass der Zuteilungspreis der Burg in dem Preis der Herrschaft inbegriffen war. Dr. Kollinger bestritt eifrig diese Auffassung.

Dr. Kollinger berechnete (am 6. 10. 1931) den Zuteilungspreis des ganzen Gutes auf 9,734.107'15 Kč (die Parzellen und Gebäuden 7,171.836'45 Kč, die Burg 2,520.637 Kč, die Wasserleitung 41.633'70 Kč).<sup>317</sup>

Da es um den Kirchenbesitz ging und der Orden in der Machtbefugnis des apostolischen Visitators Felder war, musste der Hochmeister alle Angelegenheiten (nicht nur innerordentliche), wie z. B. die Ermächtigungen zu den Verkäufen, durch ihn lösen.<sup>318</sup>

Viele Tageszeitungen brachten natürlich Kommentare über diese Ereignisse in dem typisch boshaften Jargon. „Moravská orlice (Mährischer Adler) vom 9. 10. 1932: „*Der Deutsche Ritterorden besaß bisher in der Tschechoslowakei ein gewaltiges Vermögen. Seine Mitglieder waren gewissermaßen eine kirchliche Elite, die mit irdischen Gütern reichlich gesegnet war. Jetzt aber ist über diesen glückseligen Orden ein aufgelegtes Missgeschick gekommen ... dieser Orden in einen reinen geistlichen Orden umgewandelt werden soll...In Hinkunft müssen die Mitglieder ergeben in völliger Armut leben so wie die Mönche der übrigen armen Orden ... Jetzt schon beginnt, wie wir erfahren, die Flucht aus dem Orden, denn viele seiner Mitglieder würden sich nur sehr schwer an das Leben in völliger Armut und Ergebenheit gewöhnen ... Der bisherige Hochmeister, der ehemalige Brünnener Bischof Klein, hat bereits auf seine Stelle verzichtet (die Resignation angeboten), angeblich aus Rücksicht auf seine Gesundheit, obgleich die Gründe dieses seines plötzlichen Abganges anderer Art sind, als die vermeldete Krankheit ... Der gewaltige Besitz des Ordens ist, wie bekannt, beschlagnahmt und Teile davon werden aufgeteilt. Einige Güter haben bereits neue Eigentümer erhalten. So hat z. B. ein Gut der Schwieger- sohn des Oberdirektors der Živnostenská banka und des Präsidenten der čsl. Industriellen, Dr. Preiss, übernommen...*“<sup>319</sup>

---

<sup>316</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63, 13. 2. 1931, Verkauf der Herrschaft Busau.

<sup>317</sup> Ibidem, Zuschrift 12. 10. 1931.

<sup>318</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 21, Korrespondenz mit der Kongregation.

<sup>319</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63.

Die Vertreter einigten sich im Oktober nicht über den Kaufpreis und die Waldgenossenschaft brachte den Vorschlag auf die behördliche Schätzung der Herrschaft ein.<sup>320</sup>

Dieser Forstbesitz wurde am 1. 10. 1933 vom Staatsbodenamt übernommen und damals von der Verwaltung des Staatsgutes bewirtschaftet.<sup>321</sup>

Nach dem Bericht im Jahr 1934 war das Stand des Deutschen Ordens wie folgt:

Konskriptionsstand 1919	Konskriptionsstand 1934	Konskriptionsstand 1937
Forst 21.958.8314 ha	16.665.7224 ha	16.675.2246 ha
Ökonomie 2.251.5150 ha	526.3245 ha	491.1514 ha
Industrie 89.3531 ha	87.8312 ha	81.5531 ha
Reservat I., 96.6373 ha	92.8464 ha	110.8811 ha
Reservat II., 159.3847 ha	134.7666 ha	189.6449 ha
Summe 24.555.7216 ha	17.507.4912 ha	17.548.4551 ha

Der Deutsche Orden verlor durch die Bodenreform bis 1934 7.095.6313 ha.<sup>322</sup>

Der Schätzwert der Vermögensverluste des Deutschen Ordens beträgt nach den Angaben des letzten Generalökonomen P. Beda Romancyk eine Gesamtsumme von 44.770.000 Kč.<sup>323</sup>

Wie wir sehen können, hat sich die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Lage des Ordens auch bei wesentlichem Verlust stabilisiert und verbessert.<sup>324</sup> Die Furcht vor jedem auch kleinen Besitzverlust und die Mobilisierung aller Kräfte den Besitz zu retten, war ganz berechtigt, wenn man die vielfältige und intensive Tätigkeit des Ordens in der Region kennt.<sup>325</sup>

<sup>320</sup> Ibidem. 20. 10. 1931; Vgl.karton 77; Vgl. Voženílek, Jan: Předběžné..., S. 834-835.

<sup>321</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 77.

<sup>322</sup> Ibidem; Vgl. Verluste des DO nach den Angaben des letzten Generalökonomen, P. Beda Romancyk, in: Hackenberg, Richard: Der Deutsche Orden und die katholisch-soziale Bewegung, Sonderdruck im Auftrag der Ackermann-Gemeinde, DOZA, HM 549.

<sup>323</sup> DOZA, HM 549 (1937).

<sup>324</sup> Hanusch, Gerhard: Paul Heider, in: Die Hochmeister..., QSt. 40, S. 314.

<sup>325</sup> DOZA, HM 549 Deutsch-Orden, in: Brückmüller, Zwischen..., S.12-13.

**Tabelle 1:** Auslagen für karitative Anstalten 1924-1928 und im Durchschnitt dieser Jahre<sup>326</sup>

Anstalt	1924-1928	Jahresdurchschnitt in Kč
Krankenhaus in Braunseifen	588.808,71	117.761,74
Krankenhaus in Unter-Langendorf	589.900,02	117.980,00
Krankenhaus in Freudenthal	2,350.670,24	470.134,05
Krankenhaus in Würbenthal	1,050.758,58	210.151,72
Krankenhaus in Troppa	4,360.791,90	872.158,38
Armenhaus in Freudenthal	682.642,39	136.528,48
Armenhaus in Busau	55.596,06	11.119,23
Geld-u. Naturalunterstützungen	1,389.429,06	277.885,81
Zusammen	11,068.597,07	2,513.719,41

**Tabelle 2:** Auslagen für kulturelle Fürsorge 1924-1928

Anstalt	1924-1928	Jahresdurchschnitt in Kč
Mädchenschule in Braunseifen	341.627,50	68.325,50
Mädchenschule in Unter-Langendorf	258.381,68	51.676,43
Mädchenschule in Freudenthal	1,365.729,03	273.145,61
Mädchenschule in Engelsberg	464.749,65	92.949,93
Mädchenschule in Würbenthal	738.683,39	149.736,68
Mädchenschule in Troppau	1,873.539,16	374.707,84
Haushaltungsschule in Ober-Langendorf	180.519,07	36.103,81
3 Kindergärten in Unterlangendorf, Engelsberg und Würbenthal	196.116,66	39.223,32
Zusammen	5,249.345,16	1,085.869,03

<sup>326</sup> Mehr in: Kurze Übersicht über die Tätigkeit des Deutschordens in der Tschechoslowakischen Republik in den letzten Jahren, Freudenthal 1929, in: DOZA, Bibliothek;

**Tabelle 3:** Auslagen für die Seelsorge

	1924-1928	Jahresdurchschnitt in Kč
Erhaltungskosten für acht inkorporierte und elf Patronatspfarren	1,483.926,49	296.785,30
Gehalt der Geistlichkeit	1,453.275,17	290.655,03
Priesterkonvent in Troppau	1,752.214,03	359.442,81
Zusammen	4,689.415,69	973.883,14

**Tabelle 4:** Gesamtauslagen für die Erhaltung kulturhistorischer Denkmäler, karitativer und kultureller Anstalten sowie Seelsorge in Kč

Kulturhistor.Denkmäler (drei Schlösser)	627.500,00
Karitative Einrichtungen inkl. Bäder	2,513.719,41
Kulturelle Anstalten (Schulen u. Kindergarten)	1,085.869,03
Seelsorge	937.883,14
Für gemeinnützige öff. Zwecke insgesamt	5,164.971,58

Der Orden erfüllte die Aufgaben seiner Sendung, die Brüder und die Schwestern lebten mit vollem Einsatz ihre Berufung aus dem Glauben und der Nächstenliebe. Dieses Werk kostete nicht nur den gesamten Orden, sondern auch jedes einzelne Mitglied große Opfer. Dass der Orden sich neben der Berufungstätigkeit noch andere Auslagen (z. B. die Beteiligung am Bau des deutschen Seminars in Troppau 1922<sup>327</sup>, die Modernisierung und der Bau der Brauerei seit 1912, der Bau des neuen Kurhotels 1931, der Bau der Hedwigskirche in Troppau, ständige Modernisierung und der Aufbau des Krankenhauses in Troppau 1930) erlauben konnte, beweist seine traditionell prosperierende Bewirtschaftung. Es ist nötig anzumerken, auch in der Zeit der ökonomischen Weltkrise und besonders in dem wirtschaftlich unterentwickelten Sudetenland.<sup>328</sup>

Da der Deutsche Orden nie eine Gelegenheit ausließ, seinen Besitz zurückzugewinnen, reagierte das Ackerbauministerium noch im Jänner 1937: „*Wir informieren den Herrn Minister über den Besitzzustand des Deutschen Ordens nach der Durchführung der Boden-*

<sup>327</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63; Vojtal, Petr: Bruntálské Petrinum, in: Sborník Bruntálského musea 2001, Bruntál 2001, SS. 60-62.

<sup>328</sup> Klimek: Boj ..., II., S. 270 ff.

reform. Es wird damit bewiesen, dass der Orden schon die größten Vorteile bekam und es gibt keinen Grund für neue Ansprüche des Ordens.<sup>329</sup> „Die Zuteilung der Wälder Stettin-Hrabin wurde erst im November 1936 durchgeführt. Der Umstand, dass diese Zuteilung so spät durchgeführt wurde, und der Großgrundbesitz Busau in die einstweilige Staatsverwaltung übernommen wurde, führte wahrscheinlich den Deutschen Orden zur irrigen Vermutung, dass das Ministerium die Wälder nicht mehr für die Bodenreform braucht, niemand sich um diese Wälder interessiert, und sie dauerhaft im Besitz des Ordens bleiben.“<sup>330</sup>

Nach der definitiven Vereinbarung zwischen dem Ackerbauministerium und dem Deutschen Orden am 9. 4. 1937 war der Marktpreis 4,430.000 Kč.<sup>331</sup>

Die Bodenreform wurde wegen des Zweiten Weltkriegs eigentlich nie voll durchgeführt (z. B. der Besitz des Erzbistums in Breslau). Das erklärt einige kleine Disproportionen in den Angaben nach den Übernahmevereinbarungen und den Endzahlen nach dem Verkauf und der Zuteilung des Bodens. Es konnte passieren, dass niemand ein Interesse für eine konkrete Parzelle hatte, und daher blieb sie unverkauft. Wem der Besitz dann gehörte, hing von dem konkreten Fall ab.<sup>332</sup> Ein ähnliches Schicksal betraf die Burg Busau. Das Gut Busau wurde verstaatlicht. Der Orden verpflichtete sich zwar, auch die Burg mit dem Park zu verkaufen, aber keiner zeigte hierfür Interesse. (Damit sind nicht die Mitglieder aus der landwirtschaftlichen Genossenschaft gemeint). Es wird tradiert, dass tatsächlich ein Gutsbesitzer auf die Burg kam, aber als er sie sah, fuhr er sofort wieder ab.

Wie stolz die Leute aus dem Lande auf die Burg waren, zeigt der folgende Artikel aus der Zeitung „České slovo“ (Tschechisches Wort) vom 20. 11.1935: „Die ganze Umgebung der Stadt Litovel ist erregt. Die Burg Busau soll um einige seltene und wertvolle Denkmäler ärmer gemacht werden. Es sollen aus ihr 18 Bilder von den alten Meistern und 5 Statuen nach Schloss Konopiště gebracht werden ... Die Burg Busau ist ... als eine der schönsten im mährisch-schlesischen Land bekannt ... Ihre Renovation vom Erzherzog Eugen dauerte 18 Jahren und kostete 11 Millionen Kč ... In der Burg sind 148 altertümlich eingerichtete Räumlichkeiten, die Burg hat ein eigenes Museum der Antiquitäten vom XIV. bis zum XVII.

---

<sup>329</sup> Ackerbauministerium an Außenministerium, 24. 2. 1937. Der Brief beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der Bodenreform auf den Großgrundbesitzen Freudenthal, Langendorf, Busau und Stettin-Hrabin. Dem Eigentümer blieben zusammen 17.389 ha. Durch die Beschlagnahme verlor der DO 29,14 % des Besitzes. Es ist vergleichbar mit dem Prager und dem Ölmützer Erzbistum, in: AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 18.

<sup>330</sup> Ibidem.

<sup>331</sup> Ibidem.

<sup>332</sup> Wenn der Besitz nicht verkauft wurde, wurde die Übertragung des Eigentums nicht in die Landtafeln eingetragen oder beim zuständigen Amt in den Grundbüchern verbucht, und blieb dem Eigentümer. Deswegen meinen einige (Balleimeister der Tschechischen Provinz R. Rác), dass der heutige Restitutionsanspruch fast 18.716,1137 ha umfassen könnte.

*Jahrhundert ... Jährlich besuchen Busau zehntausende Touristen ... Der Leser hat nur eine Frage: Wer will diese Denkmäler wegbringen? Ist das der Staat, der die Denkmäler nach Prag bringt, und damit die tschechischen Schlösser arm macht, und für die tschechischen Schlösser braucht er die Denkmäler aus den mährischen Schlössern ...? Verteidigen wir unsere Denkmäler, die dem mährischen Land gehören!“<sup>333</sup>*

---

<sup>333</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 63.

## 4 Der Übergang vom Deutschen Ritterorden zum Deutschen Orden der Brüder und Schwestern Sankt Mariens zu Jerusalem

### 4.1 Erzherzog Eugen und die Großkapitel 1923

Es ist ganz unmöglich die Persönlichkeit des Hochmeisters Erzherzog Eugen in einem so beschränkten Rahmen zu erfassen. Nur ein Überblick über die von Eugen handelnden Titel der Bücher, einzelner Kapitel oder Artikel zeigt, wie sein Leben vielfältig war: Eugens Kindheit, Jugend und Studium, Eugen – Gedanken von Zoe von Schildenfeld, Eugen und der Deutsche Ritterorden, Erzherzog als Soldat und Feldherr, Eugen der allerletzte Ritter in Exil, Eugen der Sammler, Kunstmäzen, Ehrendoktor, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften usw.

Ich möchte es bei dieser Aufzählung seiner Begabungen belassen und nur anhand weniger besonderer Momente seines Lebens die Tiefe seines Charakters beleuchten.

Von Beruf her fühlte sich Eugen als Soldat und nach mehreren Zeugnissen, war der von ihm bevorzugte Anredetitel der des Feldmarschalls. Diesen erlangte er durch eigene Anstrengung und Fähigkeiten ebenso wie das Großkreuz des Militär-Maria-Theresien-Ordens 1917 (als einer von wenigen in der Kriegszeit).

Für seine aufrichtige Menschlichkeit wurde er auch von den einfachsten Soldaten geliebt und wegen seiner militärischen Fähigkeiten erfreute er sich großen Ansehens im Generalstab, was für die anderen Erzherzoge sicherlich nicht galt. In allen seinen Feldzügen (vor allem im 12., der bedeutendsten aller Isonzoschlachten) war er als einziger im Ersten Weltkrieg unbesiegter Heerführer! Erzherzog Eugen war eindeutig die fähigste Person des kaiserlichen Hauses. Einige Autoren erwähnen ihn in Verbindung mit der Erwägung, ihm eine führende Position in der gesamten Monarchie zu übertragen. Dieses Angebot hätte er aber sicher abgelehnt.<sup>334</sup>

Seine andere Lebensberufung war die Mitgliedschaft im Deutschen Ritterorden. Erzherzog Eugen wurde spartanisch und tiefreligiös erzogen und die Ablegung der Gelübde geschah auf seinen eigenen Wunsch. Bereits im Jahr 1885 wurden Schritte eingeleitet, damit Eugen in den Orden eintreten konnte. Zuerst wurde er von Papst Leo XIII. am 19. 5. 1885 als

---

<sup>334</sup> Außenminister Graf Czernin wollte am 13. 4. 1918 Eugen als Regent, in: Kovács E.: Untergang oder Rettung der Donaumonarchie? Band 1, Böhlau 2004, S. 401; Anhang 2, S. 674; Rauchensteiner M., Der Tod des Doppeladlers, Styria 1993, Seiten 388 und 396 (Eugen zum Ministerpräsident, 1916), S. 555 (Eugens Regentschaft, 1918).

kaiserlicher Prinz von der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde dispensiert.<sup>335</sup> Durch die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde durfte der Erzherzog seinen Besitz weiter verwalten und trotzdem später die Stelle eines Hochmeisters mit allen Rechten annehmen. Um die Aufnahme für das Meistertum bat Eugen am 28. 7. 1885. Diese erfolgte am 2. 8. 1885 durch das Schreiben des Hochmeisters Wilhelm und sein Probejahr des Ritteraspiranten endete am 23. 12. 1886. Im Rahmen einer feierlichen Messe wurde Eugen am 11. 1. 1886 durch seinen Onkel zum Ritter geschlagen. Zwei Tage später wurde er zum Hochmeister-Koadjutor postuliert. Nach dem Tod Wilhelms am 29. 7. 1894 übernahm Eugen sofort die Ordensleitung und teilte dies dem Papst mit. Es wäre ihm ja auch stets freigestanden, aus dem Orden auszutreten und den päpstlichen Dispens von den Gelübden einzufordern. Ein solcher Schritt hätte jedoch seinen Prinzipien und seinem Wesen vollkommen widersprochen. Es wäre einfach ganz undenkbar gewesen, dass er den Deutschen Ritterorden jemals verlassen hätte.

In der Lehre des Kirchenrechtes fehlte es an Eindeutigkeit, ob die Deutschen Ritter echte und ordentliche Ordensmänner seien. Der berühmte in Prag und Bonn wirkende Kanonist Schulte (1827-1914) rechnete sie nicht dazu, da sie nicht die feierlichen Gelübde ablegten.<sup>336</sup> Die Päpste dagegen erteilten die Dispense den österreichischen Erzherzogen.<sup>337</sup>

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und durch den Zerfall des österreichischen Kaiserstaates schien auch das Ende des Deutschen Ritterordens gekommen zu sein. Die enge personelle (Hochmeister Erzherzog Eugen) und die strukturelle (die geistliche Adelskorporation nicht wie die übrigen geistlichen Orden – dem Kultusministerium zugeordnet und unterstellt) Verbindung mit dem regierenden Haus Habsburg-Lothringen führte bei

---

<sup>335</sup> „Nun ist es niemandem verborgen und steht auch fest aus Gründen der Erfahrung, dass es zur Zierde, größerem Ansehen, sicherem Bestande und anderen Vortheilen dieses Ritterordens gereicht, wenn ein Mitglied des kaiserlichen Hauses Österreich diesem Orden vorsteht. Da jedoch bei den gegenwärtigen Verhältnissen, wie uns von unserem geliebtesten Sohne in Christo Erzherzog Wilhelm von Österreich auseinandergesetzt wurde, die Bedingung der Ablegung der feierlichen Gelübde die Erzherzoge von Österreich verhindern könnte, in den ritterlichen Deutschen Orden einzutreten und die hochmeisterliche Würde dieses Ordens zu erlangen, so wurden wir von eben demselben Erzherzog Wilhelm gebeten, dass wir Dich von dieser Bedingung mittelst unserer Autorität befreien mögen.“ DOZA, HM 547. Abschrift eines Briefes von Papst Leo XIII an Eh. Eugen, Rom bei St. Peter, 19. 5. 1885.

<sup>336</sup> Schulte, Johann, Friedrich, Ritter von, Handbuch des katholischen Eherechts, Giessen 1855, S. 218.

<sup>337</sup> „Zur Erlangung hierarchischer Dignität im Orden waren zu allen Zeiten, wie in den übrigen eigentlichen Orden, die feierlichen Gelübde gefordert; sollte in Ausnahmefällen von diesem Gesetze Umgang genommen werden, dann war hiezu ein päpstliches Indult zu erwirken“ (ein solches erhielt im Jahre 1780 Erzherzog Maximilian, Bruder Josephs II.), Nilles. N. S.J., in: Katholische Theologie 1887, S. 187; „Aus diesen Gründen (wegen der Kriegsdienste dem Communitätsleben gänzlich entzogen), sag` ich, hat Leo XIII. aus apostolischer Machtvollkommenheit angeordnet, dass die Professritter des Deutschen Ordens von jenem Tag an nicht mehr feierliche Gelübde, sonder bloß einfach, abzulegen haben: unbeschadet jedoch sowohl des bisherigen Charakters des Deutschen Ordens als eines wahren und wirklichen religiösen Ordens“, Nilles. N. S. J., in: Katholische Theologie 1887, SS. 398-399.

den Nachfolgestaaten 1918 zu der irrigen Auffassung, dass der Deutsche Ritterorden nur ein Ehrenorden des Hauses Habsburg sei. Kaiser Karl I. verzichtete am 11. 11. 1918 auf jeden Anteil an den Regierungsgeschäften und an diesem Tag verließ er Schönbrunn. Das Habsburger-Gesetz wurde vom 3. 4. 1919 in Kraft gesetzt.<sup>338</sup> Die 1. Republik Österreich verfügte mit dem Gesetz die Abschaffung aller Vorrechte der Mitglieder des Herrscherhauses, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause verzichteten und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannten.

Erzherzog Eugen war der letzte Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritterordens aus dem Erzhaus Habsburg-Lothringen. Eugen wartete, bis er am Abend des 29. 4. 1919 das hochmeisterliche Palais in der Singerstraße verließ und am 5. 5. im Exil in Basel eintraf, da er auf seine Rechte nicht verzichtete. Noch vor der Abreise erteilte er den einzelnen Prioeren die nötigen Vollmachten *in spiritualibus*. Die Verwaltung der zeitlichen Güter übernahm der Ordenskanzler Gustav Bandian. Die Generalleitung des Ordens bestand zu dieser Zeit aus dem verbannten Hochmeister und drei Ordensrittern, von denen zwei schon altersschwach waren. Hochmeister Eugen sah die drohende Gefahr für den Deutschen Orden. Um ihn zu erhalten, bereitete er die Umwandlung des bisherigen Ritterordens in einen rein geistlichen Orden vor.

Der Mangel einer geistlichen Oberleitung, die wirtschaftliche Not in den zwei Provinzen Italien und Jugoslawien und die Gerüchte über Ordensritter und Ordensbeamte verursachten, dass der Hochmeister P. Langebner aus Lana und P. Alfred für den 10. 7. 1920 zu sich nach Basel berufen ließ, um eine Konferenz der Prioeren in Friesach für die Zeit vom 28. 7. bis 1. 8. 1920 vorzubereiten. Das Resultat dieser Konferenz war ein Memorandum an den Hochmeister, das die innere Reform, die Abfassung der Prioeren zu Vollmachtsträgern des Ordens auch bezüglich der zeitlichen Güter anregte.<sup>339</sup> Dies bedeutete eine beträchtliche Erweiterung des Einflusses der Kleriker. Erzherzog Eugen war mit dieser Entwicklung einverstanden: *„Ich halte es für unbedingt notwendig und gerecht, dass die drei Priesterkonvikte und die Schwestern je einen Vertreter im Großkapitel haben. Schon in Hinblick auf den in Zukunft hervorzuhebenden geistlich-karitativen Charakter des Deutschen Ordens und auf die Bestimmungen des neuen Codex Juris Canonici muss auch die Leitung des Ordens eine geistliche sein. Ich beabsichtige daher die drei Prioeren und den Subprior ... zu Großkapitularen zu ernennen. Es ist dies nichts Neues, da in der Ordensgeschichte (z.B. Ballei Böhmen) vielfach Ordenspriester Komture und auch Land-*

---

<sup>338</sup> 1935 wurde das Gesetz durch Präsident Miklas außer Kraft gesetzt.

<sup>339</sup> DOZA, GK 777/19: Friesacher Prioerenkonferenz, 28.-30. 7. 1920.

komture waren.“<sup>340</sup> Kaiser Karl ermächtigte am 11. 11. 1920 den Hochmeister, alle für den Orden wichtigeren Änderungen vorzunehmen.<sup>341</sup>

Am 8. 4. 1921 entschloss sich Hochmeister Eugen das Generalkapitel zu vermehren und ernannte die vier Ordenspriester Dr. Norbert Klein – Bischof von Brünn, P. Hubert Hanke – Prior in Troppau, P. Korbinian Langebner – Prior in Lana und P. Valerian Učak – Prior in Laibach zu Großkapitularen.<sup>342</sup>

Aus dem Exil berief Hochmeister Eugen für den 21. 5. 1921 ein Großkapitel nach Wien ein, das unter dem Vorsitz des Landkomturs Franz Joseph Reischach tagte.<sup>343</sup> Erstmals seit Jahrhunderten saßen wieder Ordenspriester mit Rittern zusammen.<sup>344</sup> „*Ein Zusammenprall war unvermeidlich und heftig, doch unterlassen es die Ritter (vielleicht mit Rücksicht auf den verbannten Hochmeister), einen Protest gegen die zu ihren Ungunsten erfolgte Erweiterung des Großkapitels einzulegen.*“<sup>345</sup> Am 25. 5. 1921 genehmigte Eugen die beim Großkapitel gefassten Beschlüsse. Zum Stellvertreter des Hoch- und Deutschmeisters (Generalvisitator zur Vornahme der kanonischen Visitationen), auch in Bezug auf zeitliche Güter in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien, wurde der Deutschordenspriester Norbert J. Klein, Bischof von Brünn, gewählt.<sup>346</sup>

Unter dem Druck der politischen Entwicklung in der Tschechoslowakischen Republik berief der Hochmeister ein Großkapitel nach Basel ein. Das unter dem Vorsitz Eugens von 3. bis 5. 10. 1922 tagende Großkapitel befasste sich hauptsächlich mit hinfällig gewordenen Statuten des Ritterordens. Das Ergebnis sind die „Basler Statuten“, die am 5. 10. 1922 dem Bischof Klein übergeben wurden. Er musste etwas in der Hand haben, falls sich erweisen sollte, dass der Bestand des Deutschen Ritterordens in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien in seiner damaligen Verfassung unmöglich wäre. Diese „Basler Statuten“ sollten nur im Zwange der Zeit dem Hl. Stuhl vorgelegt und in geeigneten Augenblicken

---

<sup>340</sup> Anotation Eugens zum Protokoll der Friesacher Priorkonferenz, DOZA, GK 777/19. In den Aufzeichnungen Dr. Schindlers findet sich vom Gespräch mit Erzherzog Eugen am 5. 10. 1920 in Basel, das er um 8.30 Uhr vor dem Kapitel führte, folgende Aussage des Erzherzogs: „Ordensritter, ein Anachronismus“, DOZA, V 96; Vgl. Wieland, Vom Ritterorden zu den Regeln von 1929, in: Die Regeln des Deutschen Orden in Geschichte und Gegenwart, Lana 1985, S. 266.

<sup>341</sup> Kaiser Karl I. an Eugen, Villa Prangins, 11. 11. 1920, DOZA, Urkunde; Vgl. Gasser, Priesterkonvente..., S. 287.

<sup>342</sup> Gasser: Priesterkonvente..., S. 287; Vgl. Schwarzer Donald Friedrich: Der allerletzte Ritter im Exil, in: Rác Robert (Editor), Erzherzog Eugen von Habsburg, Eulenburg 2005, S. 138.

<sup>343</sup> DOZA, GK 777/17, Protokoll.

<sup>344</sup> Neben Reischach fanden sich mit gemischten Gefühlen die weiteren drei Ritter-Großkapitulare Albert Graf Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein, Paul Freiherr von Wernhard und Georg Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst sowie vier neuernannten Priestergroßkapitulare ein, in: Schwarzer: Der allerletzte Ritter..., S. 138.

<sup>345</sup> Wieland: Vom Ritterorden..., S. 243.

<sup>346</sup> DOZA, GK 777/17.

den Regierungen der Nachfolgestaaten ausgehändigt werden. Wie auch Prior Langebner in einem Schreiben erklärte „*dass in Basel nie die Absicht bestand, ein wirkliches und definitives Ordensrecht zu schaffen*“.<sup>347</sup>

Im April 1923 unterbreitete der Erzherzog Eugen Papst Pius XI. den Entschluss mit Rücksicht auf höhere Interessen, seine Stellung im Orden zu opfern.

Am 12. 4. 1923 wurde Bischof Klein Priester-Großkapitular und Generalvisitator des Deutschen Ordens von seiner Heiligkeit Pius XI. in Audienz empfangen und auf Wunsch des Papstes verhandelte er mit Kardinalstaatssekretär Gasparri. Gasparri teilte ihm mit, dass dem Heiligen Stuhl berichtet worden sei, dass die tschechoslowakische Regierung die Demission des Erzherzogs als Hochmeister des Deutschen Ordens fordere, andernfalls sie sämtliche Güter des Ordens selbst konfiszieren wolle.<sup>348</sup> Mit großer Wahrscheinlichkeit war diese Mitteilung das Resultat der möglichen, schon erwähnten, diplomatischen Interventionen der tschechoslowakischen Regierung.

Erst jetzt nahm Papst Pius XI. den Amtsverzicht Eugens am 19. 4. 1923 an und dankte ihm für die erfolgreiche Tätigkeit seit vielen Jahren.<sup>349</sup>

Einerseits kann man den Eindruck gewinnen, der Erzherzog sei mehr und mehr zum Rücktritt gedrängt worden, obwohl er noch im Herbst 1922 mit den Basler Statuten den Orden zu retten versuchte. Dem gegenüber berichtet Joachim List in seiner Dissertation von 1992, der Erzherzog konnte seine Resignation nur dadurch erreichen, in dem er auf Ehrenwort versicherte, sein Rücktritt sei zum Weiterbestehen des Ordens nötig. Beide Ereignisse müssen sich nicht ausschließen, wenn man in Betracht zieht, wie viel die Güter in der Tschechoslowakei für die Ordenstätigkeit bedeuteten.

Darauf ordnete Hoch- und Deutschmeister Eugen für den 28. 4. 1923 ein Großkapitel als Wahlkapitel des Koadjutors, was bis zur Eröffnung nicht bekannt war (!), zu Wien an.<sup>350</sup>

Erzherzog Eugen bedachte und konsultierte sicher im engen Kreis alle möglichen Varianten der Situationsentwicklung. Das ergab sich aus dem Brief Schindlers an Klein vom 23. 3. 1923: „*Bezüglich des bei der letzten Konferenz entworfenen Programms*

---

<sup>347</sup> DOZA, GK 777/19, Schreiben am 4. 3. 1933 an Tumler. Hilarin Felder bezeichnete sie als „Geschäftsreglement“, DOZA, GK 778/1. Vgl. Wieland: Vom Ritterorden..., S. 266.

<sup>348</sup> Schwarzer: Der allerletzte..., S. 139.

<sup>349</sup> Demel: Der Deutsche Orden in der ČSR 1918-1919, in: Der Deutsche Orden einst und jetzt, Aufsätze zu seiner mehr als 800-jährigen Geschichte, Hg. F. Vogel, Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 848, Peter Lang 1999, S. 310.

<sup>350</sup> In der von Eugen in Ordenskanzlei erlassenen Tagesordnung war für den 28. 4. 1923 ein Großkapitel zur „*Wahl eines Hochmeisterlichen Koadjutors cum certa spe successionis*“ festgelegt. Das seit Pfingsten 1918 gültige Rechtsbuch des Corpus Juris Canonici behandelte in Lib. II-De personis, über die Nachfolgerschaft der Bischöfe. „*Cum iure successionis episcopus Koadjutor*“ can. 350-355 (can. 403-411, CIC 1983), auch hier ist ein automatisches Recht der Nachfolge gemeint.

*schlage ich aus inneren und äußeren Gründen Folgendes vor: das Großkapitel ist mit 2 Tagen anzusetzen, I. Electio II. Confirmatio-Renunciatio. Durch diese tritt der Coadjutor ohneweiters in die Rechte des Hochmeisters. Damit beginnt auch die neue Ära. Die Inthronisatio erfolgt am Sitze des Hochmeisters zu einem späteren Termine. Damit wäre der ganze Prozess sehr vereinfacht, auswärtige Ordensritter und Priester brauchen nicht berufen werden, die Ritterkapitulare werden in ihrer Empfindlichkeit geschont und außerdem wird der Prager Stimmung volle Rechnung getragen. – Halte bei der kürzlich zutage getretenen Mentalität eine Installation eines Würdenträgers der ČSR, die in Wien (!) vorgenommen wird, für eine Demonstration.“<sup>351</sup>*

Nach can. 162 §2 CIC 1917 hätte Kapitular Langebner Einspruch erheben können, weil er zu einem „Wahlkapitel“ nicht geladen war. Um dies zu vermeiden, wurde Prior Langebner sofort berufen. Aus diesem formellen Grunde vertagte der Vorsitzende das Kapitel bis zum Eintreffen des Priors Langebner.<sup>352</sup>

Am 29. und 30. 4. waren anwesend: als „*Praeses capituli*“ Landkomtur Albert Mensdorff, Landkomtur Franz Josef Reischach, Großkomtur Paul Wernhard, Komtur Georg Hohenlohe, Bischof Norbert Klein, Prior P. Hubert Hanke, Prior P. Corbinian Langebner und Prior P. Valerian Učak als Protokollführer.

Der Erzherzog Eugen richtete sich mit seinem Handschreiben an die Großkapitulare:

*„Geehrte Herren Großkapitulare!*

*Liebe Ordensbrüder!*

*Die grossen historischen Ereignisse des letzten Jahrzehntes und die darauf folgenden politischen und sozialen Umwälzungen, haben die Rechtsgrundlagen unseres Ordens völlig verändert. Zudem erheischt das neue offizielle kirchliche Gesetzbuch, der Codex des nun geltenden kanonischen Rechtes, wesentliche Wandlungen unserer Statuten.*

*Das Gefühl der Verantwortung und der Wille zur Selbsterhaltung zwingen zu einer Reform der Verfassung und Verwaltung des Ordens, die durch seine äußere Neugestaltung gegeben ist. Bevor ich dem Großkapitel meine auf erhebliche Ursachen gegründeten Entschlüsse kundtue, erschien es mir als ein Gebot der Pflicht unseren geliebten Orden noch unter meiner Führung in eine neue Zeit zu geleiten. Nun liegt mir am Herzen, die Wahl des hochmeisterlichen Koadjutors und unbestrittenen Nachfolgers im Hochmeisteramte durchzuführen, um so die stete Rechtsfolge in jeder Form zu verbürgen.*

---

<sup>351</sup> DOZA, Öko 25, Schindler an Klein, vom 23. 3. 1923.

<sup>352</sup> DOZA, GK 777/21, 28. 4. 1923.

*Dieser Wunsch veranlasste mich, im Sinne des Caput XII der dritten Abteilung unserer Ordensstatuten das Großkapitel zu versammeln, damit dasselbe von dem ihm zustehenden Wahlrechte gebührenden Gebrauch mache. Ich habe mich in der von mir am 13. Januar 1887 beschworenen Wahlkapitulation, VI. Artikel, verpflichtet, dem Großkapitel in der Wahl eines Koadjutors des Hoch- und Deutschmeisters seine freie, unbeschränkte und unbedingte Election zu belassen.*

*So möge Sie, geehrte Herren Wahlkapitulare, bei der verantwortungsvollen Wahl nur das Gesamtinteresse unseres großen, altehrwürdigen Ordens leiten. Gott der Allmächtige erleuchte Sie und spende Ihnen zu ihrem Werke seinen reichen Segen!*

*Basel am 22. April 1923.*

*Eugen, Hoch- und Deutschmeister.*<sup>353</sup>

Beim ersten Wahlgang wurden acht Stimmen abgegeben, hievon entfielen drei auf Albert Mensdorff, drei auf Norbert Klein, eine Stimme auf Franz Josef Reischach und eine auf Hubert Hanke. Da die absolute Majorität bei diesem Wahlgang nicht erzielt wurde, schritt man zum zweiten Wahlgang, bei welchem abermals acht Stimmen abgegeben wurden, ebenfalls wie bei dem ersten Wahlgang. Da auch diese Mal die erforderliche Majorität nicht erreicht wurde, schritt man zum dritten und letzten Wahlgang, ebenfalls mit gleichem Resultat.

Das Wahlresultat wurde sodann dem Hochwürdigsten Ordensoberhaupte telegrafisch nach Basel bekannt gegeben. Eine deutliche Pattstellung zwischen Klerikern und Rittern war gegeben. Die drei Wahlgänge hatten gezeigt, welche Vorbehalte gegen die „Verklerikalisierung“ herrschten.

Hierauf wurde das Wahlkapitel am Montag, den 30. 4. 1923 neuerlich versammelt. Hierauf wurde das um 3 Uhr nachmittags von Hochmeister Eugen aus Basel eingelangte, an den Vorsitzenden adressierte Telegramm von letzterem geöffnet und verlesen; dasselbe lautete: „*Klein bestätigt Eugen*“. <sup>354</sup> Nach der Anfrage der Wahlkapitulation wurde die Eidesformel verlesen und von dem Gewählten, Bischof Norbert Klein, nachgesprochen, worauf dann die Wahlkapitulation von dem ewählten verlesen und hiernach gefertigt wurde. Damit wurde das Wahlkapitel geschlossen. <sup>355</sup>

---

<sup>353</sup> DOZA, Urkunden 1923 April 22, Basel, Ausschreibung des Wahlkapitels.

<sup>354</sup> DOZA, GK 777/21 Protokoll 29. – 30. 1923.

<sup>355</sup> Norbert Johann Nepomuk Klein wurde am 25. 10. 1866 in Braunseifen bei Römerstadt in einer nordmährischen Weberfamilie geboren. Nach der Reifeprüfung 1885 studierte er je zwei Jahre Theologie in Olmütz und in Innsbruck, wo er am 27. 7. 1890 auch die Priesterweihe empfing. Die feierliche Profess erfolgte am 18. 10. 1892 in Troppau. Er war als sehr eifriger Priester tätig an den verschiedenen Seelsorgestellen des DROs. Klein war um Toleranz und Ausgleich bemüht, besonders in den Jahren des zunehmenden Nationalismus und den davon ausgehenden Spannungen zwischen Deutschen und Tschechen. Klein wurde

Sofort wurde unter dem Vorsitz des neu gewählten Koadjutors das folgende Großkapitel gehalten. Wie vorgesehen in der Tagesordnung für den 30. 4., wurde die Botschaft des Oberhauptes „für den bestätigten Koadjutor“ aus dem verschlossenen Kuvert entnommen und verlesen. Diese Botschaft lautete:

*„Liebe Ordensbrüder!*

*Durch die Macht unabänderlicher Ereignisse ward ich gezwungen, das Land meiner Väter zu verlassen! Fern von meinem geliebten Orden, war es mein unablässiges Bestreben, seinen Bestand und seine Fortdauer zu sichern. Es war bis jetzt möglich, ungeschmälert in der Substanz durch alle Gefährnisse der Zeit zu gelangen, der Ausblick in eine – so wollen wir hoffen – der großen Vergangenheit würdige Zukunft eröffnet sich uns!*

*Um nun die Errungenschaften eines langen Kampfes ums Recht durch die Person des Hoch- und Deutschmeisters nicht zu gefährden, habe ich dem päpstlichen Stuhle meine Absicht kundgetan, meine Person den höheren Interessen des Ordens zum Opfer zu bringen. Der Heilige Vater hat in weiser Würdigung dies Opfer entgegengenommen. Mit Wehmut im Herzen künde ich meinem Großkapitel die Botschaft: Nach reiflicher Erwägung und aus erheblichen Ursachen, begeben sich des Meistertums und der Ordensadministration und leiste, gemäß der von mir beschworenen Wahlkapitulation, dem versammelten Großkapitel Verzicht auf das Amt und die Würden eines Hoch- und Deutschmeister unseres Ordens und auf alle damit verbundenen Vorzüge, Recht und Nützlichungen, getreu meinem Leitsatze: ‚Magis prodesse quam praeesse!‘*

*Durch fast drei Jahrzehnte war es mir vergönnt, den Orden zu leiten; auf sein Wachsen und Gedeihen, auf die Erfüllung seiner Sendung war mein stetes Sinnen gerichtet. Und da*

---

am 19. 10. 1916 von Kaiser Franz Joseph I. (gest. 21. 11. 1916) zum Bischof von Brünn ernannt (einer seiner letzten Amtsakte) und vom Papst am 7. 12. 1917 bestätigt. Seine Konsekration erfolgte am 28. 1. 1917 in der Probsteipfarrkirche zu Troppau (durch Leo Kard. Freiherr Skrbensky, Breslauer Fürstbischof Adolf Bertram und Weihbischof Josef Wiesnar). Schon am 10. 12. 1916 hatte die Theologische Fakultät der Universität Innsbruck Klein die Würde eines Ehrendoktors zuerkannt. Nach der Ausrufung der Republik am 28. 10. 1918 konnte er als Bischof bleiben, dank seiner sehr guten tschechischen Sprachkenntnisse, aber auch dank der gemäßigten Haltung der mährischen Katholiken, der Loyalität des Domkapitels und seiner nichtadeligen Herkunft. Am 21. 5. 1921 bestellte Erzherzog Eugen Klein zu seinem Stellvertreter und Generalvisitator, und am 27. 11. 1921 überließ er ihm *mit allen Rechten die uneingeschränkte Leitung des Deutschen Ritterordens im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik*. Am 29. 4. 1923 wurde Klein zuerst zum Koadjutor gewählt, um tags darauf mit Eugens Stimme zum Hochmeister kreiert zu werden. Die Bestätigung Kleins als Hochmeister durch den Papst datiert vom 25. 7., so dass am 23. 9. 1923 in Freudenthal die feierliche Inthronisation stattfinden konnte. Auf Grund des Widerstandes von nationalistischen Kreisen und antiklerikalen Zeitungen verzichtete Klein im Dezember 1923 freiwillig auf das Brünnener Bistum und am 4. 1. 1924 resignierte er endgültig, worauf die Ernennung am 4. 3. 1926 zum Titularbischof von Syene (Assuan) erfolgte. Im Juli 1926 übersiedelte Klein nach Freudenthal. Hochmeister Klein führte den Orden in den schwersten Zeiten des Staatsvertrags zwischen der Tschechoslowakei und Österreich vom 7. 12. 1925 (Jugoslawien und Italien 1927), in Zeiten der Unsicherheiten der Bodenreform und der Enteignung, der Reform der Verwaltung und der Regelfrage sowie der Visitationen. Seine Jahre als Bischof und Ordensoberhaupt hat er mehr durchlitten als gestaltet. Klein starb nach langjähriger Krankheit in Freudenthal am 9. 3. 1933.

*ich von meinem Amte scheidet, gedenke ich aller, die mich in diesem Bestreben treu und wirksam unterstützt haben – meiner lieben Ordensbrüder, Ordensritter, Ordenspriester und Schwestern, sowie meiner erprobten Beamten.*

*Ihnen allen gebührt mein aufrichtiger, wärmster Dank – gilt mein letzter hochmeisterlicher Wunsch: Bewahren Sie in einträchtigem Wirken und echtem Ordensgeiste die großen, ewig neuen Ideen, die unseren Orden mit unvergänglichem Ruhm bedeckt und durch alle Drangsale und Widerwärtigkeiten der Zeiten stets verjüngt geführt haben! Meinem Gelübde getreu, verbleibe ich als Ordensbruder in Ihrer Mitte, von dem gleichen Wunsche beseelt, dem Orden auch weiterhin nach Kräften zu dienen.*

*Der Tag der Übergabe des hochmeisterlichen Amtes an meinen Nachfolger ist der 21. Mai 1923.*

*Gegeben zu Basel am 22. April 1923.*

*Eugen m. p. Hoch- und Deutschmeister.* <sup>356</sup>

Der vormalige Hochmeister Erzherzog Eugen hat im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl, mit eigener Stimme die Wahl seines Koadjutors und durch freiwilligen Verzicht auf Amt und Würde eines Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritterordens selbst dessen Existenz gesichert.

Die Botschaft des Hochmeisters Eugen benötigt keinen Kommentar. Diese zwei Briefe sagen alles über seinen Charakter, die Großzügigkeit und sein ritterliches Ideal aus. Sein Amt des Hoch- und Deutschmeister bleibt unüberwunden. Er war ein „Grandseigneur“.

#### **4.2 Der Hochmeister Norbert Klein und der Apostolischen Visitator P. Hilarin Felder**

Im Großkapitel vom 3. 5. 1924 berichtete Hochmeister Klein über die nicht erfreuliche finanzielle Lage in der Tschechoslowakei (Beschlagnahme der Herrschaften Busau und Stettin) und durch Zwangspacht und Weinkrise auch in SHS Staaten. Dem Hochmeister blieb kein Raum mehr für Taktik und die „Basler Statuten“ aus dem Jahre 1920 wurden nach wiederholten Urgenzen (die letzte am 19. 1. 1924) vom Präsidium der mährischen politischen Landesverwaltung am 23. 2. 1924 überreicht. Diese Statuten mussten nun infolge der geänderten äußeren und inneren Lage wegen der Ungleichmäßigkeiten in den einzelnen Balleien geändert werden. Um die notwendige Deckung auch bei der obersten Kirchenbehörde zu finden, hinterlegte der Hochmeister diese auch inoffiziell bei der *Congregatio religiosorum*. Dann sollten die bereits beschlossenen Statuten auch den

---

<sup>356</sup> DOZA, Urkunden, 1923 April 22, Basel.

Konventen bekannt gemacht werden, die Meinungen der Ordensmitglieder gesammelt und verarbeitet werden.

Nach einer Schlussredigierung des Redaktionskomitees sollten die Statuten der römischen Kurie zur Bestätigung unterbreiten werden.<sup>357</sup>

Im Großkapitel 1925 wurde verfügt: *„Das Oberhaupt des Deutschen Ritterordens, von nun an wie von alters her Deutschorden genannt, führt den Titel Hochmeister des Deutschordens. Die Aufnahme von Ritterbrüdern ist unter den vormaligen Bedingungen zunächst unzulässig.“*

*„Gemäß den veränderten politischen Verhältnissen gliedert sich der Deutsche Orden in vier Ordensprovinzen (Balleien), die hinsichtlich Vermögen und Verwaltung selbständige Rechtsinstitute sind.“* Festgelegt wurde die Zusammensetzung des Großkapitels und dessen Aufgabe, ebenso für das Ballei- oder Provinzkapitel.<sup>358</sup> Über die Verfassung des Deutschen Ordens herrschte aber Unklarheit.<sup>359</sup> Zwar wies die klerikale Wandlung des Ordens in die Zukunft, hatte aber in den Statuten noch keinen definitiven Niederschlag gefunden.

Das Institut der Ordensschwester hatte 1854 von Papst Pius IX. ebenso wie die Priesterkonvente eine 1871 approbierte Regel. Sie taten damit dem Kirchenrecht genüge. Für die Statuten des Deutschen Ritterordens existierte keine päpstliche Approbation. Deren Bestätigung war durch Kaiser Ferdinand I. und das kaiserliche Patent 1840 erfolgt. Das Kirchenrecht aber fordert die Approbation der Konstitutionen aller geistlichen Orden, um ihnen kirchliche Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Im Falle der Statuten stützte sich das Großkapitel auf eine Bulle Papst Innozenz IV. vom 9. 2. 1244 und unterlag damit einem Rechtsirrtum.<sup>360</sup> Die Bulle gewährte den Ordensbrüdern nämlich bloß die Freiheit die Regel selbständig in den einfachen Sachen zu ändern und wies ausdrücklich darauf hin, dass daraus kein allgemeines Präjudiz erwachse. Deshalb hatten nach H. Felder die Ritterstatuten vor dem Forum der Kirche keine, aber auch gar keine Rechtskraft.

In jenen Jahren war der Orden damit beschäftigt, sich neue Regeln zu erarbeiten und Klein hatte dazu eine Redaktionskommission eingesetzt. Die Arbeit machte nur langsame

---

<sup>357</sup> DOZA, GK 777/24; Protokoll des Großkapitels vom 3. 5. 1924

<sup>358</sup> DOZA, GK 777/25; Resolutiones magistrales auf Grund der Beschlüsse des Großkapitels vom 16. 4. 1925.

<sup>359</sup> DOZA, GK 777/25; Gutachten über die sog. Basler Statuten, ausgearbeitet von P. Marian Tumler, Wien, am 10. 8. 1925.

<sup>360</sup> P. Hilarin Felder meint dazu: *„Es ist evident, dass die Schaffung der Ritterstatuten von dem durch Innozenz IV. zugestandenem Privileg („Machtvollkommenheit“ heißen es Franz I. und Ferdinand I.) nicht ‚gehörig Gebrauch gemacht‘, sondern mit ihm ein höchst ungehöriger Missbrauch getrieben wurde ... Diese Bulle ist nicht gefälscht, sie existiert; aber ihr Inhalt wurde falsch verstanden, ja ins Gegenteil verkehrt...“* in: Wieland: Vom Ritterorden ..., S. 269.

Forschrkte, da die Betreffenden in Ordens- und Kirchenrechtsfragen nicht bewandert waren. Klein sandte daher Schälzky, der sein Abgeordnetenmandat niederlegen musste, nach Rom, um noch offene Fragen abklären zu lassen.<sup>361</sup>

Im Großkapitel vom 5. und 6. 5. 1926 wurden die Ordensstatuten weiter behandelt. Nach dem Bericht des Hochmeisters wurde die Bodenreform im Hochmeistertum bis auf 465 ha des schlechtesten Bodens restlos durchgeführt. Landkomtur und Prior P. Hubert Hanke berichtete: „*Die Spitäler blühen und die Tätigkeit der Schwestern findet allgemeine Anerkennung.*“ Trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten zeigte sich die allgemeine Lage des Ordens in der Tschechoslowakei stabil. Über die Wälder-Verstaatlichung liefen zunächst nur beunruhigende Gerüchte, doch war eine Gefahr nicht zu erkennen.

Der Priesterkonvent in Troppau wurde im Mai 1925 vom Apostolischen Visitator Dr. Hermann Schwarz, lateranischer Chorherr in Rom, visitiert.

In Südtirol blieb die allgemeine Lage unverändert (tröstlose finanzielle Lage in den Pfarreien), wenn auch eine Hetze gegen den Orden inszeniert wurde. Bezüglich der juristischen Differenzierung in der Tschechoslowakei zwischen Hochmeistertum und Ballei machte der Hochmeister darauf aufmerksam, dass keine Ballei eine Prägogative auf das Hochmeistertum hatte: „*Die Sustainierung der Ordensballeien durch dasselbe ist soweit wie möglich selbstverständliche ideelle Ordenspflicht.*“<sup>362</sup> Man kann sich vorstellen, wie verlockend ein Gedanke an das Hochmeistertum für die Hochmeister ist, was aber im Rahmen der heutigen Restitutionen unrealistisch ist.

#### **4.3 Die Kausa des P. Ivo Nitz**

In der gleichen Zeitperiode geschahen Ereignisse, die bei weitem nicht so unschuldig waren, wie mehrere Autoren es oberflächlich beschreiben oder mit Absicht so sehen wollen. Wir haben hier ein schönes Beispiel von menschlicher Niedrigkeit, die auch der ehrwürdigen geistlichen Gemeinschaft (wie der Deutsche Orden es war und ist) nicht ausweicht. Auf der einen Seite gab es Menschen, die auf dem internationalen Niveau die Weiterexistenz des Ordens verteidigten oder die täglich mit der Verantwortung um anvertrauten Besitz und Werte kämpften, und auf anderer Seite gab es die, die durch ihren falschen Charakter ganze Gemeinschaft zu zerstören fähig waren.

---

<sup>361</sup> Hanusch: Robert Schälzky, in: Die Hochmeister ..., QSt. 40, S. 318.

<sup>362</sup> DOZA, GK 777/29, am 6. 5. 1926.

E. Gruber schreibt, dass der Apostolische Visitator P. Hilarin Felder vom HI. Stuhl 1927 beauftragt wurde, eine Generalvisitation des Ordens durchzuführen und die Regeln und Statuten den neuen Verhältnissen anzupassen. Sie fügt hinzu: „*Da in Rom schwere Anschuldigungen gegen einige Ordenspriester eingelaufen waren, erteilte Papst Pius XI. seinem Vertrauten P. Hilarin Felder O.F.M.Cap den Auftrag, als Apostolischer Visitator den Orden sofort aufzulösen, falls die Anklagen auf Wahrheit beruhen sollten*“, und sie beruft sich auf das Buch von P. Marian Tumler.<sup>363</sup> Ähnlich G. Müller, er erwähnt die Klagen gegen einige Ordenspriester nach Rom und das Ernennungsdekret der Religionskongregation, in der als Grund der Visitation „*besondere Umstände im Deutschen Orden*“ (*attentis peculiaribus rerum adiunctis in quibus versatur ordo Teutonicus Equester*) sind. Felders Visitationsbericht vom 18. 10. 1928 nennt als Zeitpunkt der Anklagen das Jahr 1925.<sup>364</sup>

Bei P. Marian Tumler (1887-1987)<sup>365</sup> als direktem Zeuge steht: „*1928 wurden Ordenspriester (der Orden) beim Heiligen Stuhl so schwer angeklagt (verleumdet), dass Papst Pius XI. seinen Vertrauten ... mit dem Auftrag betraute, den Orden sofort aufzulösen, wenn die Anklage ... usw.*“<sup>366</sup>

Obwohl eine Visitation des Ordens durch den Chorherrn Dr. Hermann Schwarz eben erst stattgefunden hatte, blieben die krankhaften Verdächtigungen bestehen.

Der Protektor des Deutschen Ordens, Andreas Kardinal Frühwirt, hatte auf Anfrage des Präfekten der Religiosenkongregation, den Kapuzinerpater Dr. Hilarin Felder als Visitator vorgeschlagen (Ernennungsdekret Rom, 26. 7. 1927).<sup>367</sup> Das Dekret wurde beim Generalkapitel des Deutschen Ordens am 27. 4. 1928 verlesen.<sup>368</sup> Die Visitation fand zwischen Herbst 1927 und Frühjahr 1928 statt und erstreckte sich auf alle Provinzen, Häuser und Personen. Nach der Visitation in der italienischen Ordensprovinz im Oktober 1927 reiste

---

<sup>363</sup> Gruber: Deutschordensschwwestern ..., S. 183.

<sup>364</sup> G. Müller: Marian Tumler und die Wiedererweckung des Familiareninstituts 1929-1939, in: Von Akkon bis Wien, Hg. U. Arnold, QSt. 20, Marburg 1978, S. 318.

<sup>365</sup> P. Dr. Marian Tumler, 1909 ewige Gelübde, 1910 Priesterweihe, 1922 Promotion in Innsbruck, seit 1925 Prosinodalrichter in Wien und Großkapitular des DOs, 1926 sachlicher Beirat des Hochmeisters Klein, 1930 zweiter Generalrat, 1933 erster Generalrat, nach dem Tod Schindlers 1933 Leiter des Archivs, 1948-1970 Hochmeister des DOs.

<sup>366</sup> M. Tumler: Der Deutsche Orden, Wien 1965, S. 10. Da er sich in der DOZAs- Bibliothek mit größter Wahrscheinlichkeit um Tumlers persönliches Exemplar handelt, sind die Worte, die in Klammern mit Bleistift eingefügt sind, auch seine handschriftlichen Randbemerkungen.

<sup>367</sup> P. Dr. Hilarin Felder O. F. M. Cap. (1867-1951), 1886 trat er in den Kapuzinerorden ein, 1890 empfing er die Priesterweihe, 1892-1894 war er Missionspater in Appenzell, dann Magister der Kleriker und Lektor der Theologie, zuerst 1894 zu Solothurn und ab 1895 in Freiburg in der Schweiz. Im Jahre 1926 begann er seine Tätigkeit als Apostolischer Visitator, am 10. 4. 1938 wurde er zum Titularbischof von Gera ernannt.

<sup>368</sup> DOZA, GK 777/31; Vgl. Müller, Marian Tumler ...S. 318; ZAO Deutscher Orden, karton 21, Decretum N.1980/26.

Felder nach Rom, um das Resultat der Kongregation mitzuteilen und weitere Anweisungen zu erhalten. Als Ergebnis konnte Felder dem Hochmeister Klein mitteilen, der Hl. Stuhl sei, wie jetzt schon feststehe, durchaus geneigt, den Deutschen Orden als solchen bestehen zu lassen und ihn neu zu organisieren, ohne ihn mit einem anderen Gebilde zu verquicken.<sup>369</sup>

Die Antwort auf die Frage, warum sich der Orden plötzlich nur einen Schritt von der Aufhebung entfernt fand, können wir in der Person des Ordenspriesters Ivo Nitz finden.<sup>370</sup>

Da Bischof Klein um einen Priester als Privatsekretär ersuchte, wurde ihm im Herbst 1922 P. Ivo beigegeben. Prior Langebner von Lana wollte dem Bischof keine Unannehmlichkeit bereiten und machte ihn auf die schlimmen Seiten des Charakters von Nitz aufmerksam (geringe Eignung für die Seelsorge, sein Strebertum, sein aufmerksam Machen auf seine Verdienste als Feldkurat).<sup>371</sup> Seine Spionagesucht war damals noch nicht bekannt. Zuerst war die Zufriedenheit beiderseits. Bald mehrten sich die Klagen des P. Ivo wegen herrischer, launischer und karger Behandlung. Die epischen Briefe von P. Ivo wirken sehr fein und glatt.<sup>372</sup> Diese haben den Anschein, dass er sich jemandem in der Aufrichtigkeit seines Herzens über Unrecht und die kleine Verletzungen anvertraut.<sup>373</sup>

Schritt für Schritt entdeckt man seine pathologische Persönlichkeit. Die Klagen wurden immer heftiger und er bat um Wiederversetzung nach Tirol. Im April 1923 wurde Bischof Klein zum Hochmeister gewählt und er hatte völlig freie Hand. Inzwischen warnte ein italienischer Beamter in Bozen einen deutschen Beamten vor P. Ivo. Die Nachrede wegen der Spionage war unanfechtbar. Prior Langebner warnte Klein wieder. Dieser aber meinte, dass P. Ivo zu dumm sei, um dem Orden oder dem Bischof Schaden zu können.<sup>374</sup>

Im Brief vom 18.12. 1923 an den Prior nannte P. Ivo Vorwürfe, dass die Inthronisation (September 1923) von tschechischer Seite als deutscher Chauvinismus ausgelegt wurde.<sup>375</sup>

---

<sup>369</sup> Schreiben Felders an Klein, Lana, 15. 11. 1927; PAL 3254/9, in: Müller: Marian Tumlner..., S. 318.

<sup>370</sup> P. Ivo Nitz, geb. 21. 4. 1882 in Vipiteno (Sterzing). In seinen Dokumenten wurde der Name des Vaters nicht angegeben. Nach der feierlichen Profess am 14. 9. 1914 wurde er am 25. 5. 1915 zum Priester geweiht. Er wirkte in Südtirol als Kooperator und in der Kriegszeit als Feldkurat, DOZA, Priester 33.

<sup>371</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 21, Langebner an Klein am 10. 10. 1921, am 7. 2. 1922.

<sup>372</sup> DOZA, Priester 33, auch „*litterae apologeticae*“ genannt, Felder an Nitz, 20. 4. 1928,

<sup>373</sup> „Herr Prinzipal (er meint Bischof Klein) möchte mir nicht einen monatlichen Betrag vom Orden für die Auslagen bewilligen.“ „...ich bin immer noch schuldig für ein verhältnismäßig billigen Stoff.“ „Herr Prinzipal hat Arbeit für mich an Sonn- und Festtagen immer am meisten, und ich warte Tag für Tag in meinem Zimmer bis der Diener mich ruft...“. „Tagweis ist nichts zu tun..., so könnte ich mich ein reines Faulenzerleben führen,...zum Glück habe ich dafür doch zu wenig Geschmack“, „...wenigstens eine Zigarre möchte man haben, das ist doch kein Luxus!“ „Man muss den Ministranten und dem Messner auch ein Trinkgeld geben...etwas gebe ich jedem Bettler...“ P. Ivos Brief an den Prior 1. 9. 1922, DOZA, Priester 33.

<sup>374</sup> DOZA, Priester 33, Prior Langebner an Klein, 12. 8. 1928.

<sup>375</sup> „Ein Unsinn war es, jedenfalls, eine derartige Komödie aufzuführen...“, und wie immer: „Das ist der reiche Ritterorden, der so für seine Mitglieder sorgt, dass sie zu den Anverwandten gehen müssen, um zu

Der grimmige Hass gegen den Hochmeister machte P. Ivo zu allen Dingen fähig. In den Brüner Tageszeitungen erschienen Schmähartikel, die den Bischof Klein zutiefst in den Staub zerrten (z. B. über Klein und sein Fräulein Köchin „Hochmeisterin“ Gerti, über Riesensummen als Schweigegeld usw.).<sup>376</sup> Gegenüber den Verleumdungen, der Einflüsterung, der Manipulation und der Lüge blieb man völlig machtlos. Nicht nur Hochmeister Klein in Brünn, sondern auch die Mitbrüder und die Oberen in Lana.

P. Ivo wurde nach Südtirol zurückversetzt, dort eskalierte aber seine Hinterhältigkeit.

Im Laufe des Sommers 1927 mehrten sich die Indizien für das unsittliche und ordensfeindliche Gebahren des P. Ivo. *„Ich hatte in Erfahrung gebracht, dass Ivo in vorsorglicher Weise schon die höchsten geistlichen und weltlichen Behörden mit schweren Anklagen gegen den Orden und dessen Obere mobilisiert habe.“*<sup>377</sup>

Dem Apostolischen Visitor wurde das gesamte Beweismaterial zur Verfügung gestellt und das Programm so eingerichtet, dass St. Leonhard in Passeier (dorthin war P. Ivo versetzt worden) an letzter Stelle kam. Die Visitation traf auf den 24. 10. 1927.<sup>378</sup>

Der Apostolische Visitor konnte nach der Untersuchung in der Gegenwart der Zeugen dem vorgeladenen P. Ivo Nitz Folgendes beweisen: *„...dass Sie seit Jahren ein Leben führten, welches mit ihren Pflichten als Priester und Ordensmann in Widerspruch steht.“*<sup>379</sup> Er ging vielfach zur Nachtzeit ohne Erlaubnis seiner Oberen aus, und hatte unerlaubte Verhältnisse mit Personen des weiblichen Geschlechts. *„Steht fest, dass Sie gelegentlich anticonceptionelle Mittel, deren sich Wollüstlinge bedienen, bei einer Person deponierten, dass Sie pornografische Bilder aufbewahrten und mit Kokain versuchten Mädchen sich gefügig zu machen, dass Sie überhaupt verschiedentliche Personen des anderen Geschlechtes zu verführen und sogar zu vergewaltigen sich bestreben.“* Des Weiteren steht: *„Aus vielfachem Zeugnis..., dass Sie gegen Ihren Oberen einen teuflischen Hass bekundeten diesselben auf jede Weise verachteten und verleumdeten...“*<sup>380</sup>

---

betten!“, und verglich eine bischöfliche Ausgabe für einen neuen Autopelz, und ein Auto... *“bei einer hiesigen Judenfirma gekaufte...“* usw., DOZA, Priester 33.

<sup>376</sup> DOZA, Priester 33, Langebner an Felder am 12.10. 1928. Es gibt einen Text, leider ohne den Namen der Zeitung.

<sup>377</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 21, Bericht von C. L. P. (Prior Corbinian Langebner?) vom 14. 12. 1927. *„Er ist ein Hochstapler. Wie er sich unter Österreich stets an alle ordentlichen hochstehenden Personen herangemacht hat bes. auch als DO Feldspitalkurat. So macht er es jetzt genau umgekehrt in Italien...Sr Virgilia weiß sicher noch, wie Ivo sich beim Zusammenbruch schon auf die Teilung der Ordensgüter gefreut hat...“*; in: Ibidem, P. Arbogast (Reiterer) an eine Oberin, 1927.

<sup>378</sup> Ibidem.

<sup>379</sup> DOZA, Priester 33, Protokoll vom 15. 11.1927.

<sup>380</sup> DOZA, Priester 33, Protokoll vom 15. 11. 1927.

P. Ivo schrieb ohne Erlaubnis in politischen Blättern, (war sogar Korrespondent und Mitarbeiter einer faschistischen Tageszeitung „Alpenzeitung“)<sup>381</sup>, das gegen die eigenen Mitbrüder und den Orden eine sehr feindselige Stellung einnahm.<sup>382</sup> „Aus ihren Briefen ergab sich, dass Sie die Aufhebung des Deutschen Ordens mit zynischer Freude herbeisehnten und diese Aufhebung noch für das Jahr 1927 vorhersagten.“<sup>383</sup>

Ivo wurde scharf ins Examen genommen, aber er leugnete alles in frechster Weise ab.

Am Abend des gleichen Tages fuhr Dekan Gögele mit dem Visitator und dem Prior von Lana zurück, da am folgenden Tage ein Balleikapitel unter dem Vorsitz des Visitators stattfinden sollte. Während der Verhandlungen im Kapitel erschienen zwei Carabinieri, um Dekan Gögele trotz Einschreiten des Visitators zu verhaften, da bei einer soeben vorgenommenen Hausdurchsuchung im Zimmer des Dekans in St. Leonhard Kopien eines den König und Mussolini verhöhnenden Liedes sowie ein pornografisches Bild schlimmster Gattung vorgefunden worden seien.<sup>384</sup>

Der Apostolische Visitator begab sich sofort zum Präfekten der Provinz, um dort festzustellen, dass Ivo schon lange unter dem Mantel treuer nationaler Gesinnung und eifriger Spionage einen unwürdigen priesterlichen Wandel zu verbergen strebe und dass sehr schwerwiegende Gründe für die Unterschiebung der inkriminierten Sachen durch Ivo Nitz sprächen. Die kräftige Intervention des Visitators bewirkte die Freilassung des Dekans Gögele aus dem Gefängnis.<sup>385</sup> Sobald Ivo einsah, dass sein Spiel verloren war, verdächtigte er selbst den Apostolischen Visitator bei den Sicherheitsbehörden der politischen Agitation, sodass Carabinieri ins Konvent kamen und den Visitator einer peinlichen Untersuchung unterzogen, wogegen dieses als Gesandter des Hl. Stuhles und als Schweizer energisch protestierte und auch die sofortige Versetzung des die Untersuchung veranlassenden Kommandanten bewirkte.<sup>386</sup>

P. Ivo selbst wurde von der Polizei angeklagt und verhaftet. Da es nicht bloß ein falsches Zeugnis und eine öffentliche Verleumdung gegen einen unschuldigen Mitbruder und Vorgesetzten, sowie eine Irreführung der Polizeiorgane war, sondern ein eigentliches „*Crimen laesae Majestatis* darstellt“ wartete auf ihm ein Gerichtsverfahren Prozess und das Gefängnis. Trotzdem ließ der Kardinalpräfekt Laurenti (aus Übermaß an Liebe) durch

---

<sup>381</sup> Alpenzeitung, in: <http://dza.tessmann.it/tessmannPortal/Zeitungsarchiv/Jahresuebersicht/Zeitung/26>, 24. 01. 2012.

<sup>382</sup> DOZA, Priester 33, Admonitio canonica aus Rom, 10. 11. 1927.

<sup>383</sup> DOZA, Priester 33, Protokoll vom 15. 11. 1927.

<sup>384</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 21, Bericht vom C. L. P.

<sup>385</sup> Ibidem.

<sup>386</sup> Ibidem.

den Apostolischen Visitator bei der weltlichen Obrigkeit dahin wirken, dass der Prozess gegen ihn unterdrückt wurde, und erteilte ihm die kanonische Monition (zehntägige Exerzitien, die *Suspensio a divinis* und nach Erlangung des Reisepasses ein Aufenthalt in Troppau).<sup>387</sup>

P. Ivo Nitz selbstverständlich leugnete ziemlich alles und stellt sich unschuldig wie ein Kind. „*Er ist überhaupt ein Meister in der Verstellungskunst und bewirft jeden mit Kot, der es wagt, ihm entgegenzutreten, wenn auch seine eigene Schuld sonnenklar bewiesen ist.*“<sup>388</sup>

„...er leugnete frech jede Verfehlung ... mit Personen anderen Geschlechtes ... er sei übrigens nicht so leidenschaftlich, wie man glaube, denn er habe in der Jugend schon einen Hodenbruch erlitten...“<sup>389</sup> P. Ivo wollte aus dem Orden austreten und bat Felder wiederholt um seine Hilfe.<sup>390</sup> Selbst Felder hielt es für ganz ausgeschlossen, dass er einen Bischof finden könnte, der ihn aufgenommen hätte (ohne dass er einen Dispens von den Ordensgelübden erhielte). Hingegen gab es einen anderen Ausweg, nämlich derjenige der *Exclaustratio perpetua* oder *Secularisatio* im Sinne von can. 638 und can. 639 CIC 1917.

P. Ivo erhielt das Indult der Exklaustration zuerst für ein und dann noch für sechs Jahre, dann trat er definitiv aus den Orden aus.

Der Apostolische Visitator Felder war ein versierter Fachmann in Ordensfragen und es sind ihm im Verlauf von ca. 30 Jahren insgesamt 22 Visitationsmandate erteilt worden, die alle zur größten Zufriedenheit der Auftraggeber erledigt wurden. Sein Visitationsbereich erstreckte sich von seiner westschweizerischen Wohnheimat bis Pressburg und von Prag bis Rom. Keineswegs nur im Fahren und Fliegen – auch das allein war für den betagten und durch viele Kränklichkeiten geschwächten Mann eine bewunderungswürdige Leistung – lag das Staunenswerte dieser Visitationen, sondern in der Erfassung und Beherrschung der geistigen, kirchlichen und volkpsychologischen Unterschiede und Gegensätze, die diese Distanzen mit sich brachten. Und selbst im einzelnen Visitationsmandat gab es wieder namhafte differenzierte Eigenkreise, wie z. B. beim Deutschen Orden die Balleien Etsch, Jugoslawien, Österreich und Böhmen.

In Rom erkannte man sofort auf Grund seiner Prüfungsberichte, dass der Orden Hilfe und Unterstützung in Sachen des Ordensrechtes und bei der Neufassung der Regel brauchte.

---

<sup>387</sup> Ibidem, Protokoll vom 15. 11. 1927.

<sup>388</sup> Prior Langebner an den Troppauer Prior, Lana 15. 11. 1927.

<sup>389</sup> DOZA, Priester 33, Erklärung, H. Felder, 23. 11. 1927.

<sup>390</sup> DOZA, Priester 33, Ansuchen um Säkularisation, 14. 4. 1928.

Deshalb blieb Felders Auftrag, den Orden neu zu gestalten, trotz der inzwischen positiv abgeschlossenen Visitation, bis 1937 aufrecht.

Es war kein Geheimnis, dass Felder die Ritterorden allgemein nicht mochte. Als ihm Kardinalpräfekt Laurenti mit Visitation des Malteserordens beauftragen wollte, antwortete der Kapuziner Felder klar: „*Erst wenn der Papst direkt befehlen würde, könnte ich darauf eingehen, habe genug an St. Augustin und den Deutschherren, und ich bin Greis, abgearbeitet und ausgeseibelt*“ (13. 12. 1930).<sup>391</sup>

Felder hob den Deutschen Orden nicht auf, weil er gleich die Wirkungsfähigkeit und das gesunde geistliche Potential des Ordens erkannte. Eine große Rolle spielte auch die respektvolle und innige Beziehung Felders (obwohl er ein eingeschworener Schweizer Republikaner war) zum Althochmeister Erzherzog Eugen<sup>392</sup>, und sicherlich auch die Hilfsbereitschaft Dr. Schindlers den Kapuziner in alle Sachen des Ordens einzuweihen.

Klein, der die Aufhebung auf politischer Ebene gerade erst verhindert hatte, war durch die Diffamierungen seines ehemaligen Sekretärs und die Art und Weise des vatikanischen Vorgehens schwer gekränkt. Während die Mehrheit der Brüder die Entsendung des Visitators begrüßte, kam es zwischen Klein und Felder immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten. Zuerst war er betroffen, dass er in Ordensdingen nicht mehr selbständig entscheiden durfte. Der neue Regelentwurf sah für den Hochmeister nur eine sechsjährige Wahlperiode vor, und Klein empfand dies als Affront gegen sich selbst. Er konnte nicht begreifen, warum der Bischof als Hochmeister nur noch auf Zeit amtieren sollte. Schuld an diesen Spannungen könnte auch die schlechte Gesundheit des Hochmeisters gewesen sein.<sup>393</sup>

#### **4.4 Die Statuten der Brüder und Schwestern Sankt Mariens zu Jerusalem**

Ein brennendes Problem in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre blieben die neuen Statuten. Der CIC 1917 hat es zum ersten Male unternommen, ein vollständiges System des allen Ordensgenossenschaften gemeinsamen Rechtes aufzustellen. Bedenkt man die Institutionen in der gesamten Kirchengeschichte, war es klar und durch die Erfahrung bestätigt, dass die Normen des CIC auf die konkreten Verfassungen der einzelnen Orden

---

<sup>391</sup> Gedenkschrift zur Erinnerung an Msgr. Dr. P. Hilarin Felder aus dem Kapuzinerorden, Separatdruck aus „*St. Fidelis, Stimmen aus der Schweizer Kapuzinerprovinz*“, 1952, S. 91.

<sup>392</sup> Boesch G.: P. Hilarin Felder und Erzherzog Eugen, Ein Briefwechsel, in: Von Akkon bis Wien, Hg. Udo Arnold, QSt. 20, Marburg 1978, S. 296.

<sup>393</sup> Klein litt an schwerer Diabetes mellitus. Bericht von Dr. Hans Schwarz am 9. 9. 1932. ZAO Troppau, Hochmeister des Deutschen Ritterordens, karton 1.

und Kongregationen nur schlecht anwendbar werden. Der Deutsche Ritterorden konsultierte einige schwebende Fragen für das Großkapitel 1926 mit dem Professor des kanonischen Rechtes im Stift Klosterneuburg, Dr. Ferdinand Schönsteiner.<sup>394</sup>

#### 4.4.1 Das Gutachten von Prof. Ferdinand Schönsteiner

Er charakterisierte die geistlichen Ritterorden (Mendikanten, die *Clerici regulares...*) als diejenige streng organisiert, mit einer straffen Zentralgewalt und gegliedert in einzelne Provinzen und Niederlassungen (zum Unterschied von denen mit föderalistischem Charakter).

Das erste Dubium bestand darin, ob die Konventsverbände des Deutschen Ritterordens Provinzen im Sinne can. 488 § 6 CIC 1917 (can. 621 CIC 1983) sind. Dem Buchstaben nach passte die Definition *plurimum domorum conjunctis* nicht auf den Konventverband. Es ist aber möglich, dass zufälligerweise eine Provinz nur aus einer einzigen Niederlassung besteht, wenn z. B. die übrigen Niederlassungen der Provinz zugrunde gegangen sind. Die Mehrheit kann demnach als eine naturelle Sache bezeichnet werden, nicht aber als eine essenzielle. Für den provinziellen Charakter der Konvente sprach vor allem ihre direkte Unterstellung der Zentralgewalt, dem Hochmeister. Der Prior des einzelnen Konventes war befugt, in Vereinigung mit dem Konventskapitel unter Bewilligung des Hochmeisters die Änderungen an den Konstitutionen vorzunehmen. Eine derartige Autonomie des Konventsverbandes überstieg die Rechte einer bloß lokalen Niederlassung des zentralisierten Ordens. Die Einrichtung der *Resolutiones magistrales*, die wegen ihrer Dauer als *leges* aufgefasst werden muss, zeigte, dass ein Konvent seine Natur als Ordensprovinz hatte, weil er ein *subiektum capax legum recipiendarum* ist. Beachtenswert war, dass jeder Konvent im Deutschen Ritterorden ein eigenes Noviziat hatte (stimmte gut mit can. 554 § 2 CIC 1917 überein). Deshalb war die Versetzung eines Priesters in einen anderen Konvent ziemlich schwer.

---

<sup>394</sup> Dr. Ferdinand Schönsteiner (1876-1952), 1894 Eintritt in das Chorherrenstift Klosterneuburg, 1898 Profess, 1899 Priesterweihe, 1903-1907 Prof. der Bibelfächer des AT u. Hebr.; Interesse am Kirchenrecht: Anhänger der Historischen Schule in der Rechtswissenschaft, 1904 kanonistische Dissertation, 1905 Konkursprüfung für AT, 1906 Doktor Theologiae an der Univ. Wien, 1907-1952 Prof. des Kirchenrechtes u. Kirchengeschichte im Kloster, 1907-1911 Postgradual an der Rechtsfakultät, 1908 konkursartige Prüfung im Kirchenrecht, 1918-1925 als Prosinodalrichter tätig, bis 1930 Vizeoffizial des Diözesangerichtes, 1932 geistlicher Rat, 1945 Konsistorialrat. Werk: zahlreiche rechtshistorische Arbeiten u. Werke zum CIC 1917 (Ordensrecht, Eherecht), in: Österreichs Kirchenrechtslehrer der Neuzeit/Grass, Nikolaus: besonders an den Universitäten Graz und Innsbruck, Band 27, Universitätsverlag Freiburg, Schweiz 1988, S. 361. Nach dem persönlichen Zeugnis des Dr. Theol. Prof. Floridus Röhrig (geb. 1927), Augustinerchorherr, ragte Dr. Schönsteiner durch die enorme Intelligenz und die Originalität (auch des Humors) heraus.

Gegen die angeführten Argumente sprach nur ein einziges, nämlich das Fehlen einer Unterstufe. Es zeigte sich hier eine Unregelmäßigkeit der ganzen Bildung.

Das zweite Dubium war, ob der Prior des Konventes ein *Superior maior* sei. Der Prior hatte das Ernennungsrecht (unabhängig vom Hochmeister), die Beamten und Kooperatoren zu ernennen, und die Kandidaten für verschiedene Ämter in Vorschlag zu bringen. Der Prior konnte das Postulat der Laienbrüder verlängern (can. 539 § 2 CIC 1917), er hatte das Recht der kirchlichen Visitationen (can. 511 CIC, can. 628 § 1 CIC 1983), entschied über die Aufnahme von Novizen (can. 543 CIC 1917, can. 641 CIC 1983), was „*pertinet ad Superiores maiores*“. Der Prior wurde von den Mitgliedern des Konventes als erste Instanz betrachtet (can. 1579 § 1 CIC 1917, can. 1427 § 1 CIC 1983). Den Konventsprior des Deutschen Ritterordens konnte man als *Superior maior* bezeichnen.

Das letzte Dubium blieb, ob Ritter und Priester zusammen wählen könnten. Die Zulassung der Ordensritter zugleich mit den Priestern kann sich nach Professor Schönsteiner als die logische Auswirkung der Ämterunion darstellen, und „*diese besser als eine Forderung eher der Gerechtigkeit als der Billigkeit bezeichnet werden muss.*“<sup>395</sup>

Selbst Dr. Schindler kommentierte die Situation: „...*ist mir der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Großkapitel, das die geforderte und befristete Angleichung an den Cod. iur. can. vollziehen soll, und der ap. Visitation, die - diese (?) Neuordnung und Konsolidierung bezweckt - nicht klar. Die Angleichung ist doch von einer Neuordnung und Konsolidierung des Ordens scharf geschieden. Diese Neuordnung, für die nach der röm. Weisung ein Großkapitel zunächst nicht einzuberufen ist, bleibt mir unverständlich, da der Zusammenhang fehlt. Wenn der Hauptpunkt des Großkapitels: die Angleichung der Regel und die Frage der Bodenreform einen weiteren Aufschub vertragen, so könnte unter der gegebenen Mentalität zugewartet werden.*“<sup>396</sup> Wie man sieht, über die Neuordnung herrschte eine gewisse Unklarheit.

Das Großkapitel vom 27.-28. 4. 1928, das unter dem Ehrenvorsitz des Apostolischen Visitators stattfand, löste überwiegend die wirtschaftlichen Angelegenheiten und die drohende Wälderreform.<sup>397</sup> Nach der Aussprache Felders mit dem Kardinal Laurenti

---

<sup>395</sup> DOZA, GK 777/29, Gutachten von Dr. Ferdinand Schönsteiner, März 1926.

<sup>396</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 21, Schindler an Klein, 23. 11. 1927.

<sup>397</sup> Nach eine Aussprache ließ der Visitator den Provinzial der Kapuzinerprovinz Österreich, P. Albin Fetzel, das Apostolische Dekret der Ernennung des Apostolischen Visitators vom 26. 7. 1927 verlesen. Dann verließ der Provinzial den Kapitelsaal. Der Apostolische Visitator beauftragte sodann den Hochmeister, den leitenden Vorsitz zu übernehmen und erklärt das Großkapitel für eröffnet. DOZA, Protokoll, GK 1928, 778/1.

erklärte dieser, dass die Revisionsarbeiten an den Konventsregeln bis nach erfolgter Visitation des Gesamtordens unterbrochen werden sollten.

#### 4.5 Das Großkapitel von 1929

Das für den Deutschen Orden bedeutsame Großkapitel wurde vom 24. bis 27. 9. 1929 in Wien abgehalten. Es wurde zunächst der Bericht des Hochmeisters über den Orden im Allgemeinen und über das Hochmeistertum vorgelegt. Darauf wurden die Berichte der vier Konvente über den allgemeinen Stand und die Wirtschafts- und Vermögensgebarung vorgetragen und es wurde über die freiwillige Sanitätspflege des Ordens und den Stand der Liquidierung der vormaligen General-Ordens-Kasse berichtet.

Der Apostolische Visitor begann die Beratungen über die Regeln mit einem einleitenden Vortrag, in welchem festgelegt wurde, dass die noch lebenden Ritterbrüder nach wie vor ihre bisherige Stellung im Orden in vollem Umfang beibehalten und lediglich an die unveränderten Statuten vom Jahr 1839 gebunden sind. Sodann führte er aus, nach welchen Grundsätzen bei der Revision der Konventsregel vom Jahr 1871 vorgegangen werde, und werden müsse, um einen für den Gesamtorden in der Zukunft geltenden Regeltext zu erhalten, und der Kirche unterbreiten zu dürfen.<sup>398</sup> Wir können davon ausgehen, dass die würdige Zukunft der Ritterbrüder, die dem Erzherzog Eugen am Herzen lag, auch ein Thema bei der offiziellen Visitation Felders beim Althochmeister Eugen in Basel am 28. 3. 1928 gewesen war.<sup>399</sup>

Am 25. 9. 1929 vormittags fühlte sich der Hochmeister verpflichtet, über die Entwicklung der Basler Statuten und über die Accomodatio der Konventregel eine aufklärende Darlegung zu geben. Als Beweis, wie sehr die Staatsgewalt immer noch ihr Aufsichtsrecht über den Deutschen Orden geltend machte, wurde vom Hochmeister eine „peinliche“ Zuschrift des Landesamtes in Brünn im Auftrage des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur und die bezügliche Antwort gebracht.<sup>400</sup>

Am Nachmittag des 25. 9. begann die Beratung über den Entwurf der „*Regulae fratrum Teutonicorum B. M. V.*“ die sich bis zum Abend des 27. 9. hinauszog. Die Beratungen über

---

<sup>398</sup> DOZA, GK 778/1, Protokoll vom 24. 9. 1929, Punkt VI.

<sup>399</sup> Boesch G.: Ein Briefwechsel..., S. 305.

<sup>400</sup> Das Präsidium des Landesamtes in Brünn informierte am 5. 8. 1929 den Hochmeister Klein, dass sie in den vorgelegten neuen Statuten keine Beschlüsse über die ehemaligen Ritterbrüder und ihre erworbenen Rechte fanden. Deshalb bat das Präsidium auf Grund des Erlasses des Ministeriums für das Schulwesen vom 18. 7. 1929 um die gültige Mitteilung, ob die erwähnten Beschlüsse nachträglich geändert wurden. Zugleich verlangte das Ministerium festzustellen, ob die vorgelegten neuen Satzungen für den ganzen Orden oder vielleicht nur für die Tschechoslowakische Ballei Geltung hatten, in: DOZA, GK 777/2, Protokoll.

die Brüderregel wurden am Vormittag 27. 9. unterbrochen und es wurden die „Regeln der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens“ abgehandelt.

Die Schwesternkonstitutionen (von Papst Pius IX. schon approbiert) überarbeitete der Visitator selbst entsprechend den Forderungen des CIC 1917. Diese Beratung nahm nur kurze Zeit in Anspruch. Die Schwierigkeiten der Regelanpassung waren beim Schwesterninstitut auch viel geringer als bei den männlichen Ordensmitgliedern. Die neueren Konstitutionen unterschieden sich von den Schwesternregeln des Jahres 1854 mehr in der klaren Formulierung der kirchenrechtlichen Vorschriften. Die geistliche und karitative Zielsetzung blieb im Wesentlichen dieselbe. Die Schwestern selbst fühlten sich mit dem Orden eng verbunden und wollten sich nicht als selbstständige Kongregation mit einer eigenen Generaloberin von ihm lösen. Da die Häuser, Hospitäler und Schulen meist vom Hochmeister gegründet worden waren, hängt dies auch wesentlich mit dem Ordensbesitz zusammen. Da can. 500 § 3 CIC 1917 die jurisdiktionelle Verbindung einer Schwesternkongregation mit einem Männerorden verbot, bedurfte es dazu eines eigenen Privilegs. Was die Profess betraf, erlaubte Rom den Schwestern nun auch die Ablegung der ewigen Gelübde. Bisher zählten die Schwestern nur zu den Mitgliedern mit zeitlichen Gelübden. Die Regeln von 1854 betrachteten das Schwesterninstitut als Zweig des Ordens. In der neuen Fassung wurde das Rechtsverhältnis zu den Brüdern des Deutschen Ordens bedeutend abgeschwächt. Es widersprach den Vorschriften des Kirchenrechtes, dass Schwestern einem Männerorden inkorporiert waren, beziehungsweise dass solch ein Institut mit einfachen Gelübden als Orden galt.<sup>401</sup> Nach dem Kirchenrecht waren die Schwestern weder eine bischöfliche, noch eine päpstliche, sondern eine exempte Kongregation, das heißt sie unterstanden dem Hochmeister und dem Generalrat des Ordens. Klar abgegrenzt wurden das Visitationsrecht des Hochmeisters und das des Ortsbischofs. Dank der Umwandlung des Deutschen Ordens in eine rein geistliche Gemeinschaft entfielen die Mittelspersonen zwischen Hochmeister und Provinzoberin (Amt des Superiors und des hochmeisterlichen geistlichen Rates und delegierten Visitators). In der Leitung der Kongregation trat eine größere Unabhängigkeit der Schwestern von der Führung durch einen Ordenspriester ein. Notwendig war eine komplette Neuordnung in der Vermögensverwaltung. Durch die Inflation reichte eine regelmäßige Zahlung zur Erhaltung aus dem allgemeinen Schwesternfond nicht mehr aus. Abgesehen von einem kleinen Grundbesitz stand den Schwestern nur das zur Verfügung, was sie durch ihre Arbeit verdienten oder als

---

<sup>401</sup> In diesem Sinne wurde der Name des Instituts (analog zu den Brüdern) von „Schwestern vom deutschen Hause Sankt Mariens zu Jerusalem“ abgeändert zu „Barmherzige Schwestern des Deutschen Ordens“.

Mitgift mitbrachten. Die einzelnen Niederlassungen hatten in ihrer Ökonomie eine gewisse Selbstständigkeit. Die Deutschen Orden-Schwesterorden zeigten 1929 durch die Annahme der Konstitutionen die Bereitschaft zur Neugestaltung ihrer Gemeinschaft. Die Schwesterkonstitutionen waren (einzig dank dem Eingreifen des Papstes und des Kardinalpräfekten Lépisier) nicht der Congregatio plenaria, sondern einer eigenen dazu einberufenen Kommission vorgelegt worden, die die Arbeit innerhalb von 14 Tagen zu Ende führte.<sup>402</sup>

Im Generalkapitel 27.-28. 4. 1928 teilte der Apostolische Visitor mit, dass er vom Hl. Stuhl beauftragt worden sei „*die Regeln des Deutschen Ordens im Sinne des CIC und mit Rücksicht auf die neueingetretenen, grundstürzenden Verhältnisse innert des Ordens selber umzuarbeiten und beförderlichst zur Bestätigung einzureichen.*“<sup>403</sup> Der Präfekt der Heiligen Kongregation S. E. Kardinal Laurenti hatte im November 1927 mit Felder längere Besprechungen. Dabei wurde es dem Visitor zur Pflicht gemacht, in Anbetracht der inneren und äußeren Neugestaltung des Ordens, eine durchgreifende Revision und Redaktion vorzunehmen, um nachher den Entwurf einzureichen.<sup>404</sup> Als Helfer für diese Aufgabe wurde dem Visitor vom Präfekt ein Mitbruder, P. Lazarus d'Arbonne O.F.M.Cap., zugewiesen. Dieser studierte die Regel und schickte dem Visitor bereits am 10. 9. 1928 ein Gutachten über die Revisionsarbeit. Felder selbst arbeitete im Sommer 1928 ein Bericht für die Regelrevision aus und begab sich im Oktober/November nach Rom. Hier bereitete er sich in mehreren Audienzen beim Sekretär der Religionskongregation, Msgr. La Puma, und bei dem Präfekten Kardinal Laurenti vor.<sup>405</sup>

Die Redaktionsarbeit bewältigte er während des Winters 1928/29. Dieses Elaborat, das den Großkapitularen und Balleiräten unterbreitet worden war, stand nun im Generalkapitel 1929 (24.-27. 9.) zur Beratung und Beschlussfassung an.

Felder meinte, dass das ritterliche Element des Ordens sich allerdings überlebt habe. „*Ganz unabhängig von uns, durch die unabwendbare Macht der Verhältnisse ist es auf den Aussterbeetat gesetzt worden.*“<sup>406</sup> Das Generalkapitel in Basel 1922 fasste den Beschluss: „*Die derzeit im Orden befindlichen Ritterbrüder behalten ihre Ansprüche auf Leistung der ihnen zukommenden Präbenden, deren Höhe nach den wirtschaftlichen und allgemeinen*

---

<sup>402</sup> Es war bekannt, dass mehr als 200 noch nicht approbierte Regeln bei der Religionskongregation lagen, in: Gruber: Deutschordensschwesterorden..., S. 183.

<sup>403</sup> DOZA, GK 24.-28. 9. 1929, 778/1, in: Zur Revision der Regeln des DOs, Bemerkungen des Apostolischen Visitors Dr. P. Hilarin Felder O.F.M.Cap., S. 1.

<sup>404</sup> Ibidem, S. 14.

<sup>405</sup> Ibidem, S. 15.

<sup>406</sup> Ibidem, S. 1.

*Preisverhältnissen berechnet wird. Die bisherigen Großkapitulare behalten ihre Stellung im Großkapitel weiter.* <sup>407</sup>

In den Basler Statuten 1922 figurierten aber die Ritter nicht mehr, und aufgrund der Beschlüsse (*Resolutio magistralis*) des Großkapitels vom 16. 4. 1926 wurde ihre Aufnahme „unzulässig“, man könnte auch sagen „verboten“. Diese würde nach dem Visitor jedenfalls von kirchlicher Seite nicht mehr gestattet werden. Die lebenden Ritterbrüder hingegen sollten nicht bloß im Orden verbleiben, sondern auch mit allen Ehren und Rechten belassen werden.

Die Bezeichnung des Ordens als „Deutscher Ritterorden“, „geistlich ritterliches“ oder „geistlich militärisches Institut“ musste im Verkehr mit den drei übrigen Sukzessionsstaaten fallen gelassen werden, da diese Staaten weder Ritter kennen noch anerkennen, ebenso kein geistlich militärisches Institut, sondern nur einen Deutschen Orden als ein reines religiöses Institut. Bei der Umarbeitung der Regeln kamen an sich alle drei Ordensregel in Betracht (die Ritterstatuten 1839, die Konventsregel 1871 und die Schwesternregel 1854). Von einer Revision der Ritterstatuten musste allerdings nach Felder aus drei Gründen abgesehen werden, nämlich in Hinblick auf die Ritterbrüder, Nachfolgestaaten und die Kirche.

Die neue Regel sollte ein einheitliches und selbständiges Ganzes, eben einen Codex im Kleinen bilden. Daher durften nicht mehr Ausschnitte aus den *Primaeva Ordinis Statuta* den jeweiligen *Recentissima Statuta* voran gedruckt werden, wie in der Konventsregel. Manche Kapitel mussten aber weggelassen, geändert oder beigefügt werden. Es wurde die offizielle Bezeichnung „Deutschorden“, mit Rücksicht auf Ursprung und Geschichte der Titel „Deutschorden Unserer lieben Frau zu Jerusalem“ beibehalten.

#### **4.5.1 Die Erklärung des Landkomturs Friederich Belrupt-Tissac**

Am 25. 9. nachmittags gestattete Felder dem Komtur Friedrich Belrupt, die angesuchte Erklärung abzugeben.<sup>408</sup> Er erklärte feierlich, dass er sich mit allen Ritterbrüdern der Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität widerspruchslos füge. Menschlich begreiflich aber sei es, dass die Ritterbrüder an der Institution, in die sie mit ehrlichem Sinn und Herzen eingetreten waren und zu dienen bestrebt waren, hingen, und dass sie es

---

<sup>407</sup> Ibidem, S. 2.

<sup>408</sup> DOZA, GK 778/1 Beilage zum Protokoll, 25. 9. 1929 nachmittags vor der Beratung von Caput VIII.

schmerzlich empfänden, dass diese Institution, die Jahrhunderte überdauert hatte, nunmehr ein für allemal aus der Welt verschwinden sollte.

Das neue Gebilde, das auf den Trümmern des altherwürdigen Deutschen Ritterordens errichtet wird, hat mit ihm nichts mehr gemein, nur einzelne Regeln und seinen Namen.

*„Das Wesentliche“, sagte Belrupt, „das ihn von den meisten anderen geistlichen Orden mit ähnlichem karitativem Wirken unterschieden und ausgezeichnet hat, fehlt ihm. Das Wesentliche aber erblicke ich darin, dass sich geistliche und weltliche Brüder ... aufs innigste miteinander verbunden, in ihm zum gemeinsamen Wirken zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschheit gebunden haben.“*

Belrupt schließ eine mögliche Revision und Reform nicht aus: *„Ich glaube, dass auch fernhin, auch wenn der Adel abgeschafft werde, ritterliche Gesinnung gepaart mit echtem religiösem Geiste bei Angehörigen jeden Standes in der Welt zu finden sein wird, und dass eine Institution, die durch Jahrhunderte dem Wirken und Ansehen des Ordens gewiss förderlich war, dies auch in Zukunft sein wird. Ich kann mit Stolz erwähnen, dass nahezu alle karitativen Schöpfungen des Ordens ihr Bestehen den Ritterbrüdern zu verdanken haben.“*

Belrupt wies weiterhin die Behauptung zurück, dass durch die Umwälzung des Krieges das Rittertum im Orden zum Aussterben verurteilt war, da eine kirchliche Institution nicht durch ein historisches Ereignis abgeschafft werden kann. Der Zweck des schwerwiegenden Opfers des Erzherzogs Eugen war nicht, dem Rittertum im Orden den Schlusspunkt zu setzen, sondern gerade im Gegenteil, die vorübergehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und den Weg freizumachen zu neuem Leben und Blühen. *„Ich bin mir voll bewusst auf einem verlorenen Posten zu stehen, denn gegen die Argumentation der zuständigen Instanzen im Rom sind meine bescheidenen Feststellungen und Bitten nur ungeeignete Mittel.“* Dann wagte er die Bitte an den Visitor, dass durch die neuen Regeln der Weg zu dem von den Ritterbrüdern und einem großen Teil der Priesterbrüder angestrebten Ziel nicht gänzlich verschüttet werde. Zumindest solle die Möglichkeit offen gelassen werden, die alte Institution der weltlichen Brüder (dritter Orden) in entsprechender Form wieder erstehen lassen zu können.<sup>409</sup>

Betreffend den besonderen Wunsch, dass die Ritter bis zum Aussterben des Rittertums auch für die verschiedenen Ämter des Ordens wählbar sein sollen, wünschte er sich auch die Stellungnahme von den priesterlichen Großkapitularen. Da aber die Rechtsgrundlage

---

<sup>409</sup> Aufgrund dieser Intervention nahm Felder die gewünschte Retuschierung im Prolog zum Regelentwurf vor, in: DOZA, GK 778/1, Protokoll.

für die Wählbarkeit der Ritter in den Generalrat fehlte (1839), und da die Kirche ohnehin den Rittern keinen Zutritt zu diesem Rate gestatten würde, weil mit dem Amte des *Consilium generale* Obliegenheiten verbunden sind, die ein Laie kaum erfüllen kann, formulierte der Visitator den Beschluss folgendermaßen: „*Die überlebenden Ritterbrüder sind ... wählbar, soweit das vom Apostolischen Stuhle genehm gehalten wird.*“<sup>410</sup>

Damit sind wir mitten in den Beratungen über den Reglementwurf angelangt.

Intensive Aussprache gab es weiters über die Amtsdauer des Hochmeisters und des Priors und die Dauer des Noviziats. Sehr interessant war, dass sich bei der Abstimmung über die Wahl des Hochmeisters acht Großkapitulare für die Wahl auf Lebenszeit aussprachen.<sup>411</sup> Dem gegenüber sah der Reglementwurf eine Wahl für zweimal sechs Jahre und das endgültige Ausscheiden aus dem Amte vor.<sup>412</sup> Bezüglich des Noviziates konnte dem Wunsch des Kardinals Lèpisièr nach einem Zentralnoviziat aus politischen Gründen nicht entsprochen werden.<sup>413</sup>

Felder beschrieb den Geist der Regeln von Rigler als einen vorzüglichen: „*Man erhält den Eindruck, dass dieser Priester ein Gottesmann war und Gottesmänner bilden wollte. Allein schrieb er doch mehr ein frommes Lesebuch als ein Gesetzbuch.*“<sup>414</sup> Während eine Ordensregel in knapper und präziser Form die Vorschriften aufzustellen hat, hat Rigler ein umfangreiches Buch verfasst, in dem neben der Legislative asketischer Unterricht, liturgische Anweisungen, salbungsvolle Erwägungen, geschichtliche Exkurse usw. stehen. „*Aber es ist eine totale Irreleitung, wenn die von Rigler aufgenommenen Ausschnitte als die Primaeva Ordinis Statuta bezeichnet werden.*“<sup>415</sup> Rigler hat einfach unterschiedslos die Stücke, teils vom Anfang, teils vom Ende des 14. Jahrhunderts stammendes Material, welche ihm für seine Zwecke dienlich schienen, herausgeschnitten. „*Rigler war sicher ein heiligmässiger Weltpriester, tüchtiger Pastorallehrer, und blieb so auch nach seinem Eintritt in den Orden. Historiker und Ordens-Kanonist war er sicher nicht.*“<sup>416</sup>

---

<sup>410</sup> DOZA, GK 778/1, Protokoll.

<sup>411</sup> 1) 800 jährige Tradition, 2) fast von allen Brüdern gewünscht, 3) angesichts der Stellung des Hochmeisters dem Staate und der Öffentlichkeit ein großer Vorteil, 4) beim anderen Orden (SJ, OSB, Zisterzienser) belassen werden, 5) dem widerspricht nicht can. 505 CIC 1917.

<sup>412</sup> 1) Bei den Orden, die mehrere Länder umfassen, könnte es Unzufriedenheit hervorrufen, 2) die auf Lebenszeit gewählten Oberen im Bewusstsein ihrer Sicherheit stehen in Gefahr ihre Machtvollkommenheit zu betonen, 3) altersschwache oder unfähige Obere dem Orden schweren Schaden zufügen.

<sup>413</sup> Der Visitator teilte mit: „*Das Zentral-Noviziat ist ein mächtiges Mittel der Einheit und des Verständnisses für die Allgemeininteressen des Ordens (und gerade bei einem mit so kleiner Zahl von Ordensmitgliedern).*“ DOZA, GK 778/1, Protokoll; Es ist aber noch heute, im Jahre 2012, ein Zentralnoviziat schwer vorstellbar.

<sup>414</sup> Zur Revision..., S. 12.

<sup>415</sup> Zur Revision..., S. 15.

<sup>416</sup> Zur Revision..., S. 16.

Wegen der ungelösten Fragen wurde eine Petition eingerichtet, die der Visitor mit dem Reglementwurf nach Rom leitete und die dort mündlich verhandelt wurde.<sup>417</sup>

Das Großkapitel des Deutschen Ordens schickte dem Heiligen Vater ein Dankschreiben für die Bestellung des P. H. Felder zum Apostolischen Visitor *„welcher sich als wahrhaft väterlicher Freund erwiesen, und mit einer bewundernswerten Klugheit, Umsicht und Opferwilligkeit dem Wohle des Ordens gewidmet hat. Einmütig, mit altritterlichem Geiste und entschlossen, alles zur Hebung des Ordens zu unternehmen..., haben sich Hochmeister, Ritter und Priester seit dem Jahre 1918 zusammengeschlossen, um den Orden entsprechend den kirchlichen Bestimmungen und den Zeitumständen anzupassen.“*<sup>418</sup>

Der Visitor übergab die *„Regulae fratrum und der Barmherzigen Schwestern“* den Großkapitularen des Ordens zur Mitberatung, und diese wurden beim derzeit tagenden Großkapitel durch Beraten einmütig gebilligt. Am Schluss des Kapitels sagte der Hochmeister dem Apostolischen Visitor für die vielen Mühen anlässlich des derzeitigen Großkapitels besten Dank. Ritter und Priester waren einig in der Frage um die Erhaltung des Deutschen Ordens und seiner achthundertjährigen Tradition. Der Hochmeister sprach die Hoffnung aus, dass der Herr Visitor beim Heiligen Vater (beide interessierten sich als große Historiker für die historische Tradition in der Kirche) den richtigen Weg finden und die Tradition des Deutschen Ordens vertreten werde. *„Wir hoffen, dass wir neben den Johannitern – zu denen wir in der Communicatio Privilegiorum stehen – auch weiterhin, wenn auch in geänderter Verfassung die ähnliche Ausnahmestellung wie diese genießen ... Ritterlicher Geist und Mut ist auch heute noch bei uns zu finden.“*<sup>419</sup> *„Omni bono operi adsumus“* – *„dieser Wahlspruch gilt einem jeden von uns, den wir, wenn nicht im goldenen Schilde, so doch im Herzen tragen.“*<sup>420</sup>

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat am 27. 11. 1929 beide Regeln gutgeheißen und bestätigt. Der Apostolische Visitor wurde zugleich durch ein Schreiben aus dem Sekretariat der Kongregation vom 29. 11. beauftragt, die Regeln zu promulgieren und in der Praxis durchzuführen. Zu diesem Zweck behielt er dieses Mandat bei.<sup>421</sup>

---

<sup>417</sup> DOZA, GK 778/1, Abschrift des lateinischen Schreibens an die Religiosenkongregation.

<sup>418</sup> DOZA, GK 778/1, Dankschreibens an den Hl. Vater.

<sup>419</sup> DOZA, GK 779/1, Schlussrede des Hochmeisters am 29. 9. 1929.

<sup>420</sup> Ibidem.

<sup>421</sup> *„ Am 18. April (1938!) erlebte der Orden eine große Freude. Der Hochwürdigste Herr Hochmeister erhielt gerade an diesem Tage, als er bei uns bei einer Konferenz weilte, die frohe Nachricht, dass der hl. Vater den Apostolischen Visitor Hilarin Felder zum Bischof von Gera ernannte und den Orden mithin von jeder päpstlichen Visitation frei machte.“* Es ist ein schönes Zeugnis, wie sehr der Orden sich die Selbstständigkeit wünschte, in: ZAO Deutscher Orden, signatur 20, Chronik D. O. Kloster Freudenthal. Diese Handschrift wurde von ZAO im Antiquariat im Jahre 1988 um 3.000 CZK angekauft.

Im Schreiben vom 28. 11. wurde vom Apostolischen Stuhl erklärt, dass früher der Orden hauptsächlich ein militärischer war, während er nun im eigentlichen Sinn als klerikaler Orden zu bezeichnen sei, der jedes militärische Element ausschließt. Dennoch werden den noch lebenden Ordensrittern alle Rechte, die ihnen nach den Statuten vom Jahre 1839 zustehen (Stimme, Sustaination) uneingeschränkt zugestanden.<sup>422</sup>

Die „*Regulae Fratrum Ordinis Teutonici Sanctae Mariae in Jerusalem*“ wurden durch den Apostolischen Visitator Mitte April 1930 promulgiert im Namen des Heiligen Stuhles und ihre Beobachtung vom Osterfest an befohlen. Mitte Mai wurden die „Konstitutionen der Barmherzigen Schwestern des Deutschen Ordens“ promulgiert<sup>423</sup>; diese traten mit Pfingsten zur Beobachtung in Kraft.<sup>424</sup> Diese waren bindende, gültige Rechtsnorm. Alles, was dem entgegenstand, hatte keine Rechtsgültigkeit mehr.

In der Botschaft für das Großkapitel vom 13. 6. 1930 verkündete der Visitator wieder über die Regeln, die nicht mehr einen Apendix zu den Ritterstatuten bildeten, aber die präziser gefasst, der Zeit angepasst und mit dem CIC 1917 in Einklang gebracht seien. Besonders betonte Felder die Regelvorschriften über die *Vita communis* und die Armut, die vollkommen im Sinne des Codex verfasst sind. (can. 594; can. 587 § 2).

#### **4.5.2 Der Besuch des Präsidenten Masaryks auf der Burg Busau**

Ich möchte ein Ereignis erwähnen, das aber eher als eine bemerkenswerte Überraschung wirkt. Der Tschechoslowakische Präsident Tomáš Garrigue Masaryk unternahm aus seiner Sommerresidenz (Židlochovice) im Juni und Juli 1929 Reisen nach den mährischen Städten. Der Vizepräsident des Landes Mähren-Schlesien meldete dem Hochmeister im Brief vom 20. 5. 1929 den beabsichtigten Besuch des Präsidenten auf der Burg Busau (Bouzov).<sup>425</sup> Klein weilte damals zur Kur in Karlsbad, aber er war sofort bereit, die Kur zu unterbrechen, um den Herrn Präsidenten schon am 16. 6. auf der Burg willkommen zu heißen. Klein maß dieser Begebenheit eine große Bedeutung bei und der Besuch wurde

---

<sup>422</sup> „*In eo maxime ratio agendi Ordinis Teutonici discrepabit, quod dum antiquitus Religio potius equestris fuit, nunc Religio clericalis proprie dicta erit, excluso quovis elemento militari. Attamen Militium adhuc superstitium conditio illaesa omnino manebit, ita quidem, ut, quod vixerint, Statuta anno 1839 pro eis condita observare omnibusque juribus in eis concessis frui valeant*“, DOZA, GK 778/3, Botschaft des Visitators gelegentlich des Provinzkapitels 1930.

<sup>423</sup> Die Satzungen nannten sich nicht mehr Regeln, sondern Konstitutionen. Nach dem Kirchenrecht waren die DO-Schwester als tätige Gemeinschaft kein Orden, sondern nur eine Kongregation, deren Verfassung als Konstitutionen bezeichnet wurde, can. 488 Nr. 2 CIC 1917.

<sup>424</sup> Wieland: Vom Ritterorden... , S. 262.

<sup>425</sup> ZAO Troppau, Velmistr Řádu německých rytířů (1877-1933), Karton 2, Inv. č. 14; Vgl. Demel, Bernhard: Der Deutsche Orden in der ČSR 1918-1938, in: Der Deutsche Orden einst und jetzt, Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Band 848, Peter Lang, Frankfurt am Main 1999, SS. 303-335, hier SS. 303-307.

sehr sorgfältig vorbereitet. Die Begrüßungsrede wurde ausschließlich in der tschechischen Sprache gehalten (bei der Begrüßung wurde nur ein (!) deutscher Satz ausgesprochen),<sup>426</sup> und er hob in ihr die Geschichte und die Grundprinzipien des Ordens hervor, der vor kurzem eine grundsätzliche Reform erlebt hatte: *„Ich hoffe zuversichtlich, dass es auch fernerhin dem Deutsch-Orden vergönnt sein wird, seine alten Grundsätze der christlichen Liebe zur Geltung zu bringen, ob das nun Caritas heißt, oder modern Humanität, und dies insbesondere, da unser Herr Präsident den Wahlspruch verfolgt: „Omni bono operi adsum“; ja, wenn es sich um eine gute Sache handelt, sei es Humanität, Wissenschaft, Kultur, dann ist der Herr Präsident als Haupt unserer Republik auch unter den ersten, welche diese gute Sache (bonum opus) verteidigen und unterstützen. Gebe Gott, dass der Deutsch-Orden nach diesem Wahlspruch auch in ferner Zukunft auf kulturellem und charitativem Gebiete arbeiten könne!“*<sup>427</sup> Beim Empfang wurde dem Präsidenten unter anderem der Ordenskatalog und der Bericht über das Wohlfahrtswesen des Ordens in der tschechischen Sprache überreicht.<sup>428</sup> Müde von den Strapazen meldete Klein am 17. 6. an Schindler nach Wien: *„Der Empfang in Busau ist sehr gut verlaufen. Die Begleitung: 35 Personen. 1 ½ Stunden Aufenthalt.“*<sup>429</sup>

Ob dieser Besuch politische Konsequenzen haben könnte, wissen wir nicht, aber seit dieser Zeitperiode erlebte der Orden von der Seite des Staates keine bedeutenden Eingriffe mehr. Die Tatsache, dass 1937 ein weiterer Besuch, nämlich von Präsident Beneš erfolgte, welcher den Besuch von 1929 reflektierte, erlaubt uns anzunehmen, dass der erste Besuch in seiner Bedeutung und Fernwirkung von beiden sich begegnenden Partnern so empfunden wurde.<sup>430</sup>

#### **4.6 Das Großkapitel von 1930**

Das Großkapitel am 13. 6. 1930 wurde durch den Apostolischen Visitator einberufen, um den Hochmeister, den Generalrat und aus jeder der bestehenden vier Provinzen einen

---

<sup>426</sup> Ibidem, persönlichen Bemerkungen des Hochmeisters über die Vorbereitung.

<sup>427</sup> ZAO Troppau, VRNR 14, Kart. 3.

<sup>428</sup> Exemplare in DOZA, Abteilung Bibliothek.

<sup>429</sup> DOZA, BÖ, Kart. Öko 25/1. Die Hauptkasse hat die Kosten mit einer Summe von 20.637.90 Kč ausgewiesen. Güteradministration Olmütz 17. 7. 1929, in: ZAO, Deutscher Orden, Inv. č. 2312, Karton 56.

<sup>430</sup> Am 1. 7. 1936 wurde der Hochmeister Abt Norbert Schälzky in Begleitung des Generalökonomen P. Beda Romanczyk vom Präsidenten der Republik in der Prager Burg zu einer einstündigen Audienz empfangen, in: „Deutsche Presse“ vom 2. 7. 1936, oder „Lidové noviny“, „Deutsche Zeitung Bohemia“, „Neue Morgenpost Prag“, „Freudenthaler Nachrichten“.

Provinzoberen wählen zu lassen und die „*Vita communis*“ durchzuführen.<sup>431</sup> Der Visitator hatte festgelegt, dass die Reihenfolge der Wahlen kein Präjudiz schaffen solle, da es keine erste, zweite ... Ordensprovinz gebe, vielmehr die Provinzen gleichberechtigt seien. Dann folgten die Berichte und Beiträge über die ständigen Probleme (der Balleien, Wälderreform, Umbauten usw.) In Gumpoldskirchen war ein neuer Konvent (als das Provinzhaus für Österreich) zu errichten. Dem Hochmeister Klein wurde das Recht zugesprochen, auf Lebenszeit den Titel Hochmeister zu tragen, auch wenn er dieses Amt nicht mehr innehaben sollte.<sup>432</sup>

Im Großkapitel am 13. 6. 1930 wurden aufgrund des Antrages der Ritterbrüder Belrupt und Mensdorff und in der Anwesenheit der beiden die Übergangsbestimmungen für Ritter festgelegt, da zwischen Ritterstatuten und neuen Regeln Unstimmigkeiten bestanden.

Die noch lebenden Ritterbrüder wurden (ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wohnsitz) in der Ballei Österreich vereinigt, da diese Ballei alle Voraussetzungen bot, um die Tradition und die Rechtskontinuität zu sichern und weiterzuleiten. Unter dieser Voraussetzung verzichtete Albert Mensdorff auf Titel, Würde und Rechte des Landkomturs der Ballei (An der Etsch und im Gebirge). Die landkomturliche Würde der Ballei Österreich blieb dem Ritterelement auch in Zukunft gewährt. Der jeweilige Landkomtur trat nicht in das Nutzungsrecht der Ballei ein, sondern begnügte sich mit einer entsprechenden Sustentation. Die Güterverwaltung wurde von einem Aufsichtsrat geführt. Geistliche Rechte (Präsentation des Pfarrers, Visitation usw.) standen dem Landkomtur nicht zu. Die Ordensritter durften ihre Interessen durch einen Ratsgebietiger beim Hochmeister vertreten, und der Landkomtur der Ballei Österreich und ein Ratsgebietiger hatten Sitz und Stimme im Großkapitel. Die Ritter hatten die vom Orden zugesicherte Sustentation.<sup>433</sup>

F. Belrupt entwickelte zwar eine Tätigkeit zur Wiedererweckung des Landkomturs im alten Stil, aber Felder äußerte seine Meinung klar: „*Das darf unter keinen Umständen geschehen. Sollte man dennoch weitere Anstrengungen in dieser Richtung machen, so müssten die Herren Ritter darauf verwiesen werden, dass wir nur aus Gnade und Barmherzigkeit den Beschluss von 1930 gefasst haben.*“<sup>434</sup>

Auf die Frage, ob die österreichische Regierung überhaupt noch mit der einstigen Rechtsstellung der Ritter rechne, sagte der Bundeskanzler Seipel dem Visitator: „*Wenn die*

---

<sup>431</sup> Die Provinzkapitel wurden am 30. 5., 3. 6., und 10. 6. 1930 abgehalten. Am 13. 6. 1930 wurde N. Klein einstimmig (10 Stimmen gegen 1) zum Hochmeister gewählt, ebenso die vier *Consilarii generales*.

<sup>432</sup> Wieland: Vom Ritterorden..., S. 261.

<sup>433</sup> DOZA, GK 778/3, Protokoll 1930. Zum Begriff des Ratsgebietigers in DO, bei Demel. B: Das Priesterseminar des Deutschen Ordens zu Mergentheim, QSt 12, Bonn-Bad Godesberg 1972, S. 43.

<sup>434</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 36, Felder an Generalrat am 26. 10. 1935.

Ritter eine standesgemässe Rente erhalten, so kümmern wir uns um alles andere nicht mehr. Das ist Sache des Hl. Stuhles, da die Ritter ja Ordensleute sind und sein sollen und nur als Ordensleute Existenzberechtigung haben.“<sup>435</sup> Nach dem *Catalogus generalis* 1924 lebten von den Rittern: in Wien: F. J. Reischach, A. Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein und G. F. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, in Troppau: E. Mattencloit, in Brünn: F. Belrupt-Tissac (beide waren tschechoslowakische Staatsbürger)<sup>436</sup> und in Basel: G. Skrbensky-Hrzistie sowie Erzherzog Eugen.<sup>437</sup> A. Mensdorff hatte später auch den dauernden Wohnsitz in der Tschechoslowakei (Marienbad), da wegen der furchtbar strengen Devisenverordnungen die zukommenden Präbenden unmöglich ausgezahlt werden konnten.<sup>438</sup>

Die tschechoslowakischen Staatsbehörden behandelten die verschiedenen Ritter-Varianten, aber eine handschriftliche Anmerkung wirkt ein bisschen verwirrend: „*Der Malteserorden möchte sich mit dem Deutschen Orden verbinden. Das Ministerium für Unterricht und Volksaufklärung hätte nichts dagegen, dass sich die Ritter des Deutschen Ordens (es gibt 5, davon 2 unsere Staatsbürger) mit den Maltesern verbinden. Das Vermögen des Deutschen Ordens, das aber an die Zwecke dieses Ordens (karitative) gebunden ist, kann nicht als das Zweckvermögen dem (Malteser) Orden ausgeben werden. Das Vermögen des Malteserordens dient nämlich meistens nur den persönlichen Bedürfnissen der Malteserritter.*“<sup>439</sup>

F. Belrupt begegnete in Paris im Juli 1937 den Mitgliedern des (neubelebten) Militär- und Hospitalordens des Hl. Lazarus und informierte Norbert Klein über die mögliche Zusammenarbeit.<sup>440</sup>

Klein zeigte aber dafür kein Interesse und antwortete ihm durch den Generalsekretär: „*Seine Gnaden sind der Ansicht, dass dieser Ritterorden doch ganz anders aufgebaut ist als der Deutsche Orden und daher eine Verbindung mit ihm, wie sie in dem Schreiben aus Paris angedeutet ist, doch wohl nicht für uns in Frage kommt. Die Geschichte dieses Ordens ist ja ganz interessant und zeigt, wie sich der Wunsch nach einem Zusammenschluss im Sinne der alten Militär- und Hospitalorden überall regt, ein Zeichen, dass der*

---

<sup>435</sup> Ibidem.

<sup>436</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 36. Hochmeister an das Erzb. Konsistorium in Olmütz am 4. 3. 1937.

<sup>437</sup> F. Hohenlohe starb am 15. 9. dieses Jahres (1924), F. Reischach im Jahr 1935, G. Skrbensky im Jahr 1937, E. Mattencloit 1945.

<sup>438</sup> ZAO Deutscher Orden, karton 36, Klein an Skrbensky, 1935; Klein an Mensdorff am 14. 7. 1934.

<sup>439</sup> Anmerkung vom 17. 6. 1933, mit unbekannter Unterzeichnung, in: AMZV ČR, II. sekce, III. řada, karton 50.

<sup>440</sup> „*Es wurde das Rittertum gegründet, welches die Propaganda unter den Institutionen und Personen mit dem Ziel des freien Lebens der Christen in den Ländern mit antikatholischer Tendenz zur Aufgabe hat.*“, Graf Otzenberger-Detaille, Oberintendant des Ordens, in: ZAO Deutscher Orden, karton 36.

*Deutsche Orden mit der Einführung des Familiareninstitutes einem Zuge der Zeit entgegenkommt.*“<sup>441</sup>

Die Ereignisse seit 1929 und das Großkapitel von 1930 sind ein definitiver Akt auf dem Weg vom Deutschen Ritterorden zum Deutschen Orden der Brüder und Schwestern Sankt Mariens zu Jerusalem. Einige eventuelle Impulse, Anregungen und folgende Erklärungen und Rechtsbelehrungen verloren im Laufe der Zeit ihre Kraft und wurden nur zur immer wieder wiederholten Thematik. Andere Fragen, die nicht unbedingt das Bestehen des Ordens in Zweifel stellen würden, blieben trotzdem unbeantwortet. Kardinal Vincenzo La Puma sandte dem Visitor ein Gutachten von Mons. Serafini über den Deutschen Orden und seine Einreihung in das *Annuario Pontificio*.<sup>442</sup>

Mons. Serafini war der Meinung, dass der hospital-militärische Grundcharakter im Orden blieb, da der alte Deutsche Orden nicht durch einen spezifischen päpstlichen Akt aufgehoben wurde. Dass der Deutsche Orden nicht mehr vom kaiserlichen Haus repräsentiert wurde, war eine faktische aber nicht rechtliche Tatsache. Ebenfalls sah er das Faktum, dass ein Bischof von Brünn und die aktuellen Inhaber des Vermögens, die in Wirklichkeit ein abhängiger Klerus waren, den Hochmeister und die Ritter ersetzten, gewissermaßen als eine Rechtsschwachheit an. Seiner Ansicht nach wurde in den Regeln die Trennung zwischen dem alten Deutschen Orden und der neuen „amphibischen“ Institution nicht genug bedacht. Die Rechtsposition dieses Institutes (Serafini behauptet, bei Felder sei sie sehr unpräzise), das von den Rittern abgespalten wurde und ein neues Subjekt in sich selbst schuf und das nicht den Anspruch erheben kann, der alte Orden zu sein und ihn repräsentieren zu können, wäre unter „*Chierici Regolari*“ oder „*Congregazioni Ecclesiastiche*“ zu finden. Nicht aber unter „*Canonici Regolari*“, da der Deutsche Orden historisch nie ein Orden der Kanoniker war. Wenn die Kongregation die aktuelle Institution des Deutschen Ordens für eine neue hielt, die Ähnlichkeiten mit den Kanonikern hatte, dann sollte sie den Titel modifizieren z. B. in: „*Canonici Ordinis Teutonici S. Mariae de Jerusalem; Ordo Teutonicus Canoniorum S. Mariae de Jerusalem; Canonici Teutonici S. Mariae de Jerusalem.*“ (Serafini bevorzugte die dritte Form, da dort der Begriff „*Ordo*“ fehlte, can. 488 CIC 1917). Weil der klerikale Deutsche Orden die Ritter ersetzte, könnte er seinen modernen klerikalen Ursprung einmal vergessen und das Rittertum wieder beanspruchen wollen. „*Der Superior erhielt vom Hl. Stuhl den Titel Abt, den er nicht benutzt und er*

---

<sup>441</sup> Ibidem. Klein an Belrupt am 1. 9. 1937.

<sup>442</sup> DOZA, V 4159, Serafinis Gutachten vom 7.11. 1935; Brief vom 4. 12. 1935.

*deklariert sich mit dem alten militärischen Titel als ‚Hochmeister‘. Das ist für einen Priester, das Haupt eines klerikalen Institutes, absurd genug.*“<sup>443</sup>

Felder sah ein, dass man den Deutschen Orden nicht für Kanoniker halten konnte. Da die Güter aber unter dem alten Namen beim Staat registriert wurden, hatte er die begründete Befürchtung, dass die Modifikation des Titels das friedliche und stabile Eigentum zerstören könnte.

Er gab auch zu: *„Der Deutsche Orden ist eine ein bisschen ‚amphibische‘ Institution. Es ist aber wahr, dass er ist, er will und er muss, aus der Zivilansicht, essenziell identisch mit dem hospital-militärisch-klerikalen Orden der letzten Jahrhunderte sein.*“<sup>444</sup>

Im Hinblick auf den Charakter des Ordens schrieb er: *„Die Priester sind sehr ähnlich den Regulären Kanonikern ... wenn sie aber keine Kanoniker sind und nichts zu tun haben mit den Mendikanten, können sie auch nicht unter den Mönchen sein. Sie haben keine Ähnlichkeit mit den Benediktinern.*“<sup>445</sup> Nach Felder sollte der Orden im *Annuario Pontificio* unter dem speziellen Titel *„ORDINE TEUTONICO“* figurieren.

## **Schlusswort**

Wir waren die Zeugen der Aufbau des Ordens, der Wiederbelebung seiner Institute und der wahrscheinlich unwiederbringlichen Umwandlung mit der Aufhebung des 700 Jahre lang lebendigen ritterlichen Elementes. Wie konnte diese Situation eintreten? Beim Deutschen Orden durch die *„großen historischen Ereignisse“*, die *„Macht unabänderlicher Ereignisse“*, also durch die äußere Macht. Die Ritterorden gehörten gewöhnlich nicht zu denen, die eine Vorliebe für ständige innere und geistliche Reform hatten. Gerade im Gegenteil schrieben sie selbst gerne Geschichte. Nach der Erfüllung ihrer historischen Aufgaben gingen diese entweder zugrunde oder sie fanden die Kraft zur Wiedererweckung oft mit neu orientiertem Arbeitsbereich.

Einmal hypothetisch angenommen, die Habsburger wären aus dem Weltkrieg als Sieger hervorgegangen. Dann wäre Feldmarschall und Hochmeister Erzherzog Eugen zu einer Ikone der Monarchie geworden, und der Deutsche Ritterorden wäre für seine unvergesslichen Verdienste von Kaiser und Papst gelobt worden. Wann und wie die Religionskongregation die unbedingte Anpassung der Regeln an die *„Zeichen der Zeit“* fordern würde, das bliebe offen. Für Dinge, die nicht in Einklang mit der allgemeinen Kirchen-

---

<sup>443</sup> Ibidem.

<sup>444</sup> DOZA, V 4159, Brief Felders an La Puma vom 9. 12. 1935

<sup>445</sup> Ibidem.

ordnung stehen, hat die Kirche Privilegien. Und die Privilegien werden gelebt und nicht diskutiert.

Eine Umwandlung vom Rittertum zu einem klerikalen Institut ist schwer zu beschreiben, da wir weder eine Literatur zur Verfügung haben, noch ein Vorbild.

Das Einzige, was wir mit Sicherheit wissen ist, dass eine Ordensgemeinschaft sich für das gemeinsame Leben nach den ordentlichen Gelübden entschied.

Die Schlüsselrolle im Deutschen Ritterorden spielte damals der Hochmeister Eugen. Er erlebte eine doppelte Tragödie: das Schicksal der Monarchie und das des Habsburger Hauses. Trotzdem blieb er der Familie in dieser ausweglosen Situation treu und verzichtete nie auf seine Rechte. Infolgedessen musste er seine Heimat mit dem Hotelzimmer in Basel eintauschen. In diesem Fall trug er die Verantwortung in der Entscheidung für sich selbst. Als Hochmeister des Deutschen Ritterordens konnte er auch seinem ritterlichen Ideal treu bleiben. In diesem Fall aber trug er die Verantwortung für die ganze Ordensgeschichte, für jeden einzelnen Mitbruder, für das Ordenswerk und für die ganze Zukunft. Für die Erhaltung des Ordens und seiner Güter fasste er als tief gläubiger und gottesfürchtiger Ordensmann, getreu seinem Leitsatz: „*Magis prodesse quam praeesse*“, einen demütigeren Entschluss – den Rücktritt.

Der Landkomtur Belrupt fand sich in einer anderen Position. Er verteidigte mit einzu- sehenden Argumenten die Existenz des ritterlichen Elementes nicht nur für sich selbst oder ein paar noch lebende Ritterbrüder, sondern hauptsächlich für eine Garantie in der Zukunft. Belrupt nahm seine Berufung und die Neugestaltung des Ordens ernst und am 9. 7. 1950 wurde er zum Priester geweiht. 1953-1959 war er Prior der Ballei Österreich und Rektor der Deutschordenskirche zu Wien.<sup>446</sup>

Das Leben des Bischofs Klein war verbunden mit dem Erzherzog Eugens (1892 Ordens- gelübde, 1916 Ernennung zum Bischof durch den Kaiser, 1916 Ehrendoktorat in Innsbruck, 1923 Hochmeister durch Eugens Stimme). Als erster klerikaler Hochmeister konnte er keine radikale Stellung einnehmen. Er war auch ein konservativer Mensch, bewahrte Eugen und die Ritter in Respekt. Jeder Nachfolger möchte ihm als großem Vorbild ähnlich sein, oder trägt beeinflusst von ihm einige Züge seines Charakters, und Eugen war ohne Zweifel ein sehr charismatischer Mensch.<sup>447</sup>

---

<sup>446</sup> Friedrich Graf Belrupt-Tissac, 10. 10. 1879 (Brünn)-20. 3. 1970 (Wien), Ritter und Landkomtur des DO, am 5. 5. 1909 erhielt er von Hochmeister Erzherzog Eugen der Ritterschlag und legte die Feierliche Profess ab, er ist begraben in der Krypta der Deutschordenskirche zu Wien.

<sup>447</sup> Zu Kleins Charakter mehr bei Zapletalová, Jarmila: Leben und Werk des Brünner Bischofs und Hochmeisters N. Klein, Diplomarbeit, Phil. Fakultät, Universität Olmütz, 2010, SS. 65-71.

P. Marian Tumler schrieb bezüglich der Ritterforderungen: „...wenn, Ratsgebietiger (Ritter) die alten Rechte ... bekommen sollte, so muss ich dagegen stimmen! Dies gerade wegen des Charakters unseres Hochmeister, der, wie Sie sagen, sich nicht ändern wird; der will ... die Priester beiseite schieben. Unter diesem Hochmeister würde dieser ritterliche Ratsgebietiger eine ausschlaggebende Rolle spielen, die Räte wären Nebenfiguren...“<sup>448</sup>

Tumler, obwohl er sich gut mit Eugen verstand, war dem Visitator Felder sehr behilflich, und der, wie bekannt ist, tat alles für die Auslöschung des Rittertums.

Für viele Brüder und Schwestern, die sehr stolz in den Deutschen Ritterorden eintraten, bedeuteten diese Ereignisse den Verlust der Einzigartigkeit des Ordens und seiner Ausnahmestellung im Staat und in der Kirche. Jetzt war er im Staat ständig in Existenzgefahr und in der Kirche im Vergleich mit allen anderen ähnlichen Ordensinstituten.

Warum war der Deutsche Orden eigentlich in der Tschechoslowakei so verhasst und provoziert bis heute so viele Vorurteile? Der Deutsche Ritterorden stellte schon durch seine Benennung eine ungünstigste Konstellation dar. Obwohl der Orden schon 200 Jahre im Gebiet des Deutschen Reiches nicht mehr residiert hatte, wurde seine Geschichte immer mit der kriegerischen und gewaltsamen Bildung des Ordensstaates in Ostpreußen verbunden. Die Slawen nahmen diese Eroberungssucht und die Kolonisation als erniedrigende Tat wahr. Abgesehen davon, dass die Künstler und nationalistischen Historiker an der Schaffung der falschen Geschichtsvorstellung oft partizipierten, stellte die Niederlage des Ordens in der Schlacht von Tannenberg/Grünwald 1410 eine wichtige Zäsur in der Entwicklung des Ostseeraumes und des östlichen Mitteleuropas dar.<sup>449</sup> Vor und nach dem Zerfall der Monarchie wurde das Thema der unterdrückten slawischen Völker und des Panslawismus extrem betont. Das in der Statuten 1839 erwähnte „deutsche Blut und Adel“ und der kaiserliche Prinz an der Spitze des Ordens hatten die Qualität einer Provokation, gerade in der Zeit der Plünderung der monarchischen Symbole.

Auch das Rittertum (tatsächlich militärisch schon lang nicht mehr existierende), zeigt sich unterschiedlich wahrgenommen. Während das romanische Rittertum eine höfische Atmosphäre und Kultur hervorrief. Das deutsche Rittertum, obwohl es verschiedenste Merkmale trägt, repräsentiert unglücklicher Weise meistens nur einen kriegerischen Geist.

---

<sup>448</sup> DOZA, GK 778/3, Gutachten bezüglich Ritterforderungen, M. Tumler privat an Dr. Schindler, 9. 6. 1930.

<sup>449</sup> Am 15. 7. 2010 fand die Gedenkfeier zum 600. Jahrestag der Schlacht in der Anwesenheit der Staatspräsidenten von Polen, Litauen, Rumänien und Moldavien, des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Vertreter des Heeres und der Behörden sowie des Hochmeisters des Deutschen Ordens statt.

Und schließlich war er ein Orden, der als Symbol der historischen Treue zum römischen Papst und zum Dienst an der Kirche stand, und zugleich auf der regionalen Ebene als stabilisierendes Element des deutschen Katholizismus wirkte, zum Unterschied zum tschechischen, der zu den nationalen Kirchen und später zum Atheismus tendierte.

Letztendlich behandelten nicht nur die Tschechen den Deutschen Orden stiefmütterlich. Nach dem Einmarsch der Deutschen nach Österreich und der Besetzung der Tschechoslowakei hoben die Nationalsozialisten den Deutschen Orden von 1938-1939 in beiden Ländern auf. Allein in Südtirol konnte er unter dem Faschismus Mussolinis überdauern, wenn er auch Diffamierungen zu erleiden hatte.

Ein definitiver Schluss der Tätigkeit des Deutschen Ordens in Schlesien und Mähren war die Vertreibung der Deutschen im Jahre 1945.

## Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

AUPO	Acta Universitatis Palackianae Olomucensis
AKBMS	Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Möhren-Schlesien
AMS	Archiv der internationalen Verträge
AMZV ČR	Archiv des Außenministeriums der Tschechischen Republik
AV	Akademie der Wissenschaften
B. M. V.	Beatae Mariae Virginis
can.	Kanon
CDK	Studienzentrum für Demokratie und Kultur
CIC	Corpus iuris canonici
CMTF	Cyrrill-Methodius Theologische Fakultät
NAČR	Tschechisches Nationalarchiv
ČSAV	Tschechische Akademie der Wissenschaften
ČSR	Tschechoslowakische Republik
d. h.	das heißt
DRO	Deutscher Ritterorden
DOZA	Deutschordenszentralarchiv
DO	Deutscher Orden
Et	Etsch (Ballei An der Etsch und im Gebirge)
Fasz.	Faszikel
f.	folgende(r) (Singular)
ff.	folgende (Plural)
fl	florinum (=Gulden)
GK	Generalkapitel
ha	Hektar
Hg.	Herausgeber(In)
Hl.	heilige(r)
HM	Hochmeister
Hm	Hochmeistertum
HHStA	Haus-, Hof und Staatsarchiv in Wien
ibid.	ibidem = ebenda
Inv. č.	Inventarnummer
JF	Juristische Fakultät

JZD	Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaft
k., Kart.	Karton
Kč	Tschechoslowakische Krone
KTF	katholisch-theologische Fakultät
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MDO	Mitteilung des Deutschen Orden
Mei	Meistertum
Mons., Msgr.	Monsignore
MV, m.v.	tschechische Innenministerium
MZV	tschechische Außenministerium
Nr.	Nummer
O.F.M.Cap.	Kapuziner
o. g.	oben genannte(r, s)
Öko	Österreich-Korrespondenz
P.	Pater
PAL	Provinzarchiv Lana
QSt.	Quellen und Studien
RGB	Reichs-Gesetz-Blatt
S.	Seite
SS.	Seiten
Sb. z. a n.	Sammlung der Gesetze und der Anordnungen
S. H. S.	Staat der Slowenen, Kroaten und Serben
Sign.	Signatur
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r, s)
S. J.	Gesellschaft Jesu
SPÚ	Staatsbodenamt
SPN	pädagogischer Staatsverlag
St.	Sankt
theol.	theologische(r, s)
UK	Karlsuniversität, Prag
UP	Palacký's Universität, Olmütz
usw.	und so weiter
V.	varia

Vgl.                                   vergleiche  
ZAO                                   Landesarchiv Troppau  
z. B.                                   zum Beispiel

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### 1. Primärquellen

AMZV ČR - Archiv ministerstva zahraničních věcí České republiky (Archiv des Außenministeriums): fond: II. sekce, III. řada, běžná spisovna, kartony: 18, 37, 50.

fond: VI. sekce – právní, 1918-1945, karton: 99, 100.

fond: IV. sekce- národohospodářská, karton 374.

fond: Kabinet ministra-věcná spisovna, karton 11.

fond: Archiv mezinárodních smluv-sign. L 485 (SR 65/81).

DOZA - Deutschordenszentralarchiv in Wien: Priester 33, V(aria) 96, V 4159, V 4262, Mei(stertum) 134, GK 1918-1938, HM 549, Abteilung Urkunden, BÖ-Karton Öko 25/1, Et 49/2.

NAČR - Národní archiv české republiky (Tschechisches Nationalarchiv):

fond: ministerstva školství 47 II.

fond: ministerstva vnitra 1925-1930, 9/1/2.

ZAO - Zemský archiv Opava (Landarchiv Troppau): fond: Německý řád (Deutscher Orden):

Karton: 21, 22, 36, 63, 77.

Signatur 20.

### 2. Gedruckte Quellen und Sekundärliteratur

**Adam**, Petr: Němečtí rytíři, Svitavy 1998. [Deutsche Ritter].

**Arnold**, Udo: L`ordine Teutonico–una viva realtà, Lana 2001.

**Boesch**, Gottfried: P. Hilarin Felder und Erzherzog Eugen, Ein Briefwechsel (1923-1948), SS. 296-315, in: Von Akkon bis Sien, QSt. Band 20, Hg. Udo Arnold, Marburg 1978.

**Boockmann**, Hartmut: Der Deutsche Orden, Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte, München 1981.

Brockhaus Enzyklopädie, Wiesbaden 1966.

**Bruckmüller**, Ernst: Zwischen Bodenreform und sozialer Verpflichtung. Die Besitzungen des Meistertums in der Tschechoslowakei 1918 bis 1939, Symposium, Wien 2009.

- Buben**, M. Milan: Encyklopedie řádů, kongregací a řeholních společností katolické církve v českých zemích. Praha 2002. [Enzyklopädie der Orden und der Kongregationen der katholischen Kirche in den böhmischen Ländern].
- Budin, Joachim - Ludwig, Gerd**: Synopsi Corporis Iuris Canonici, Regensburg 2001.  
 Catalogus Generalis Ordinis Teutonici 1924.  
 Catalogus Ordinis Teutonici 1931.  
 Catalogus Ordinis Teutonici 1938.  
 Catalogus Ordinis Teutonici 1947.
- Čechurová**, Jana: Čeští svobodní zednáři ve 20. století, Libri, Praha 2002. [Tschechische Freimaurer im 20. Jahrhundert].
- Červinka**, Eugen: Jak byla provedena pozemková reforma na velkostatecích římskokatolické církve, Volná myšlenka, Praha 1933. [Wie die Bodenreform auf den Großgrundbesitzen der römisch-katholischen Kirche durchgeführt wurde].
- Československá pozemková reforma v číslicích a diagramech, SPÚ, Praha 1925. [Tschechoslowakische Bodenreform in den Ziffern und den Diagrammen].
- Český a slovenský exil 20. století, Tschechisches und slowakisches Exil des 20. Jahrhunderts, Gemeinnützige Gesellschaft für Kultur und Dialog K2001, Brno 2001.
- Český časopis historický. [Tschechische historische Zeitschrift].
- Český biografický slovník, Akademia, Praha 1992.
- Dejmek**, Jindřich: Československo-vatikánská jednání o modus vivendi 1927-1928, in: Český časopis historický, 92/1994, č. 2/94, SS. 268-285. [Tschechoslowakisch-vatikanische Verhandlungen über den Modus vivendi].
- Dekrety prezidenta republiky 1940-1945, dokumenty, I.-II., Ústav pro soudobé dějiny, Doplněk, Brno 1995. [Dekrete des Präsidenten der Republik 1940-1945].
- Demel**, Bernhard: Unbekannte Aspekte der Geschichte des Deutschen Ordens, Böhlau 2006.
- Demel**, Bernhard: Eugen von Österreich, in: Arnold, Udo (Hg.), Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190-1994, (QSt Band 40), Marburg 1998, SS. 290-296.
- Demel**, Bernhard: Der Deutsche Orden in der ČSR 1918-1938, in: Der Deutsche Orden einst und jetzt, Aufsätze zu seiner mehr als 800-jährigen Geschichte, Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 848, Lang, Frankfurt am Main, 1999, SS. 303-335.
- Demel**, Bernhard: Der Deutsche Orden in Schlesien und Mähren in den Jahren 1742-1918, S. 726, (SS. 379-472), in: Der Deutsche Orden im Spiegel seiner Besitzungen und Beziehungen in Europa, Frankfurt am Main 2004.

**Demel**, Bernhard: Der Deutsche Orden in Schlesien und Mähren in den Jahren 1742-1918, in: Archiv für Kirchengeschichte vom Böhmen-Mähren-Schlesien, XIV, Hg. Dr. Rudolf Grulich, Königstein 1997.

**Demel**, Bernhard: 820 Jahre Deutscher Orden, Fünf Referate über die lange Geschichte in Europa, Hg. Riedeldruck GmbH., Auersthal 2011.

**Demel**, Bernhard: Das Priesterseminar des Deutschen Ordens zu Mergentheim, QSt 12, Bonn-Bad Godesberg 1972.

Der Deutsche Orden in Geschichte, Ideologie und Wirkung – historische Symbole, Sammelband, Olsztyn 2010.

Der Deutsche Orden 1190-2000, Ein Führer durch das Deutschordensmuseum in Bad Mergentheim, Trentin. Meyer, Maike (Hg.), Arnold, Udo, Text, Bad Mergentheim 2004.

Die Aera Metternich, Historisches Museum der Stadt Wien, 90. Sonderausstellung, Wien 1984.

**Doležal**, Josef: Politická cesta československého katolicismu 1918-1928, Praha 1928. [Politischer Weg des tschechoslowakischen Katholizismus].

**Dolejší**, Josef: Rytíři a dámy papežských řádů, Agentura Pankrac, 2007. [Ritter und Damen der päpstlichen Orden].

**Jedin**, Hubert und **Reppen**, Konrad: Die Weltkirche im 20. Jahrhundert, Herder, 1985.

**Fejtő**, Francois: Rekviem za mrtvou říši, O zkáze Rakouska-Uherska, Akademia, Praha 1998.

**Foltýn**, Dušan a kol.: Encyklopedie moravských a slezských klášterů, Praha 2005, SS. 534-538. [Enzyklopädie der mährischen und schlesischen Klöster].

**Gasser**, Ulrich: Die Priesterkonvente des Deutschen Ordens. Peter Rigler und ihre Wiedererrichtung 1854-1897, QSt 28, Bonn-Godesberg 1973.

**Gasser**, Ulrich: Der Diener Gottes Peter Rigler (1796-1873), 1. Heft, Brixen 1989.

**Gasser**, Ulrich: Im Einklang mit Gott, Brixen 1996.

**Gasser**, Ulrich: P. Peter Rigler, Erneuerer des Deutschen Ordens, München-Zürich 1990.

**Gasser**, Ulrich: Rieglers Reisen nach Schlesien, Bozen 1994.

**Gatz**, Erwin: Geschichte des Kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band VII, Klöster und Ordensgemeinschaften, Freiburg im Breisgau 2006.

Gedenkschrift zur Erinnerung an Dr. Hilarin Felder aus dem Kapuzinerorden, Separatdruck aus „St. Fidelis, Stimmen aus der schweizer Kapuzinerprovinz, 1952. (DOZA, Mon. Einsiedl. H 274 Bibl. Patr.)

- Gruber**, Ehrentraud: Deutschordensschwwestern im 19. und 20. Jahrhundert. Wiederbelebung, Ausbreitung und Tätigkeit 1837-1971, QSt 14, Bonn-Godesberg 1971.
- Hackenber**, Richard: Der Deutsche Orden und die katholisch-soziale Bewegung, Sonderdruck aus „Ein Leben-drei Epochen, Ackermann-Gemeinde, Glassl H.-Pustejovsky O. (Hg.).
- Halas**, František, Xaver: Fenomén Vatikán, Brno 2004.[Phänomen Vatikan].
- Hanusch**, Gerhard: Robert Schälzky, in: Arnold, Udo (Hg.): Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190-1994, QSt 40, Marburg 1998, SS. 298-307.
- Held**, Johannes: Erzherzog Eugen von Österreich, Soldat-Ordensritter-Mäzen, Dissertation, Wien 2010.
- Hobza**, Antonín: Autonomie náboženských svazů v moderním státě, Praha 1910. [Autonomie der Religionverbände im modernen Staat].
- Hobza**, Antonín: Poměr mezi státem a církví, Praha 1909-1919-1931. [Verhältnis zwischen der Kirche und dem Staat].
- Huber**, Kurt: Der sudetendeutsche Katholizismus, (SS. 185), SS. 41-61, in: AKBMS, I., Königstein 1967.
- Huber**, Kurt: Kirche in Mähren-Schlesien im 19. und 20. Jahrhundert-Strukturen, Probleme, Entwicklungen, in: AKBMS, V, Königstein 1978, (SS. 454), SS. 9-100.
- Huber**, Kurt: Nation und Kirche 1848-1918, in: Bohemia sacra, das Christentum in Böhmen, Schwann, SS. 246-257.
- Irgang**, Winfried: Freudenthal als Herrschaft des Deutschen Ordens 1621-1725, QSt 25, Bonn 1971.
- Klimek**, Antonin: Velké dějiny zemí Koruny české, Band XIII u.XIV, Praha 2002. [Große Geschichte der Länder der Böhmisches Krone].
- Klimek**, Antonin: Boj o hrad, Hrad a pětka, 1, 1918-1926, Praha 1998. [Kampf um die Burg. Die Burg und "Fünf"].
- Klimek**, Antonin: Boj o Hrad, Kdo po Masarykovi?, 2, 1926-1935, Praha 1998. [Kampf um die Burg. Wer nach Masaryk?].
- Kolář**, Petr SJ: Tschechien nach der zweiten Wende, in: Stimmen der Zeit, Heft 5, Mai 2005, SS. 311-318.
- Kovács**, Elisabeth: Untergang oder Rettung der Donaumonarchie?, Die österreichische Frage, Band I-II, Böhlau 2004.
- Kubalík**, Josef: Křesťanské církve v naší zemi, KTF UK, 1991. [Christliche Kirchen in unserem Land].

- Kurowski**, Franz: Der Deutscher Orden, 800 Jahre ritterliche Gemeinschaft, Nikol, Hamburg 1997.
- Libor**, Jan-**Skřivánek**, František: Němečtí rytíři v českých zemích, Praha 1997. [Deutsche Ritter in den böhmischen Ländern].
- List**, Joseph (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983.
- List**, Joachim: Beiträge zur Stellung und Aufgabe der Erzherzoge unter Kaiser Franz Josef I., Dissertation, Wien 1982.
- Malý**, Karel a kolektiv: Dějiny českého a československého práva do roku 1945, Linde, Praha 1999. [Geschichte des tschechischen und tschechoslowakischen Rechtes bis 1945].
- Martina**, Giacomo: Storia della chiesa, Da Lutero ai nostri giorni, IV. l'età contemporanea, Brescia 1995.
- Medek**, Václav: Cesta české a moravské církve staletími, Praha 1982. [Weg der böhmischen und mährischen Kirche].
- Metternich**: Denkwürdigkeiten, München 1921.
- Militzer**, Klaus: Die Geschichte des Deutschen Ordens, Stuttgart 2005.  
Mitteilungen des Deutschen Ritterordens.  
Mitteilungen des Deutschen Ordens.
- Moravcová**, V. Hedvika: Milosrdné sestry Panny Marie Jerusalemské, in: Ženské řehole za komunismu (1948-1989), Olomouc 2005. [Barmherzige Schwestern der Jungfrau Maria von Jerusalem].
- Müller**, Gerhard: Jerusalem oder Akkon?, Bad Münstereifel 1984.
- Müller**, Gerhard: Marian Tumler und die Wiedererweckung des Familiareninstituts 1929-1939, SS.315-343, in: Von Akkon bis Wien, QSt 20, Marburg 1978.
- Neumann**, P. Augustin: Z dějin českých klášterů do válek husitských, Praha 1936. [Geschichte der böhmischen Klöster bis zu den Hussitenkriegen].
- Novák**, M. – **Lebeda**, T. a kol.: Volební a stranické systémy ČR v mezinárodním srovnání, Aleš Čeněk, Pelhřimov 2004. [Wahl- und Parteisysteme der Tschechischen Republik im den internationalen Vergleich].
- Olbrich**, Tobias-**Olbrich**, Anneliese: Die schlesische Deutschordensherrschaft Freudenthal 1621-1945, Sonderausstellung Klosterneuburg 2001.  
Österreichisches biografisches Lexikon 1815-1950, 1999.  
Österreichs Kirchenrechtslehrer der Neuzeit: besonders an den Universitäten Graz und Innsbruck/Nikolaus Grass, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Band 27, Freiburg, 1988.

- Pavlíček**, Václav: Vliv rakouských ústavních tradic na československou ústavnost, in: Vývoj české ústavnosti v letech 1618-1918, UK, Karolinum 2006, SS. 765-781. [Einfluss der österreichischen Verfassungstradition auf die böhmische Verfassung].
- Pekař**, Josef: Omyly a nebezpečí pzemkové reformy, Vesmír, Praha 1923. [Irrtümer und Gefahren der Bodenreform].  
Personalstatus 1887-1914.
- Petráš**, René: Národní otázka v českých zemích na sklonku monarchie, in: Vývoj české ústavnosti v letech 1618-1918, UK, Karolinum 2006, SS. 694 – 740. [Nationalfrage in den böhmischen Ländern am Ende der Monarchie].
- Placák**, Petr: Svatováclavské milénium, Češi a Slováci v roce 1929, Praha 2002. (Millenium des hl. Wenzeslaus, Tschechen und Slowaken im Jahr 1929).
- Podaný**, Václav: Pokus o odluku církve od státu a příčiny neúspěchu protiklerikálního hnutí v ČSR v letech 1918-1921, in: Čtyřicet let církevních zákonů v ČSR, sekretariát pro věci církevní, Praha, 1989. [Versuch der Trennung von Kirche und Staat und die Ursachen des Mißerfolges der antiklerikale Bewegung in der Tschechoslowakei].
- Pořízka**, Jiří: Maltézští rytíři v Čechách a na Moravě 1870-1998, Votobia 2002. [Malteserritter in Böhmen und Mähren].
- Primetshofer**, Bruno: Ordensrecht, Rombach, 4. Auflage, 2003.
- Procházková**, Eva: Řád německých rytířů v Bruntále v období první republiky, Diplomarbeit, Theol. Fakultät der Universität in Olmütz, 2008. [Deutscher Orden in Freudenthal in der ersten Republik].
- Rác**, Robert (Editor): Erzherzog Eugen von Habsburg, Eulenburg 2005.
- Rauchensteiner**, Manfred: Der Tod des Doppeladlers, Styria 1993.
- Ráček**, Blažej: Československé dějiny, Praha 1936. [Tschechoslowakische Geschichte].  
Regeln und Statuten des Deutschen Ordens (1997).
- Robbers**, Bernhard (Hg.), Stát a církev v zemích EU, Prag 2001. [Kirche und Staat in EU].
- Sammer**, Alfred: Der Türkenpapst, Innozenz XI. und die Wiener Türkenbelagerung von 1683, Wien 1982.  
Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens. 1606 bis 1839.
- Sarnowsky**, Jürgen: Der Deutsche Orden, München 2007.
- Schneider**, Heinrich: Die Ritter vom Heiligen Grab zu Jerusalem, Innsbruck 2010.  
Storia della chiesa, I cattolici nel mondo contemporaneo (1922-1958), a cura di Guasco M.e Guerriero .E., con coll., Edizioni Paoline 1986.

**Slapnicka**, Helmut: Die Kirche in der Ersten Republik, in: *Bohemia sacra, das Christentum in Böhmen 973-1973*, Schwann.

**Sladek**, Paulus: Die kirchliche Erneuerungsbewegung bei den Deutschen in der Ersten Republik, in: *Bohemia sacra, das Christentum in Böhmen 973-1973*, Schwann.

Slovník veřejného práva československého, svazek III., Eurolex Bohemia, Praha 2000.

**Stieber**, Miloslav: Němečtí rytíři, dobré zdání, Praha 1921. [Deutsche Ritter, Gutachten].

**Stieber**, Miloslav: Pozemková reforma (s úplným textem záborového zákona), Všehrd, Praha 1919. [Bodenreform (mit dem kompletten Text des Beschlagnahmegesetzes)].

Stimmen der Zeit.

Storia della chiesa, e la società industriale (1878-1922), a cura di Guerriero E. e Zambarbieri A., Edizioni Paoline 1990.

**Stummer**, Rupert: Erzherzog Eugen von Österreich 1863-1954, Österreichischer Milizverlag 2009.

**Suchecki**, Zbigniew: La cremazione, nel diritto canonico e civile, Libreria Editrice Vaticana, Città del Vaticano 1995.

**Suchecki**, Zbigniew: Chiesa e massoneria, Libreria Editrice Vaticana, Città del Vaticano 2000.

**Suchecki**, Zbigniew: La massoneria, Libreria Editrice Vaticana, Città del Vaticano 1997.

**Šebek**, Jaroslav: Mezi křížem a národem. Politické prostředí sudetoněmeckého katolicismu v meziválečném Československu, CDK, Brno 2006. [Zwischen dem Kreuz und der Nation. Sudetendeutscher Katholizismus].

Tannenberg/Grunwald, Gesammelte Beiträge, Miscellanea Ordinis Teutonici 1, Amt des Hochmeisters, Wien 2010.

**Täubel**, Friedrich: Der Deutsche Orden im Zeitalter Napoleons, QSt 4, Bonn 1966.

**Trapl** M. a kolektiv: Bouzov, minulost a současnost hradu, obce, a JZD „Mír“, Praha 1990. [Busau, Vergangenheit und Gegenwart der Burg, der Gemeinde und der Landwirtschaftlichen Genossenschaft].

**Trapl**, Miloš: Krize českého politického katolicismu v první polovině třicátých let 20. století, in: Čtyřicet let církevních zákonů v Československu, sekretariát pro věci církevní, Praha 1989. [Krise des tschechischen politischen Katholizismus in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts].

**Trapl**, Miloš: Politický katolicismus a Československá strana lidová v Československu v letech 1918-1938, AUPO FP, Supplementum 30 – 1990, SPN, Praha 1990. [Politischer Katholizismus und die tschechoslowakische Volkspartei in den Jahren 1918-1938].

- Treitschke**, Heinrich von: Das deutsche Ordensland Preußen, Philipp Reclam jun., Leipzig.
- Tretera**, Rajmund, Jiří: Konfesní právo a církevní právo, Jan Krigl 1997. [Konfessionsrecht und Kirchenrecht].
- Tretera**, Rajmund, Jiří: Stát a církev v České republice, Karmelitánské nakladatelství, Kostelní vydří 2002. [Staat und Kirchen in der Tschechischen Republik].
- Tumler**, Marian: Der Deutsche Orden von seinem Ursprung bis zur Gegenwart, Bad Münstereifel 1992.
- Tumler**, Marian: Der Deutsche Orden, Wien 1948.
- Tumler**, Marian: Der Deutsche Orden, Wien 1965.
- Vaněčková-Skřivánková**, Justina: Osudy mužských řeholních řádů a kongregací římskokatolické církve v 50. letech ve světle archiviálů Náboženské matice, Brno 1996. [Schicksal der Männerorden in den fünfziger Jahren].
- Veber**, Václav: Dějiny Rakouska, Praha 2002. [Geschichte Österreichs].
- Veit**, Ludwig, Andreas: Die Kirche im Zeitalter des Individualismus, 1648 bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau 1933.
- Vlček**, Petr: Encyklopedie českých klášterů, Praha 1997. [Enzyklopädie der tschechischen Klöster].
- Vlček**, Vojtěch: Perzekuce mužských řádů a kongregací komunistickým režimem 1948 – 1964, Olomouc 2004. (Verfolgung der Männerorden im Kommunismus).
- Vlček**, Vojtěch: Ženské řehole za komunismu (1948-1989), Olomouc 2005. [Frauenorden unter dem Kommunismus].
- Vojtal**, Petr: Bruntálské Petrinum, in: Sborník bruntálského muzea, Bruntál 2001. [Petrinum im Freudenthal].
- Volgger**, Ewald (Hg.): Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart, Studienwoche im Konvent zu Lana, 1985.
- Voženilek**, Jan: Die Tschechoslowakische Bodenreform, Orbis, Prag 1931.
- Voženilek**, Jan: Předběžné výsledky československé pozemkové reformy, Praha 1930. [Vorläufige Ergebnisse der tschechoslowakischen Bodenreform].
- Voženilek**, Jan: Pozemková reforma v Československé republice, Praha 1924. [Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik].
- Zapletalová**, Jarmila: Osobnost Norberta Kleina a jeho činnost v souvislosti s Hradem Bouzovem, Bachelorarbeit, Phil. Fakultät der Universität in Olmütz 2008. [Persönlichkeit Norbert Kleins und seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Burg Busau].

**Zapletalová**, Jarmila: Život a dílo brněnského biskupa a velmistra Norberta Kleina, Diplomarbeit, Phil. Fakultät der Universität in Olmütz, 2010. [Leben und Werk des Brünner Bischofs und des Hochmeisters des Deutschen Ordens Norbert Klein].

**Zárecký**, Miloš: Die Parlamentstätigkeit des Deutschordenspriesters Robert Schälzky in der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik in den Jahren 1920-1925, Diplomarbeit, Kath.-Theol. Fakultät Innsbruck 2008.

Zeitschrift für Katholische Theologie.

**Ziegler**, Uwe: Geschichte des Deutschen Ordens, Köln 2003.

**Zlámal**, Bohumil: Příručka českých církevních dějin, X, I-II., CMBF Olomouc 1972. [Handbuch der tschechischen Kirchengeschichte].

#### **Internet:**

Abgeordnete Václav Sladký, Interpellation T. 2703. 78, am 1. 8. 1921; 885, III:

Parzellierung des Großgrundbesitzes des Deutschen Ritterordens, in:

<http://www.psp.cz/sqw/hp.sqw>, 07.05. 2011.

Alpenzeitung, in:

<http://dza.tessman.it/tessmanPortal/Zeitung/archiv/Jahresuebersicht/Zeitung/26>, 24. 01.

2012.

Valeš, Václav: Církevní majetek a prvorepubliková pozemková reforma, (25. 6. 2008), in:

<http://www.svobodavyznani.cz/?p=10>, 24. 01. 2012. [Kirchenbesitz und die erste

Bodenreform].

Fideikommiß, in: <http://www.adelsrecht.de/lexikon/F/Fidei>, 24. 01. 2012.

Staatsvertrag von St.-Germain, in: <http://www.versailer-vertrag.de/svsg/9.htm>, 03. 03.

2011.

## Abstract

### **Enteignung – Transformation – Neufindung: Der Weg des Deutschen Ordens vom Ritterorden zum Klerikalinstitut in der Tschechoslowakischen Republik in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg**

Der Deutsche Orden mit seiner 800-jährigen, spannenden Geschichte war und ist ein anziehendes Objekt vielfältiger Forschungen. Umso attraktiver werden die bis heute weniger bekannten Zeitperioden, was in diesem Fall die Jahre nach der Entstehung der Tschechoslowakischen Republik betrifft. Wegen des kommunistischen Regimes und der Sprachbarriere war die entsprechende Erforschung lange Zeit nicht möglich. Diese Arbeit möchte einige neue Aspekte in der Beziehung zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Orden zu Tage fördern.

Der erste Teil beschreibt die „neuzeitliche“ Wiederherstellung des Ordens und die Wiederbelebung der damals nicht mehr existierenden Schwestern- und Priesterinstitute und seine nicht nur kirchenrechtlich privilegierte Stellung in der Kirche, aber auch seine außerordentliche Position in der österreichischen Monarchie.

Im zweiten Teil beschreibe ich den Deutschen Ritterorden mit seinem Hochmeister Eugen von Habsburg an der Spitze, mit dem deutschen, adeligen Rittertum und einem nennenswerten Besitz in der neu entstandenen demokratischen Republik. Auf Basis der Entwicklung des politischen Katholizismus, des Kulturkampfes, der Trennung von Kirche und Staat begann vonseiten des Staates der Kampf: die Enteignung des Besitzes und die Bezweiflung der Existenzberechtigung des Ordens. Der Kampf spielte sich auf allen möglichen Ebenen ab. Auf der internationalen Ebene: der Versuch, aufgrund des Friedensvertrages von St. Germain den Ordensbesitz zu verteilen oder ihn überhaupt als Privatvermögen der Herrscherfamilie mit allen Konsequenzen zu verstehen, und der diplomatische Druck auf den Vatikan, den Orden selbst aufzulösen. Auf der innerstaatlichen Ebene: die Frage der Aufhebung des Ordens als Bestandteil des Kaisertums, die historisch-rechtliche Diskussion über das Lehenswesen und eventuelle Ansprüche des Staates, und die Frage der zur staatlichen Rechtsordnung kontrastierenden Ordensstatuten. Dieser Rechtsstreit wurde dank dem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen der ČSR und Österreich und der Anerkennung des Ordens als geistliches Institut zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst.

Der dritte Teil bietet den Überblick über die tschechoslowakische Bodenreform, ihre legislative Verankerung als Ergebnis eines politischen Kompromisses, ihre politischen und

sozialen Ziele, ihre Auswirkungen im Staat und im Kirchenbesitz, die gesamtwirtschaftliche Lage des Deutschen Ordens in der Tschechoslowakei, und der Kampf um die Verteidigung und die Rettung des Besitzes.

Der Abschlussteil beschreibt ein sehr seltenes Phänomen, und zwar den Übergang des Deutschen Ordens, geprägt von einem 700 Jahre alten Rittertum, zu einem klerikalen Institut. Hier treffen viele Einflüsse auf einander. Eine Rolle spielen der Kirchenkodex von 1917 und die Absichten des Papstes, die Interessen zwischen dem Staat und dem Hl. Stuhl, die unglückliche Lage des Ordens im Staat und seine mehr oder weniger freiwillige klerikale Orientierung, innere Kräfte und Schwächen, Rivalitäten und innere Streitigkeiten, und auch die nationalen Spannungen.

Diese gesamte Geschichte des Deutschen Ordens, nicht nur die Zeit zwischen den Weltkriegen, lässt sich auf einen gemeinsamen Nenner bringen, der den Ereignissen den inneren Sinn und das gemeinsame Ziel des Deutschen Ordens angibt: „Helfen und heilen“ – da sein für Kranke und Leidende.

## Lebenslauf

Der Autor der Diplomarbeit Michael Horák wurde am 20. 2. 1966 in Prag geboren. Nach der Ablegung der Matura im Jahr 1985 am Staatskonservatorium in Prag, zwei Jahre später beendete er das Studium mit Absolutorium. In den Jahren 1988-1990 absolvierte er den Präsenzdienst. Nach der Wende im Jahr 1989 studierte er in den Jahren 1995-1997 Philosophie an der Lateranuniversität in Rom. Auf der gleichen Universität begann er auch das Studium des Zivilrechtes, das er im Jahr 2002 mit dem Titel Lizentiat beendete. Das Thema der Lizentiatsarbeit war „Verfassungsentwicklung in der Tschechoslowakischen Republik“ mit dem Schwerpunkt auf der ersten Tschechoslowakischen Verfassung. Das Theologiestudium begann er in Rom im Jahr 2004 als Mitglied des Deutschen Ordens und fuhr auf der Universität in Innsbruck und in Wien fort.

In seiner Diplomarbeit beschäftigt er sich wieder mit den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat und der Kirche, konkret die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Orden in der Zwischenkriegszeit.